Juetting

Geschichte

des

Rückschritts in der Dotation

der

preußischen Volksschule.

Beiträge zur innern Schulgeschichte
und zur Kritik der bestehenden Schulgesetzgebung nebst der
Unterrichtsgesetzes-Vorlage.

Von

Dr. W. U. Jütting.

Minden.
Aug. Volkening.
1870.

Vorwort.

Die Dotationsfrage der Volksschule steht seit länger als einem Menschenalter auf der Tagesordnung — in Hannover genau 100 Jahre. — Seit der Mitte dieses Jahrhunderts ist sie zu einer brennenden geworden. Aus allen deutschen Gauen sind Petitionen und Denkschriften darüber mit zahlreichen Unterschriften bedeckt an Regierungen und Stände eingereicht, Schilderungen über die Lehrernoth im Einzelnen sind in den pädagogischen Blättern veröffentlicht worden und zum Theil auch durch politische Tagesblätter gegangen. In Regierungserlassen und Kammerverhandlungen ist der Nothwendigkeit der Abhülfe zum öftern mit lebhafter Wärme das Wort geredet worden. Auch sind in Folge dessen in sämmtlichen deutschen Ländern seit 1848 entweder auf Grund neuer Schulgesetze oder ohne diese erhebliche Summen aus Staats- und Gemeindemitteln für diesen Zweck verausgabt worden; die Diensteinnahmen zahlreicher Schulstellen haben sich in den letzten Jahrzehnten verdoppelt. Und dennoch mehren sich von Tag zu Tage die Stimmen über ungenügende Besoldung und die daraus nothwendig hervorgehenden Nachtheile für die Wirksamkeit der Lehrer, die Vor- und Fortbildung derselben, die Volksbildung und Volkswohlfahrt.

Wie kommt das? Ist das Begehrlichkeit, die um so mehr wächst, je mehr man sie zu befriedigen sucht? Mit nichten. Kurzsichtige, eifersüchtige und mißgünstige Zungen mögen diese ihnen unverständliche Erscheinung wohl so deuten. Der Grund liegt tiefer: in der gesellschaftlichen Stellung des Lehrers und damit vor allen Dingen in den Dotations-Verhältnissen vollzieht sich seit einem Menschenalter eine gewaltige Revolution, die weder von Einzelnen, noch von Corporationen, weder vom Staate, noch von der Kirche, noch von der Gemeinde gemacht oder gehemmt wird oder werden kann. Sie ist eine natürliche Katastrophe in der Entwickelung unseres Culturlebens, aus welcher also auch keinem Stande oder keiner Genossenschaft ausschließlich ein Verdienst oder ein Vorwurf gemacht werden darf. Diese sociale Revolution besteht in gewaltigen, aber nichts weniger als gewaltsamen Fortschritten nebst eben so großen, mit ihnen aufs innigste verbundenen Rückschritten, mithin in einer Verrückung der Stellung der Schule zur Gemeinde, Kirche und zum Staate, und in Beziehung auf die Dotation in einer gegen früher veränderten Art der Besoldung, die bis jetzt neben allem wirklichen und scheinbaren Fortschritte so erhebliche Rückschritte mit sich führt, daß, wenn nicht bald radicale Hülfe geschafft wird, daraus die allergrößten Ge-

fahren für den Bestand des Volksschulwesens hervorzugehen drohen. Wir befinden uns in einer wie immer mit Krankheitszuständen verbundenen Dotationskrisis. Bevor aber kuriert werden kann, muß der Arzt aus den Symptomen die Natur und Gefährlichkeit der Krankheit erschließen. Unsere Staatsbeamten und Abgeordneten, die Vertreter der Gemeinde, der Kirche und der Schule (letztere ist aber leider noch sehr schwach vertreten!) müssen die bedrängte Lage der für sie alle gleichwichtigen Schule erst recht lebhaft und nach allen Seiten hin erkennen, ehe sie sich zu einer radicalen Abhülfe derselben entschließen. —

In der vorliegenden Schrift habe ich mir die Aufgabe gestellt, gerade die bedenklichste Seite der angedeuteten Revolution, den Rückschritt in der Dotation der preußischen Volksschule für alle diejenigen aufzudecken, welche ein näheres oder entfernteres Interesse an der Volksschule haben, namentlich aber möchte ich diejenigen, welche berufen sind, bei der bevorstehenden Schulgesetzgebung mit zu rathen und zu thaten, auf die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen aufmerksam machen.

Zwar werden sie in dieser Schrift nicht so viele praktisch formulierte Vorschläge für die Dotation und was damit in Beziehung steht, finden, als Schul-Verfassungs-Schriften, die jetzt in größerer Zahl erscheinen, sie zu bieten pflegen, dafür dürften aber die gegebenen Winke für die Schulgesetzgebung auf desto soliderem Grunde beruhen und für die Entwickelung des Schulwesens von höchstem Werthe sein, denn der verehrte Leser wird hoffentlich bald die Ueberzeugung gewinnen, daß ich mich weder durch vereinzelte Erscheinungen noch durch Vorurtheile irgend welcher Art zu übereilten einseitigen und tendenziösen Schlüssen habe hinreißen, sondern so viel wie möglich die Thatsachen habe reden lassen. Ich gebe gerne zu, daß einzelne der angegebenen thatsächlichen Verhältnisse auf irriger Auffassung oder Mittheilung beruhen, daß bei der großen Verschiedenheit der wirtschaftlichen und pädagogischen Verhältnisse in der buntzusammengesetzten preußischen Monarchie und bei der Lückenhaftigkeit der Quellen, — von denen mir manchmal nur die abgeleiteten, nicht die ursprünglichen zu Gebote standen — ich über gewisse Erscheinungen die Thatsachen in zu geringer Anzahl und Auswahl reden lassen konnte, ferner, daß in einzelnen Fällen die Zahlen-Angaben heute nicht mehr zutreffen, — da die statistischen Mittheilungen der Regierung noch nicht über 1864 hinausgehen — endlich mögen einzelne vorgebrachte wirtschaftliche Grundsätze anfechtbar sein; schwerlich aber dürfte dadurch meine Behauptung von dem Rückschritte in der Dotation wie sie z. B. S. 25 und 180 näher angegeben ist, erschüttert werden.

Nichtsdestoweniger halte ich im Einzelnen die Arbeit selbst noch für mangelhaft genug, um schon die Eventualität einer neuen verbesserten Auflage ins Auge zu fassen. Nur Kurzsichtige können wähnen, daß mir ein wirklich auskömmliches Material zu Gebote gestanden habe, in der That war dies bei der überaus großen Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der einschlägigen Verhältnisse kärglich genug. Hätten mir überall die Schularchive offen gestanden und ich Zeit zu einer gründlichen Ausnutzung derselben gehabt, wären ferner zahlreichere und ausführlichere Antworten auf meine an das Lehrerpublikum in verschiedenen pädagogischen Zeitschriften erlassenen desfallsigen Fragen eingegangen, und hätte ich endlich eine viel größere Anzahl volkswirtschaftlicher, statistischer, pädagogischer und legislatorischer

Schriften benutzen können, als dies in einer kleinen Provinzialstadt möglich zu sein pflegt, so würde die Arbeit über ein völlig neues, ungewöhnliches Thema ohne Zweifel dadurch gewonnen haben. Ich sehe die Arbeit daher noch nicht als abgeschlossen an und richte an Lehrer und andere kundige Schulfreunde die dringende Bitte, mich für die neue Auflage, die für die neue Gesetzgebung noch früh genug kommen dürfte, mit reicherem Material zu versehen.

Hoffentlich werden Sie bei der Lectüre meiner Schrift oft genug Anlaß zu weitern Mittheilungen finden und der besonderen Winke meinerseits dafür nicht bedürfen. Doch mag es gestattet sein, hier nochmals die wichtigsten jener Fragen zusammenstellen, auf welche ich mir Antworten erbitte:

1) Sind Grundstücke oder Gerechtsame einer Ihnen näher bekannten Stelle im Laufe der Zeit veräußert worden und unter welchen Bedingungen?

2) Besitzt eine Stelle die Nutznießung von Kapitalien und seit wann und zu welchem Zinsfuß? Desgleichen andere Baareinnahmen, die sich seit einer Reihe von Jahren gleich geblieben sind?

3) Hat die Stelle Grundstücke, die vererbpachtet sind? Hatte sie früher Grundstücke unter dem Pachtwerthe in Pacht (z. B. Pfarrländereien?)

4) Sind von den fixierten oder herkömmlich bei der Stelle gewesenen Naturalien (Brot, Fleisch, Wurst, Eier, Speck, Honig, Rocken, Gerste, Weizen, Hafer, Erbsen, Garben 2c.) im Laufe der Zeit einige in Wegfall gekommen oder abgelöst worden und unter welchen Bedingungen? Oder in welcher Weise sind sie erheblich geschmälert worden? Dahin gehören auch Hand- und Spanndienste der Gemeinden.

5) An welchen anderen besonderen Einnahmen ist die Stelle geschmälert worden? (Dahin gehören z. B. Einnahmen durch Privatunterricht, Gevatterbriefschreiben, Gemeindeschreiberdienste, Vierzeitengelder, Geld zu Anfang und Ende des Semesters, Besengeld, für Neujahrsingen u. dgl.)

6) Sind irgendwo die Einnahmen für kirchliche Casualien, als Kindtaufen, Leichenbegängnisse, Communion, Confirmation, Hochzeiten 2c., also die eigentlichen Stolgebüren an Küster erhöht worden oder sind dergleichen in Wegfall gekommen? Oder sind diese Einnahmen durch Fixation geschmälert worden?

7) Wo steht das Schulgeld noch auf dem älteren Satze? Wo müssen Landlehrer Schulgeld für die eignen Kinder bezahlen? Mit welcher besonderen Schwierigkeit ist die Erhebung des Schulgeldes verbunden?

8) Sind Stellen durch Abtrennung neuer Schulen oder Schulklassen geschädigt worden? Desgleichen durch Anstellung von Schulgehülfen?

9) Ferner erbitte ich mir aus verschiedenen Gegenden (Provinzen, aus Stadt und Land) einzelne specielle Nachweise über Diensteinnahmen und Ausgaben bestimmter Stellen a) aus den 20er oder 30er Jahren dieses Jahrhunderts und b) für die Gegenwart.

10) Besonders erwünscht sind mir Mittheilungen aus den 1866 neu erworbenen Provinzen, aus denen mir weniger Material zu Gebote stand.

11) Uebrigens würde ich nicht bloß für schriftliche Mittheilungen, sondern auch für die zeitweilige Ueberlassung gedruckter Schriftstücke, die in meiner Schrift keine Erwähnung gefunden haben und dennoch in der einen oder anderen Richtung von Bedeutung sind, sehr dankbar sein.

Es wird manchem altpreußischen oder auch schleswig-holsteinischen, kurhessischen und nassau'schen Lehrer auffallen, daß von dem Schulwesen einzelner Provinzen, wie von Preußen, Schlesien und besonders von Hannover, speciell auch von Ostfriesland öfter die Rede ist, als von andern, und sie werden geneigt sein zu urtheilen, daß in dieser Ungleichmäßigkeit der Behandlung ein erheblicher Mangel der Arbeit liege. Ich muß das zum Theil zugeben, hatte aber doch auch meine guten Gründe dazu: abgesehen davon, daß ich als Hannoveraner und geborner Ostfriese die hiesigen Verhältnisse genauer kenne und sie folglich auch mit einiger Vorliebe behandle, standen mir doch von verschiedenen Provinzen zu wenig Materialien zu Gebote, und da ich überdies mit Grund anzunehmen wage, daß manche Verhältnisse sich überall in ziemlich gleichartiger Weise entwickelt haben werden, so mag die Detailschilderung hannoverscher, speciell ostfriesischer Zustände, die obendrein bis zur Mitte dieses Jahrhunderts noch ziemlich primitiver Art waren, für andere Gegenden als Beispiel dienen, nach denen dort die Zustände auch zu beurtheilen sein werden. Ueberhaupt wolle man bei Beurtheilung der Schrift nicht allein den Haupttitel, die Geschichte des Rückschrittes in der Dotation der preußischen Volksschule, sondern zugleich auch Nebentitel ins Auge fassen: ich wollte Zweierlei in Eins verarbeiten: ein ziemlich umfangreiches Stück innerer Schulgeschichte, als Beitrag zur deutschen Culturgeschichte, und den Nachweis von der dringenden Nothwendigkeit einer schleunigen und gründlichen Aufbesserung der Schulstellen; meine Tendenz ist also eine lehrhafte und praktische zugleich. Ich bitte daher, mir diese oder jene Detailschilderung oder Abschweifung und angesichts der bevorstehenden Schulgesetzgebung eine etwas ausführlichere Besprechung verwandter pädagogischer Fragen, an denen mich der Weg der Untersuchung vorbeiführte, zu Gute zu halten. — Gebe Gott, daß die Arbeit der Volksschule zu einigem Segen gereiche! Vielleicht wird sie hin und wieder mitleidig, aber verächtlich für einen ohnmächtigen Nothschrei angesehen werden. Es sei darum, wenn man an maßgebender Stelle nur erkennt, daß es der Nothschrei eines Instituts ist, das für die Volkswohlfahrt schon Großes gethan hat und noch Größeres zu thun berufen ist.

Einbeck, den 1. Mai 1870.

Dr. W. A. Jütting,
Director der Bürgerschule.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Der Fortschritt.

Preußische Zündnadelgewehre und preußische Schulmeister — Traurige materielle Lage der preußischen Volksschullehrer — Fortschritt und Rückschritt in der Dotation — Entwickelung des Volksschulwesens seit der Reformation in Preußen — Fortschritte in der Besoldung, besonders seit 1820 — Durchschnittseinnahme im Jahre 1864 — neueste Aufbesserungen — Fortschritt in der Dotation in Hannover, Nassau, Schleswig-Holstein 2c. — sonstige Fortschritte — der Lehrer von Sonst und Jetzt — die Seminare und die Lehrerbildung. — S. 1—24.

Erstes Kapitel. Des Lehrers kostspieligere Bildung und Lebensweise.

Aufbesserung neuer und kleiner Stellen und Verschlechterung der älteren und besseren — Klage über schlechte Besoldung aus alter Zeit — ältere Besoldungsweise.

1) Frühere zunftmäßige Bildung des Lehrers — die Vorbildung, besonders in Ostfriesland — die Seminarbildung und ihre Kosten — Kosten der Fortbildung, Ausbildung seiner Kinder — Betheiligung an Lehrervereinen, am geselligen Leben, an Wohlthätigkeits- und andern Vereinen.
2) Kosten der Stellvertretung in Küsterdiensten — Kosten in der Ackerbau- und Viehwirtschaft von Sonst und Jetzt — Verdienst durch das Handwerk, die Schenkgerechtigkeit und Krämerei.
3) Die Kleidung von Sonst und Jetzt — gesteigerte Güterproduction und gesteigerter Verbrauch — Luxus. S. 25—45.

Zweites Kapitel. Die Beschränkung der Naturalbesoldung.

Ehemalige Besoldungsweise der Kirchendiener — Aenderung des früheren patriarchalischen Verhältnisses — Abnahme der Freigebigkeit in Verbindung mit der Einschränkung der Gastfreundschaft.

1) Verringerung der Naturalpräſtationen nach Quantität und Qualität — Belege dazu.
2) Ablösung der Naturalpräſtationen: ältere Bestimmungen und Belege dazu — „Wüstungen“ — Schädigung durch ältere Ablösungen — Ablösung von Kornpräſtationen, besonders bei städtischen Schulen — hannoversche und altpreußische Bestimmungen über Ablösung — Anbahnung einer völligen Ablösung — Schädigung nachgewiesen an den Durchschnittsgetreidepreisen für Ablösung — Ablösung in Nassau — Beseitigung der Hand- und Spanndienste — Ablösung und Einschränkung des Brennmaterials: ältere und jüngere gesetzliche Vorschriften darüber — Belege zu derartigen Schädigungen — Beseitigung der Reihetische und die dadurch herbeigeführte Schädigung — Veräußerung von Grundstücken.
3) Einschränkung der freiwilligen Präſtationen: Geschichte und Beseitigung der sogenannten Umgänge, besonders des Neujahrsingens und dadurch herbeigeführte Schädigung — Abnahme freiwilliger Präſtationen bei kirchlichen Handlungen — desgl. freiwilliger Hand- und Spanndienste und des Nießbrauchs öffentlicher Ländereien. S. 46—75.

Drittes Kapitel. Schmälerung der directen Nebenverdienste und Vermehrung der directen Abgaben des Lehrers.

1) Geschichte des Privatunterrichts, besonders des Schreib- und Rechenunterrichts in Städten — steigendes Bildungsbedürfniß des Mittelstandes — Abendschulen auf dem Lande — Einschränkung des Privatunterrichts durch verbesserten öffentlichen Unterricht — Belege zu derartigen Schädigungen — jetziger Privatunterricht — früherer Verdienst durch Schreiberei, Einschränkung desselben — Gevatterbriefschreiben — Schulbegräbnisse — Verlesen weltlicher Bekanntmachungen — Ein- und Ausgangsgeld — Braut- oder Morgensuppe 2c.
2) Frühere Immunität von allen Steuern — Einführung derselben in Hannover und in Altpreußen — Staats- und Communalsteuern — Stempelsteuer, Quitungssteuer — Schulgeld für eigene Kinder — theilweise Unterhaltung der Dienstwohnungen. S. 76—100.

Viertes Kapitel. **Schädigung älterer Schulstellen durch Gründung neuer und durch Anstellung von Gehülfen und Adjuncten.**
Zunahme der Zahl der Schul- und Lehrerstellen in Hanover im Vergleich zu der Diensteinnahme — gesetzliche Bestimmungen in Hannover über Abzweigung von Schulen — Stimmen von Verwaltungsbeamten über vermeintliche Schädigungen derart — Bestimmungen darüber in der Provinz Preußen und Schlesien — dadurch herbeigeführte Schädigungen älterer Schulstellen — Schädigung älterer Schulstellen durch das Gehülfenwesen und durch Emeritierung — Gesetzliche Bestimmungen darüber in Hannover, Altpreußen — die Unterrichtsgesetzesvorlage über Emeritierung. — S. 101—117.

Fünftes Kapitel. **Stabilität des Schulgeldes, der Schülerzahl, der Accidentien und anderer fixer Einnahmen.**
1) Aeltere hannoversche Bestimmungen über Schulgeldsätze — Hildesheimische Calamitäten — Sommerschule — Stabilität der hannoverschen Schulgeldsätze bis zur Mitte dieses Jahrhunderts — jetzige hannoversche Schulgeldstatistik — die meisten älteren Landschulstellen haben noch die früheren Schulgeldsätze — wo das Schulgeld erhöht ist — Schädigungen am Schulgeld durch das Gesetz von 1845, besonders nachgewiesen in Ostfriesland — Ausführung des Gesetzes — Bestimmungen desselben über Privatunterricht — persönliche Erhebung des Schulgeldes — Klagen aus den älteren Provinzen — Schulgeld für arme Schüler. — Aeltere und neuere Schulgeldsätze in Altpreußen — Willkür darin — Bestreben der früheren Regierung das Schulgeld zu beseitigen — Schulgeld in Nassau, Schleswig-Holstein und Kurhessen.
2) Stabilität der Schülerzahl für die einzelne Lehrkraft — Vermehrung der Zahl der Schulen, der Lehrer und der Schüler in Preußen — genauere statistische Nachweise darüber — Nachweis aus Hannover, besonders in Ostfriesland — aus Nassau, Kurhessen.
3) Stabilität der Accidentien, Zinsen, Erbpachten rc. und anderer fixer Einnahmen — Dotation der Schulstellen mit Kapitalien — mit Grundstücken. S. 118—141.

Sechstes Kapitel. **Das Steigen der Preise.**
Allgemeine Bemerkungen über Preisschwankungen und Preissteigerungen — Preise aus dem 19. Jahrhundert in Preußen nach einzelnen Marktorten und Provinzen über: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln, Erbsen, Taback, Stroh, Heu, Butter, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schafwolle — die Preise der 20er und 30er Jahre dieses Jahrhunderts verglichen mit denen des 18. Jahrhunderts — Preise zu Einbeck im Anfange der 30er Jahre und jetzt — Preise für Manufacturwaaren — Preissteigerung zu Cassel und Cammin. S. 142—158.

Siebentes Kapitel. **Nothwendigkeit einer gründlichen und schleunigen Aufbesserung der Schulstellen.**
Verhältnißzahl der verheiratheten zu den unverheiratheten Lehrern — Normal-Haushalts-Etat für Einbeck von Sonst und Jetzt — kleinere und Extra-Ausgaben — Rechtfertigung der Angaben; Fleischconsum — Gehälter der Gymnasiallehrer, der Subaltern- und Unterbeamten — Vergleich des Bedürfnisses mit dem Stelleneinkommen — Rückblicke auf die Dotationssätze — Anstellung von Literaten — Schilderung der elenden Lage der Lehrer — Kämpfe mit den Gemeinden — ob sich das Einkommen nicht höher herausstelle als angegeben? — Die Steigerung in der Einnahme weit hinter dem Bedürfniß zurückgeblieben — Blick auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in andern deutschen Ländern — Forderungen der Gegenwart an das Unterrichtsgesetz in Beziehung auf die Dotation: 1) Festsetzung von Minimalsätzen und Gleichstellung der Lehrer mit Subalternbeamten; 2) procentweises Steigen, der Diensteinnahme nach der Anciennität; 3) Trennung des Küsterdienstes vom Schuldienste; besondere Besoldung für Organisten- und Cantordienste; 4) Gleichstellung der Lehrer mit andern Staatsdienern in der Pensionierung — Vergleich der Pensionssätze des Unterrichtsgesetz-Entwurfes mit denen in andern Ländern. — 159—189.

Schluß.
Gneist's Urtheil über die preußische Schulverwaltung — Gefahren des Rückschritts in der Dotation; Lehrermangel, mangelhafte Lehrerbildung; hohe Aufgabe der Volksschule; Volksbildung in verschiedenen Ländern; Kosten des höheren Schulwesens.

Einleitung:

Der Fortschritt.

Bekanntlich hoben die preußischen Minister, Herr von Roon und Herr von Mühler, in einer Immediat-Vorstellung an Se. Majestät den König am 27. Aug. 1866, also unmittelbar nach errungenem Siege, mit besonderer Genugthuung hervor, „daß die Armee," die jetzt gekämpft und gesiegt habe, durch die preußische Volksschule hindurchgegangen und in ihr erzogen sei". Ebenso bekannt ist, daß Se. Majestät der König bald darauf der Volksschule für diese ihm geleistete Beihülfe öffentlich seinen Dank aussprechen ließ; Prov. Correspondenz vom 6. März 1867. Seit der Zeit ist der preußische Schulmeister neben dem preußischen Zündnadelgewehr zu einer gewissen Berühmtheit geworden, und in Schriftstücken der Regierung oder der Männer, welche der preußischen Schulverwaltung nahe stehen, ist dieses fruchtbare Thema vielfach variiert worden. „Das glorreiche Jahr 1866 ist zu Ende gegangen", heißt es in einem Ausschreiben der Regierung zu Königsberg am 2. Jan. 1867. „Die in demselben errungenen Siege haben uns auf's Neue erkennen lassen, welches edle und hohe Gut das preußische Volk in der von seinen Fürsten mit aller Sorgfalt und in allen Schichten gepflegten Bildung besitzt, und wie dieselbe für die günstigen Erfolge des Krieges, sowie für das Ansehen und die erweiterte Macht, mit der unser Vaterland aus demselben hervorgegangen ist, mitgewirkt hat. Die Haltung, der Geist und die Erfolge des Königl. Kriegsheeres haben einen Beweis auch für die Tüchtigkeit des vaterländischen Volksschulwesens gerade auch in seiner jüngsten Entwickelung gegeben. Welche gewaltige Erhebung und Begeisterung haben die Siege und ruhmreichen Ereignisse des vorigen Jahres im ganzen Preußenvolk hervorgerufen! Wie haben wir es tief und freudig unserm Fürstenhause gedankt, daß es neben der allgemeinen Wehrhaftigkeit des Volks den allgemeinen Volksschulunterricht eingeführt und gepflegt und durch Beides den Grund zu der Größe und Machtentwickelung unseres Vaterlandes, deren wir uns jetzt erfreuen dürfen, gelegt hat!" Stiehl, Centralblatt 1867, S. 182. Noch schwungvoller drückt sich ebendaselbst, S. 97, der Verfasser des Artikels „die Aufgabe der preußischen Volksschule" aus: „Daß unsere Brüder in den Waffen mit großer Beharrlichkeit und Energie auch den hartnäckigsten Widerstand der Feinde niederwarfen, daß sie Hunger und Durst und die Strapazen der langen Märsche mit heiterem Muthe und männlicher Kraft ertrugen, daß sie nach beendigtem Gefechte der verwundeten Feinde mit Samariterdiensten und kameradschaftlicher Freundlichkeit sich annahmen und den letzten Bissen mit ihnen theilten, daß sie in Feindesland wohlwollend, anständig und menschenfreundlich sich benahmen, die Schmerzen der Wunden geduldig ertrugen, christlich auf den Tod sich vorbereiteten, im Mahl der Versöhnung und durch Gottes Wort zum Schlachtengang sich rüsteten, das bekundet einen Geist, in dem auch die Schule eine Frucht ihrer Bemühungen erkennen darf. Es giebt auch keine zweite Armee in der ganzen Welt, welche einen so lebendigen Briefverkehr mit der Heimat unterhalten hätte, als die preußische. Machte es doch auf die Böhmen einen ganz wunderlichen Eindruck,

wenn die preußischen Soldaten am Tage nach einer Schlacht auf den Marktplätzen kleiner Städte auf dem Pflaster liegend, den Tornister als Schreibpult benutzend, ihre Bleistiftbriefe schrieben. Die Zahl der Sendungen, welche täglich an die Armee gingen und von ihr kamen, betrug durchschnittlich 60,000." „Die Volksschule darf sich der Siege, des herrlichen Geistes, der gesitteten und gebildeten Haltung der Armee als solcher Erfolge freuen, an denen sie auch ihren Antheil hat."

Daß ein so tüchtiges Bildungsinstitut wie die Volksschule, der über 97 % sämmtlicher Schüler im schulpflichtigen Alter angehören, einen hervorragenden Antheil an der Wehrhaftigkeit und Mannszucht unsers Volksheeres habe, ist unverkennbar. Dieses Verdienst aber „dem Volksschulwesen gerade in seiner jüngsten Entwickelung" oder wie Thilo in seiner „Geschichte des preußischen Volksschulwesens" geradezu der Regulativ-Pädagogik zuzuschreiben, ist ein Beweis von großer pädagogischer Kurzsichtigkeit und verräth einen argen Rechnungsfehler; vergl. Seyffahrt's Kritik der Thilo'schen Schrift in den „Rheinischen Blättern" für 1868; ferner „Norddeutsche Schulzeitung", Jahrgang 1867, Nr. 4.

So erfreulich nun diese von Allerhöchster Stelle ausgehende Anerkennung der mühevollen und in den Augen der großen Welt oft so unscheinbaren Arbeit der Volksschule auch ist, so wenig auch geleugnet werden kann, daß die preußische Volksschule und die preußische Volksbildung, verglichen mit der vieler anderen Länder, z. B. mit der österreichischen, in günstigem Lichte erscheinen, so unerfreulich bleibt doch trotzdem die äußere Lage, in welcher sich die große Mehrzahl preußischer Volksschullehrer befindet, und wenig befriedigend erscheinen hauptsächlich in Folge dieser ihrer ungünstigen materiellen Lage auch selbst den lobspendenden Regierungsorganen ihre Leistungen. „Wenn wir aber dies erkennen" (daß der Sieg mit auf Rechnung der Volksschule komme) — heißt es in jenem Königsberger Regierungserlasse — „so darf auch die patriotische Erhebung und Freude, welche durch die glorreichen Ereignisse in unsern Herzen entzündet worden ist, nicht erfolglos für die Hebung unserer Volksschule vorübergehen. Es bleibt noch viel zu thun, damit jede Schule das werde, was sie leisten und sein soll und die gesammte preußische Jugend in Stadt und Land das erforderliche Maß der Schulkenntnisse und der sittlichen Bildung erhalte. Gerade das Gedeihen des Volksschulwesens hängt zum großen Theile von der aufrichtigen, thätigen, opferwilligen Mitwirkung der Gemeinden und einzelnen Glieder derselben, der Patrone, Gutsherren, Orts- und Schulvorstände ab. Die Volksschule hat eine große nationale Aufgabe zu erfüllen, die bei weitem größte Mehrzahl der ganzen Nation empfängt in ihr Grund und Richtung für die religiöse, sittliche und bürgerliche Bildung. Was in dieser Hinsicht in der Jugend versäumt und verwahrlost wird, ist nicht mehr nachzuholen. Was in ihr sicher und fest gewonnen wird, bleibt ein Schatz für die ganze Lebenszeit und für die irdische Wohlfahrt. Darum laden diejenigen eine schwere Verantwortung auf sich, welche die Wirksamkeit der Volksschule mißachten und statt sie zu fördern, den ihnen zu Gebote stehenden Einfluß dazu benutzen, die Thätigkeit und Aufgabe der Schule zu hemmen und zu beeinträchtigen." „Mögen die erhebenden Zeugnisse des Jahres 1866, welche uns auch die Früchte tüchtiger allgemeiner Schulbildung gezeigt haben, in allen Ständen unseres Volkes die Erkenntniß lebendig machen, daß unsere Volksschule die sorgsamste Pflege und Unterstützung verdiene, weil ein sorgfältiger Unterricht der Jugend ein sicherer und fester Baustein für die weitere glorreiche Entwickelung unseres Vaterlandes ist! Möge diese Erkenntniß der Fürsorge und Thätigkeit für unsere Schulen einen neuen nachhaltigen Antrieb geben!"

Dem muß jeder Patriot, der den Segen der Volksbildung für die Volkswohlfahrt erkennt, von Herzen zustimmen. Es ist die wichtige Pflicht aller zur Leitung der öffent-

lichen Angelegenheiten direct oder indirect Berufenen, insonderheit aller Schul- und Staatsbeamten, aller Volksvertreter, denen der Ruhm Preußens als Vormacht der deutschen Cultur, noch mehr aber des Volkes Wohl am Herzen liegt, den Blick so lange unverrückt auf die seit einem halben Jahrhundert auf der Tagesordnung stehende Schulfrage, besonders aber auf die in Ständeversammlungen, in Volksversammlungen, in Flug- und Zeitschriften ernsten wie heiteren Inhaltes so oft und lebhaft verhandelte, so tief beklagte materielle Lage der Volksschullehrer zu richten, bis der Allerhöchst anerkannten, wenn auch natürlich immer noch unzulänglichen Leistung der Schule eine angemessene Gegenleistung in klingender Münze entspricht, bis alle mit gutem Gewissen sagen können: Nahrungssorgen der Lehrer können wenigstens die Entwickelung des Volksschulwesens nicht mehr hemmen! Wird hier nicht bald und gründlich geholfen, so ist die allergrößte Gefahr vorhanden, daß trotz aller außer der Volksschule liegenden Bildungsfactoren des 19. Jahrh. dies mit Recht früher so oft gerühmte preußische Volksschulwesen in nächster Zeit die beklagenswerthesten Rückschrittes nach allen Richtungen mache. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob, wie der Lehrerfreund Harkort wiederholt behauptet, dieser Rückschritt im allgemeinen schon eingetreten sei; ebenso, ob dieser Rückschritt in der Lehrverfassung und in den Leistungen, in der Bildung und in der Berufsfreudigkeit der Lehrer, der in nicht wenigen Gegenden wahrgenommen wird, erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts datiere, wo ein Wendepunkt in den Principien der Schulleitung eintrat und inwiefern er Folge dieser Wendung sei. Unzweifelhaft erscheint uns in dieser Beziehung Zweierlei: 1) daß, wo ein derartiger Rückschritt bereits eingetreten ist, er zum großen Theile die unvermeidliche Folge der zu allen Zeiten äußerst dürftig gewesenen, aber in unsern Tagen erst recht offenbar und drückend gewordenen materiellen Lage der Lehrer ist und 2) daß trotz aller in den letzten Jahrzehnten zu Gehaltsaufbesserungen verwandten Summen die materielle Lage vieler tausend preußischer und nicht preußischer Lehrer seit einigen Menschenaltern viel trauriger geworden ist, ja daß gegenwärtig der Rückschritt in der Dotation der Volksschule den Fortschritt im allgemeinen noch bedeutend überholt.

Das klingt mehr als parador und scheint einen großen Widerspruch zu enthalten. Da die gegenwärtige Schrift sich zur Aufgabe stellt, die Rückschritte in den Dotationsverhältnissen der Volksschule geschichtlich nachzuweisen und zu solchem Nachweise also das Einleitungskapitel nicht der geeignete Ort ist, so bitten wir den geehrten Leser uns einstweilen diese zweite Behauptung auf das Wort zu glauben. Läßt sich ein solcher Rückschritt, an den man übrigens, wenn man von den Rückschritten spricht, den das preuß. Volksschulwesen gegenwärtig mache, gewöhnlich nicht denkt, in der That nachweisen, so liegt auf der Hand, in welchem bedenklichen Maße gerade dadurch die angedeuteten Gefahren, von denen die preußische Volksschule ohnehin bedroht sein soll, sich steigern, und um wie viel größer von Tag zu Tage die Nothwendigkeit wird, die materielle Lage der Lehrer schnell und gründlich aufzubessern. —

Ehe wir indes eine Uebersicht über diese Lage geben und den Nachweis für den behaupteten Rückschritt antreten, müssen wir einen Augenblick Halt machen und einen Blick, wenn auch einen kürzeren, als anfänglich beabsichtigt war, auf die geschichtliche Entwickelung des Volksschulwesens, auf die Fortschritte in demselben werfen. Denn wiewohl, oder vielleicht richtiger gesagt, weil es die Hauptaufgabe gegenwärtiger Schrift ist, die betrübenden und vielfach noch rückschreitenden Dotationsverhältnisse der Volksschule sammt ihren üblen Folgen nachzuweisen, so dürfen wir, um nicht der Parteilichkeit oder der einseitigen, ungerechten Auffassung der Sache bezichtigt zu werden, unser Auge gegen das, was bisher zur Förderung des Schulwesens und

besonders der Lage der Lehrer geschehen ist, nicht verschließen. Wir thun dies auch gern: warum sollte der, dem die unglückliche Lage Tausender seiner Amtsbrüder zu Herzen geht, nicht mit freudigem Danke alles das anerkennen, was im Laufe der Zeit, besonders seit der Mitte dieses Jahrhunderts von Regierung, Gemeinde und Privaten zur Förderung des Schulwesens und zur Aufbesserung der Geh'altsverhältnisse geschehen ist? Berechtigen uns überdies die nicht zu leugnenden Fortschritte doch einzig und allein zu Hoffnungen auf fernerweitere gedeihliche Entwickelung des Volksschulwesens in nächster Zukunft, während ein Blick auf die Gegenwart, wo Staat und Kirche um die Herrschaft über die Schule ringen und über dem Zankapfel der Confessionalität der Schule die Dotation derselben zu vergessen drohen, uns eher entmuthigen dürfte. Wer sein Urtheil nur aus der von ihm selbst durchlebten Spanne Zeit entnimmt, der urtheilt gewöhnlich einseitig und dessen Befürchtungen pflegen größer als seine Hoffnungen zu sein, weil der von ihm wahrgenommene Fortschritt kaum nennenswerth ist und unter der Wucht so vieler unerfreulicher Erscheinungen zu ersticken droht. Doch warnt zugleich die Geschichte des Dotationswesens vor allzu sanguinischen Hoffnungen, denen sich solche nur zu leicht hingeben, welche die Schwierigkeiten nicht sehen, mit denen der Fortschritt von jeher zu kämpfen gehabt hat.

Zu einer rückschauenden Betrachtung des Gegenstandes, d. i. zu einem Blick auch auf die großen Fortschritte nöthigt uns indes nicht allein die Pflicht der Gerechtigkeit in der Beurtheilung und die der Dankbarkeit für die gebrachten Opfer, sondern in gleichem Maße auch die beabsichtigte historische Behandlung des Hauptthemas selbst. Da nämlich die Misère des Lehrerstandes nicht bloß in den geringen Gehältern, sondern, wie sich später zeigen wird, auch in manchen andern Umständen steckt, die sich auf die Gehaltsverhältnisse beziehen und die, ohne ihre historische Entwickelung aufzuzeigen, gar nicht verstanden und beurtheilt werden können, und da, wie sich später zeigen wird, in der Entwickelung zum Bessern sehr oft schon der Keim zu der Entwickelung zum Schlechtern beschlossen liegt, oder doch diese mit jener zusammenhängt, so ist ein Blick auf die Geschichte des Fortschritts, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Dotation, hier unbedingt geboten. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder die gesammte Entwickelung des preuß. Volksschulwesens ins Auge gefaßt, noch eine chronologische Aufeinanderfolge in der Behandlung beobachtet werden kann. Zu einer größern Kürze in diesem Kapitel nöthigen uns zu unserm Leidwesen äußere, hier nicht hergehörige Gründe; indes hoffen wir zu weitern Mittheilungen aus der Geschichte des Fortschritts recht bald an einem andern Orte im Stande zu sein. —

Wenn schon in andern europäischen Culturländern und in Amerika, selbst in Rußland, gegenwärtig mehr und mehr die Bedeutung der Volksschule für die gesammte Culturentwickelung und die Volkswohlfahrt erkannt wird, wenn dort schon einsichtsvolle Staatsmänner wie Duruy und Russel für einen allgemeinen und obligatorischen Volksschulunterricht kämpfen, wenn dort alljährlich Millionen zu diesem Zwecke flüssig gemacht werden trotz der dort wie hier so bedeutenden Militärlasten, so läßt sich erwarten, daß in Deutschland, dem überall in der Welt der Vorrang in allgemeiner wissenschaftlicher Bildung zugestanden wird, und besonders in Preußen, das der Franzose Cousin schon vor einem Menschenalter das Land der „Casernen und Schulen" nannte, die Volksschule nicht unterschätzt werde, ja daß man gerade hier ihren hohen Werth zuerst erkannte und würdigte.

Welch ein Fortschritt von den Tagen der Reformation und noch ein Jahrhundert nachher bis heute, von dem Zustand im Mittelalter zu geschweigen! In unzähligen deutschen Dörfern und Städten, wo schon 5—800 Jahre lang ein kirchliches Leben sich entfaltet hatte, war keine Spur von dem, was wir Volksschule nennen, zu finden;

und wo sich ein dürftiger Schulunterricht fand, da bestand er, wie auf dem Lande gewöhnlich war, darin, daß der Pfarrer, oder in dessen Vertretung der Küster sonntäglich vor oder nach der Predigt und höchstens noch ein- oder zweimal wöchentlich den kl. luth. (oder Heidelberger) Katechismus der Jugend vorsprechen und ihn nachsprechen lassen oder wie man es damals nannte, ihn beten lehren mußte und etwa ein Dutzend Gesänge auf gleiche Weise auswendig und singen lehrte. In den größern Städten fanden sich schon aus dem Mittelalter neben den lat. Schulen s. g. Schreib-, Rechen- und Jungfrauenschulen, in denen die nicht zu gelehrten Studien bestimmte Jugend einigen Unterricht in den für das bürgerliche Leben nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens erhielt. Nach und nach drang der Lese-, Schreib- und Rechenunterricht in die Dorf- (Kirchspiels- oder Küster-) schulen und der Katechismus und Gesangunterricht in die Schreib-, Rechen- und Jungfrauenschulen, doch selten vor dem 30jähr. Kriege, der dann fast überall in Deutschland das Schulwesen wieder vernichtete. Und auch nach diesem Kriege war das Land so erschöpft, daß in den meisten Gegenden noch einige Menschenalter vergingen, ehe an eine Neubegründung des Volksschulwesens ernstlich gedacht werden konnte. In den meisten ältern preuß. Provinzen geschah dies verhältnißmäßig sehr spät. Am energischsten zeigten sich hierin die Fürsten selbst, besonders die Könige Friedrich Wilhelm I. (von 1713—40) und Friedrich der Große (1740—86). Unter des Ersteren Regierung wurden nicht weniger als 1800 Schulen gegründet — für den damaligen Umfang der Monarchie eine außerordentliche Anzahl! — 1738 setzte der König 50,000 Thlr., der mons pietatis genannt, dazu aus, und 1736 erschien der erste preuß. Generalschulplan, Principia regulativa genannt, der 1763 zu dem Generallandschul-Reglement erweitert wurde, wobei Schlesien 1765 ein besonderes katholisches Schulreglement erhielt, das 1801 durch ein neues Schulreglement ergänzt und modificiert wurde.

Wollte die preuß. Regierung neue Schulen gründen und einrichten, so mußte sie auch für deren Unterhaltung sorgen, da die Patrone und Gemeinden, hin und wieder auch die Geistlichen, widerwillig, oft auch zu arm dazu waren. Von den großen Meliorationssummen, welche Friedrich d. Gr. nach dem Kriege anfänglich zinsfrei Pommern überwies, bestimmte er einen Theil für Schulzwecke; aus diesem ist der dort noch heute zur Verwendung kommende Gnadenschulfonds erwachsen. Der Kurmark Brandenburg überwies er 1771 zu gleichem Zwecke die Zinsen von 100,000 Thlr.; in dem 1772 erworbenen Westpreußen wies er 200,000 Thlr. an, die in Gütern angelegt werden sollten, um aus deren Ertrage Landschullehrer zu besolden, woraus bis 1780 nach und nach 162 Schulstellen dotiert wurden.

Unter Friedrich Wilhelm II. (1786—97) suchte man das Interesse der Lehrer auf die Seidencultur zu lenken und gewährte denen, welche sich damit beschäftigten, jährliche Zulagen von 10, 20, 30 Thalern und noch mehr. Außerordentliches geschah wieder unter Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) besonders vor und nach den großen Kriegen zu Anfange dieses Jahrhunderts. 1799 gewährte er der kurmärkischen Volksschule einen jährlichen Zuschuß von 6058 Thlr. 14 Gr. 3 Pf., wovon er 1000 Thlr. zur Bildung von Industrieschulen, wie man die Näh- und Strickschulen nannte, bestimmte. Das kurmärkische Oberconsistorium erachtete aber 24,000 Thlr. für erforderlich, um auf den königl. Amtsdörfern in der Kurmark die Schulstellen auf ein Einkommen von mindestens 100 Thlr. zu bringen, und woher sollte es diese nehmen?

Wenn somit die königl. Regierung das Verdienst sich erworben hat, bei weitem die meisten Schulen im Lande gegründet zu haben — abgesehen davon, was einzelne städtische Communen mehr oder weniger aus eigenem Antrieb und aus eigenen Mitteln

thaten — so konnte es keinen Anstoß erregen, daß man dieselben schon im vorigen Jahrh. als Staatsanstalten ansah*) und das Allg. Landrecht 1794 sagte: „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staats", was die Verfassung vom 31. Jan. 1850 ausdrückt: „Alle öffentlichen Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

In den Jahren der Fremdherrschaft und unter dem Drucke der großen Kriege konnte natürlich wenig für's Schulwesen geschehen. Desto lebhafter empfanden es aber alle einsichtsvollen Patrioten, der König und die Königin Louise an der Spitze, daß eine bessere Volkserziehung das einzige Mittel zur Volksfreiheit und zur Volkswohlfahrt sei. „Wir haben zwar an Flächenraum verloren", schrieb damals der König, „zwar ist der Staat an äußerer Macht und äußerem Glanze gesunken, aber wir wollen und müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen. Und deshalb ist es mein ernster Wille, daß dem Volksunterricht die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde". Staatsmänner wie Stein erkannten die Nothwendigkeit einer Neubelebung des religiösen Sinnes des Volkes, gleichzeitig aber auch den hohen Werth „einer auf die innere Natur des Menschen gegründeten Methode"; Heppe, Geschichte des Volksschulwesens III. 18. Philosophen wie Fichte wiesen auf den rechten Methodiker Pestalozzi hin, zu dem dann eine Schar hochbegabter preußischer Schulmänner wanderte. Als die Nation nach Erlösung von der Fremdherrschaft freier aufathmete, berief die Regierung erfahrene Schulmänner, die Staatsräthe Nicolovius und Süvern, Beckedorff und Dreist ins Ministerium von Altenstein, und diese in Verbindung mit practischen Schulmännern und pädagogischen Schriftstellern, welche von dem neuen Geiste durch-durchdrungen und für die Schule begeistert waren, arbeiteten in den ersten Decennien nach den Freiheitskriegen an ihrer inneren und äußeren Hebung und errangen ihr den hohen Ruhm, den sie bis vor kurzem in der ganzen civilisierten Welt hatte. Unter der großen Zahl dieser älteren preußischen Pädagogen, neben welchen nur äußerst wenige des heutigen Geschlechts genannt werden dürfen, nennen wir: Harnisch, Natorp, Overberg, Zeller, Dinter, v. Türk, Heinsius, Graßmann, die beiden Zerrenner, C. H. Krause, Scholz, Wilberg, Delbrück, Henning, Kawerau, Schürmann, Rendschmidt, Ewich, K. v. Raumer, Diesterweg, Herbart, Schleiermacher, Niemeyer u. a. Doch, wir haben es ja hier zunächst nicht mit der inneren Entwickelung des preuß. Volksschulwesens zu thun, sondern zumeist mit der Dotation und diese, wir müssen es gestehen, hielt wenigstens bis zur Mitte dieses Jahrh. mit jener nicht gleichen Schritt, freilich ohne Schuld genannter Schulmänner. —

In den meisten der 1815 neuerworbenen Landestheile, wie in Sachsen und mehren rheinischen und westfälischen Districten, fand Preußen zum Theil ein wohlorganisiertes Schulwesen vor; in anderen sah es freilich noch traurig genug aus. In dem von 1637—1815 unter schwedischer Herrschaft gewesenen Herzogthum Neu-Vorpommern gab es außer 97 Küsterschulen 1815 158 Nebenschulen, deren Zahl bis 1864 auf 100 Küsterschulen und 237 öffentl. Landschulen stieg. 1815 genossen von 14,684 Kindern die Hälfte keinen Unterricht: 1864 sind von 23,152 Kindern auf dem Lande nur 54 ganz ohne Unterricht geblieben. Noch trauriger sah es in dem Preußen wieder zugefallenen Posen aus. Die Bromberger Regierung fand 1815 nur 289 Elementarschulen vor und zwar 196 ev., 83 kath., 9 Simultanschulen und eine jüdische; Thilo,

*) Schon 1573 hatte der Kurfürst Johann Georg erklärt, „die ganze Schulsache in seine Hand und in seinen Schutz, seine Aufsicht und Leitung nehmen zu wollen"; Keller, der preuß. Staat II, 425.

Geschichte des preuß. Volksschulwesens S. 177. Jetzt zählt der Reg.-Bez. Bromberg 440, der Reg.-Bez. Posen 446 Schulen; es hat sich dort also in einem halben Jahrh. die Zahl derselben verdreifacht, während sich von 1817 bis 1864 die Einwohnerzahl verdoppelte. Selbst unter den 53 Städten hatten 1815 zwei Drittel gar keine Schulen. Das Nähere bei Thilo in dem Bericht des Geh. Regierungsraths Runge, S. 186 ꝛc. Der König bewilligte 1831 zu den schon vorhandenen Mitteln einen Schulverbesserungsfonds von jährlich 21,000 Thlr. auf 10 Jahre, wovon 10,000 zur bessern Dotation der Lehrerstellen dienen sollten. Diese Summe ist später fortbewilligt und erhöht worden. In dem Zeitraum von 1852—64, in welchem die Aufbesserung überall energischer betrieben wurde, sind die Lehrerstellen in Posen mit jährlich 36,073 Thlr., einschließlich die zu Gelde berechneten Naturalien, aufgebessert worden. Thilo S. 204. 206 ꝛc.

Während so die Regierung überall, wo es noch daran fehlte, auf Gründung neuer Schulen drang und den Gemeinden mit namhaften Summen zu Hülfe kam, hielt sie schon im vorigen Jahrhunderte die Gemeinden selbst, als die zunächst Verpflichteten an, das Ihrige zu thun. Für die Provinzen Preußen und Schlesien traf sie in den angeführten Schulreglements von 1736 und 1765 solche Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer, daß schwerlich heute noch etwas Wesentliches daran zu wünschen bliebe, wenn — sie überall zur Ausführung gekommen wären. Die ursprünglich nur für katholische Schulen Schlesiens getroffenen desfallsigen Bestimmungen von 1765 wurden — ein Beweis von ihrer Güte! — noch 1829 auf die evangelischen Schulen Schlesiens ausgedehnt; und noch 1841 fanden sie ihre Bestätigung in dem „revidierten Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz". Sonst fehlt es an allgemeinen Bestimmungen über die Minimalbesoldung und die Art und Weise der Schulstellendotation aus älterer Zeit. Selbst das General-Landschulreglement von 1763 reguliert, resp. erhöht nur das Schulgeld. Für das Herzogthum Berg ist eine solche aus französischer Zeit vom 21. Juni 1812 vorhanden, die noch heute zum Theil als maßgebend angesehen wird; für Neu-Vorpommern ein Regulativ vom 29. Aug. 1831 (Keller, II, 472). Ebenso fehlt es uns in neuerer Zeit an Provinzial-Schulordnungen, außer für die Prov. Preußen vom Jahre 1845. Dieser Mangel, sowie der eines allgemeinen Schulgesetzes für die ganze Monarchie, der sich seit den Freiheitskriegen bemerklich machte, war ohne Zweifel für die Provinzial-Regierungen das größte Hinderniß bei der zeitgemäßen Aufbesserung der Schuldotationen. Wie oft mögen auch die Behörden bei Gehaltsregulierungen die älteren Vorschriften in Erwartung des neuen seit mehr als einem halben Jahrhundert verheißenen allgemeinen Schulgesetzes unberücksichtigt gelassen haben. Der Abgeordnete v. Bardeleben beschwerte sich bei den Kammerverhandlungen über das neue Schulgesetz am 24. und 26. Febr. 1852 darüber, daß die treffliche Schulordnung für die Prov. Preußen von 1845 in Hoffnung dieses allgemeinen Gesetzes still gestellt sei. v. Rönne, das Unterrichtswesen des preuß. Staats I, 115. —

Es ist daher erklärlich, daß es mit der Dotation der Schulstellen nicht so flott von Statten ging, als mit der Gründung derselben. Als man anfing, statistische Erhebungen darüber zu machen, kamen traurige Verhältnisse zum Vorschein.

Friedrich Wilhelm III. ließ sich beim Antritt seiner Regierung Bericht über den Zustand des Schulwesens einreichen. Darnach befanden sich am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Kurmark 242 städtische und 1650 Dorfschulen; von letztern hatten nur 195 Stellen je über 100 Thlr. Einnahme; bei 861 betrug sie noch keine 40 Thlr., bei sehr vielen nur 5—10 Thlr., bei den meisten 20—30 Thlr. Von den außerdem noch vorhandenen 43 reform. Stellen hatten 5 eine Einnahme

von 100—140 Thlr., eine unter 20 Thlr., je 3 unter 80 Thlr. Um sämmtliche Stellen der Kurmark auf 100 Thlr. zu erhöhen, würden 24,000 Thlr. jährlich erforderlich gewesen sein. In einigen adeligen Dörfern, besonders in der Altmark, hatte der Schulmeister gar nichts, als was ihm die Barmherzigkeit der Bauern zufließen ließ. Heppe, Geschichte des Volksschulwesens III, 76. 78; Keller, der preuß. Staat II, 493. Die ersten Decennien dieses Jahrh. waren nicht geeignet, wesentliche Abhülfe hiergegen zu schaffen. Soweit ich sehe, ist bis zur Mitte dieses Jahrh. aus Staatsmitteln außer den herkömmlich dafür ausgesetzten Summen wenig zur Aufbesserung der Lehrergehälter geschehen; man beschränkte sich meistens auf persönliche, also temporäre Zulagen (Alterszulagen, Remunerationen), wozu Schenkungen von Privaten kamen; ebensowenig sind die Gemeinden bis dahin im allgemeinen zu einer durchgreifenden Verbesserung der Stellen herangezogen worden. Es blieb bei solcher Sachlage nicht aus, daß „Gemeinden in Stadt und Land bei Stellenerledigungen das Einkommen willkürlich herabsetzten und die gemachten Ersparnisse zu andern Zwecken, namentlich zur Verbesserung anderer Schulstellen an derselben Schule verwandten", wie ein Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1840 besagt; bei v. Rönne I, 809. Gegen solchen Unfug schritt die Regierung zwar ein; sie bemühte sich auch in den 40er Jahren das Minimal-Einkommen auf 100 Thlr. zu erheben (das. S. 810); allein wie vermochte man unter solchen Verhältnissen zu „einem festen, den Localverhältnissen angemessenen Einkommen" zu gelangen? Die Gehaltsaufbesserung der preuß. Volksschule hielt darum nicht gleichen Schritt mit der inneren Hebung derselben in der ersten Hälfte dieses Jahrh. Das führte zu großen Uebelständen und mußte auch hemmend auf die innere Entwickelung wirken. Eine das Ministerium von Raumer glorificierende kleine Schrift „das preuß. Volksschulwesen unter dem Ministerium Raumer" (Berlin, Hertz. 1860) sagte darum auch mit geringschätzendem Rückblick auf das Ministerium Altenstein: „Eine Verbesserung der Lage der Lehrer wäre diesen armen Leuten wohl zu gönnen gewesen. Allein auch in dieser Beziehung (!) geschah ungeachtet der besten Vorsätze in Wirklichkeit so gut wie nichts. Es blieb der bedenkliche Widerspruch zwischen einer zu hoch gegriffenen (!) Vorbildung und einer zwar ehrenwerthen, aber doch inferioren und kümmerlichen Lebensstellung in voller Spannung". Wir beklagen das ebenfalls; allein wir halten uns fest überzeugt, daß bei den heutigen gegen damals völlig veränderten Preisverhältnissen und der ebenfalls gegen damals im allgemeinen schon bedeutend veränderten geselligen Stellung der Lehrer ihre Lage vor einem Menschenalter nicht drückender war, als sie es im allgemeinen noch ist — den Beweis werden wir später führen; und sodann fragen wir: wo in deutschen und nichtdeutschen Ländern geschah denn damals etwas Gründliches für die Aufbesserung der Lehrergehälter? Und wenn, wie wir freudig anerkennen, unter dem Ministerium von Raumer und den nachfolgenden Ministerien darin eine große Aenderung zu Gunsten der armen Lehrer eintrat, so ist der Grund davon viel weniger in dem persönlichen Verdienst dieser Minister, als in dem politischen Umschwung von 1848 zu suchen. Als die Schranken zwischen Regierenden und Regierten eine nach der andern fielen, als des Volkes Interesse für öffentliche Angelegenheiten erwachte, als es zur Bethätigung an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten berufen wurde und gleichzeitig das industrielle Leben einen mächtigen Aufschwung nahm, die von menschlichem Scharfsinn zeugende Maschine mehr und mehr die mechanische Handarbeit verdrängte, da erkannte man in immer größeren Kreisen und immer deutlicher den hohen Werth einer allgemeinen Volksbildung und die hohe Bedeutung der Volksschule, da erwachte auch bei Regierungen und in Reichs- und Ständeversammlungen jene Theilnahme für die persönliche bedrängte Lage der Lehrer, welche Gottlob noch heute anhält, ja im Wachsen begriffen ist, und welche in Preußen unter anderen

zu der Verfassungsbestimmung führte: „der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den Local-Verhältnissen angemessenes Einkommen." Von welchem andern Stande steht etwas Aehnliches in der Verfassung? Da erklärte am 5. Mai 1859 der hochherzige Cultusminister v. Bethmann-Hollweg im Abgeordnetenhause: „Es ist dringend nöthig, die Frage der äußern Subsistenz der Volksschule und ihrer Lehrer und die der darin waltenden Methode in umfassender und gründlicher Weise zum Austrag zu bringen, damit der Unruhe, die schon seit einer Reihe von Jahren in dem uns allen ehrwürdigen Stande der Elementarlehrer waltet, sowohl in Beziehung auf ihre Existenz, als in Beziehung auf das Ziel, das sie mit ganzer Kraft verfolgt haben, ein Ende gemacht werde, damit diese Unruhe dem Vertrauen zu der ihnen gewidmeten Fürsorge und der ungetheilten Aufmerksamkeit auf ihre Berufspflicht Platz machen möge." Da beschloß endlich das Abgeordnetenhaus, nachdem es Jahr um Jahr auf Vorlage eines neuen seit 1817 verheißenen Unterrichtsgesetzes vergebens gedrungen hatte, am 7. Dec. 1866: „die Königl. Staats-Regierung zu ersuchen, daß sie dem Hause in möglichster Kürze ein Schul-Dotationsgesetz vorlege, in welchem über das Einkommen der Elementarlehrer, über das Ruhegehalt bei Emeritierung derselben, sowie über die Pension der Schullehrer-Witwen Bestimmung getroffen werde, durch welche der großen Noth, in der sich viele Elementarlehrer, ungeachtet der erheblichen Verbesserungen, die sie in ihrer äußeren Lage durch die Staatsregierung wie durch Communen erhalten haben, noch befinden, thunlichst abgeholfen werde". Diesem noch in stetigem Wachsen begriffenen Interesse für die Volksschule und ihre Lehrer haben wir es auch zu danken, daß neulich die Staats-Regierung dem wiederholten Beschlusse beider Häuser auf Bewilligung einer Pension an die Lehrerwitwen von mindestens 50 Thlr. nachgeben mußte.

Wir wollen aber nicht untersuchen, wie viel von dem, was seit 20 Jahren für die Volksschule und ihre Lehrer geschehen ist, auf Rechnung der Regierung, auf das persönliche Wohlwollen der Minister, der Ministerial-Referenten, der Schulräthe ꝛc. — das wir gar keinen Anlaß haben in Zweifel zu ziehen — oder auf Rechnung der Landesvertretung, der Presse oder gar der Lehrer, die sich ebenfalls lebhafter als früher gerührt haben, komme; wir wollen uns vielmehr mit dankbarem Herzen auch der beiden Ministerial-Erlasse freuen, des Rescripts vom 6. März 1852 aus dem Ministerium von Raumer und „der Instruction wegen Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter" vom 7. Februar 1867, welche der Herr Cultusminister v. Mühler an sämmtliche königl. Regierungen erlassen hat; v. Rönne I, 810 und Stiehl, Centralblatt f. 1867 S. 168. Beide gehen von dem Grundsatze aus: „die Besoldungsfrage der Lehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden gesetzlichen Regulierung", „da die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrereinkommens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und da hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren". Wir müssen es uns versagen, auf die Instructionen behufs Aufbesserung der Gehälter im Einzelnen näher einzugehen; nur die Resultate dieser Bemühungen mögen durch einige statistische Mittheilungen veranschaulicht werden. Zugleich zeigen dieselben die Fortschritte in der Gründung der Schulstellen und der Anstellung der Lehrer. Sie sind natürlich aus amtlichen Quellen geschöpft und finden sich in den alle 3 Jahre erscheinenden „Statistischen Nachrichten über das Elementarschulwesen in Preußen" (Berlin, Hertz) — die letzten für 1862—64 wurden im Herbste 1867 publiciert; in der „Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus" von Dr. Engel, Jahrg. 1869, Nr. 1—6 „Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts, insbesondere des Volksunterrichts, im preuß. Staate"; ferner in

Stiehl, Centralblatt; von Rönne, Unterrichtswesen ꝛc.; v. Beckedorff, Jahrbücher für das preuß. Unterrichtswesen; Keller, der preuß. Staat u. a.

Es gab in Preußen im Jahre

	1820	1822	1825	1831
Einwohner:	c. 11,000,000	11,664,133	12,256,725	13,038,960
Schulkinder:		1,508,837	1,664,219	2,041,321
Lehrer:	21,885	24,124	24,990	27,749
Schulen:	20,085	21,150	21,617	22,622

	1837	1840	1843	1861	1864
Einwohner:	14,098,125	14,928,501	15,471,765	18,476,500	19,226,270
Schulkinder:	2,249,949	2,309,783	2,407,247	2,875,836	2,938,679
Lehrer:	29,919	31,108	29,631	35,372	36,819
Schulen:	23,754	24,008	24,307	24,763	25,120

Ob bei den Ermittelungen immer dieselben Grundsätze befolgt sind, z. B. ob die sog. Mittelschulen immer mitgezählt sind wie später, ob die Privatschulen stets, wie anzunehmen ist, ausgeschlossen worden, ob Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen immer mitgezählt sind ꝛc., vermag ich nicht anzugeben; jedenfalls scheint in Betreff der Lehrerzahl einige Ungleichmäßigkeit vorgekommen zu sein, da das Jahr 1840 deren eine geringere Zahl zeigt, als die Jahre 1840 und 1837. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß von den 447 Mittelschulen des Jahres 1820 manche zu höheren Lehranstalten erhoben worden sind, indem im J. 1864 deren nur noch 211 genannt werden; desgl. mit den Mittelschulen für Töchter, deren es 1820 263 gab, 1864 dagegen nur 237. Sodann hat sich die Zahl der Schulen nicht in dem Maße wie die der Lehrer gemehrt, weil seit einem Menschenalter in Städten deren eine größere Zahl zu Bürgerschulen zusammengezogen sind, und diese dafür an Klassenzahl gestiegen sind. Endlich muß bemerkt werden, daß die Zahl der Privatschulen verhältnißmäßig eher abgenommen als zugenommen habe. 1861 gab es der concessionierten Privatschulen 1433 mit 84,021 Schülern; 1864: 1460 Schulen mit 88,064 Schülern, von denen jedoch die meisten ihrer Organisation nach nicht zu den Elementarschulen zu rechnen sein werden.

An einem andern Orte wird sich noch Gelegenheit finden, auf das Verhältniß, in welchem die Einwohnerzahl, die Zahl der Schulen, der Schüler und der Lehrer gestiegen ist, zurückzukommen. Nur eine Frage mag hier ihre Beantwortung finden: Wie verhält sich der Schulbesuch vom J. 1822—1840 unter dem Ministerium von Altenstein zu dem vom J. 1840—64 unter dem Ministerium v. Eichhorn, v. Raumer und v. Mühler? Von der Gesammtbevölkerung besuchten 1822: 12,2%, 1840: 14,9% und 1864: 14,7% die Elementarschule; es zeigt sich somit von 1822— 1840 eine Zunahme von 2,7% der Gesammtbevölkerung, dagegen hat er sich bis 1864 um 0,2% verringert. Das hat schon etwas zu bedeuten.

Im Jahre 1820 betrug nach Beckedorff die Diensteinnahme bei

Stadtschullehrerstellen

	evang.	kath.	Summa	
	68	54	122 :	unter 100 Thlr.
	298	195	493 :	50—100 „
	447	295	742 :	100—150 „
	506	188	694 :	150—200 „
	443	113	556 :	200—250 „
	344	48	392 :	250—300 „
	237	24	261 :	300—350 „
Latus:	2343	917	3260	

Stadtschullehrerstellen

	evang.	kath.	Summa	
Transp.:	2343	917	3260	Thlr.
	139	19	158:	350—400 „
	108	6	114:	400—450 „
	50	9	59:	450—500 „
	35	2	37:	500—550 „
	102	2	104:	550—600 „
	13	—	13:	über 600 „
	2790	955	3745	

Landschullehrerstellen

evang.	kath.	zus.		
263	60	323:	unter 10	Thlr.
641	216	857:	von 10— 20	„
1652	635	2287:	„ 20— 40	„
2002	824	2826:	„ 40— 60	„
2116	841	2957:	„ 60— 80	„
1807	1026	2833:	„ 80—100	„
1652	766	2418:	„ 100—130	„
869	283	1152:	„ 130—150	„
794	292	1086:	„ 150—180	„
333	91	424:	„ 180—200	„
652	101	753:	„ 200—300	„
206	10	216:	„ 300—400	„
18	—	18:	über 400	„
13005	5135	18140		

Demnach hatten 1820 von den 18,140 Landschullehrerstellen 12083 d. i. 66% bis an 100 Thlr. Einnahme — im Jahre 1864 nur noch 7%; 3467 d. i. 19% bis an 40 Thlr.; 964 d. i. $5^1/_3$ % bis an 20 Thlr.

Es ist aber gar nicht denkbar, daß seit 200 Jahren jemals eine Schulstelle unter 10, 20, 30 Thlr. Gesammteinnahme gehabt hätte, oder es müßte sich der gesammte Schuldienst wöchentlich auf einige Stunden beschränkt haben und geradezu als Nebenerwerb angesehen worden sein; daß es noch in unserem Jahrh. solcher Schuldienste gegeben habe, ist gewiß, aber schwerlich in solcher Zahl, wie dies Verzeichniß vermuthen läßt. Daher läßt sich wohl mit Grund annehmen, daß sich die angegebenen Einnahmen wesentlich auf die Baareinnahmen der Stellen mit Einschluß des Einkommens aus Grundbesitz beschränkten, und daß die freie Wohnung, der Reihetisch, die Naturalien und Accidentien, sowie sonstiges Einkommen nicht mit veranschlagt worden seien. Wenigstens war es im vorigen Jahrh. Brauch, dergleichen Einkünfte nicht mit zu veranschlagen. Das schlesische Schulreglement von 1765 sagt ausdrücklich: „Alle unfixierten Einnahme von Offertorien, Umgängen, Stolgebüren und Accidentien sind dem Schulmeister nicht auf diese (im vorigen § festgesetzten) Emolumente anzurechnen"; v. Rönne I. 152. Von hannoverschen Schulstellen werden wir weiter unten Aehnliches nachweisen. Es läßt sich daher schwerlich aus den statistischen Ermittelungen vom Jahre 1821 und dem des Jahres 1864 ein richtiger Schluß aus dem Fortschritt und der Dotation ziehen. Dennoch mag hier eine vergleichende Uebersicht aus den beiden Jahren nach den einzelnen Regierungsbezirken folgen. Die aus dem Jahre 1820 findet sich unter andern bei Heppe III, 130.

i. Reg.-Bez.	1820 d. Stadtlehr.	1820 d. Landlehrer	1864 d. Stadtlehr.	1864 Landlehrer	1864 i. Durchschn.
Königsberg evg.	186³/₄ Thlr.	63¹/₄ Thlr.	269 Thlr.	148 Thlr.	174 Thlr.
Königsberg kath.	119 "				
Gumbinnen	270¹/₂ "	109¹/₆ "	307 "	156 "	173 "
Danzig	273¹/₂ "	98¹/₆ "	341 "	192 "	230 "
Marienwerder	201 "	80¹/₃ "	272 "	164 "	190 "
I. In der Provinz Preußen hatten 1864: 5770 Lehrer und 131 Lehrerinnen			**288** "	**161** "	**187** "
Posen	132¹/₂ "	50 "	242 "	160 "	186 "
Bromberg	148³/₄ "	44¹/₂ "	231 "	132 "	160 "
II. In der Provinz Posen hatten 1864: 2643 Lehrer und 16 Lehrerinnen			**236** "	**149** "	**176** "
St. Berlin	639¹/₄ "		502 "	—	502 "
R. Potsdam	236³/₄ "	96¹/₄ "	281 "	199 "	228 "
Frkf. a./O. evg.	223¹/₂ "	80¹/₂ "	264 "	214 "	231 "
Frkf. a./O. kath.	102 "				
III. In der Prov. Brandenburg hatten 1864: 4814 Lehr. u. 134 Lehrerinnen			**332** "	**206** "	**259** "
Stettin	291¹/₂ "	71¹/₄ "	280 "	165 "	203 "
Cöslin	242 "	80³/₄ "	257 "	118 "	147 "
Stralsund	200 "	53 "	326 "	184 "	229 "
IV. In der Prov. Pommern hatten 1864: 3483 Lehrer und 93 Lehrerinnen			**277** "	**149***) "	**185** "
Breslau evg.	228 "	90¹/₈ "	313 "	179 "	211 "
Breslau kath.	146 "	107¹/₂ "			
Oppeln	171 "	66¹/₄ "	255 "	153 "	174 "
Reichenbach	181 "	95 "			
Liegnitz evg.	179¹/₄ "	144 "	311 "	227 "	248 "
Liegnitz kath.	145 "	95 "			
V. In der Prov. Schlesien hatten 1864: 5756 Lehrer und 117 Lehrerinnen			**297** "	**185** "	**212** "
Magdeburg	284 "	114 "	300 "	228 "	258 "
Merseburg	183¹/₆ "	117 "	330 "	270 "	291 "
Erfurt evg.	134 "	95¹/₆ "	258 "	182 "	214 "
Erfurt kath.	104¹/₂ "				
VI. In der Provinz Sachsen hatten 1864: 4428 Lehr. u. 62 Lehrerinnen			**298** "	**242** "	**263** "
Cöln	149 "	152³/₄ "	306 "	216 "	248 "
Düsseldorf	297³/₄ "	80 "	327 "	246 "	287 "
Cleve	164¹/₂ "	74 "			
Coblenz	149¹/₂ "	77³/₄ "	262 "	172 "	188 "
Trier evg.	218¹/₄ "	106 "	257 "	184 "	192 "
Trier kath.	190¹/₂ "	65¹/₂ "			
Aachen	177¹/₈ "	61³/₄ "	257 "	194 "	212 "

*) In den Statist. Nachrichten steht S. 34 irriger Weise 188 Thaler.

i. Reg.-Bez.	1820 d. Stadtlehrer	1820 d. Landlehrer	1864 d. Stadtlehrer	1864 Landlehrer	1864 i. Durchschn.
VI. In der Rheinprovinz hatten 1864: 5397 Lehrer und 997 Lehrerinnen			**306** „	**201** „	**233** „
Münster	138¾ „	49 „	242 „	160 „	181 „
Minden	239½ „	119¾ „	303 „	210 „	236 „
Arnsberg	154 „	91½ „	320 „	212 „	244 „
VIII. In der Prov. Westfalen hatten 1864: 2349 Lehr. u. 466 Lehrerinnen			**296** „	**197** „	**226** „
IX. Hohenzollern hatten 192 Lehrer			445 Fl.	309 Fl.	330 Fl.
X. Jahdegebiet hatte 1 Lehrer			—	—	410 Thlr.
Es hatten 1864: 34,803 Lehrer und 2016 Lehrerinnen, zus. 36,819 Lehrer			**294 Thlr.**	**185 Thlr.**	**218 Thlr.**

Außerdem eine freie Dienstwohnung oder eine angemessene Entschädigung.

Eine oberflächliche Vergleichung dieser Zahlen scheint den Schluß auf einen ganz außerordentlichen Fortschritt zu berechtigen, auch wenn wir annehmen, daß im J. 1820 die Einnahmen noch nicht nach dem strengen Maßstab fixiert worden seien, der gegenwärtig angewandt wird. Allein in Erwägung der später näher nachzuweisenden Steigerung der Preise für die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse und der völlig gegen früher veränderten Lebens- und Erwerbsweise der Lehrer, darf dreist die Behauptung aufgestellt werden: wenn in dem genannten Zeitraume von 44 Jahren die Einnahme um nicht mehr als das Doppelte gestiegen ist, so ist ein Rückschritt in derselben schon aus den statistischen Angaben zu constatieren. Eine solche Verdoppelung hat allerdings stattgefunden für die Landlehrerstellen in den Reg. Bez. Königsberg, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Aachen, Münster, Arnsberg; bei einigen eine Verdreifachung. Dagegen hat sie für Stadtlehrerstellen nur in den R.-Bez. Cöln und Arnsberg stattgefunden, während in vielen Reg.-Bez. die Steigerung kaum nennenswerth ist. Vielleicht aber finden sich einige ungenaue Zahlenangaben darüber, z. B. bei Berlin.

Auch selbst aus der letzteren Zeit, in welcher die Stellen in verstärktem Grade aufgebessert und gleichmäßige statist. Erhebungen gemacht worden sind, zeigt sich in einigen Reg.-Bez. selbst in den Zahlen ein absoluter Rückschritt neben dem Fortschritt im allgemeinen.

Die Durchschnittseinnahme sämmtl. Volksschulstellen in Preußen betrug im Jahre

i. d. Provinz	1859	1861	1864
Preußen	172 Thlr.	182 Thlr.	187 Thlr.
Posen	156 „	167 „	176 „
Pommern	163 „	180 „	185 „
Schlesien	182 „	203 „	212 „
Brandenburg	223 „	247 „	259 „
Sachsen	231 „	253 „	263 „
Westfalen	190 „	216 „	226 „
Rheinland	196 „	227 „	233 „

Sehr erheblich ist der Fortschritt in der Durchschnittseinnahme im R.-Bez. Bromberg, Cöslin, Breslau. Dagegen macht sich selbst in diesem Zeitraume von 1859—64 ein absoluter Rückschritt bemerklich; im R.-Bez. Oppeln, wo 1859 die Landlehrer 160 Thlr., 1864 nur noch 153 Thlr. hatten; in Königsberg stiegen zwar die städt.

Lehrer von 234 Thlr. auf 269, aber die Landlehrer sanken von 154 Thlr. auf 148 Thlr., in Gumbinnen von 157 auf 156 Thlr., in Danzig von 214 Thlr. gar auf 192 Thlr., in Liegnitz von 235 auf 227 Thlr. Selbst in den wohlhabenderen westl. Provinzen fehlte es nicht an solcher trauriger Erscheinung: im R.-Bez. Cöln sank die Durchschnittseinnahme der Landschullehrer von 226 Thlr. auf 216 Thlr., in Münster gar von 185 Thlr. auf 160 Thlr., in Minden von 211 Thlr. auf 210 Thlr. Dies ist um so betrübender, als es nicht im einzelnen, sondern von dem Durchschnitt in ganzen Reg.-Bezirken gilt. In einigen Gegenden, besonders im Westen, läßt sich die Erscheinung einigermaßen dadurch erklären, daß man dort in Ermangelung geeigneter Lehrer für so schlecht dotierte Stellen (meist kath.) Lehrerinnen anstellte, die natürlich mit einem geringeren Gehalte vorlieb nehmen. 1861 gab es überhaupt erst 1755 Lehrerinnen in öffentl. Volksschulen; 1864 war ihre Zahl schon auf 2016 gestiegen. Davon kamen auf den R.-Bez. Cöln 241, auf Düsseldorf 260, die Rheinprovinz überhaupt 965 und auf Westfalen 415. Im J. 1822 zählte man erst 454 Lehrerinnen an Mittelschulen. Das ist ein Zeichen der Zeit! Dieser Rückschritt muß für den ersten Blick um so räthselhafter erscheinen, als in den Jahren 1861 bis 64 die Lehrergehälte dauernd aufgebessert sind, um 330,608 Thlr. durch Leistungen der zunächst Verpflichteten und durch 20,320 Thlr. aus Staatsmitteln, zus. um 350,938 Thlr., — in welche NB. persönliche Zulagen ꝛc. nicht eingerechnet sind. In den Jahren 1852 bis 1866 betrug solche dauernde Aufbesserung aus Gemeindemitteln 911,472 Thlr., aus Staatsmittelin 77,891 Thlr., zusammen 989,364 Thlr. Und von diesen kamen auf die genannten R.-Bez. Oppeln im ganzen 25,223 Thlr., auf Königsberg 31,971 Thlr. auf Gumbinnen 38,280 Thlr., Danzig 22,810 Thlr., Liegnitz 28,381 Thlr., Cöln 47,355 Thlr., Münster freilich nur 8,150 Thlr., Minden 25,925 Thlr.

Im Jahre 1867 wurde die Summe von 165,000 Thlr. zu Gehaltsaufbesserungen vorläufig auf 10 Jahre neu bewilligt.

Ueberhaupt kamen 1868 für das Elementarschulwesen zur Verwendung aus Staatsmitteln

für Schullehrer-Seminarien	338,535	Thlr.	13	Sgr.	8	Pf.
„ Elementarschulen (außer genannten 165,000 Thlr.)	725,109	„	9	„	6	„
„ Turnunterricht	12,160	„				
„ Taubstummen- und Blindenanstalten	26,613	„	28	„		
„ Waisenhäuser ꝛc.	75,833	„	6	„	11	„
Summa	1,178,251	„	28	„	1	„

Außerdem noch einmalige Bewilligungen zu Neubauten. Seit der Instruction vom 5. Febr. 1867 ist das Werk der Aufbesserung noch energischer betrieben worden als zuvor. Nachdem dieselbe zu einem gewissen Abschlusse gekommen war, konnte der Herr Cultusminister am 21. Juni 1869 an S. M. den König berichten, daß „eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrerbesoldung um den Gesammtbetrag von 600,000 Thlr. jährlich erreicht sei, indem der aus allg. Staatsfonds überwiesenen Summe von 165,000 Thlr. und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ungefähren Betrage von 430,000 Thlr. hinzugetreten sei. Während die in dem 15jährigen Zeitraume von 1852 bis 66 bewirkten Besoldungsaufbesserungen sich auf überhaupt 989,364 Thlr. jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast $^2/_3$ dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarbesoldungen in den älteren 8 Provinzen seit 1852 um mehr als $1^1/_2$ Mill. Thlr. jährlich verbessert worden". „Inzwischen ist durch den diesjährigen Haushaltsetat die Verstärkung des mehr erwähnten Fonds der 165,000 Thlr. um weitere 100,000 Thlr erfolgt, und es wird mit Hülfe dieser neuen Mittel möglich werden, unter sorgfältiger Erörte-

rung der einzelnen Fälle mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse die stattgehabte Regulierung innerhalb des für jetzt erreichbaren Zieles weiter zu vervollkommnen". Preuß. Staatsanzeiger für 1869 No. 155.

Die Nordd. Schulzeitung f. 1869 Nr. 22 macht dem Herrn Minister den Vorwurf, daß derselbe jene Summe von 989,364 Thlr. und 600,000 Thlr. als jährliche Aufbesserungen bezeichne, da sie doch seit 1852 allmählich erst angesammelt worden seien. $1^1/_2$ Mill. Thlr. Mehreinnahme auf 36,000 Elementarlehrer vertheilt, würde eine jährliche Zulage von 42 Thlr. ergeben, während dieselbe in Wahrheit für die Periode von 1852 bis 1866 durchschnittlich jährlich nur $1,_8$ Thlr. und für 1852 bis 1868 jährlich nur $2,_{44}$ Thlr. betrage. Allerdings kann des Ministers Ausdrucksweise zu argen Mißverständnissen Veranlassung geben; factisch hat aber die Nordd. Schulzeitung Unrecht. Nach ihr hat in jenen 17 Jahren nur eine Aufbesserung der Durchschnittseinnahme der Lehrer um $2,_{44}$ Thlr. stattgefunden, während doch nach den „Statist. Nachrichten" von 1864 die Aufbesserung derselben von 1861 bis 1864 allein schon 8 Thlr. per Lehrerstelle betragen hat; diese stieg von 210 auf 218 Thlr. Die Sache verhält sich so: von jenen Summen war allerdings 1852 noch nichts disponibel, sie sammelten sich seit der Zeit nach und nach an; von 1866 an konnten von den bis dahin angesammelten Geldern jährlich 989,364 Thlr., von 1868 an die in den letzten beiden Jahren flüssig gemachten 600,000 Thlr. jährlich, also von 1868 an reichlich $1^1/_2$ Mill. Thlr. jährlich zur Verwendung kommen. Rechnet man die Zahl der Lehrer von 1852 bis 1868 auf durchschnittlich 36,000, so wurde die Durchschnittseinnahme des einzelnen Lehrers in den ersten 15 Jahren von 1852 bis 66 von Jahr zu Jahr um $1,_8$ Thlr. verbessert und da diese Verbesserung eine dauernde war, so betrug sie nach 15 Jahren jährlich 27 Thlr. Von 1866—68 fand eine verhältnißmäßig viel bedeutendere Aufbesserung statt, die 1868: 600,000 Thlr., also per Kopf 16 Thlr. betrug; so daß 1868 die Stellen gegen 1852 um 43 Thlr. verbessert waren. Im allgemeinen ist die Einnahme des einzelnen Lehrers von 1852 an bis 1868 jedes Jahr um $2,_{44}$ Thlr. besser geworden. Vom Jahre 1852 steht uns ebensowenig der Nachweis über den Durchschnittsgehalt zur Hand wie über 1868; spätere statist. Nachrichten werden die Richtigkeit unserer Darstellung beweisen. Wem ein so erheblicher Fortschritt von 42—43 Thlr. innerhalb 17 Jahre nicht plausibel erscheint, den erinnern wir daran, daß nach statist. Ermittelungen das Durchschnittsgehalt der preuß. Landschullehrer im J. 1833 nur 78 Thlr. betrug, während die statist. Nachrichten für das Jahr 1864 185 Thlr. nachweisen. Man vergleiche außerdem die weiter unten folgenden verhältnißmäßig ebenso bedeutenden Aufbesserungen in Hannover. Uebrigens wird sich später zeigen, in wie weit die auf dem Papiere allerdings nachweisbaren Fortschritte, namentlich die Aufbesserungen aus Gemeindemitteln illusorisch sind.

Demnach hätten die Durchschnittseinnahmen der Lehrerstellen im J. 1852 nur ca. 176 Thlr. betragen können (worüber uns indes kein Bericht vorliegt), und das wäre ein erklecklicher Fortschritt, wenn in den 17 Jahren kein anderweiter Rückschritt stattgefunden hätte. Zu bedauern ist nur, daß für die 1866 neuerworbenen Provinzen des preuß. Staates nach dem ministeriellen Berichte in letzter Zeit nur die dort schon früher zur Stellenaufbesserung bewilligten Mittel zur Verwendung gekommen sind.

Daß die gegenwärtige Lage der altpreußischen Volksschullehrer nichtsdestoweniger immer noch eine überaus trostlose ist, mag eine Uebersicht über die Gehaltsabstufungen nach den statistischen Mittheilungen von 1864, den neuesten, die bislang vorliegen, zeigen.

		Landlehrer	Stadtlehrer	im Ganzen hatten
von 50—100	Thlr:	1778	148	1926
„ 100—125	„	3473	200	3673
„ 125—150	„	4378	310	4688
„ 150—180	„	5683	853	6536
„ 180—200	„	2645	1109	3754
„ 200—250	„	3772	2425	6197
„ 250—300	„	1929	1816	3745
„ 300—350	„	1031	1225	2256
„ 350—400	„	520	895	1415
„ 400—450	„	253	542	795
„ 450—500	„	160	333	493
„ 500—600	„	126	369	495
„ 600—700	„	34	105	139
„ 700—800	„	12	87	99
„ 800—900	„	1	35	36
„ 900 u. mehr	„	2	35	37
		25779	10517	36297

Uebrigens stimmt die Zahl der Lehrer nicht ganz mit den früher angegebenen, was hauptsächlich daher rührt, daß in letzterer Zahl die Berliner Lehrer nicht mit gerechnet sind.

Bemerkungen: 1. Ueber 500 Thlr. haben d. i. hatten 1864 überall nur 806 Stellen, über 600 Thlr. nur 211 Stellen, von welchen die bei weitem größte Zahl wohl in den Händen der s. g. Literaten (Rectoren an Mitelschulen ꝛc.) sein wird, so daß seminaristisch gebildeten Lehrern ein Aufrücken in gute Stellen fast ganz unmöglich ist.

2. In der Provinz Preußen und Posen haben 6536 Landlehrer durchschnittlich 157 Thlr., in den 4 östlichen Prov. Preußen, Posen, Pommern und Schlesien haben 9531 Landlehrer durchschnittlich 165 Thlr.

3. Von den Landschulstellen haben in $6{,}9$% noch unter 100 Thlr., in der Prov. Preußen allein 365 von 4741, also $7{,}7$%; in Pommern sogar 477 von 2557, also fast 18%; in Schesien 511 von 4433, also $11{,}5$%.

4. Unter 125 Thlr. haben in der Prov. Preußen noch 1356 Landstellen d. i. $28{,}6$%, in Posen 275 St. = 15%, in Brandenburg 229 St. = $7{,}8$%, in Pommern 1165 St. = $45{,}5$%, in Sachsen 247 St. = $8{,}8$%, in Schlesien 1130 St. = $25{,}5$%, in Rheinland 524 St. = fast 12%, in Westfalen 298 St. = 15%, überhaupt 5251 Landst. = $20{,}4$%.

5. Unter 150 Thlr. hatten in der Prov. Preußen noch 2790 Landst. = 59%, in Posen 764 St. = $41{,}7$%, in Brandenburg 733 St. = 26%, in Pommern 1620 St. = $63{,}3$%, in Schlesien 1455 St. = 33%, in Sachsen 558 St. = 20%, in Rheinland 1043 St. = $23{,}6$%, in Westfalen 616 St. = $37{,}2$%; im Ganzen 9626 St. = $37{,}2$%, also noch über ein Drittel sämmtlicher Stellen. Von 25,779 St. haben 17,957 also fast 70% nur bis 200 Thlr.

6. In den einzelnen Reg.-Bez. stellt sich das Verhältniß für die Landlehrer mitunter noch viel ungünstiger: Bis an 100 Thlr. haben im R.-B. Königsberg von 1714: 265, in Bromberg von 690—95; in Cöslin von 1068—378, also über ein Drittel! in Oppeln von 1424—369. Bis an 125 Thlr. haben in Königsberg von 1714 St. — 686, in Gumbinnen von 1340—519, in Bromberg von 690—275, in Cöslin von 1058—746, also 3 Viertel! in Oppeln von 1424—511. Bis an 150 Thlr. haben in Königsberg 1273, in Gumbinnen 933, in Bromberg 488, in Cöslin 889 und in Oppeln 673.

7. In den Städten stehen die Verhältnisse ohne Zweifel verhältnißmäßig nicht günstiger, um so mehr, als, wie wir gesehen haben, dort die Aufbesserung längst nicht in dem Grade wie auf dem Lande erfolgt ist.

Bis an 100 Thlr. haben im R.-B. Königsberg von 466 Stadtlehrern noch 34, in Gumbinnen von 180 — 3, in Marienwerder von 339 — 5, in Bromberg von 281 — 7, in Potsdam von 889 — 15, in der Prov. Pommern von 1028 — 17, der Prov. Schlesien von 1402 — 12, in Rheinland von 1938 — 47, im R.-B. Düsseldorf von 943 — 36, darunter 28 evangelische. Bis an 125 Thlr. haben im R.-B. Königsberg 52 Stadtlehrer, in Gumbinnen 5, in Marienwerder 18, in Bromberg 11, in der Prov. Pommern 35, Schlesien 49, Rheinland 129, im R.-B. Düsseldorf 92. Bis an 150 Thlr. haben in der Prov. Preußen von 1196 St. noch 102, in Posen von 828 noch 62, in Brandenburg (außer Berlin) von 1570 — 65, in Pommern von 1028 — 50, in Schlesien von 1402 — 97, in Sachsen von 1705 — 28, Rheinland von 1938 — 200, darunter 87 evangelische, in Westfalen von 825 — 38.

8. Von 10517 Stadtlehrern, excl. Berlin, haben 148 unter 100 Thlr., 348 unter 125 Thlr., 625 unter 150 Thlr. Ueber 500 Thlr. haben in Städten überall nur 641, also nur 6%, über 400 Thlr., die doch für eine Familie kaum ausreichen, nur 1516, also 14,4%, über 300 Thlr. nur 3636 = 30%.

9. In Stadt und Land zusammen haben bis an 100 Thlr. im R.-B. Königsberg von 2180 Lehrern 299 = 14%, in Bromberg von 971 — 102 = 10,5%, in Cöslin von 1346 — 382 = 28,4% in Oppeln von 1785 — 373 = 21%.

Dagegen haben in Stadt und Land

im R.-B. Königsberg v.	2180 L. nur	26 über	500 Thlr.,	80 über	400 Thlr.,	204 über	300 Thlr.
„ „ Gumbinnen „	1520 „ „	28 „	„	64 „	„	129 „	„
„ „ Marienw. „	1407 „ „	19 „	„	38 „	„	79 „	„
„ „ Posen „	1688 „ „	11 „	„	11 „	„	101 „	„
„ „ Bromberg „	971 „ „	6 „	„	18 „	„	45 „	„
„ „ Potsdam „	2478 „ „	55 „	„	139 „	„	420 „	„
„ „ Frankf. a. O. „	1996 „ „	30 „	„	105 „	„	385 „	„
„ „ Stettin „	1673 „ „	40 „	„	103 „	„	264 „	„
„ „ Cöslin „	1346 „ „	11 „	„	25 „	„	55 „	„
„ „ Stralsund „	566 „ „	15 „	„	52 „	„	150 „	„
„ „ Breslau „	2288 „ „	66 „	„	149 „	„	338 „	„
„ „ Oppeln „	1785 „ „	5 „	„	33 „	„	109 „	„
Im ganzen Staate „	367296 „ „	806 „	„	2104 „	„	5575 „	„

Es haben im Ganzen von 36,296 Lehrern 1926 unter 100 Thlr., 5599 unter 125 Thlr., 10,287 unter 150 Thlr., also 5,3%, resp. 14,4% und 28% d. i. über ein Viertel sämmtlicher Lehrer unter 150 Thlr.; über 300 Thlr. nur 15,3%, über 500 Thlr. nur 2,2%. —

Wie sich hierzu die Gehälter anderer Staatsdiener in Preußen und die anderer deutscher Lehrer verhalten, soll im Schlußcapitel näher nachgewiesen werden. — Es erübrigt noch einen Blick auf die Gehaltsverhältnisse in den 1866 neu erworbenen Landestheilen zu werfen.

In Hannover war die Lage der Lehrer im vorigen Jahrh. so ziemlich dieselbe wie in Altpreußen und ist es im Grunde noch heute. Die ersten Versuche zu einer allgemeinen Aufbesserung der Lehrerstellen datieren vom J. 1769, wo das hannov. Consistorium bekannt machte, daß der edle Stifter des dortigen Schullehrerseminars, der Kaufmann Böttcher, „zur Verbesserung der elendesten Schuldienste ein Capital vermacht habe, von welchem solche Gemeinden, die ihre Schulstellen aus eigenen Mitteln um jährlich 10 Thlr. verbesserten, 100 Thlr. als ihr Eigenthum“ erhalten

sollten. Zu dieser hochherzigen Schenkung kamen seit 1775 aus der Renten-Cammer des Kurfürsten, König Georgs III., jährlich 1000 Thlr., wovon im Consistorialbezirk Hannover 800 Thlr., im Bremischen 140 und im Lauenburgschen 60 Thlr. zur Vertheilung kommen sollten. Bei der Gehaltsermittelung stellte sich heraus, daß es damals im Consistorialbezirk Hannover „700 Schulmeister gab, die nicht über 30 Thlr. jährlich einzunehmen hatten". Es konnten daher vor der Hand nur diejenigen bedacht werden, die noch unter 10 Thlr. hatten und „doch wohl ihren eigenen Haushalt führen mußten"; nächstdem einige unter denen, die bis an 20 Thlr. hatten. Es wurden mit jenen 800 Thalern für's erste Mal nicht weniger als 245 Lehrer bedacht. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen ꝛc. für den Consistorialbezirk Hannover II, 728 ꝛc. Zu Anfange dieses Jahrh. konnte jeder unterstützungsbedürftige hannov. Schullehrer noch nicht mehr als 2—3 Thlr., selten 5 Thlr. bekommen; Schlegel, churhannoversches Kirchenrecht V, 197. 1816 konnten in Göttingen-Grubenhagen und Hoya, für welche Bezirke das Böttcher'sche Legat nicht bestimmt war, ebenfalls Gratiale (einmalige!) von 20, 30, 50 Thlr. und darüber an solche Schulgemeinden gewährt werden, deren Schuldienste unter 30, 40 Thlr. betrugen, wenn die von ihnen getroffene Verbesserung sich mit 10% verzinste; Ebhardt II, 735. Es ist aber anzunehmen, daß mit sämmtlichen Stellen besagter Art irgend welche nicht mit veranschlagte Emolumente verbunden waren. Von den zahlreich vorhandenen Reihetischen — darüber später mehr — ist dies gewiß, und die waren in der Regel doppelt so viel werth als die gesammte Baareinnahme. Nach einem Ausschreiben des Consistoriums vom 17. August 1777 sollen bei dem vorzunehmenden Dienstüberschlag „die Wohnung und die Mensa ambulatoria nicht mit in computam zu ziehen sein"; Ebhardt I, 939.

So gering demnach auch die directe Staatshülfe bei der Aufbesserung der Schulstellen sein mochte, um so nachdrücklicher drang gegen Ende des vorigen Jahrh. die Regierung darauf, daß die Gemeinden hierin ihre Pflicht thäten. Vgl. darüber Schlegel, Kirchenrecht V, 18 ꝛc. Für das Fürstenthum Hildesheim wurde 1815 ein Gehaltsminimum von 100 Thlr. vorgeschrieben — das Schulgesetz von 1845 schrieb für das ganze Königreich Hannover nur 80 Thlr. vor! Nach den Anschlägen von 1815 hatten in Hildesheim von ca. 200 evangel. Lehrern 121 ein Einkommen von 100 Thlr. Heppe III, 234.

Aus den 20er, 30er Jahren dieses Jahrh. liegen uns keine Regierungserlasse über Gehaltsaufbesserungen der Lehrer vor. Zu persönlichen Unterstützungen kamen seit 1833 jährlich 3905 Thlr. 13 ggr. 4 Pf. zur Verwendung, was auf den Kopf reichlich einen Thaler brachte.

Die regelmäßigen dauernden Aufbesserungen der Schulstellen begannen erst auf Grund des Schulgesetzes vom 5. Mai 1845, welches als Minimum neben freier Wohnung 80 Thlr., bei einem Reihetisch 30 Thlr. festsetzt. 1856 wurde dasselbe auf 150 Thlr. erhoben, für Schulen in Städten und Flecken kann (leider heißt es nicht muß!) dasselbe auf 400 Thlr., für andere Hauptschulen auf 250 Thlr. erhoben werden.

Vor 1851, wo die Aufbesserung erst ernstlich begann, waren unter den ca. 3600 Schulstellen noch 1300, die das gesetzliche Minimum nicht gewährten; von diesen wurden jedoch schon im genannten Jahre über 1000 auf den gesetzlichen Betrag verbessert; Hannoversche Volksschule für 1851 S. 427. Im J. 1856 wurde von den Ständen zu den bis dahin schon disponiblen 30,000 Thlr. jährlich noch 20,000 Thlr. zu Gehaltsaufbesserungen bewilligt, von denen leider bis 1861 (unter dem Ministerium Borries) jährlich nur 6700 Thlr. verwendet wurden, weil die Regierung von dem Grundsatze sich leiten ließ, „sie dürfe da nichts thun, wo die Gemeinden nicht wenigstens doppelt so viel thäten". Nichtsdestoweniger wurden in genanntem Zeitraume 1800 Stellen aufgebessert. Ostfr. Schulblatt f. 1862 S. 120 und Hannov. Volksschule f. 1862 S. 139.

Seit der Zeit ließ die Regierung es sich besonders angelegen sein, die zunächst verpflichteten Gemeinden mit Rath und That in der Aufbesserung der Schulstellen zu unterstützen; vgl. die trefflichen Verfügungen von 1859, 1861, 1862 ꝛc. betreffend die Ansammlung von Capitalien und die Cultivierung von Grundstücken.

Nach einer Mittheilung der Regierung an die Stände vom 28. April 1864 sind in Hannover überhaupt vom 1. Juli 1856 bis zum letzten Dec. 1863 2475 Stellen um 33,430 Thlr. jährlich verbessert worden d. i. sie waren Ende Dec. 1863 jede durchschnittlich um 13 1/2 Thlr. besser als sie 1856 gewesen waren; dazu hatte die Generalcasse jährlich 13,791 Thlr. gewährt.

Den Fortschritt zeigt folgende Uebersicht.

Im Jahre

1834	hatten	3426 Lehrerstellen	351,544 Thlr.,	durchschn. per Kopf	102 2/3 Thlr.
1845	"	3681 "	490,800 "	" " "	*133 1/2 "
1854	"	3812 "	558,800 "	" " "	147 "
1865	"	4506 "	894,788 "	" " "	198 1/2 "

Außerdem eine Dienstwohnung nebst Feuerung für die Schulräume. Wo auf dem Lande eine solche fehlte, sind dafür durchschnittlich 15, in Städten, wo jetzt durchgängig die Wohnung fehlt, 25 Thlr. in Absatz gebracht, offenbar viel zu wenig nach heutigen Mietpreisen. Aus Landesmitteln kamen 1865 zur Besoldung der Lehrer 116,000 Thlr. Cammann, Vierteljährl. Nachrichten f. 1864 S. 250 und Neue Hannov. Zeitung f. 1868, 8. Oct.

1854	1865	
gab es noch 1704 Stellen.	nur noch 416 Stellen	mit weniger als 100 Thlr. Einnahme.
" " " 307 "	" " 453 "	" 100—120 Thlr. Einnahme.
" " " 427 "	" " 993 "	" 120—150 " "
" " " 1374 "	" " 2589 "	" 150 Thlr. und mehr.

Ungeachtet aller Aufbesserungen blieben also bis 1865 noch über 1/9 sämmtlicher Stellen unter dem gesetzlichen Minimum von 150 Thlr.

Im Jahre 1865 hatten in Hannover außer freier Wohnung:

bis an 100 Thlr.	: 374 evang.	und 42 kathol.	Lehrerstellen
von 100—120 "	: 388 "	" 65 "	"
" 120—150 "	: 875 "	" 118 "	"
" 150—200 "	: 814 "	" 120 "	"
" 200—250 "	: 528 "	" 78 "	"
" 250—300 "	: 405 "	" 39 "	"
" 300—350 "	: 234 "	" 9 "	"
" 350—400 "	: 157 "	" 3 "	"
" 400—450 "	: 72 "	" 1 "	"
" 450—500 "	: 52 "	" 4 "	"
" 500 u. mehr "	: 73 "	" 1 "	"

Bis an 100 Thlr. hatten demnach	416 Stellen	=	9,2 %	der sämmtl. Stellen
" " 150 " " "	1862 "	=	41,3 %	" "
Ueber 300 " " "	606 "	=	13,4 %	" "

In den älteren preuß. Provinzen waren diese Procentsätze 5,3, 28 und 15,3 %. — Wenn demnach die Durchschnittseinnahme der hannov. Lehrer noch gegen die der altpreußischen zurückbleibt, so scheint dafür in Hannover eine größere Summe zu persönlichen Gehalts- und Alterszulagen zur Verwendung gekommen zu sein, die theils aus älteren Stiftungen, theils aus Collecten, theils aus neueren Bewilligungen erfolgen. Zu den älteren für diesen Zweck verwendbaren Summen bewilligten die Stände 1833 jährlich 3905 Thlr. 18 Gr. 4 Pf.; 1851 aber 15000 Thlr. jährlich, die

1864 auf 25000 Thlr. erhöht wurden, so daß von da an jährlich $5\frac{1}{2}$ Thlr. auf den Kopf kommen. Im J. 1851 konnten damit 1051 Lehrer bedacht werden. Vgl. Ulrichs, Gesetze 2c. des Consistorialbezirks Aurich 1. Folge, 3. Heft; Hannov. Volksschule 1851 S. 425; Cammann, Viertelj. Nachrichten 1865 S. 63.

Im Nassau'schen fanden sich schon im 17. Jahrh. Stellen mit 100—200 fl. Nach einer amtlichen Aufnahme von 1780 gab es im Fürstenthum Nassau-Usingen 76 Schullehrer, von denen 32 ein Einkommen von 150 fl. hatten, 14 von 120 fl., 30 von 100 fl. Daneben gab es noch 177 Dingschulen mit unbeständigen Lehrern. Im J. 1819 konnte ein ministerieller Bericht im ganzen Nassau'schen 618 Schulbezirke mit 828 einzelnen Schulstellen und 689 Lehrern nebst 136 Gehülfen nachweisen, die ein Gesammteinkommen von 200,000 fl., also durchschnittlich 243 fl. hatten. Die Dingschulen waren zu der Zeit verschwunden. Im J. 1864 hatten von 1028 Lehrern 259, also $\frac{1}{4}$ unter 300 fl., alle durchschnittlich 370 fl. = 211 Thlr. Seitdem hat aber noch eine erhebliche Aufbesserung stattgefunden. Heppe, Gesch. des Volksschulwesens III, 295, 302 und Ev. Schulblatt von Dörpfeld 1867 S. 71. Vgl. übrigens das 2. Kapitel.

In Kurhessen steht's weniger günstig. Im J. 1864 sollte dort erst der Anfang mit der Gehaltsregulierung gemacht werden. Man wollte 26,000 Thlr. aus Staatsmitteln dazu verwenden; das Minimum auf dem Lande sollte 150 Thlr. betragen und allmählich auf 175 bis 200 Thlr. steigen; in kleineren Städten 200, in größeren 250 Thlr., das dann bis auf 300 Thlr. steigen sollte. Päd. Jahresbericht von Lüben 16. Bd. S. 619. Wolfram, Chronik für's Volksschulwesen für 1865 S. 36.

Viel besser steht's allerdings in Frankfurt a. M., wo 1863 eine regelmäßige Abstufung der Gehälter zwischen 1700—2800 fl. festgestellt worden ist. In den Landgemeinden beträgt das Anfangsgehalt 1000 fl., das nach 10 Jahren auf 1200 fl. steigt. Päd. Jahresbericht 17. Bd. S. 724.

Ebenfalls besser sieht's in Schleswig-Holstein aus. Ein schleswig-holsteinisches Mitglied des Herrenhauses behauptete vor zwei Jahren, daß die Landschulen dort ein Minimum von 300 Thlr. und ein Maximum von 600 Thlr. hätten; Stiehl, Centralblatt 1868 S. 176. Im Jahre 1868 hatten unter anderen die 116 Landschulstellen in der Probstei Rendsburg eine Durchschnittseinnahme von 616 Mk. ($246\frac{2}{5}$ Thlr.); Schlesw.-Holst. Schulzeitung 1865, Nr. 24. Nach dem mit den Ständen vereinbarten Patente von 1863, in dem J. 1864 anderweit publiciert, sollte die Lehrerstelle auf dem Lande um 20%, und jede in Städten und Flecken um 25% erhöht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß auf dem Lande ein Minimum von $187\frac{1}{2}$ Thlr. und in den Städten von 300 Thlr. außer Wohnung und Feuerung festgesetzt, daneben aber bestimmt wurde, daß die Communen auf dem Lande nicht über $337\frac{1}{2}$ Thlr., in Städten und Flecken nicht über 450 Thlr. zu erhöhen nöthig hätten. Es sollten aber alle seit 1843 bereits eingetretenen Verbesserungen mit in jene 20, resp. 25% eingerechnet werden, wodurch natürlich manche Verbesserung angesichts der veränderten Preisverhältnisse wieder illusorisch wurde. Es gibt indes in Schleswig-Holstein viele Lehrerstellen auf dem Lande, die außer Wohnung, Feuerung und Garten 320 Thlr. und darüber einbringen; Küster- und Organistenstellen auf dem Lande variieren zwischen 320 und 900 Thlr. Allein es gibt dort wie in Ostfriesland, wo das Durchschnittsgehalt 1865 auch schon $266\frac{2}{3}$ Thlr. betrug, noch viele Gehülfenstellen. Ev. Schulblatt 1868 Nr. 3 und 4; Schlesw.-Holst. Schulzeitung 1864 Nr. 45. —

Es ist natürlich, daß bei Betrachtung der Entwickelung öffentlicher Institutionen in einem so großen Reiche die darauf gewendete Thätigkeit der Regierung zuerst und am stärksten in die Augen fällt, und es muß zugegeben werden, daß sie in Preußen nicht gering war und namentlich die Regenten selbst die Hauptförderer des Schulwesens waren, daß sich dagegen die Thätigkeit der Gemeinden selbst und einzelner Privat-

personen dem Blicke des fernstehenden Beobachters leicht entzieht. Es ist aber als gewiß anzunehmen, daß, nachdem in einem Zeitalter der Unmündigkeit die Regierung eine heilsame Vormundschaft ausgeübt hatte und als das Volk mehr und mehr mündig geworden war, also zu einer Zeit, wo das Bildungsbedürfniß in stetig steigender Progression wuchs und sich in immer weiteren Kreisen verbreitete, die Gemeinden selbst, theilweise ohne äußeren Anlaß, das Ihrige zur Förderung des Schulwesens gethan haben. Voran gingen und gehen noch natürlich die größeren, wohlhabenderen Städte; die kleineren und selbst Flecken und Landgemeinden folgten dem allgemeinen Zuge. In den letzten Jahrzehnten sind in sehr vielen Städten nicht bloß die Lehrergehälter ansehnlich erhöht, sondern dieselben sind nach bestimmten Grundsätzen gehörig abgestuft worden; je nach der Größe der Städte und der Theuerungsverhältnisse variieren diese Gehaltsscalen von 2—500 oder von 3—600 Thlr. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß eben in den Städten das Volksschulwesen vielfach unter dem mächtig emporblühenden Gelehrtenschulwesen schwer zu leiden gehabt hat und noch fortwährend leidet. Universitäten, Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen, höhere Töchterschulen, ferner Industrieschulen, Fortbildungsschulen, Handelsschulen, Ackerbauschulen, Gewerbeschulen 2c. und selbst Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten, Rettungshäuser, so nützlich und nothwendig sie auch sind, haben nicht selten der meist älteren Volksschule Licht und Luft genommen.

Nichts desto weniger wollen wir ohne Schelsucht uns des Fortschritts, den auch die Volksschule gemacht hat, freuen. Ihre Fortschritte aber beschränken sich nicht allein auf den der Dotation, ja dieser ist nicht einmal der bedeutendste, sondern sie hat Fortschritte gemacht in der Organisation, innerlich wie äußerlich: aus einem unscheinbaren Appendix der Kirche oder einer patentierten Privatlehrstätte reift sie allmählich zu einer selbständigen Staatsanstalt mit selbständigen Behörden heran; aus den engen, schmutzigen, dumpfen und kalten Schulen und Schulwohnungen sind stattliche, gesunde und bequeme Schulgebäude erwachsen, die wenigstens insofern auf die Gehaltsverhältnisse Einfluß haben, als sie des Lehrers und seiner Familie Gesundheit mehr schützen. In der Witwenversorgung und Pensionierung der Lehrer sind wir einen guten Schritt vorwärts gekommen, oder im Begriffe noch einen bedeutenden zu thun. Den allergrößten Fortschritt aber hat seit einem Jahrhundert des Volksschullehrers Bildung, Wirksamkeit und gesellige Stellung gemacht, und dieser steht zu der Dotation in engster Beziehung, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden.

Was war der Lehrer ehedem, d. h. vor 300—100 Jahren, zum Theil noch bis vor 50 Jahren und in einzelnen Exemplaren noch später? Ein Tagelöhner oder Kleingewerbetreibender, ein Schuster, Schmied, Weber, Böttcher, Klempner, Metzger, ein Nachtwächter, Hirte, ein Lohndiener der Gemeinde, ein Bedienter des Predigers oder Superintendenten oder ein Invalide, oder er war das eine oder andere Jahre lang gewesen; in den bei weiten meisten Fällen aber blieb er es, und versah nebenbei das Küsteramt, den Vorsängerdienst und erst recht nebenbei den Schulmeisterdienst. Warum sollte er auch nicht, da er ja Jahrhunderte lang weiter nichts zu thun hatte, als den Katechismus beten zu lehren und den Kirchengesang zu leiten, nachher die Elemente des Lesens, erst später die des Rechnens und Schreibens zu lehren. War er ein pfiffiger Mann, so stand er entweder als Wunderdoctor, als Uhrmacher, oder, wenn's hoch kam, als Gemeindeschreiber und Rechtsconsulent in hohem Ansehen, als Schulmeister aber war er gewöhnlich eine Zielscheibe des Witzes für Alt und Jung.

Dem Maße dessen, was von ihm gefordert wurde, entsprach seine wissenschaftliche Bildung, und Hand in Hand mit der Unwissenheit, von der wir uns heut zu

Tage kaum einen Begriff machen, ging nicht selten eine Rohheit, die sich ebensowohl in Manieren und Lebenswandel, als in der brutalen Behandlung der ihm anvertrauten Kinder zeigte, besonders zur Zeit, als — wie vor dem 30jährigen Kriege gewöhnlich war und auch noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts vorkam — verunglückte Theologen, geradezu versoffene und verlüderlichte Studenten den Küster- und Schuldienst versahen*). Auch in einer späteren Zeit, als die Winterschule schon regelmäßig gegeben und in derselben ein Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen ertheilt wurde, nährte sich der ehrsame Küster und Schulmeister zumeist vom Handwerk oder einem andern Gewerbe oder auch vom Ackerbau; seine Berufsbildung war eine zunftmäßige, wie schon der Name Schulmeister und seine Gesellen, wie die Hülfslehrer selbst an Lateinschulen genannt wurden, andeutet.

Was ist der Lehrer jetzt?

Niemand wird in Abrede stellen können, daß seine wissenschaftliche und gesellige Bildung ansehnlich gestiegen, seine Lehrer-Wirksamkeit eine umfassendere und edlere geworden ist und durch beides seine gesellschaftliche Stellung sich bedeutend gehoben hat. Von einzelnen Persönlichkeiten abgesehen, gehört der heutige Lehrer in die Mittelklasse der Gebildeten, während sein Vorvorgänger zu der ungebildeten, rohen, dienenden und in aller Beziehung abhängigen Menschenklasse zählte, der sein Brot auch sehr häufig von des Bauern Tische aß, oft auch reiheum wohnte und schlief. Wenn auch der ordnungsmäßig vorgebildete und mit der Zeit gehörig fortgeschrittene Lehrer noch jetzt durchaus nicht seiner gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bildung nach mit akademisch Gebildeten auf eine Linie zu stellen ist, so steht er doch in wissenschaftlicher Hinsicht auf gleicher Höhe mit den meisten Kaufleuten, Industriellen, höheren Subalternbeamten, überhaupt mit dem intelligenteren Bürger und Bauer. Auch ist er in seiner socialen Stellung diesen näher gerückt und steht mit ihnen in regerem Verkehr als seine Vorgänger, wiewohl eine bessere Besoldung seinen Stand in den Augen der Welt noch heben würde. Schon 1845 sprach sich der Seminardirector Zahn über das Mißverhältniß zwischen des Lehrers innerer Tüchtigkeit und äußerer Stellung also aus: „Der Stand, der sich eben herausbilden will, der in seiner Mitte einen Kern hat, der zu den schönsten Hoffnungen in der Zukunft berechtigt, der sich in vielen Gliedern einer Bildung erfreut, die ich getrost der Bildung so vieler s. g. studierter Leute gleichstelle, was die praktische Tüchtigkeit betrifft, weit überordne, und der wieder mehr leisten und sein könnte, wenn man die hier sich darbietenden Kräfte benutzen wollte — welche Stellung hat er?" Nach der Schleswig-Holsteinischen Schulzeitung 1864 Nr. 28.

Während der Lehrer ehedem seinen Acker selbst bewirtschaftete, sein Vieh besorgte oder gar bei Bauern tagelöhnerte, läßt der heutige Lehrer das Meiste in der Acker- und Viehwirtschaft durch Dienstboten und Tagelöhner oder auch durch seine Bauern beschaffen; für viele der ehedem von ihm und den Seinen eigenhändig besorgten Küsterdienste hat er seine Stellvertreter; statt in den Feierstunden zu handwerkern oder auch zu „advocieren und procurieren" gibt er jetzt Privatstunden, und die ihm dann noch übrig bleibende Zeit verwendet er zu seiner Fortbildung und auf die Vorbereitung zum Unterrichte. Während er früher höchstens mit seinen Bauern ab und zu die Dorfschenke besuchte, betheiligt er sich jetzt am öffentlichen Leben, an zahlreichen Vereinen und Gesellschaften.

*) Nach hannov. Consistorial-Ausschreiben von 1723 und 1727 sollten „die Studiosi der Theologie, welche keine hinlänglichen Gaben besitzen, um in's Predigtamt kommen zu können, mit den besten Küster- und Schuldiensten versehen werden"; Schlegel, Kirchenrecht II, 353.

Was sein Amt heutiges Tages von ihm fordert, ist bekannt, allein leider Gottes noch nicht genugsam gewürdigt, und daß er heute wöchentlich 30 Stunden und mehr für die Schule arbeiten muß, während er früher nur wenige Stunden darin zu thun hatte, wird viel zu wenig bedacht. Seine Arbeit ist intensiv und extensiv riesig gewachsen — auch sein Lohn?

Wir müssen es uns versagen, die in dieser und anderer Hinsicht eingetretenen Veränderungen schrittweise zu verfolgen; ebensowenig wie auf die Entwickelungsstadien des Volksschullehrers, können wir auf diejenigen Momente näher eingehen, welche auf diese Entwickelung eingewirkt haben.

Nur zwei in gewissen Kreisen landläufigen Vorurtheilen möchten wir am Schlusse dieses Abschnitts noch begegnen: daß nämlich die Volksschullehrer sich ihre jetzige höhere gesellige Stellung durch ihre so oft bespöttelte Eitelkeit errungen hätten, und daß die gegenwärtige Blüte des Volksschulwesens sammt der Bildung der Lehrer zunächst und zumeist aus den Seminaren stamme. Die Seminare haben, es ist wahr, an der Hebung der Volksschule und der Bildung des Lehrerstandes einen hervorragenden Antheil, und wir wollen darum hier auch noch des großen Fortschritts im Seminarwesen gedenken. In Preußen waren die 1735 gegründete Lastadie'sche Stiftung in Stettin und das 1748 gegründete und mit der unter Hecker's Leitung stehenden Realschule zu Berlin in Verbindung stehende „Küster- und Schulmeisterseminarium" lange die einzigen Anstalten der Art. Im Jahre 1806 zählte Preußen 14 Seminare; 1826 schon 28; 1864: 54. Nach dem Stiehl'schen Centralblatt von 1868 S. 471 zählt das jetzige Preußen 61 Seminare nebst 4 Hülfsseminaren mit durchgängig 3jährigem Cursus, die einen jährlichen Aufwand aus Staats- und andern Fonds von 338,536 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. und für Hohenzollern 915 fl. erforderten.

Im Etat für 1870 ist diese Summe schon auf 537,010 Thlr. 2 Gr. 1 Pf. gestiegen, und aus den letzten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist es bekannt, wie gerne dieses bereit ist, noch mehr für die Seminare zu bewilligen, da sie immer noch nicht dem Bedürfniß genügen. Allein bei der Frage, die uns hier beschäftigt, ist nicht zu übersehen, daß die Einrichtung der Seminare — von einigen wenigen früheren Anstalten abgesehen — einerseits mit der von Pestalozzi und seinen Jüngern ausgegangenen Belebung und Ausbildung der Pädagogik zusammentraf, andererseits mit dem seit den Befreiungskriegen lebhaft erwachten Streben nach neuen Gestaltungen auf politischem und socialem Gebiete; ferner mit dem Aufschwunge und der Verallgemeinerung der Wissenschaften überhaupt, namentlich der Philosophie, der Naturwissenschaften und der deutschen National-Literatur. Selbst die Tagespresse, auch die pädagogische, ein Kind dieses erwachten geistigen Lebens im Volke, hat ihren großen Antheil an der Lehrerbildung und an der Hebung der Schule. Die Lehrer, auch die nicht seminaristisch gebildeten — und deren gibt es noch immer eine große Zahl (später mehr darüber) — standen als Leute, die sich von Amtswegen mit den Anfängen der Wissenschaften zu beschäftigen haben, unter dem beständigen Einflusse dieser Factoren der Volksbildung, gegen welche der Einfluß einer 3, 2, 1 oder gar vierteljährigen Seminarbildung nicht viel sagen will. Endlich darf den Lehrern im allgemeinen eine bedeutende geistige Rührigkeit und Strebsamkeit nicht abgesprochen worden. Sie haben in kleineren Conferenzen und größeren Vereinigungen sich für ihren Beruf zu erwärmen, sich fortzubilden gesucht und nach größerer Selbständigkeit, auch der Schule als Anstalt, gerungen. Das für die Hebung des Volksschulwesens höchst bedeutungsvolle Conferenzleben erwachte schon zu einer Zeit, als es noch nur sehr wenige Seminare gab: in der Provinz Brandenburg gab es 1816 schon 103 Lehrer-Conferenzen; Heppe III, 123. Gleichzeitig standen schon in den Rheinlanden Lehrerconferenzen in Blüte, so daß selbst der Königl. Seminardirector

Thilo (S. 149) gesteht: „daß die Verbesserung der evang. Volksschule in Rheinland und Westfalen ursprünglich von den Lehrern ausgegangen sei". In meiner Heimat Ostfriesland blühte das Conferenzleben wenigstens 30 Jahre lang vor Errichtung des Auricher Seminars (1852).

Die Lehrer fühlen sich nach gerade jetzt als eine Corporation, als einen wichtigen Stand in der menschlichen Gesellschaft und verfolgen gemeinsam ihre Aufgaben. Vor einem Menschenalter wagte es der Schulmeister nur vereinzelt seine Stimme in der Presse hören zu lassen. Die pädagogische Schriftstellerei ging meistens von Theologen aus, die sich damals theoretisch wie praktisch viel mehr mit dem Schulwesen zu beschäftigen pflegten als heute. Heute gehen aus der Feder praktischer, s. g. unstudierter Schulmeister einflußreiche Werke und Zeitschriften hervor.

Daß ihnen dieses alles in solchem Grade gelungen ist, sollte wenigstens von denen, die sich über sociale Angelegenheiten öffentlich auszusprechen wagen, weder als ein Unglück für unser Volk und den Lehrstand, noch als das Ergebniß schulmeisterlicher Eitelkeit und Selbstüberhebung oder gar ihrer Conferenzbeschlüsse dargestellt werden. Daß es an eitlen Narren unter den Schulmeistern unserer Tage nicht fehlt, ist bekannt; aber im allgemeinen dürfte die Bescheidenheit der Schulmeister noch größer und allgemeiner sein als ihre Eitelkeit, eine Bescheidenheit, die zum Unheil für den Stand und zum Unheil für die Volksbildung, nicht selten an tadelnswerthe Zaghaftigkeit, an Kriecherei vor Potentaten in Stadt und Land grenzt. Uebrigens ist die gesellschaftliche Stellung und Geltung eines Standes nicht abhängig von der Willkür Einzelner und läßt sich am allerwenigsten durch Majoritäts-Beschlüsse erzielen. In dem Grade, als eine bessere Besoldung sie in den Stand setzt, in der Welt zu verkehren, mit Gebildeten Umgang zu pflegen, und als der Staat seinerseits für eine gründlichere Ausbildung der Lehrer sorgt, wird sich das, was noch an äffischer Eitelkeit und hündischer Demuth vorhanden ist, verlieren.

Es würde uns nicht eingefallen sein, über derartige Vorurtheile hier ein Wort zu verlieren, wenn sich nicht in der That noch immer Stimmen gegen die gesteigerte und noch ferner zu steigernde Lehrerbildung vernehmen ließen und diese sowie des Lehrers gesellschaftliche Stellung nicht mit schelem Auge angesehen würde. Aber Gottlob! Während einzelne preußische Herrenhausmitglieder und — Schulräthe! sich für die alte zunftmäßige Bildung enthusiasmieren — ihnen ist „solcherlei Lehrervolk lieber als ein vorschriftsmäßig angeleiteter Lehrerzuwachs" (Thilo S. 24) —, hält die königlich sächsische Regierung den in Seminaren ordnungsmäßig erzogenen Lehrerstand bereits jetzt für reif genug, daß sie einzelnen tüchtigen Lehrern den Besuch der Universität, ohne die für Akademiker vorgeschriebene Maturitätsprüfung behuf anderweiter Ausbildung für den höheren Lehrerberuf (d. h. an Mittelschulen, Töchterschulen, Seminaren ꝛc.) gestattet. Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1865, bei Wolfram, Chronik des Volksschulwesens f. 1865 S. 57.

Erstes Kapitel.

Des Lehrers kostspieligere Bildung und Lebensweise.

Nachdem wir im Einleitungskapitel den Fortschritt, den das preuß. Volksschulwesen nach allen Seiten hin gemacht hat, angedeutet, und in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse einigermaßen beleuchtet haben, fragt es sich, ob denn diese im allgemeinen sich im gleichen Maße wie z. B. des Lehrers Bildung, Wirksamkeit und Ansehen, überhaupt im richtigen Verhältnisse mit den socialen Zuständen unseres Volkes gebessert haben. Eine unbefangene Untersuchung dieser hochwichtigen Frage, die in diesem Kapitel begonnen werden soll, wird hoffentlich jeden Leser überzeugen, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr abgesehen von den kleineren, zumeist mit jüngeren, unverheiratheten Lehrern besetzten und vielen in Stadt und Land neu errichteten Stellen, fast alle anderen, also die älteren Stellen, auf denen vor 100 und mehr Jahren zur Noth eine Familie leben konnte, sich seit dieser Zeit und sogar seit einem Menschenalter in der Dotation verschlechtert haben. Es sind die sog. Hauptstellen (Kirchspielsschul- oder Küsterstellen) auf dem Lande und die älteren Stellen in Städten gemeint, die in den letztern Jahrzehnten nicht oder nur vereinzelt aufgebessert worden sind, sondern deren Dotationsverhältnisse mehr oder weniger von der schwankenden Conjunctur abhängen. Außerdem wird es sich zeigen, daß unter den aufgebesserten und neuerrichteten Stellen viele unter der Ungunst der hier zu schildernden Verhältnisse schwer zu leiden haben, so daß auch sie trotz aller scheinbaren und auch wirklichen Verbesserungen seit einem Menschenalter keine nennenswerthen Fortschritte, wohl aber in mancher Beziehung Rückschritte gemacht haben. Es ist die Geschichte von Parry's Schlittenpartie nach dem Nordpol. Diese Wahrnehmung muß, wenn sie begründet ist, um so schwerer ins Gewicht fallen, als die Dotation der Volksschule, früher auch der Lateinschule, im allg. zu keiner Zeit als genügend befunden, sondern von jeher über dieselbe bitter geklagt worden ist. Die Klage über schlechte Besoldung der Lehrer und das damit zusammenhängende Leiden derselben ist eigentlich so alt wie die Schule selbst. Allein, es ist natürlich, daß in unseren Tagen, wo die Presse zu einer einflußreichen und gefürchteten Großmacht herangewachsen ist, welche die Gebrechen aller andern Mächte, der großen und der kleinen, scharf censiert, die Schäden der Gesellschaft und somit auch die der Schule, die bedrängte Lage der Lehrer mehr als früher ans Licht gezogen werden können. Daß die Lehrer jetzt häufiger zur Feder greifen, um ihren Herzen Luft zu machen, als

früher, soll nicht geleugnet werden; es fragt sich nur, ob sie deshalb Tadel verdienen, und darüber wird nur der völlig zu urtheilen vermögen, der ihre Lage ganz übersieht. Dabei ist nicht zu übersehen, daß, wenn die Lehrer klagen, sie dies nicht allein um ihretwillen, sondern auch um der Schule willen thun, und daß kaum bei einem Stande das eigene Wohlbefinden mit dem des gesammten Volkes so enge zusammenhängt.

Schon die alte lateinische Schule war durchgängig viel schlechter dotiert als die Kirche, obgleich an beiden Theologen angestellt wurden. Jedoch wurde zu allen Zeiten das Schulamt als Durchgangsstadium zum Pfarramte angesehen und somit die Noth des Schuldienstes für einige Zeit leichter ertragen. Luther, welcher der Meinung war, jeder Pfarrer müsse wenigstens 10 Jahre geschulmeistert haben — natürlich an einer lateinischen Schule — bevor er ins Pfarramt eintreten könne, spricht sich über den Mangel an guten Lehrern in Folge schlechter Besoldung derselben also aus: „Es dürfte wohl eine Zeit kommen, daß sie (die Obrigkeiten) wollten gerne 100 Gulden geben für einen halben Gelehrten, da sie jetzt nicht 10 gegeben hätten für einen guten. Und geschehe ihnen auch ganz recht, weil sie jetzt nicht wollen nähren noch halten fromme ehrliche (d. h. angesehene), tüchtige Schulmeister, so sollen sie dafür kriegen Lokaten, Bacchanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nicht anders lehren, denn eitel Esel sein. Mich wundert, daß sich rechtschaffene Leute noch zur Schule brauchen lassen"; Ruhkopf, Geschichte des Schulwesens 337; Keller, der preuß. Staat II, 420. Der berühmte Dichter und Freund Melanchtons, Hessus, der 1526 als Rector zu Nürnberg 150 Ducaten feste Einnahme hatte, aber sehr viel gebrauchte, klagte: „Welcher Lohn wird uns für unsere Mühe? Fasten, Auszehrung, Verdruß, Krankheiten, immerwährender Kummer. Jede andere Arbeit nährt ihren Mann; dem Schulmeister droht schreckliche Armuth, und der übermüthige Stolz anderer schlägt ihn vollends nieder. Jeder gemeine Schreiber, Rabulist (Rechtsverdreher), Bettelmönch hat oder fordert den Vorzug. So übereilt uns mitten im Lenz unserer Jahre das bleiche Alter. O, lieber den Tod als diesen Stand!" Ruhkopf S. 264. „Wenn einer ist," sagt der Satiriker Schuppius (1610—1661), „der nirgend fortkommen kann, und weder zu sieden noch zu braten taugt, so sagen die großen Politici: er muß sich behelfen, er muß einen Schuldienst annehmen, bis man siehet, wie man ihm weiter helfe. Daß sich heutiges Tages kein generoses und tugendreiches Ingenium zum Schuldienste will berufen lassen, rührt daher, daß man den Schulbedienten Zeisigenfutter gibt und Eselsarbeit auflegt." Heppe I, 254. „Auf den Dörfern, da man Kuh- und Sauhirten lohnen kann, will niemand etwas zur Besoldung der Schulmeister geben und liegen die Schulen wüst," heißt es um 1600 aus dem Hanau'schen; das. II, 4. Solche Klagen von Schulmeistern und Nichtschulmeistern älterer Zeit ließen sich noch leicht vermehren; vergl. Heppe V, 11; ebenso ließen sich Gehaltsangaben aus dem 16. und 17. Jahrh. beibringen; allein obwohl diese Gehälter keineswegs beneidenswerth waren, so wäre es doch sehr fehlsam, darnach die Lage der Lehrer zu beurtheilen, da die festen Gehälter derselben bis in die neueste Zeit hinein in der Regel nur den kleinsten Theil ihrer Einnahme bildeten und es noch in diesem Jahrhundert, ja in dem letzten Decennium vorkam, daß Lehrer mit Reihetisch und 30 Thlr. Fixum, andere mit 100 Thlr. Einnahme jähr-

lich je 30, resp. 100 Thlr. erübrigten. Wie das zuging, wird der Leser aus dem Folgenden leicht erfahren; wir begreifen aber nicht, wie es zugeht, daß ein noch lebender Superintendent im Hannoverschen vor wenigen Jahren den Lehrern seiner Inspection solches als ein Muster von Wirtschaftlichkeit vorhalten konnte.

Was dennoch vor dem 30jähr. Kriege in der Begründung des Volksschulwesens erreicht war, ging fast überall in Deutschland in der Verwirrung und Verwilderung der Zustände während dieses Krieges zu Grunde. Der Fluch desselben lastete länger als ein Jahrhundert auch auf der Schule, da in einem zerrütteten Culturleben natürlich sich der Volksreichthum erst wieder mehren muß, ehe an die Volksbildung gedacht werden kann. Die Volksschule vermochte die Erschütterung um so weniger zu ertragen, als sie im Vergleiche zu ihrer fast schon 1000jährigen Schwester, der Kirche, noch so blutjung war. Dazu kam, daß Mittel, die zur Zeit der Reformation für die Hebung des Schulwesens hätten flüssig gemacht werden können und sollen, im 17. und 18. Jahrh. für dasselbe so gut wie verloren waren. In arger Verkennung der Bedeutung der Schule überhaupt, insonderheit der deutschen Volksschule, hatte man es zur Zeit der Reformation, wo die reichen geistlichen Stifter zur Dotierung der Universitäten und Lateinschulen, zu Stipendien und für adelige Bildungsinstitute (Ritterakademien), desgl. auch zu rein kirchlichen Zwecken, größtentheils aber zur Vermehrung fürstlicher Einkünfte sequestriert wurden, ganz und gar versäumt, einen Theil davon als allgemeinen Schulfond auszuscheiden. Als man später neben dem Werthe der Volksschule die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Maßregel erkannte, war es leider zu spät; die Volksschule ging — einige Brocken abgerechnet — als Nachzügler leer aus.

Somit sah sich die Kirche auch durchweg außer Stande selbst beim besten Willen, der aber leider nur zu oft noch fehlte, etwas Nachhaltiges für ihre Tochter, wie sie die Schule freilich nur mit sehr schwachem Rechtstitel zu nennen beliebt, zu thun. Die Gemeinde selbst, mit geringer Ausnahme selbst aus ungeschulten, also ungebildeten Gliedern bestehend, verhielt sich noch gleichgültiger gegen ein Institut, dessen Segnungen für sie und ihre Kinder sie wenig erkannten. Fast aller Orten stießen die Landesregierungen, die auf Gründung neuer Schulen und auf bessere Ausstattung der vorhandenen drängten, auf hartnäckigen Widerstand; am leichtesten war noch auf freiwillige Gaben, Accidentien, Naturalien, Arbeiten &c. zu rechnen. Es waren daher überall in Stadt und Land die Lehrer auf Nebenerwerb durch das Handwerk, durch Tagelöhnerei, Ackerwirtschaft und Viehzucht, Schreiberei und Rechnungsführung, Schenkwirtschaft und Krämerei, durch Privatunterricht im Schreiben, Rechnen und in der Musik (vorzüglich Flötenspiel) angewiesen.

Die Hauptmisère des Lehrers lag und liegt darin, daß er festangestellt und als ein Staatsdiener angesehen wurde, ohne daß ihm zugleich ein festes und hinreichendes Einkommen an Geld und Naturalien, auf welches er zu aller Zeit rechnen konnte, garantiert wurde. Das ließ sich ertragen, so lange die Schule seine Kraft und Zeit wenig in Anspruch nahm und er in der Güterproduction ganz unbeschränkt war; es mußte aber unerträglich werden, als ihm im eigentlichen Sinne des Wortes das Handwerk gelegt wurde. Seit der Zeit geht allerdings das Bestreben

der Behörden dahin, das Einkommen des Lehrers fester zu regeln; allein das ist bis zur Stunde noch so wenig gelungen, daß der Lehrer, obwohl ein fest Angestellter, ein Bestallter, ein Staats- und Kirchendiener, mit einem sehr großen Theile seiner Einnahme noch völlig in der Luft schwebt, und dieser Theil muß bei schwerer Arbeit unter Aengsten und Sorgen erkämpft werden. Und leider gelingt dieser Kampf natürlich dem am besten, der es am wenigsten gewissenhaft mit seiner Pflicht nimmt, am schlechtesten dem, der seinem Amte am treuesten obliegt. Dieser Kampf um das Dasein — nicht anders läßt er sich bezeichnen — begann „für den ehrwürdigen Stand der Lehrer" lebhafter, als man in den 60r und 70r Jahren des vorigen Jahrh., die hohe Bedeutung der Volksschule deutlicher erkannte, das Bedürfniß nach regelmäßig vorgebildeten Lehrern allgemein empfand und nachgerade in der Tagelöhnerei und Handwerkerei, der Krämerei, Schenkwirtschaft und Quacksalberei etwas Störendes, Unziemliches für Lehrer und Schule erblickte und als zugleich in den Preisverhältnissen sich ein großartiger Umschwung anbahnte. Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrh. läßt sich der erste Geschichtschreiber des Schulwesens, Ruhkopf, S. 113 über die Lage der Lehrer in frühester und in seiner Zeit also vernehmen: „Wenn die Schulmänner im Mittelalter ihren Vortheil verstanden, wenn sie geistlose Arbeiten nicht scheueten, und von dem Wanderungsgeiste der Zeit oder von einem Hange zu unsittlichem Leben sich nicht hinreißen ließen, so konnten sie, besonders in der Nähe von wohldotierten Kirchen — und wo waren diese nicht! — ihr gutes Auskommen haben und in einem ganz behaglichen Zustande leben. Die Preise der Sachen waren nicht so hoch gestiegen. Die Bedürfnisse, besonders für sie, welche als Geistliche immer eingeschränkt leben mußten, waren geringer; sie lebten unverheirathet und konnten nebenher durch die Theilnahme an den öffentl. Geschäften als notarii publici des kanonischen oder päpstlichen Rechts ihre Einnahme erhöhen. Wenn man diese Zeiten mit den unsrigen vergleicht — und wem wird sich diese Vergleichung nicht ganz unwillkürlich aufdringen! — so wird man gezwungen, voll des theilnehmendsten Mitleids auf die Menge äußerst schlecht besoldeter Schulmänner seinen Blick zu wenden, und jeder Wohlgesinnte muß den Entschluß fassen, nach Vermögen mitzuwirken, daß ihre jetzt ungleich zweckmäßigere Wirksamkeit besser erkannt, und der drückende Zustand, in welchem so viele rechtschaffene, thätige Männer seufzen, aufgehoben werde!" Segnen wir den Mann für solche wohlwollende humane Absicht seiner Geschichtschreibung!

Ein hannov. Consistorial-Rescript vom 30. März 1870 klagte, daß „die Zeiten die Schulmeister ebensowohl, ja noch mehr als andere drücken, weil sie nicht nur fast alles Bedürftige weit theurer als in alten Zeiten kaufen müssen, sondern auch durch den verordneten Unterricht der Jugend in den Sommer-Quartalen verhindert werden, mit Nebenarbeit etwas zu verdienen, ja der schändliche Mißbrauch daraus entsteht, daß die Eltern ihre Kinder in diesen Quartalen ohne Noth aus der Schule halten, in der Meinung, sie wären alsdann nicht gehalten, so viel Schulgeld zu geben." Das Consistorium findet aber unter so bewandten Umständen doch Anstand, auf dem kurz vorher verordneten regelmäßigen Schulbesuch zu bestehen und noch weniger Anlaß, das schon 100 Jahre früher festgesetzte, aber schon damals ungenügende Schulgeld zu erhöhen, sondern vermag gegen solche Calamität weiter nichts zu thun, als durch die Ephoren die Eltern in Güte

zu bewegen, ihre Kinder regelmäßiger zur Schule zu schicken. Mit welchem Eifer die Lehrer die Sommerschule besorgt haben werden, läßt sich vermuthen. Ebhardt, Gesetze rc. II, 722.

Nach diesem abermaligen Rückblick auf frühere Zustände und dem daran geknüpften Vorblick auf die gegenwärtig noch ebenso unerfreulichen, wenden wir uns zur weiteren Begründung der oben hingestellten Behauptung des Rückschritts in der Dotation, der angesichts der nachgewiesenen Fortschritte vielleicht mehr als paradox erscheinen mag.

Es wird sich zeigen, nach welcher Richtung hin und in welchem Grade ein solcher Rückschritt stattgefunden hat und noch stattfindet. Es müssen zu dem Zwecke die Verhältnisse, in denen der Lehrer früher lebte und jetzt lebt, abermals und jetzt noch specieller als vorher, theilweise auch unter andern Gesichtspunkten verglichen werden. Dabei wird sich herausstellen, daß die beregten Rückschritte zum Theil in jenen vielgerühmten Fortschritten selbst begründet sind, daß Fortschritt und Rückschritt oft nahe aneinander grenzen und nicht von einander zu trennen sind, und daß wir daher schon aus diesem Grunde uns genöthigt sahen, den Fortschritt etwas eingehender darzulegen, als es die Unparteilichkeit sonst wohl erfordert hätte. Ferner wird sich zeigen, daß, wie des Menschen Wohl und Wehe überhaupt von gar mancherlei Umständen abhängt, von einer Verknüpfung der Ereignisse und Zustände, an denen er selbst wenig oder nichts zu ändern vermag, so auch diese betrübende Erscheinung, die Verschlechterung der Lehrerbesoldung durch gar viele mächtige Momente bedingt ist, von denen die einen mehr materieller, die andern mehr geistiger Art, die einen mehr direct, die andern mehr indirect auf die Gehaltsverschlechterung eingewirkt haben und noch wirken, und daß manche derselben in einem ursachlichen Zusammenhange untereinander stehen. Eine logisch correcte Anordnung des hier zu behandelnden Stoffes dürfte daher ziemlich schwierig sein. Versuchen wir den Anfang zu machen mit solchen Momenten, welche auf eine mehr indirecte Weise nachtheilig auf die Gehaltsverhältnisse eingewirkt haben, und begleiten wir zu dem Ende den angehenden Lehrer ins Amt, so werden wir zunächst wahrnehmen, daß heut zu Tage seine Bildung und seine Lebensweise kostspieliger ist als sie früher war.

1. Bis nahezu vor einem Menschenalter war bei der großen Mehrzahl der Volksschullehrer die Berufsbildung eine zunftmäßige. Wir sehen hier ab von den wenigen Glücklichen, welchen eine seminarische Ausbildung zu Theil wurde, eben so von denen, welche als gelernte Handwerker, als Tagelöhner, Invaliden rc. nach alter Weise so ziemlich ohne alle Vorbildung und Vorbereitung ins Amt kamen. Die Zahl der Letzteren war bis zu Ende des vorigen Jahrh. vielleicht noch überwiegend, minderte sich aber von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Wie konnten auch nur die Seminare entfernt das Bedürfniß befriedigen zu einer Zeit, wo z. B. im Königreich Hannover mit c. 3500 Lehrern ein einziges Seminar vorhanden war (das hannoversche wurde 1751 und das Alfelder 1813 als Privatanstalt, das Osnabrücker 1824 gegründet). Uebrigens muß aus der letzten Hälfte des vorigen und den ersten Decennien dieses Jahrh. sogar eine große Zahl von seminarisch gebildeten Lehrern noch zu den zunftmäßig erzogenen gerechnet werden, indem viele derselben nur die früher mit den Seminaren verbundenen Präparandenschulen in einem vierteljährigen

Cursus, andere das Seminar in einem 14tägigen, monatlichen, sechswöchigen, vierteljährigen oder halbjährigen Cursus durchmachten, also dort sehr wenig profitieren konnten, um so weniger, als sie in der Regel höchst mangelhaft vorgebildet eintraten. Die Ausbildungskosten für diese sog. Seminaristen mochten sich nicht wesentlich von denen für die ausschließlich zunftmäßig Gebildeten unterscheiden; die Lebensweise in bürgerlicher und wissenschaftlicher Hinsicht war für beide die gleiche.

Obgleich gerade in den letzten Jahrzehnten, wie wir gesehen haben, die Zahl der Seminare erheblich gestiegen ist, so sind wir doch noch weit von dem Zeitpunkte entfernt, wo sämmtlichen ins Amt eintretenden Lehrern eine vollständige 3jährige seminarische Ausbildung zu Theil werden kann. Im Althannoverschen wurde zwar in letzter Zeit selten einer angestellt, der nicht wenigstens $^1/_4$ bis 1 Jahr das Seminar besucht hatte, aber in den älteren preuß. Provinzen gibt es noch immer eine unverhältnißmäßig große Zahl von nicht seminarisch gebildeten Lehrern. Nach den letzten Stat. Nachrichten von 1864 wurden von 1861—64 an vacanten Schulstellen besetzt

	in den Städten		auf dem Lande	
i. d. Provinz	mit Seminaristen	Nichtsem.	mit Seminarist.	Nichtsem.
Preußen	78	18	304	125
Posen	81	16	93	25
Brandenburg	214	13	169	68
Pommern	121	21	124	127
Schlesien	69	10	312	82
Sachsen	176	12	202	55
Rheinland	191	108	301	307
Westfalen	56	19	220	40
Hohenzollern	3	—	31	5
Summa	989	217	1756	854
In der Periode von 1859—61:	996	232	1852	965

Demnach sind von 1861—64 außer 291 Literaten in Stadt und Land angestellt worden 2745 Seminaristen und 1071 Nichtseminaristen = 39⁰/₀, während auf dem Lande fast die Hälfte, in der vorhergehenden Periode über die Hälfte Nichtseminaristen waren. Dieses Verhältniß dauert auch noch gegenwärtig fort und steht in directer Beziehung zu den Gehaltsverhältnissen: am 1. Juni 1869 waren in den alten Provinzen 873 Stellen unbesetzt, darunter 427 Hülfslehrerstellen; bloß mit Präparanden besetzt waren 1222 Stellen, darunter 364 Hülfslehrerstellen; in der Bildung waren begriffen 1045 Stellen. In den neuen Provinzen waren 196 Stellen vacant, 570 mit Präparanden besetzt, die meisten in Schleswig-Holstein (338), in Hannover 121. Neue Pr. Zeitung 1869 Nr. 284 und Pädog. Wochenschrift von Schmarje und Tönsfeld 1869 S. 49.

Vor einem Menschenalter war, wie gesagt, die zunftmäßige Vorbildung die herrschende. Sehr ausgebildet wie das zunftmäßige Handwerk des Mittelalters war die Schulmeisterzunft d. h. die Zunft der Schreib- und Rechenmeister in den größern Städten; über die Nürnberger Schulmeisterzunft vgl. die interessante Schrift von Schultheß, Geschichte der Schulen in Nürnberg; im Auszuge bei Heppe IV, 146 ꝛc. Einfacher und weniger kostspielig, dann auch weniger lohnend, war sie bis

zur Mitte dieses Jahrh. für gewöhnliche Schullehrer in seminararmen Gegenden. Aehnlich wie in Ostfriesland, wo die Verhältnisse mir näher bekannt sind, mochte es auch anderwärts stehen. Hier gab es bis 1852 weder ein Seminar noch eine ordnungsmäßige Prüfungscommission, noch auch Präparandenschulen in der Weise wie z. B. in den Landdrosteien Hannover, Lüneburg ꝛc. Der bekannte vielgewanderte Mäßigkeitsapostel, Baron von Seld, fand die Lehrerbildung daselbst vor geraum 20 Jahren noch eigenartig; er sprach sich zu der Zeit in der Ev. Kirchenzeitung darüber also aus: „Der Bildungsgang der Lehrer dort gleicht ganz dem unserer Handwerker; sie gehen erst in die Lehre bei einem Schullehrer (Mester), werden dann Geselle oder wie sie es nennen Gehülfe (der Ostfriese sagt Cüsjes d. i. Custos) und etablieren sich dann, nachdem sie ihr Meisterstück d. h. ihre Probelection gemacht als Meister, nämlich als Schulmeister". Auch darin zeigte sich etwas Zunftmäßiges, daß noch bis in die jüngste Zeit die reformierten Lehrer Ostfrieslands ihre Probelection nicht vor dem Pastor abzulegen hatten, sondern vor einem benachbarten Meister, der sie dann scharf examinierte in fast allen pädagogischen Disciplinen. Nebenbei bemerkt gibt v. Seld diesen zünftiggebildeten Schulmeistern Ostfrieslands ein vorzügliches Zeugniß über ihre Wirksamkeit, wodurch zugleich das, was wir früher über die Bedeutung der Seminare für die Lehrerbildung gesagt haben, einige Bestätigung findet. Näher bei Lichte besehen, dürfte man indes weniger günstig urtheilen.

Es traten die Lehramtszöglinge in der Regel sofort nach zurückgelegten Schuljahren (d. i. in Ostfriesland wie in Holstein erst nach dem 15. 16. Jahre) ihren Gehülfendienst an, in seltenern Fällen blieben sie noch 1—2 Jahre Schüler und genossen neben dem gewöhnlichen Schulunterricht noch einigen Privatunterricht, wie ihn die Gehülfen bei ihren Prinzipalen oder den Predigern auch hatten: in der deutschen Sprache, im Rechnen und in der Musik, seltener schon in der Religion, da dort der Confirmandenunterricht erst nach den Schuljahren beginnt und 2—3 Jahre fortgesetzt wird. Als Gehülfen lebten sie entweder bei den Eltern zu Hause oder sie verdienten Kost und Logis bei dem Prinzipal, die tüchtigeren auch noch 15—25 Thlr. Salair. Wenn sie dann nach 1—3 Jahren, mitunter schon mit 17, 18 Jahren zu einem selbständigen Schuldienste gelangten, so hatte ihnen ihre ganze Ausbildung für denselben vielleicht keine 50 Thlr. baar Geld gekostet, auch wohl gar nichts, als daß die Eltern etwa einige Jahre für Kleidung hatten sorgen müssen. In denjenigen Gegenden, wo sie einige Jahre als Zöglinge an sog. Präparandenschulen zubrachten, beliefen sich die Kosten natürlich etwas höher, selten jedoch wohl über 100 Thlr., die Kleidung und die wenigen Lehrmittel mit eingerechnet. Auch war der Besuch der früher mit dem hannoverschen Seminar verbundenen Präparandenanstalt wenig kostspielig; vgl. Ebhardt I, 912. Wer sich mit für den Kirchendienst vorbereitete — und das war längst nicht bei allen der Fall — der hatte außerdem etwa 10—25 Thlr. für ein Klavier und für Musikalien auszugeben. Der Art war die Vorbereitung für das Lehramt bis vor einem Menschenalter bei der Mehrzahl der Aspiranten, freilich verschieden in Hinsicht der Methode der Ausbildung, da darüber keine allgemeine Vorschriften gegeben waren, auch nicht überall gleich kostspielig; aber selten mochte sie einen größern Kostenaufwand als angegeben erfordern.

Heute verlangt man von einem Schulamtsaspiranten, daß er sich

zunächst 2—4 Jahre auf eigene Kosten bei einem tüchtigen Meister als Präparand auf das Seminar vorbereite und dann dieses 3 Jahre lang besuche. Vor der Seminarzeit einen Gehülfendienst wahrzunehmen, wie es früher und auch jetzt noch in Ostfriesland theilweise üblich ist, ist kaum irgendwo mehr gestattet; höchstens kann er vom 17. bis zum 19. oder 20. Jahre, wo er ins Seminar tritt, einen Privatlehrerdienst versehen, wenn wie im Hannoverschen der Zudrang zum Seminare derart ist, daß er noch nicht mit dem 18. Jahre ins Seminar aufgenommen werden kann. Auch nach preuß. Vorschrift soll der Aspirant vor der Seminarzeit nicht selbstständig in einer Schule unterrichten, sondern nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit in einer Präparandenschule vom vollendeten 17. Jahre an einem 3jährigen Seminarcursus absolvieren.

Zwar ist es die zum öftern ausgesprochene Absicht der Regierung, die von einzelnen Lehrern gegründeten Präparandenschulen und damit die Zöglinge während der Vorbereitungszeit zu unterstützen — vgl. Weiterbildung der 3 preuß. Regulative von Stiehl S. 48. 52. 58. — allein es ist fraglich, ob man darin allgemein mehr thun kann, als was im R.-Bez. Oppeln geschieht, wo nach der Instruction vom 15. Nov. 1850 den von der Regierung bestimmten Präparandenbildnern nach der Zahl der Zöglinge aus Staatsfonds eine jährliche Remuneration von 20—40 Thlr. gezahlt werden und wofür dann diese den Unterricht gratis erhalten sollen; fraglich, ob in andern Reg.-Bez. wie hier hülfsbedürftige Präparanden außer dem freien Unterrichte noch eine Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten. Es ist zu vermuthen, daß in den meisten R.-Bez. die Präparanden keine wesentliche Unterstützung erhalten, da nach der Circ.-Verfügung des Cons. und Schul-coll. von Pommern v. 29. Mai 1829 „dem Staate die Verbindlichkeit außer den eigentlichen Lehrerbildungsanstalten oder den Seminarien noch besondere Vorbereitungsschulen für dieselben einzurichten und zu unterhalten, nicht auferlegt werden kann, und ihm überhaupt nur die Sorge obliegt, daß es keinem Schulpräparanden an Gelegenheit, die erforderlichen Vorkenntnisse zu erlangen, fehle“: v. Rönne I, 394, 402. Auszuscheiden sind hiervon natürlich diejenigen Präparandenschulen, die vollständiger organisiert sind und sich demnächst zu eigentl. Seminaren entwickeln werden, daher natürlich auch viel Geld kosten. So sind im Etat von 1870 für verschiedene Präparandenanstalten Summen von 500—1000 Thlr. und darüber ausgesetzt worden.

Es darf deshalb angenommen werden, daß den meisten Präparanden, wozu auch solche gehören, die später ohne ein Sem. zu besuchen, ins Schulamt eintreten, die Vorbereitung von ihrem 14. 15. bis 18. Lebensjahre 100—200 Thlr. kostet. In den Städten und vielen Landgemeinden, die den Städten nicht zu ferne liegen oder wo die Eltern einige Opfer bringen können, besuchen Lehramtsaspiranten auch wohl einige Jahre lang höhere Lehranstalten, wie Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen; vgl. Dörpfeld, freie Umschau S. 16.

Im Seminar kostet der Aufenthalt dem einzelnen Seminaristen alljährlich mindestens 50 Thlr. Wer nun so von seinem 14. bis zum 20. 21. 22. Jahre, oder falls eine Periode praktischer Thätigkeit dazwischen getreten ist, bis zum 25. Jahre sich auf das Lehramt vorbereitet, sich dazu die unumgänglichen Lehrmittel anschafft, der hat trotz der allerdings ansehnlichen Unterstützungen aus Staats- oder Provinzial-Fonds, im ganzen

3—600 Thlr. ausgegeben: dazu kostet ein Piano 50—120 Thlr. Er tritt somit um 400—700 Thlr. ärmer ins Amt als der Lehrer vor 40—100 Jahren. Daß auch noch heutiges Tages manche viel wohlfeiler dazu kommen, ist gewiß und folgt schon aus den oben mitgetheilten Zahlen über Seminaristen und Nichtseminaristen. Die Mehrzahl der heutigen Lehrer hat schon jenen Aufwand machen müssen, und was folgt daraus für die Besoldung? Die Stelle, welche der ordnungsmäßig vorgebildete Lehrer bekleidet, ist um die Zinsen jener Summe, also um 16—28 Thlr. schlechter für ihn, als sie für seinen Vorgänger war, gleichviel ob er sie ohne Seminarschulden oder mit denselben antrat. Mit Seminarschulden aber müssen sich die meisten Lehrer, da sie aus dürftigen Verhältnissen hervorgehen, ein Jahrzehnt durchs Leben schleppen. —

Damit ist unser Lehrer aber noch nicht fertig fürs Leben und den Beruf. Die heutige Bildung, die Pädagogik und die Behörde verlangen von ihm, daß er sich nach Absolvierung des Seminarcursus nicht als einen fertigen, sondern als einen angehenden, werdenden Lehrer betrachte. Die preuß. Regierung stellt ihn auch noch nicht eher definitiv an, als bis er sich nach einigen Jahren praktischer Thätigkeit, durch ein weitergehendes Examen dazu als reif ausgewiesen hat: er muß und will daher sich fortbilden. Weder die Bedürfnisse des Lebens, noch die des neu angetretenen Amts, noch das in ihm geweckte Bildungsbedürfniß lassen ihn auf seinen wenigen errungenen Lorbeeren ausruhen. Je tüchtiger, strebsamer und diensteifriger er ist, desto mehr hat er fortan für Bildungsmittel mancherlei Art auszugeben. Und zeigt er sich hierin lässig, so Gnade ihm Gott bei der jetzt allgemein angeordneten Wiederholungsprüfung, von deren Erfolg die definitive Anstellung abhängt. Im Braunsberger Schullehrer-Seminar fielen im Herbste 1868 von 17 Lehrern 10 durch, angeblich weil sie hauptsächlich in der deutschen Literatur sich nicht gehörig umgesehen hätten. „Neben Schiller's, Goethe's, Rückert's Gedichten sollen in der ärmlichen Bibliothek des Lehrers Lessing, Wieland und andere nicht fehlen", sagt der Berichterstatter in der Nordd. Schulzeitung 1868 S. 229. Wir haben nicht zu untersuchen, in wieweit hier ein Widerspruch zwischen den Vorschriften der Regulative und denen über die Wiederholungsprüfung vorliege; aber es ist gewiß, daß das Bildungsbedürfniß unserer Zeit von jedem Volksschullehrer eine nicht geringe Vertrautheit mit der deutscher Literatur erfordert. Während dem frühern Lehrer die wenigen für seinen beschränkten Beruf nöthigen Bücher größtentheils von der Regierung geliefert oder aus dem Kirchenärar angeschafft wurden (Schlegel, churhannöversches Kirchenrecht II, 271 ꝛc.), muß der heutige Lehrer sich aus den verschiedensten Gebieten des Wissens und der Kunst gründliche und theure Werke anschaffen und außerdem sich pädagogische und allgemein bildende Zeitschriften halten. Er kann sich darin zwar meistens an Lesegesellschaften anschließen; muß er aber nicht Hauptwerke über Pädagogik, Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Deutsch, Mathematik und Musik in eigenem Besitz haben? Wenn Schuster und Schneider, Landwirte und Gärtner, ja Bienen- und Taubenzüchter sich in unsern Tagen ihre Fachzeitschriften halten, wie sollte dies nicht der Lehrer müssen, dessen Beruf die Verbreitung der allgemeinen Bildung unter das Volk ist und in Hinsicht seiner Schwierigkeit und Hoheit nicht mit dem des gewöhnlichen Handwerkers auf eine Linie gestellt werden

kann! Die Literatur, besonders auch die Tagespresse, ist im 19. Jahrh. zu einer achtunggebietenden Macht herangewachsen, deren Einfluß der Lehrer am allerwenigsten sich ungestraft entziehen kann und darf. Ist es ihm also zu verdenken, wenn er als junger strebsamer Lehrer selbst bei schmaler Diensteinnahme jährlich 10—12 Thlr. für literarische Bedürfnisse aufwendet? Daß hin und wieder ein Lehrer in Unkenntniß oder aus Eitelkeit ein unnützes, für ihn unbrauchbares, oder geradezu verderbliches Buch anschafft, kann gegen das Bedürfniß nichts beweisen.

Die gesteigerte Bildung des Lehrers und seine daraus folgende höhere, angesehenere gesellschaftliche Stellung mußten in ihm den Wunsch wecken, auch seinen Kindern womöglich eine höhere Bildung zu Theil werden zu lassen. Wer wollte ihm das auch verdenken, da doch unter Kaufleuten und Gewerbtreibenden aller Art ein erhöhtes Bildungsbedürfniß erwacht ist, und da die Bildung heut zu Tage die einzige Macht ist, die einigermaßen mit dem Kapital den Wettkampf um eine gesicherte Lebensstellung aufnehmen kann. Der Lehrer schickt daher, wo er nur irgend kann, wenigstens in den Städten und in der Nähe derselben, seine Kinder in die höheren Bildungsanstalten, und das kostet ihm jährlich 25—40 Thlr. per Kind, da die früher ihm zustehende Schulgeldsbefreiung aufgehoben ist, ob mit Recht oder Unrecht, wird sich später zeigen.

Sodann kann sich der Lehrer unserer Tage nicht mehr von seinen Standesgenossen isolieren. Der frühere Lehrer suchte und fand seinen Umgang mit dem Standesgenossen vom Handwerk. Was der Schulmeister im benachbarten Orte trieb, war ihm ziemlich gleichgültig; von dem was draußen im Reiche auf pädagogischem Gebiete sich ereignete, erfuhr er nichts. Der strebsame Lehrer der Gegenwart muß und will sich an kleineren und größeren Lehrervereinen betheiligen und muß dazu ab und an eine kleine Reise machen. Das ist ihm von beschränkten oder auch von neidischen Beurtheilern öfters übel genommen worden, allein mit großem Unrecht. Ebenso unrecht ist es, die finanzielle Lage der Lehrer darnach zu beurtheilen und zu sagen: so lange die Lehrer einer ganzen Provinz — von kleineren Versammlungen ganz abgesehen — alljährlich an einem 10—20 Meilen entfernten Orte tagen und zu dem Ende à Person 3—5 Thlr. aufwenden können, muß es doch um ihre Finanzen nicht so schlecht bestellt sein. Der Schluß ist ziemlich richtig, aber doch nur in Bezug auf solche Lehrer, welche die größeren Versammlungen wirklich besuchen, und wie viele sind das denn? Von 4600 hannoverschen Lehrern waren im vorigen Herbste gegen 250 in Celle und unter diesen ohne Zweifel nahe an 100 aus Celle und nächster Umgegend, denen also die Reise längst nicht so hoch zu stehen kam. Wenn demnach anzunehmen ist, daß die Anwesenden durchgängig zu den besser Besoldeten gehörten, so fehlten noch gegen 95%, von denen ohne Zweifel viele gekommen wären, wenn ihre Finanzen es ihnen erlaubt hätten. An kleineren aber auch wohlfeileren Versammlungen betheiligen sich allerdings viel mehr Lehrer.

Ist denn die Betheiligung an Lehrervereinen überhaupt zu tadeln? Schwerlich. Sobald der Lehrer sich auf seinen Stand besann, wollte und mußte er auch mit seinen Standesgenossen, mit denen er überdies von der Seminarzeit her durch die innigsten Bande der Freundschaft verbunden ist, sich darüber aussprechen. Man fühlte und erwog die Aufgabe der Schule, ihre

Fortschritte und ihre Gebrechen gemeinschaftlich. Es erwachte damit das Standesbewußtsein. „Ein Stand, der bis dahin stumm gewesen war, gewann gleichsam Sprache und Rede", sagt der originelle Dörpfeld. „Was man hinsichtlich der Schulaufgabe oder hinsichtlich der Mittel und Wege, sie zu lösen, oder hinsichtlich der Hemmnisse bei der Arbeit, oder der Uebelstände der Schuleinrichtung und Verfassung erkannt hatte, darüber wollte man sich aussprechen und andere darüber hören. Es ging hier wie allerwärts; mit dem Denken entsteht auch natürlich das Sprechen. Der erwachte Staatsbürgersinn erfordert Parlamente; der lebendige kirchliche Sinn Synoden rc. Denken können und nicht reden sollen ist gleich dem Feuer, das nicht wärmen, oder gleich dem Wasser, das nicht naß machen soll".

Auch mit Menschen anderer Berufsarten kommt der Lehrer jetzt mehr in Berührung. Bei dem erleichterten Verkehr und bei der überhaupt allgemeiner und lebhafter gewordenen Betheiligung gebildeter Staatsbürger an öffentlichen Angelegenheiten und an denen ihres Standes kommt auch der gebildete Lehrer in die Welt. Er muß, um nicht in geistige Stagnation zu versinken, mehr in und mit ihr verkehren, auch Omnibus und Eisenbahn öfter benutzen als unsere Vorfahren die Post. Der Lehrer hat sich, um in rechter Weise „aus dem Leben und für das Leben" (Graser) wirken zu können, überhaupt mehr an dem geselligen Leben zu betheiligen, als es früher möglich und nöthig war. Er kann sich sogar ebensowenig wie andere Menschen dem „Wirtshausleben" entziehen, ohne darum gerade „Stammgast in Wirtshäusern" werden zu brauchen. Dort werden nämlich gewöhnlich Versammlungen abgehalten, denen er beizuwohnen durch Beruf, Bildung und Neigung veranlaßt wird. Er betheiligt sich wie andere, in Städten wenigstens, an Bürger- und Gewerbevereinen, Arbeiterbildungs- und Creditvereinen, wenigstens an Gustav-Adolf-, Missions- und andern christlichen Vereinen; und sollte er sich von wissenschaftlichen Vereinen in seiner Nähe ausschließen? Der Landlehrer thut sogar wohl daran, sich landwirtschaftlichen Vereinen anzuschließen, weil er mitten unter Bauern lebend, deren Interessen verstehen, die Fortschritte in Ackerbau und Viehzucht, auch schon um seines eigenen Betriebs willen, verfolgen muß. Wird doch in manchen Seminaren Unterricht in dem einen oder andern ökonomischen Zweige ertheilt, z. B. in der Obstcultur, Bienenzucht rc.

Und dieser Verkehr, zu dem eben der Lehrer als gebildeter Mann, als Mann des Fortschritts im besten Sinne des Worts gezwungen ist, kostet ihm viel Geld, ohne daß daraus ein unhäusliches und verschwenderisches Leben nothwendig folgte; andrerseits aber bringt es ihm reichen Gewinn ein für seinen Geist und seinen Beruf. Zwar bildet sich ein Talent in der Stille, fern vom Geräusch der Welt, das Lehrtalent am Studiertisch und in der Schularbeit; aber der Charakter bildet sich vorzugsweise im Verkehr mit der Welt. Der Lehrer muß beides, ein Talent und ein Charakter sein, jedenfalls aber das Letztere, und darum muß er hinaus aus seinen einengenden, beschränkenden 4 Schulräumen. „Des Lehrers wahrhaft bildende Kraft dem Schüler gegenüber, beruht in seinem Charakter", schrieb unser Kohlrausch unter sein Bild. Nur ein tüchtig geschulter und dabei welterfahrner (d. h. einer, der die Welt erfahren d. i. bereist hat), im Verkehr mit der Welt abgeschliffener und gestählter Charakter kann fürs

Leben wahrhaft praktisch wirken. Was dem heutigen Lehrergeschlecht noch an Pedanterie von Alters her anklebt, das rührt zumeist daher, daß es ihm im Vergleich zu andern gebildeten Menschen zur Zeit noch so selten möglich ist, mit Menschen außer den Schulkindern, besonders mit Gebildeten zu verkehren. Man vergleiche doch in dieser Beziehung einen Lehrer mit einem städtischen gebildeten, oft viel gereisten Geschäftsmann, dem er doch an innerer Tüchtigkeit keineswegs nachsteht.

Bei der dermaligen Lage ihrer Gehaltsverhältnisse sind aber noch zahlreiche Lehrer in Stadt und Land von einem wahrhaft bildenden Verkehr im öffentlichen Leben so gut wie ausgeschlossen, zum nicht geringen Schaden für den Stand und für die Schule. Am meisten betheiligen sich noch städtische Lehrer daran, und hauptsächlich aus diesem Grunde ist das Leben für sie theurer als für Landschullehrer. Die ersten und wichtigsten Lebensbedürfnisse an Nahrung und Kleidung sind jetzt in der Stadt selten theurer als auf dem Lande; nur für Wohnung, Feuerung und feinere Kleidung, besonders aber für die Fortbildung und den geselligen Verkehr muß der städtische Lehrer mehr aufwenden.

Gesetzt nun auch, der Lehrer hielte sich weniger aus Noth, als aus Grundsatz vom öffentlichen Leben möglichst ferne — in fehlsamer Befolgung der apostolischen Vorschrift 1. Joh. 2, 15: Habt nicht lieb die Welt rc. — kann er sich damit auch der Pflicht entziehen, zu den zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereinen Opfer zu bringen? Wo es sich um einen Act der öffentlichen oder privaten Mildthätigkeit handelt, da weiß man ihn, dessen Amt die christl. Nächstenliebe predigt, nur zu gut zu finden. Außer für die genannten Vereine, denen er als Mitglied anzugehören pflegt, wird er in Contribution gesetzt für Armen-, Kranken-, Diaconissen-, Idioten-, Blinden-, Taubstummen- Rettungs- und Besserungsanstalten, für Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger, im Kriege Verwundeter, bei Wassers-, Feuers-, Hungers- und Kriegsnoth. Und wenn den Lehrern für ihre gesammte Wirksamkeit in Schule und Leben eine eifrige Bethätigung an diesen edlen Bestrebungen der Gegenwart zu gönnen ist, wie viel mehr denn nicht die an solchen Vereinen, deren Aufgabe es ist, die Noth ihrer Standesgenossen und die Noth ihrer eigenen Witwen und Waisen zu lindern: an Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften — der Beitritt zu solchen ist preuß. Lehrern empfohlen, v. Rönne S. 832 —, an Sterbe- oder Lebensversicherungsanstalten*), an Lehrer- Witwen- und Waisen-Cassen — denen er beizutreten verpflichtet ist und wozu er jährlich 5 Thlr. zu zahlen hat — und selbst an Pestalozzi-Vereinen, die sich der Lehrer-Waisen besonders annehmen? Niemand kann und wird es ihm zum Vorwurf machen, wenn er für diese Zwecke Opfer bringt, die er sich selbst abdarbt. Es gereicht dem gesammten deutschen Lehrerstande ohne Zweifel zur Ehre, wenn er einerseits in allgemeiner öffentlicher Wohlthätigkeit gegen andre Stände nicht zurücksteht und daneben, von dem die Gegenwart beherrschenden großen Principe der Selbsthülfe geleitet, sich zu Genossenschaften verbündet, die einermaßen zu ersetzen suchen, was die Patrone der Schule: Kirche,

---

*) Zu Brieg in Schlesien werden neu angestellte Lehrer sogar gezwungen, sich in eine Lebensversicherungsgesellschaft einzukaufen. Nordd. Schulz. 1869 S. 44.

Staat und Gemeinde bisher nur zu sehr verabsäumt haben zu leisten. Die Lehrer haben dann um so eher einen Anspruch auf Hülfe von diesen ihren Patronen zu machen, für die sie doch ihr Lebelang thätig sind. Je weniger sie jetzt wegen ihrer größtentheils fixierten schmalen Einnahme und wegen der in ihrer ganzen Wirksamkeit und Stellung liegenden Beschränkung in der Güterproduction dieses richtige sociale Princip der Selbsthülfe zur Anwendung bringen können, desto mehr sollte man sich dieser ihrer Anstrengungen freuen und sie in denselben unterstützen.

Ziehen wir den Schluß aus diesen Erörterungen, so lautet er: „Um so viel, als der Lehrer heute für seine eigene Aus- und Fortbildung, für die Bildung seiner Kinder, für das Vereinsleben, den geselligen Verkehr, für Wohlthätigkeitsanstalten und für die künftige Versorgung seiner Angehörigen mehr aufwenden muß als früher, ist seine Diensteinnahme jetzt geringer".

2. Die schon mehrfach angedeutete völlig veränderte gesellschaftliche Stellung des Lehrers, sowie die ganz außerordentlich gesteigerten Anforderungen an seine Bildung und an seine Amtswirksamkeit machen es ihm unmöglich, alle ihm sonst, z. B. als Küster obliegenden Pflichten persönlich zu verrichten. Daß das Schulamt zur Hauptsache, das Küsteramt aber zur Nebensache geworden ist, kann ihm nicht zur Last gelegt werden; wohl aber gereicht ihm die Mitarbeit an dieser Hebung des Standes und der Schule zu Ehre. Wenn er jetzt Jahr aus Jahr ein 26—30 Wochenstunden zu unterrichten hat — das hannoversche Consistorium schreibt gar 32 Pflichtstunden vor, s. Ebhardt 1. Folge S. 277 —, während er früher im Sommer entweder gar nicht oder 2 Tage je 3 Stunden unterrichtete, in Städten 18 Stunden wöchentlich, und die Schule jederzeit verließ, sobald ihn die höhere Küsterpflicht abrief, und wenn er dazu noch 4—10 unumgänglich nothwendige Privatstunden gibt, sich gewissenhaft auf seine Lectionen vorbereitet, die Hefte der Schüler corrigiert und in den wenigen Mußestunden studiert — denn an den Stillstand ist auf allen Gebieten der Fluch des Rückgangs gebunden —, wenn er endlich zu alle diesem wöchentlich noch 3—6 Stunden Cantor-, Organisten- und Küsterdienste wahrnimmt, die jetzt überall (?) so viel wie möglich und wie es auch recht und billig ist, nicht gegen den Lehrer, sondern gegen die Schule außerhalb der Schulzeit gelegt werden, so bleibt ihm zu manchen Küsterdiensten, die er früher mit Muße verrichtete, keine Zeit, selbst wenn er sie als gewissenhafter, streng gesetzlicher Mann alle auch noch selbst verrichten wollte. Mit manchen Küstergeschäften vertragen sich das Schulamt und die gesellschaftliche Stellung des Lehrers in Stadt und Land schlechterdings nicht mehr, was man auch dafür geltend macht: er kann die Kirche und den Gottesacker nicht mehr mit eigenen Händen reinigen, Kronleuchter und heilige Gefäße nicht mehr putzen, Botendienste für den Geistlichen, die Kirchen- und Armenvorsteher nicht mehr verrichten; er kann nicht mehr zu Morgen, Mittag und Abend an Sonn- und Festtagen läuten oder die Betglocke schlagen; er kann nicht einmal mehr körperlich leisten, was sein durch das Handwerk oder die Ackerwirtschaft gekräftigter und abgehärteter Vorgänger leisten konnte; er

darf daher mit viel größerem Rechte wie der Haushalter im Evangelium (Luc. 16) sagen: „Läuten mag ich nicht*).“

Für solche und ähnliche Küsterdienste muß der Lehrer jetzt einen Stellvertreter besolden, der ihm unter günstigen Umständen 5—10, gewöhnlich 10—20 Thlr. kostet. Beispiele: Unter den aus amtlichen Quellen geschöpften Vacanz-Nachrichten des „Hannoverschen Volksschulboten“ J. 1861 S. 48 heißt es: Walsrode .... 217 Thlr. 12 ggr. 4 Pf.; für Geläute und andere Ausgaben sind 33 Thlr. 14 ggr. abzusetzen. Dem vorletzten Lehrer zu E am Harze sind für neu eingeführtes Geläute an Sonn- und Festtagen ad dies officii 4 Thlr. gewährt; dem jetzigen Lehrer ist diese Vergütung natürlich gestrichen worden und der Dienst geblieben. Zu Buer im Osnabrückschen zahlte der Küster früher für das Geläut 2 Ht. Rocken, die vor einem Menschenalter keine 2 Thlr. kosteten; seit 1857 kostet es ihm 14 Thlr. Für das Leichengeläute zahlte er früher à Stde. 2 mgr. ($^1/_{18}$ Thlr.), und jetzt 3 Sgr.

In gleicher Weise und aus gleichen Gründen hat sich des Lehrers Arbeit außerhalb der Schule gegen früher sehr verändert. Wenn auch unsere Hauptschullehrer seit Menschengedenken es nicht mehr nöthig hatten, im Sommer beim Bauern zu tagelöhnern, in der Ernte als Schnitter nach Holland zu gehen — vergl. Schlegel, über Schulpflichtigkeit 2c. S. 30 —, zu schneidern, schustern, weben, Uhren putzen, küpern 2c., so gab es doch vor wenigen Jahrzehnten doch noch recht viele unter ihnen, welche mit eigener Hand und unter alleiniger Assistenz ihrer Frauen und Kinder, oder auch der Schulkinder, Garten und Feld bestellten und das Vieh besorgten, die ihre Bienen mit geliehenem Fuhrwerke in die Heide oder in Rappsfelder brachten und wieder holten, die, wenn sie vermögende Bauerntöchter geheirathet hatten, selber den ererbten Hof bewirtschafteten u. dergl. Treibt der Lehrer jetzt noch Bienenzucht, die ihm ja neben Obstbaumzucht und Seidenzucht obrigkeitlich empfohlen wird, so muß er zu den deshalb nöthigen Fuhren einen Fuhrmann nehmen oder wenigstens ein Gespann dingen. Die eigene Betheiligung an der Ackerwirtschaft schränkt sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ein, hier rascher, dort langsamer: Kirche, Staat und Gemeinde, noch stärker aber das eigene Gewissen und die bessere Einsicht nöthigen ihn, ganz seinem erhabenen Berufe zu leben; er darf und kann und will nicht mehr wie früher von 5—9 Uhr morgens, von 4—8 Uhr abends und an schulfreien Tagen graben, hacken, pflügen, säen und ernten, nicht mehr karren und misten, nicht mehr buttern und futtern. Diese Arbeiten würden ihm nicht nur die nöthige Frische zu seiner Schularbeit rauben, sondern in manchen Gegenden auch schon ihn, seine Familie und seinen Stand überhaupt in den Augen seiner Gemeinde herabsetzen. Als er noch unmittelbar von der Tagelöhnerei oder dem Handwerk in das Amt trat und die ganze Sommerzeit zu solchen Arbeiten verwenden durfte, fand jedermann dies natürlich in der Ordnung. Er darf sich jetzt höchstens in den Mußestunden — und wie sehr ist ihre Zahl und Dauer gegen früher eingeschmolzen! — zur Abwechselung und Ausspannung von geistiger Arbeit persönlich mit einigen leichteren Garten- und Feldarbeiten, mit Obstbau-

*) D. h. nicht: ich habe nicht die Lust, Neigung, sondern: „ich habe nicht die physische Kraft“ dazu; vgl. mein „Bibl. Wörterbuch“ s. v. mögen, S. 130.

und Bienenzucht beschäftigen; die früher so lebhaft empfohlene und unterstützte Seidenzucht scheint nicht mehr ziehen zu wollen. Hat er, wie auf dem Lande und den meisten Gegenden gewöhnlich und natürlich ist, außer dem Garten noch Schulländerei, so muß er sie, da, wie wir später sehen werden, die früher übliche kostenfreie Mitbestellung durch Gemeindeglieder in Wegfall gekommen ist, ganz oder theilweise verpachten, und somit ist er mit den Ertrage derselben auf den reinen Pachtwerth angewiesen. Da er auf dem Lande gewöhnlich aus verschiedenen Gründen genöthigt ist, sich eine oder zwei Kühe, zwei Schweine, ein Schaf oder eine Ziege zu halten, so muß er zu diesem, so wie zu dem dazu erforderlichen Ackerbetrieb sich eine Magd, einen Knecht oder Tagelöhner und Tagelöhnerin, auch da, wo er sich bei der Verpachtung pecuniär besser stände, was sehr häufig der Fall sein mag, da er ja als Lehrer in der Regel viel zu wenig in die jetzige Wirtschaftsweise eingeweiht ist und sich zu viel auf Dienstboten und fremde Leute verlassen muß. Ebenso wenig wie zur regelmäßigen Mitarbeit, ist er zur regelmäßigen Controlle im Stand; selten versteht er die kleinen Vortheile so wie seine Vorgänger auszunutzen; bei dem großartigen Fortschritte, den die Oekonomie gemacht hat, ist es kein Wunder, wenn der Lehrer darin Mißgriffe über Mißgriffe macht. Dazu kann eine Mißernte ihm die Früchte seiner Arbeit rauben und ihn um die baaren Auslagen bringen, die eine kleine Wirtschaft bekanntlich schwerer als eine größere erträgt. Kurz, so nothwendig es unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch noch ist, daß der Lehrer auf dem Lande einigen Ackerbau und Viehzucht treibe — in Städten hat dies bereits so ziemlich aufgehört — so gewiß ist es, daß gerade die tüchtigsten Schulmeister darin kein Meisterstück zu liefern im Stande sind und daher diesen Betrieb mehr und mehr einschränken. Die Zeit drängt immer mehr auf Theilung der Arbeit: es kann keiner mehr ein Meister in der Schule und zugleich in Garten, Stall und Feld, oder in der Werkstatt sein.

Zwar ist diese Aenderung noch nicht allgemein eingetreten; sie greift aber immer weiter um sich, freilich zum directen Vortheil der Schule, aber zum Schaden für des Lehrers Finanzen. Daß der Lehrer alle Tage im Sommer wie ehedem mit Sense, Spaten, Hacke oder Harke bewaffnet ins Feld ziehe, kann nur noch in abgelegenen Gegenden, dahinten im Reiche, in Masuren vorkommen. Ev. Schulblatt 1867 S. 68, In Mecklenburg findet man es natürlich auch noch in der Ordnung. Hier wurde noch 1826 verordnet: „Treibt ein Schulmeister ein Handwerk, so fällt der Gehalt ganz oder zum Theil weg; ist er zugleich Küster, so wird ihm, was er in dieser Qualität bereits an Einkünften hat, die Accidentien ausgenommen, an und abgerechnet, sowie auch wenn er eine Wörde oder anderes Land und Wiesen hat oder für die Weide entschädigt ist, solches resp. an Korn, Heu oder Stroh abgezogen werden soll". Die Regierung rechnet also darauf, daß der Schulmeister ein Handwerk treibe, oder sein Land selbst bewirtschafte, geht aber doch von dem Grundsatze aus, daß es im ganzen besser sei, wenn der Schulmeister nur so viel Land, als ohne Anspannung bestellt werden kann, besitze, weil er dadurch nicht allein unabhängiger von einzelnen Gemeindegliedern werde, sondern auch, wenn er statt des Landes Korn und Futter für sein Vieh erhalte, eine mehr ge-

sicherte Subsistenz habe. „Der Flachs=, Seiden=, Tabaks=, Kümmel=, Krepp=, Carden=, überhaupt der Gartenbau, sowie die Baum= und Bienenzucht werden, außer den häuslichen Verrichtungen, die zweckmäßigste und einträglichste Nebenbeschäftigung des Schulmeisters abgeben"; Heppe IV, 370. Der Art Nebenbeschäftigungen scheinen auch noch in einigen preußischen Provinzen eine Hauptrolle zu spielen; hat doch in der letztjährigen 13. Sitzung des Herrenhauses Herr von Senfft=Pilsach es für dringend wünschenswerth erklärt, daß die Lehrer eine „Nebenbeschäftigung haben, weil sonst die jungen Leute, die vom Seminar kommen, zu Bummlern würden, da sie als Lehrer viel zu wenig zu thun hätten". Wir bedanken uns aber im Namen der Schule für die Bummelei des Handwerkerns und Tagelöhnerns für den Lehrer.

Es gebieten demnach nicht bloß Schule und Stand, des Lehrers Bildung und das Vorurtheil der Gemeinde die allmähliche Beseitigung aller nicht mehr zur Hauptarbeit passenden Nebenbeschäftigungen des Lehrers — wozu unter anderen auch die ihm früher oft freistehende Krämerei und Schankgerechtigkeit gehörte, die vereinzelt noch vorkommt, z. B. zu Lonau im Harze, in einem kleinen Orte in der Nähe von Hildesheim 2c. — sondern die Regierungen selbst haben im richtigen Verständnisse seiner pädagogischen Aufgabe und der Unverträglichkeit eines zu ausgedehnten Ackerbetriebes damit, dahin zu wirken gesucht, daß der Lehrer nicht verbauere. Auch auf dem Lande soll er nicht, wie früher das Handwerk, in unsern Tagen die Vieh= und Ackerwirtschaft zu seiner Hauptbeschäftigung machen. Daher werden neugegründete Stellen im Vergleiche zu manchen älteren nur spärlich mit Ländereien dotiert. „Denn eine Dotierung der Stelle, die den Lehrer nöthigt, während der ganzen Sommerzeit vier Tage in der Woche ohne jede amtliche Wirksamkeit durch ländliche Arbeiten seinen Lebensunterhalt zu erwerben, läßt den Lehrer kaum noch als öffentlichen Lehrer und die Schule als öffentliche Schule erkennen", heißt es in einer Minist.=Verfüg. vom 7. Mai 1868 in Bezug auf die Verbesserung der Schulstellen in der Provinz Hannover; Stiehl, Centralblatt für 1868 S. 360. Obwohl die preußische Regierung die Nothwendigkeit, Kirchen= und Schulstellen auf dem Lande mit Grundstücken zu fundieren, nicht verkennt, so hat sie doch aus Fürsorge zunächst für die Schule selbst in den Jahren 1842 und 43 die Bestimmung getroffen, daß bei Bewilligungen einer Landdotation für eine (neue) Schulstelle jedesmal der specielle Fall näher geprüft und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen werde, „daß der Schullehrer nicht mehr Land erhalte, als er zum Bauen der nothwendigsten Gemüse, der Kartoffeln 2c. für sich und seine Familie, sowie zu der Sommer= und Winterfütterung von zwei Stück Rindvieh bedarf." „Der Ansicht, daß eine größere Landwirtschaft den Lehrer von seinen Amtsgeschäften abziehen könne, kann (zwar) keine so ausgedehnte Wirkung beigelegt werden, daß man darauf Bedacht nehmen müßte, die ursprünglich mit Land und Hütungsrecht reichlich dotierten Stellen auf jenes Normalmaß zu reducieren und ihnen für das Mehrere, was sie zu erfordern haben, eine Summe zu ermitteln." Ballien, Gesetze und Verordnungen, betr. das preuß. Volksschulwesen S. 97. 98. Auch die oben angeführte ministerielle Instruction vom 7. Febr. 1867 enthält darüber einschränkende Bestimmungen. Wir nehmen hier vor der Hand Abstand von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen

Beschränkung. Wir wollen nur constatieren, wie die Regierung fortwährend bemüht ist, den Lehrer von aller störenden Nebenarbeit abzulenken und ihn für seine Hauptarbeit zu gewinnen, und wie sie ihm zu dem Ende nicht bloß das „Handwerk legt", sondern auch den Betrieb der Ackerwirtschaft erschwert. Schon das schlesische Schul-Reglement von 1801 bestimmt: „Mit eigentlichem Ackerbau soll sich der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Acker, so muß solcher entweder an die Gemeine oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baaren Emolumente angerechnet"; von Rönne S. 152. Dem Lehrer die Verpachtung unter allen Umständen zur Pflicht zu machen, ist offenbar bedenklich. Uns sind Fälle bekannt, wo Lehrer wegen obrigkeitlich angeordneter Gehaltsaufbesserungen mit den Gemeinden in Streit lagen und ihre Grundstücke in Folge dessen schlechterdings nicht verpachten konnten, weil die Gemeinde sich geeinigt hatte, ihn auf diese Weise zur Nachgiebigkeit zu zwingen. — Auf andere, weniger gegen die Würde als Amts verstoßende, aber ebenfalls eingeschränkte Nebenbeschäftigen werden wir noch zurückkommen.

Wir schließen wieder:

Um so viel, als der Lehrer heute durch den in Wegfall gekommenen Betrieb verschiedener Gewerbe und durch die Beschränkung in der Acker- und Viehwirtschaft verloren hat, und als er dagegen für Küsterdienste, und in seinem wirtschaftlichen Betrieb an Stellvertreter, Dienstboten, Tagelöhner und andere verausgaben muß, ist seine Stelle verschlechtert worden.

3. Eine weitere natürliche Folge der gestiegenen Bildung und Achtung des Lehrerstands ist die, daß der Lehrer und seine Familie sich auch äußerlich vor der Welt standesgemäß zeigen, daß sie sich z. B. viel sorgfältiger und theurer kleiden müssen, als sie dies früher nöthig hatten. Wir sehen dabei wieder ganz ab von den noch vor einigen Decennien vorhandenen Winkelschulmeistern, den Dinglehrern, den unbestallten Wanderschulmeistern, die nicht allein ebenso wie die Tagelöhner des Bauern, in dessen Brot sie wie diese standen, gekleidet gingen, sondern für gelegentliche Tagelöhnerarbeit auch wie diese getragene Kleidungsstücke von ihrem Dienstherrn zum Geschenk erhielten. Warum sollten sie auch Bedenken tragen, einen geschlissenen Rock, eine Hose, Weste, Jacke, einen Hut ꝛc. anzunehmen und anzuziehen, da sie ja so manches andere auch geschenkt erhielten oder sich erbettelten, und da sie mit ihrem Sold vielmehr auf freiwillige Gaben als auf Fixa angewiesen waren?

Auch ordentliche Haupt- und Nebenschullehrer auf dem Lande ließen vor 30 Jahren und früher ihre Kinder ebensogut wie die Bauern und andere Dörfler sommers in bloßen Füßen, winters in Holzschuhen gehen. Jetzt sind die Lehrerkinder so gut wie die meisten Bauernkinder Winters und Sommers beschuht und bestiefelt. Die städtische Jugend ging mit bloßen Füßen in den Stiefeln und erhielt wie die Dorfjugend die ersten Socken nicht selten mit der ersten Kopfbedeckung bei der Confirmation.

Früher trugen die Kinder gefärbte oder auch ungefärbte Leinwandhosen und Leinwandkittel oder eine Weste mit Aermeln statt des Rockes; jetzt tragen sie, sommers und winters, einen Rock oder eine Jacke von Tuch und winters noch oft einen Shawl und einen Ueberzieher dazu. Die Leinwand wird durch den Cattun verdrängt, bei Knaben jedoch meist durch die theuere Wolle. Auf die Preisunterschiede werden wir noch zurückkommen.

Während der Lehrer selbst vor Zeiten ebensogut wie der gewöhnliche Bauer und Handwerker im blauen Leinwandkittel und daheim winters in grobwollenem Brusttuche (Jacke) und sommers in Hemdsärmeln einherging, Holzschuhe trug, vor dem 20. Jahre sich keine Stiefel und dann auch noch nur für den Sonntag und zu Reisen anzuschaffen brauchte, muß er sich heute bürgerlich-städtisch kleiden, darf sich in der Schule nicht einmal mehr im Hausrock und Pantoffeln, geschweige denn in bloßen Hemdsärmeln und Holzschuhen zeigen, und weder werktags noch sonntags irgend wo im Orte in fadenscheinigen auffallend geflickten Kleidern erscheinen. Einen besonderen Ueberzieher brauchte er früher nicht, weil er für den Winter einen Rock aus derbem Wollenstoff trug. Der städtische Lehrer ist dadurch überdies noch gegen den ländlichen im Nachtheil, daß er auf seinem gewöhnlich weiten Schulwege sich sorgfältiger kleiden muß, als dies auch in der städtischen Schule nöthig wäre. Als der Stadtschullehrer die Schule noch so gut wie der Landschullehrer im oder beim Hause hatte, brauchte er täglich auch nicht so gut gekleidet zu gehen.

Seit der Zeit, daß des Lehrers Frau und Töchter nicht mehr spinnen und weben, was selbst im Lüneburgischen nur noch vereinzelt vorkommt, sind die zum Theil ausländischen Fabrikate ein um so größeres Bedürfniß geworden, besonders für Frau und Tochter selbst. Seitdem die Schneider, Schuster und Holzschuhmacher nicht mehr im Taglohn gegen Beköstigung und 5—7½ Sgr. täglich arbeiten, haben sich die baaren Auslagen für die von ihnen verfertigten Kleidungsstücke verzehnfacht, wenigstens für das Schuhwerk, da die Lederpreise seit einem Menschenalter um 100 % gestiegen sind.

Dazu kommt, daß in Folge der bedeutenden industriellen Fortschritte in neuerer Zeit die Güterproduction besonders gerade in Kleiderstoffen und Luxusartikeln aller Art sich gegen früher verzehnfacht hat, während die Bevölkerung in diesem Jahrhundert kaum auf das Doppelte gestiegen ist. Vgl. „das Genossenschaftswesen" von Eduard Pfeiffer S. 15. Beispielsweise möge hier nur auf eins der für die Neuzeit wichtigsten Producte, das Eisen, hingewiesen werden, das unter allen auf die Entwickelung des gewerblichen Lebens, namentlich aber auch auf die Erzeugung von Kleiderstoffen und Luxusartikeln durch die Maschine den größten Einfluß erlangt hat: England erzeugte im Jahre 1800: 3,600,000 engl. Centner Eisen; 1865 aber 100,000,000 Centner, also das Achtundzwanzigfache. Preußen erzeugte noch 1850: 2,623,883 Centner; 1866 schon: 16,071,044 Centner, also 6mal mehr als vor 16 Jahren. Hannov. Wochenblatt für Handel und Gewerbe f. 1869 Nr. 7.

Zwar hat diese durch das Maschinenwesen so erheblich vermehrte Production auch die Preise mancher Artikel nicht unerheblich herabgedrückt, allein keineswegs im Verhältniß zu der gestiegenen Production und dem

derselben natürlich entsprechenden Gebrauche; auch ist dies längst nicht mit allen Artikeln der Fall, theils wegen noch zurückstehender Maschinenverwendung für einzelne Gewerbszweige, theils wegen Vertheuerung der Rohproducte. Was man durch maschinenmäßige Fabrikation an Arbeitslohn ersparte, mußte zum Theil für Rohstoffe mehr ausgegeben werden, und somit dürften im allgemeinen die Preise für die nothwendigsten Kleiderstoffe und für gewöhnliche Luxusartikel nicht erheblich gegen früher gesunken sein. Leinen- und Wollenstoffe, die wichtigsten unter ihnen, beginnen erst in allerjüngster Zeit im Preise zu fallen, — darüber jedoch später. Was hier aber sehr in Betracht kommt, ist der Umstand, daß die Production beider wichtiger Artikel in Deutschland immer mehr beschränkt wird, die des Linnens durch die Baumwolle und die der Wolle durch den enorm gestiegenen Import aus Australien, in Folge dessen die baaren Auslagen sich von Jahr zu Jahr für den Familienvater steigern. Dazu steigt der Wollenverbrauch unter allen Volksschichten in erheblichem Maße. Im Jahre 1865 wurden auf sämmtlichen Linnenleggen des Königreichs Hannover noch 227,850 Stück oder 17,841,255 1/2 Ellen Leinen zur Schau gebracht; 1868 nur 151,294 Stück oder 11,767,729 Ellen; Hannov. Wochenblatt für Handel und Gewerbe f. 1869 S. 100. Dagegen berechnet sich der jährliche Wollenverbrauch auf jeden Kopf der Bevölkerung des Zollvereins f. d. J. 1867 auf 3,7 Pfd., während er 1849 nur 1,7 Pfd. betragen hat; der Import der Wolle betrug 1842 im Gebiete des Zollvereins 26,196 Ctr., 1866: 178,306 Ctr., hat also in einem Zeitraume von 24 Jahren im Verhältniß von 100 zu 706 zugenommen. S. das. S. 182. Auf sämmtlichen preußischen Wollenmärkten gelangten 1858 zum Verkauf 175,000 Ctr. Wolle; 1865: 240,700 Ctr.; Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staats, 2. Jahrg. S. 103.

Voraussichtlich wird in allernächster Zeit in keines Lehrers Wohnung mehr gesponnen und gewebt; dann haben wir für die nothwendigsten Kleiderstoffe mindestens zehnmal so viele baare Auslagen, als unsere Vorfahren, allein es bleibt nicht einmal dabei. Die Rührigkeit und der Erfindungsgeist unserer Tage hat auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens die Güterproduction unendlich vermehrt; dadurch steigert sich unter Gewerbtreibenden aller Art die Concurrenz ins Uebermaß und diese hat einen gesteigerten Verbrauch, namentlich in Beziehung auf s. g. Luxusartikel zur Folge. Was aber durch die Preisermäßigung bei gewissen Artikeln gewonnen würde, geht durch den bis in die untersten Volksschichten verbreiteten Luxus in Kleidung, Schmuck, Möbeln, Lebensweise und selbst in Nahrungsmitteln reichlich wieder verloren. Seitdem in den Städten schon längst, und in vielen Landdistricten, namentlich den wohlhabenderen und nicht zu entlegenen, die durch Eisenbahnen und Chausseen mehr mit in den großen Verkehr hineingezogen werden, die alte stabile, wenn auch nicht immer an sich wohlfeile Kleidertracht ihr Ende erreicht hat und dafür der von Jahr zu Jahr veränderlicher werdenden Mode Thür und Thor geöffnet worden, ist es nicht mehr möglich, daß der Sohn einen Hut, einen Rock, eine Weste oder einen Kittel, selten noch eine Uhr oder eine Pfeife vom Vater erbe und gebrauche. Die Tochter vollends kann von dem, was die Mutter besessen und getragen, höchstens noch einige wenige, der Mode nicht zu sehr unterliegende Schmucksachen gebrauchen. Wenn also auch einige Kleiderstoffe und Schmucksachen leichter und wohl-

feiler geworden sind, so sorgt die Mode, das Kind der Concurrenz, der Bequemlichket und Eitelkeit, schon dafür, daß wenigstens 3, 4 mal soviel Artikel angeschafft und dafür natürlich erheblich mehr Geld verausgabt werden muß. Ob wir den steigenden Luxus im allgemeinen als ein Glück oder als ein Unglück für die Volkswohlfahrt anzusehen haben, kann uns hier nicht weiter kümmern. „Während übertriebener Luxus das Capital eines Landes verwüstet oder wenigstens das Ansammeln desselben verhindert, kann eine mäßige Genußsucht vielmehr anspornend auf die Industrie wirken“, sagt Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie I, 418. Daß der Luxus in vielen einzelnen Fällen und jedenfalls überall da, wo die Einnahmen zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse kaum hinreichen und wo außerdem die Güterproduction so beschränkt ist, wie bei dem Lehrer, vom Uebel sei, bedarf keines Beweises. Dennoch ist es leichter, gegen den Luxus zu predigen, als seine Macht zu hemmen und sich selbst und die Seinen seiner Macht zu entziehen. Schulmeistern und anderen gering Besoldeten Mäßigkeit im Genusse empfehlen, ist zwar manchmal wohlgemeint, aber selten angebracht. Dazu ist der Luxus von sehr relativem Begriffe, der von Menschenalter zu Menschenalter ein verschiedener wird. Es läßt sich das Bedürfniß in Kleidung, Wohnung und sonstiger Lebensweise nicht mehr auf das unserer Vorväter zur Römerzeit, wo sie sich in Thierhäute und Leinwand kleideten, oder zur Zeit der Reformation, oder selbst auf das einer noch späteren Zeit, wo man weder Kartoffel, noch Kaffee und Thee kannte, zurückschrauben. Ja was vor 20, 30 Jahren manchen noch als Luxus erschien, ist es heute nach allgemeiner Ansicht nicht mehr, z. B. ein Sopha in einer Lehrerwohnung in Stadt und Land. Hauptsächlich in Folge der vermehrten Güterproduction mußte der Luxus absolut gegen früher steigen und somit ist manches im Leben zum Bedürfniß geworden, was früher nicht dafür angesehen wurde. Wir erinnern nur an Kaffee, Thee, Zucker, Tabak, Cigarren und andere Colonialwaaren. Es haben daher die Regierungen die Unzweckmäßigkeit und Erfolglosigkeit von Kleiderordnungen, Verordnungen wider den Aufwand bei Kindtaufen, Leichenbegängnissen und Hochzeiten längst eingesehen.

Unsere Vorfahren waren bekanntlich von Alters her für gute Trinker bekannt; wie groß ist aber der Abstand in der Consumtion der Getränke vor 300—200 Jahren und jetzt? Damals kannte ein gewöhnlicher Bürger kaum ein anderes Getränk als Wasser, Meth und Bier; den Meth bereitete man aus den selbstgezogenen Honig und das Bier braute man im eigenen Hause; wobei Geistliche und Schulmeister noch besondere Privilegien genossen: „Soll auch den Pastoren und Kirchendienern unbenommen sein, zu ihrer häuslichen Nothdurft so viel Bier zu brauen, als sie bedürfen, oder auch ohne alle Auflage und Accise bei halben und ganzen Tonnen, von den Brauern anderswo zu kaufen und einzulegen, doch mit ernstem Verbot, solches ihr Bier auch nicht auf eine Kanne, jemandem um Geld binnen oder außerhalb des Hauses zu verkaufen, wo es aber geschehen würde, der Strafe gewärtig zu sein“, heißt es in der Lüneburger Kirchenordnung von 1585, bei Ebhardt I, 399.

Der Nationalreichthum und der Wohlstand der Einzelnen ist im allgemeinen gestiegen, darum lebt auch jedermann, der Proletarier kaum ausgenommen, jetzt besser, behaglicher, luxuriöser als früher. Soll der Lehrer etwa eine Ausnahme davon machen und den armen, verächtlichen

Sonderling spielen? Soll er, während sein Nachbar, der ihm an Bildung nachsteht, sich Sophas, Rohrstühle, Sessel, Kochmaschine, Spiegel, Photographieen und andere Bilder, besseres Tischgeschirr und tausend andere Kleinigkeiten für den Comfort des Lebens anschafft, sich wie vordem mit Holz- oder Binsenstühlen, hölzernen oder zinnernen Löffeln und Tellern, mit offenem Feuerheerd u. dgl. behelfen? Darf er niemals ein Concert, ein Theater, keinen Ball besuchen, keinem Clubb beitreten, keine Vergnügungstour machen, ein häusliches Fest mit einigem Aufwande feiern, seine Nachbarn und Freunde tractieren?

Und selbst wenn der Lehrer als ein besonnener, durchaus nüchterner, den höhern Interessen dienender Mann auch für seine Person auf manche in den Augen der Menge als nothwendig angesehenen Bedürfnisse verzichtete — und das thut er vielfach, muß es thun — ist er im Stande, auch bei seiner Frau und den heranwachsenden Söhnen und Töchtern überall den Hang zum Luxus zu wehren? Wider den Strom zu schwimmen ist schwer. Daß die Bäume indes nicht in den Himmel wachsen, dafür ist bis jetzt noch wohl gesorgt.

Um so viel aber, als der Lehrer für die täglichen und nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich für die Kleidung und den unvermeidlichen Luxus (abgesehen von den veränderten Preisverhältnissen) mehr aufwenden muß als früher, ist seine Diensteinnahme schlechter geworden.

Zweites Kapitel.

Die Beschränkung in der Naturalbesoldung.

Die im vorigen Kapitel geschilderten erheblichen Veränderungen in der Bildung und Lebensweise führten indirect zu einer erheblichen Schädigung der Diensteinnahme. Wir kommen jetzt zu solchen, welche dies direct und in empfindlichster Weise bewirkten.

In früheren Zeiten genoß bekanntlich die Kirche sammt ihren Dienern in den Augen der Laien ein höheres Ansehen als jetzt. Sie erschien unsern Vorfahren trotz aller Derbheit und Roheit der Sitten, die sich gegen das Ende des Mittelalters sogar in die Kirchen eindrängte und an heiliger Stätte Narren- und Eselsfeste feierte, trotz der wohlbekannten Sittenlosigkeit vieler Kleriker, in einem erhabenen, unnahbaren Lichte, und sie, die für das Himmelreich erzog, wurde für die von ihr gespendeten unsichtbaren Güter vollauf mit irdischen Gütern bedacht. Selbst nach dem Reformationszeitalter, in welchem der frühere Nimbus des Klerus stark und rasch erblaßte, wo dafür aber die wahre Bedeutung der Kirche für die Wohlfahrt des christlichen Volkes im Ganzen und in seinen einzelnen Gliedern um so deutlicher erkannt wurde, hörte die Begabung der Kirche und ihrer Diener mit zeitlichem Gute nicht ganz auf, wenngleich die Pflicht der Schenkung aufhörte ein Glaubensartikel und ein Gebot für die Gläubigen zu sein. Pfarrer und Pfarrkinder standen fortwährend in einem innigen, traulichen, gewissermaßen patriarchalischen Verhältnisse zu einander. Was früher das Dogma erheischte, oder wozu die Seelenangst trieb, dazu drängte jetzt die freie Liebe, die Pietät, die Ehrfurcht vor dem Heiligen und seinen Wächtern. Wie im Mittelalter Kirchen, Stifter, Klöster und Pfarren mit reichen Schenkungen an Land und sogar an Leuten, an Grundstücken und Capitalien, an Naturalien und Stolgebüren aller Art bedacht worden waren, so fuhr die fromme Gewohnheit, die conservative Pietät einer spätern Zeit noch lange fort, ihre Pfarrer wenigstens mit freien Gaben neben und über den schon damals gesetzlich normierten Leistungen aus alter Zeit zu erfreuen.

Von jenem erhabenen Lichte nun, in welchem unsern Vorältern ihre Geistlichkeit erschien, fiel auch ein schwacher Strahl auf ihre Diener, die Küster, Cantoren und Organisten, als den Clerus minor, den man hin und wieder auch wohl mit „Seiner Halbwürden" titulierte; Sack, Geschichte der Schulen zu Braunschweig S. 25. Als Kirchendiener wurden sie anfänglich nicht mit Geld, was überhaupt in ältester Zeit so selten war, sondern mit Naturalien, dann vielleicht erst mit Grundstücken und endlich erst

mit baarem Gelde besoldet. Es ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen daß sämmtlicher alte Naturalleistungen an Kirchen und Schulen ebensowohl wie die Stolgebüren anfänglich durchweg freiwillige waren (Herzog, Encyclopädie s. v. Stolgebüren), gleich den Opfergaben bei den heidnischen Vorfahren, als deren Fortsetzung sie wohl anzusehen sind; Schlegel, churhannöv. Kirchenrecht V, 2. 28.

Die Annahme Schlegels, daß die Naturalleistungen bei den Küstern und Schulmeistern an die Stelle der sonst stattgefundenen Beköstigung oder des Reihetisches getreten seien — das. S. 157 — dürfte nur zum Theil zutreffend sein. Nach dem alten Rechtsgrundsatze: „erst eine Bitte, dann eine Sitte, endlich eine Pflicht", verwandelten sich die freien Gaben allmählich in pflichtmäßige Abgaben und wurden dann fixiert. Der Grund dieser Verwandlung war ohne Zweifel bei Küstern und Schulmeistern derselbe wie bei Pfarrern, „die sich um so mehr genöthigt sahen, darauf zu halten, je mehr der fromme Eifer in freiwilliger Darreichung der Liebesgaben nachließ, und je mehr sie sich überdies von Bischöfen und Mönchen in ihren Einkünften oft bis zur bittersten Armuth beschränkt fühlten; da dann solche eher nachmals als eine löbliche Gewohnheit bestätigt wurden, und nach und nach in nothwenige, festgesetzte und bestimmte Pfarrgebühren übergingen"; daselbst S. 29.

Gleichwohl hörten mit der Fixierung der Naturalleistungen und Stolgebüren, besonders da, wo sie mit freier Zustimmung der Gemeinde geschah, die freiwilligen Leistungen nicht sofort auf. Um den Kirchendienern ein festes, wenn auch geringes Einkommen zu sichern, setzte man ein Minimum darin fest und stellte es in das Ermessen der dankbaren Gemeinde, ein Uebriges hinzuzuthun; daher gab und gibt es neben den fixierten Abgaben der Art noch bei verschiedenen Gelegenheiten freiwillige Gaben für Pfarrer und Küster. Selbst als der Schwerpunkt der Wirksamkeit des Letztern aus der Kirche in die Schule verlegt wurde, durchgängig etwa von der 1. Hälfte oder der Mitte des vorigen Jahrh. an, setzten nichts destoweniger erkenntliche, durch das Band der Kinderzucht mit den Lehrern befreundete Eltern diese der Pietät ihrer Vorfahren entstammte Gewohnheit, die Lehrer zu beschenken, noch lange fort, auch da, wo der Lehrer gar kein kirchliches Amt bekleidete.

Aeltere Inventarien (Dienstanschläge) von Schul- und Küsterstellen führen gewöhnlich eine stattliche Reihe solcher Naturalgefälle auf, die entweder schon von Alters her gesetzlich geregelt (fixiert) oder doch herkömmlich waren. Da gab und gibt es zum Theil noch unter verschiedenen Titeln, besonders unter dem von Zehnten und Pröven (= Präbenden, mittellat. providenda = der darzureichende Unterhalt, „Pfründe", von lat. providere): Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Erbsen; Milch, Käse, Butter, Eier, Fleisch, „Schulbraten", Schinken, Schweineschultern, Würste, Speck, Talg; Ferkel, Lämmer, Zinsschafe, Zinshähne, Hühner, Gänse, Tauben; Most, Wachs, Honig, Salz; Flachs, Heu, Stroh, Torf, Holz, Heide, Sand u. dgl; daneben Fischerei, Weide- und Holzgerechtigkeit.

Neben diesen inventarisierten oder beschriebenen Gefällen gab es vieler Orten freiwillige Gaben in natura oder in Geld bei gewissen, besonderen Veranlassungen, Haus- und Gemeindefesten: zu Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, am Erntedankfeste, zu Michaeli und Martini; ferner

zum Schulexamen, bei Geburtstagen des Lehrers oder bei einem Feste in seiner Familie, zu Anfange des Semesters, besonders aber bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen, bei der Confirmation, beim Hausrichten, beim Einschlachten, bei den kirchlichen Festen und Handlungen, gewöhnlich weit über die „Taxe" hinaus, und wenn es auch nur die nicht zu verschmähenden beaux restes dieser ehedem so üppig gefeierten Familienfeste waren. In wohlhabenden Gemeinden, besonders solchen, denen von Alters her das Wahlrecht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen zusteht, wie in Rheinland, Ostfriesland, Holstein ꝛc., gab und gibt es beim feierlichen Einzuge des Predigers und des Lehrers in der Regel erhebliche Geschenke an Möbeln, Tischgeschirr, Schmucksachen und Büchern.

Da ging der kleine wie der große Bauer seinem Schulmeister so gut mit allerlei Hand- und Spanndiensten als Dünger-, Heu-, Korn-, Holz- und Torffuhren, mit Pflügen, Eggen, Säen, Eggen Graben, ꝛc. an die Hand, wie dieser jenem durch Schreiberei und Rechnungsstellerei und ähnliche Dienste, wobei der Schulmeister sich aber in der Regel am besten stand, selbst in solchen Gegenden, wo ihm das Recht auf kostenfreie Bearbeitung der Schulländereien seitens der Gemeinde nicht zustand; Handwerker pflegten für ihn billiger zu arbeiten.

Dieses Verhältniß des Kirchen- und Schuldieners zur Gemeinde und diese Art der Besoldung hat sich im Laufe der Zeit durchgängig sehr verändert, am gründlichsten natürlich schon in Städten, wo Naturalleistungen fixierter und freiwilliger Art ehedem ebenfalls sehr gewöhnlich waren; desgl. in größeren im großen Weltverkehr liegenden Landgemeinden. An verhältnißmäßig sehr wenigen abgelegenen oder wohlhabenden Orten mag es in ursprünglicher Weise noch fortbestehen. Das patriarchalische Verhältniß zwischen den Dienern der Kirche und der Schule und den Gemeindegliedern hat sich allmählich in ein modern sociales, die freiwillige und darum schwankende Naturalbesoldung in eine gesetzlich regulierte verwandelt. In dem Grade, als die Achtung vor dem Lehrer an sich stieg, wich die Pietät vor dem Kirchendiener, für den ein Theil, aber auch nur ein Theil der jetzt noch vorhandenen Naturalien bestimmt war: von vielen Geschenken und Pröven an den Lehrer versteht es sich sich von selbst, daß sie ihm in seiner Eigenschaft als Lehrer zu Theil werden, und nicht bloß da, wo überall kein Kirchendienst mit dem Schuldienste verbunden ist. Daß vieler Orten die Naturalbesoldung den Reihetisch ersetzte, ist schon erwähnt. Selbst aus frühester Zeit lassen sich directe Beweise für diese vielfach bezweifelte Behauptung beibringen: in der Hildesheimer Schulordnung von 1769 wird darauf gedrungen, „daß außer dem Schulgelde für die Information an Naturalien zu liefern, was jeden Orts hergebracht ist, bezahlt werden solle"; Ebhardt II, 601. In der Dannenberg'schen Schulordnung von 1687, die im Lüneburgischen Gültigkeit hatte, wird bestimmt, daß „den Küstern auch die gewöhnlichen Intraden an Korn, Geld, Fleisch, Brot und dergl., wie sie auch Namen haben mag, verbleiben, und überdem, damit sie desto mehr auf die ihnen zu schickenden Kinder Acht zu haben angefrischet werden, von jedem Hauswirte, so ein oder mehr Kinder über 6 Jahre alt, sie gehen zur Schule oder nicht, 12 gute Groschen und von jedem Kinde ein Hausbacken Brot à 8 Pfd. schwer in natura jährlich gereichet werden solle". Den in den Nebendörfern besonders zu bestellenden „Schulmeistern soll jeder Haus-

wirt dafür 16 gute Groschen und von jedem Kinde ein hausbacken Brot à 8 Pfd. schwer in natura jährlich geben"; Ebhardt II, 633. Auch geht aus der lauenburgischen Schulordnung von 1757 — ebenfalls in einem Theile Hannovers gültig —, dem preuß. Generalschulplan von 1736 und andern Statuten zur Genüge hervor, daß zahlreiche Schulstellen ganz unabhängig von den Küsterstellen mit Naturalien und Grundeigenthum dotiert worden sind*).

Dennoch ist anzunehmen, daß das allmähliche Zurücktreten des Kirchendieners gegen den Schuldiener nicht ohne Einfluß auf die eben angedeutete Veränderung in der Naturalbesoldung, nämlich auf die immer abnehmende Pietät und Mildthätigkeit der Gemeinden gewesen sei. Allein auch die Kirche führte oft bittre Klage über diese Abnahme der Freigebigkeit in den Gemeinden. So klagt schon die Lüneburger Kirchenordnung von 1643: „daß bei diesen letzten Zeiten der Welt die Liebe gegen Gott und den Nächsten erkaltet, und fast (= sehr) wenig erfunden werden, so die Kirchendiener ohne der Obrigkeit Schutz und Ordnung womit bedenken, sondern die Zuhöhrer mehrentheils dermaßen unerkenntlich, daß, wenn es bei ihrer Willkür und freiem Willen bestände, die Kirchendiener fast Noth und Mangel leiden müßten"; Ebhardt I, 246. Zu Anfange dieses Jahrh. waren nach Schlegels Behauptung die Accidentien merklich in Abnahme gerathen; s. dessen Kirchenrecht V, 12. Diese Abnahme dauert zum Theil unter dem Einflusse der freilich schon alten aber in neuester Zeit herrschend gewordenen Antipathie gegen die Stolgebüren überhaupt fort; selbst von den ehemals fixierten Naturalbesoldungen und Accidentien sind trotz der Wachsamkeit der betr. Kirchen- und Schuldiener und der Behörden sehr viele in Wegfall gekommen. Bei den nicht fixierten liegt die Ursache in veränderten socialen Verhältnissen.

Es ist nicht bloß die Selbstsucht und der Eigennutz, die Gleichgültigkeit oder Hartherzigkeit späterer Geschlechter, welche sich kein Gewissen daraus machten, das von ihren Vorvätern begonnene Werk ehrfurchtsvoller Pietät ins Stocken gerathen zu lassen. Die christliche Liebe und Mildthätigkeit gegen Arme und Hülfslose aller Art bethätigt sich in unsern Tagen gewiß mehr als zu irgend einer früheren Zeit; dagegen hat die so oft gerühmte Gastfreundschaft unserer Vorfahren gegen Freunde und Bekannte in dem Grade abgenommen, als sich der Begriff des Eigenthums entwickelt hat, als allmählich als Gau- und Gemeindeeigenthum in

*) Die verhältnißmäßig seltenen Fälle einer neuerdings eingeführten Naturalbesoldung namentlich durch Grundstücke und Korn, wie z. B. im Schleswig'schen, wo seit 1851 manche Schulstellen um 4—5 Steuertonnen Land oder ein Aequivalent von 24 Thlr. verbessert worden sind, sprechen dafür, daß auch in früherer Zeit manche Naturalbesoldung für den Lehrer oder für ihn als Küster und Lehrer bestimmt worden sei; Schmidt, Päd. Encyclopädie VII, 710. Was überhaupt von der landläufigen Behauptung zu halten sei, daß die Dotation unserer Schulstellen größtentheils aus Kirchenvermögen herrühre, zeigt eine Ermittelung darüber aus Kurhessen vom Jahre 1846, wo damals wenigstens aus directem Staatsfonds noch sehr wenig dafür geflossen sein mag; der Ertrag für die Kirchendienste wird im ganzen auf 28,669 Thlr. 3 Sgr. jährlich berechnet, die aus Staats- und Gemeindemitteln fließenden Beiträge zu den Lehrerbesoldungen auf 72,000 Thlr., zu den Landschulcassen (für Remunerationen, Pensionierung ꝛc.) auf 14,330 Thlr. und zur Unterstützung bei Bauten auf 400 Thlr., zus. also auf 90,330 Thlr., mithin beträgt jene Summe nicht einmal ein Drittel von dieser. Schmid, Päd. Encycl. V, 480.

den Privatbesitz Einzelner gelangt ist und als sich letzterer gemehrt hat. Im ganzen genommen macht die heutige Generation größeren Aufwand und kann ihn machen, als es vor 100—300 Jahren geschah; aber bei gewissen Gelegenheiten, namentlich bei den eigentlichen Familienfesten, als Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen 2c., fühlte sich der Familienvater noch in urdeutscher Weise als das Haupt einer zahlreichen Verwandtschaft und Bekanntschaft und ließ viel, sehr viel darauf gehen. Wenn jeder Gast seinen Antheil an den gespendeten Gaben hatte und manches davon mit heimbrachte, so war es natürlich, daß Pastor und Küster, als officiell bei dem Feste betheiligte Personen, die ohnehin vermöge ihres Amtes Respectspersonen waren, den ersten und höchsten Anspruch an die Liberalität des Gastgebers hatten. Wenn z. B. im 16. Jahrh. im Hannoverschen kein derartiges Familienfest für ein großes galt, bei dem die geladenen Gäste nur an 14 Tischen ihr Unterkommen fanden, und eine 1610 erschienene Polizei-Ordnung den Bewohnern von Münden verbot, bei einer Hochzeit mehr als 24 Tische, jeden zu 10 Personen gerechnet, zuzurichten; wenn im Hildesheimischen der Zeit eine Hochzeit gefeiert wurde, bei welcher die Zahl der Geladenen so groß war, daß sie an 60 Tische vertheilt wurde; wenn in Hildesheim die dem ersten der 4 Stände angehörigen Bürger nicht mehr als 200, die dem letzten angehörigen nicht mehr als 50 Gäste laden durften und solche Festlichkeiten obrigkeitlich auf 3 Tage beschränkt werden mußten; wenn sogar Kindtaufsschmäuse 3 und mehrere Tage dauerten; — so darf es nicht auffallen, daß der Küster, der ja gewöhnlich noch den Aufwärter oder den Einlader spielte, so gut wie der Pastor sammt seinem Weibe einige Tagelang ein „freies Brauthaus“ hatte und daß ihm später als sog. Brautsuppe oder richtiger anstatt derselben z. B. in Obernjesa im Göttingischen, zu Anfange des vorigen Jahrh., „ein Stück Rindfleisch etwa von 4—6 Pfd. nebst einem Gericht von einer Rinderwurst und andern Eingeweiden, dabei 2 Hochzeitsbröte, ein Kuchen und eine Flasche Bier“ zugeschickt wurden. In Langenhagen bestand die Brautsuppe um diese Zeit in 12 Pfd. Rindfleisch, 2 Roggen- und 1 Weißbrote „wie sie zum Hochzeitsmahle gebacken werden“ (d. h. sehr große), einer Kanne Breuhahn, nebst einer Suppe und etwas Rößel (Blutwurst?); in Großen-Schneen in einem guten Stück Rinderwurst, Sülze, Schweinefleisch, Kuchen und einer Portion Bier und Brot. Und dennoch war diese Brautsuppe kein Surrogat für die Hauptmahlzeit, an der die Kirchendiener trotz dem Theil nahmen; auch konnte sie, wo sie herkömmlich war, mit Recht gefordert werden. Schlegel, Kirchenrecht V, 96. 93; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg III, 68; Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen II, 418. Wie die üppigen Hochzeits-, Kindtaufs- und Leichenschmäuse sich verringerten, wurden natürlich auch die den Kirchendienern zustehenden oder gewährten Spenden dürftiger.

Sodann haben sich in den letzten 100 Jahren die Ansprüche des Staats, des Armenverbandes, der bürgerlichen und selbst der Schulgemeinde an den Bürger und Landmann derart gesteigert, daß diesen nach gerade die Lust zu freien Gaben, und wenn sie auch durch Jahrhunderte langes Herkommen geheiligt sind, rein ausgeht. Mit der Fixation der bisher auf dem Herkommen beruhenden Naturalleistung verminderte sich die Neigung zu Mehrleistungen über die Pflicht oder wenigstens über das Herkommen hinaus; die Einführung und Erhöhung des Schulgeldes verleitete nicht

selten zu der Meinung, daß nunmehr jene Naturalbesoldung überhaupt in Wegfall kommen könnte; vollends brachte die zwangsweise und theilweise nicht unerhebliche Verbesserung der Schulstellen auf das gesetzliche Minimum oder darüber hinaus in den letzten Jahrzehnten die Gemeinden in Aufruhr und den daran doch völlig unschuldigen Lehrer um den letzten Rest aller früheren Popularität, und indem ihn die Gemeinde auf das gesetzliche Pflichttheil setzte, verstopfte sie ihm eine ganze Reihe herkömmlicher Einnahmequellen, deren ergiebigste die der Naturalien war. Herr von Senfft-Pilsach hatte so Unrecht nicht, wenn er auf dem Landtage behauptete, daß er Lehrer kenne, welche eine gesetzmäßige und zwangsweise Gehaltsaufbesserung von 50 Thlr. jährlich für ein großes Unglück hielten; aber kann darin ein Grund gefunden werden, von aller und jeder Gehaltsaufbesserung Abstand zu nehmen?

Endlich ist zu bemerken, daß früher alle Angestellten in fürstlichen oder städtischen Diensten gleichfalls mit einem großen Theile ihrer Besoldung auf Naturalien z. B. Korn, Holz rc. angewiesen waren, vom Landdrosten an bis zum geringsten Subalternbeamten hinab. Die Unterthanen hatten Naturalien sowohl an die herrschaftliche Kammer, wie an die geistlichen Stifter und die Magistrate zu entrichten. Die allmähliche Verwandlung dieser Naturalbesoldung in eine Geldbesoldung hatte natürlich auch Einfluß auf die Beseitigung derselben bei den Kirchen- und Schuldienern; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 13; Harland, Gesch. der Stadt Einbeck II, 374. —

Nachdem wir den Ursprung der Naturalbesoldung und die Ursachen, die zu ihrer allmählichen Verringerung und Beseitigung führten, angedeutet haben, wollen wir nachzuweisen suchen, in welcher Weise die Schulstellen dadurch geschädigt wurden.

1. Die nächste Folge der allmählich Platz greifenden nüchternen, berechnenden, streng gesetzlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und ihren Schul- und Kirchendienern ist die, daß selbst die gesetzlich fixierten Prästationen an Naturalien sich nach Quantität und Qualität verringerten, eine von den Behörden oft wahrgenommene und anerkannte Thatsache. Ein Circ.-Rescr. der Reg. zu Coblenz v. 25. Nov. 1852 äußert sich folgendermaßen: „Es sind uns in den letzten Jahren von vielen Lehrern in dem rechtsrheinischen Theile unseres Bezirks mehrfache Beschwerden darüber zugekommen, daß die Naturalien, welche sie als Lehrer competenzmäßig zu beziehen haben, ihnen theils gar nicht, theils nur sehr unregelmäßig und spät und in zu geringer Qualität zugingen, sowie, daß sie durch administrative oder gerichtliche Beitreibung derselben in bedeutende Kosten und Conflicte mit den Zahlungspflichtigen geriethen, welche ihrer Stellung und ihrer Wirksamkeit sehr nachtheilig seien. Wir können diese Beschwerden nach unserer Erfahrung, namentlich aus den letzten Jahren im allgemeinen als begründet anerkennen und erachten es daher für unsere Pflicht, sowohl im Interesse des Dienstes, als auch der verpflichteten Einwohner diesem Uebelstande soviel als nur möglich abzuhelfen"; von Rönne S. 816. Dieselbe betrübende Erfahrung machte man anderwärts aber schon im vorigen Jahrh. Der Fürst Heinrich von Bibra verordnete für das Fürstenthum Fulda im Jahre 1775: „Demnach Uns die beschwerende Anzeige der Landschulmeister vorgekommen, daß, wo ihnen von den eingepfarrten Unterthanen jährlich in partem Salarii ein Laib Brot herkömmlich abgereichet

werden müsse, dieses theils in ungleichem Gewichte geschehe, auch oft zur Zeit, wo das Brot selbsten im Backen verdorben und unspeisbar geworden ist, verabreichet wurde, theils auch dieses Brot den Unterthanen oft abgebettelt, oft abgezankt werden müsse, diesem unleidlichen Unfug aber Wir länger nachzusehen nicht geneigt sind .... als verordnen und gebieten Wir andurch gnädigst, daß das Brot nicht mehr in natura verabreichet, sondern statt dessen das entsprechende Maß Korn für ein 6pfündiges Brot um Martini geliefert werde"; Heppe II, 16. Ob die Qualität des Kornes dadurch ein besseres wurde, als die des Brotes? Schon um 1621 klagt der amtliche Bericht eines Sachsen-Meiningen'schen Lehrers über das ihm zu liefernde Brot, daß dasselbe oft mit Hafer vermischt sei; das. V, 12. Und doch bildete fast überall das Brot einen Hauptbestandtheil der Naturalbesoldung; es erhielt z. B. im Meiningen'schen damals ein Schulmeister neben 16 Fl. baar unter andern Naturalien 178 Laibe Brot. Welche bedeutende Einnahme bildeten die Bröte im Hannoverschen, wenn sie immer in dem herkömmlichen Gewicht von 8, 12 und auch 20 Pfd. und unverfälscht geliefert wurden! Schlegel, Kirchenrecht V, 166. Ebenso die Schinken, die im Lüneburgischen zu 18 Pfd. gerechnet wurden, und deren der Lehrer zu N. in der Nähe von Hannover noch jetzt jährlich 90 Stück beziehen soll. Zu M. in der Inspection Nienburg bezog der Cantor 93 Schweineschultern à 12—14 Pfd.; vor etwa 10 Jahren wurden ihm 21 Stück entzogen und einer andern Stelle beigelegt. Ueber Verringerung des Maßes wird vielfach geklagt. Im Hildesheimischen wurden früher die Korngefälle an Kirchen und Schulen in Winzenburger oder Goslar'schem Maße entrichtet, jetzt in hannoverschen Himten, die $^1/_{12}$ kleiner sind. Daß sämmtliche jetzt vorhandene Naturalien in der Regel wenigstens vor 100 Jahren bei den Stellen gewesen, in vielen Fällen das Eine oder Andere davon in Wegfall gekommen oder in Vergessenheit gerathen sei, äußerst selten aber etwas hinzugekommen sei, wird aus allen Provinzen berichtet.

Wo Maß und Gewicht der Naturalien sich nicht merklich abkürzen ließen, da verschlechterte sich die Qualität und dagegen ist in den seltensten Fällen ein Rechtsschutz möglich. Das gehäufte Kornmaß verwandelte sich in das gestrichene, wenn jenes nicht ausdrücklich festgestellt war. Aus der Grafschaft Hoya wird mir berichtet, daß der Himten Rocken zu c. 43—45 Pfd. geliefert wird, während er im Verkaufe 46 Pfd. halten muß. In Beziehung auf Brot, Garben, Wurst, Schinken, Schultern 2c. ließ sich nicht immer ein Minimum der Quantität nach festsetzen; eben so schwer eines der Qualität nach bei Getreide, Butter, Käse, Flachs 2c. Aus den vielen Klageliedern dieser Art möge hier eins aus dem Reg.-Bez. Frankfurt Platz finden: „Eine Bürde Rüben von jedem Bauer wird seit 1806 nicht mehr geliefert; ein Kloben Flachs wird mit jedem Jahre schlechter; die Eier werden jedes Jahr weniger; der gelieferte Rocken ist kaum noch als Futterkorn zu benutzen; an Stroh erhalte ich kaum mehr die Hälfte von früher" 2c. Garbenpflichtige lehnten z. B. im Hoya'schen die anschlagsmäßige Zahlung in Gelde zu 1 Thlr. 10 Sgr. für die Stiege Rocken mit dem Bemerken ab: „Das sind die Garben uns nicht werth" und lieferten den Ausschuß des Feldes. Bei Brotlieferungen ist es z. B. vorgekommen, daß dem mißliebigen Lehrer 120 zwölfpfündige Bröte auf einen Tag ins Haus geschickt worden sind. So stehen dem Pflichtigen bei üblem Willen oder gespanntem Verhältnisse mit dem Lehrer zahllose Mittel und Wege offen,

den Lehrer in der Naturalleistung zu übervortheilen und ihn zu cujonieren. Größtentheils nach brieflichen Mittheilungen.

2. Eine weitere Folge jenes allmählich eintretenden strengen Rechtsverhältnisses zwischen den Gemeinden und ihren Schul- und Kirchendienern war, daß die Prästationspflichtigen, um der alljährlich sich wiederholenden immer lästiger und unliebsamer werdenden Abgaben in natura los zu werden und dann vielleicht bald auch in der Erkenntniß, daß der Geldwerth, nicht aber der Preis der Lebensmittel sinken werde, seit einigen Menschenaltern und noch länger immer mehr darnach trachteten, die Naturalbesoldung in eine Geldbesoldung zu verwandeln d. i. sie abzulösen. In früheren Zeiten, wo die Behörden ungeachtet der in Kirchen- und Schulordnungen hiergegen erlassenen Verfügungen nicht so wachsam waren wie heute, ist ihnen dies nur zu oft gelungen. Man betrachtete solche Dinge als reine Gemeindeangelegenheiten, welche die Herren da draußen nichts angingen. Wenn die betreffenden Geistlichen und Lehrer es zufrieden waren, so war die Ablösung damit abgemacht und die Behörde erfuhr erst nach Jahren davon, manchmal aber auch gar nichts. Allgemein galt zwar der Grundsatz, daß die Naturalleistungen unablösbar seien, also keinerlei Privatabkommen Gültigkeit habe, daher der Nachfolger immer wieder auf Leistung in natura bestehen könne. Wenn man aber keinen förmlichen schriftlichen Contract darüber geschlossen hatte, oder dieser in unruhigen Zeiten oder durch Nachlässigkeit verloren gegangen, oder auch heimlich entwendet worden war, so wurde von der Behörde in vielen Fällen von dem Inhaber der Stelle, der auf Wiederherstellung der Naturalleistung drang, der Nachweis darüber verlangt, daß diese jemals wirklich existiert habe. Konnte er den nicht führen, so mußte er sich mit der Geldleistung begnügen, die im Laufe der Zeit natürlich bei veränderten Preisverhältnissen immer ungenügender für die ursprüngliche Naturalleistung ward. In andern Fällen hatte er nachzuweisen, daß diese Leistung nicht auf reiner Willkür der Contribuenten beruhe oder kein Precarium sei, sondern eine feststehende entweder durch Urkunde oder durch unvordenkliches Herkommen beglaubigte Abgabe. Auch darüber ist natürlich der Nachfolger, besonders der unerfahren ins Amt eintretende, nicht immer den Nachweis zu liefern im Stande. Bei schwankenden Zuständen wird in vielen Fällen der friedliebende Prediger oder Lehrer sich scheuen, sich sofort nach seinem Amtsantritt auf einen Proceß mit Gemeindegliedern oder auch der ganzen Gemeinde einzulassen, der ihn sofort um die Liebe und Achtung seiner Gemeinde bringen würde, deren er doch für seine Wirksamkeit so sehr bedarf. Schlegel V, 160 ꝛc.; 550. 563. 567. 569.

In der Lüneburger Kirchenordnung von 1643 Kap. 13 S. 12 heißt es: „Gleicher Gestalt soll an den Oertern, da es hergebracht, daß den Pastoren Schinken und den Küstern Schultern (Vorderviertel des Schweines) gereichet, solches auch continuiert und ernstlich darüber gehalten werden, also, daß, wenn der Allmächtige Mastung (d. i. Eichelkost) bescheret, beides gewiß und kein Geld dafür gegeben werden soll. Ja wenngleich keine Mast vorhanden, nichts desto weniger diejenigen, so immer des Vermögens seien, daß sie Schweine mästen können, die Schinken und Schultern ausgeben und nicht mit Geld bezahlen sollen. Diejenigen aber, so es ihrer kundlichen Armuth halber nicht thun können, mögen Geld, und zwar nicht weniger als einen halben Thaler, sowohl für eine Schulter als

Schinken geben und erlegen". „Wegen Gleichheit der Gründe ist diese Vorschrift auch auf alle Natural=Präſtationen anzuwenden", sagt Schlegel V, 163, „und ist in vorkommenden Fällen mehrmals hierauf erkannt, wie die (5) Beilagen ergeben". Während nun im allgemeinen die Naturalleistungen nicht auf der Person, sondern als Reallasten auf den „Höfen" beruhen, wird in dem Paragraph der Kirchenordnung die Leistung in natura von der Leistungsfähigkeit des jezeitigen Inhabers des Hofes abhängig gemacht. Den Armen zu gestatten, statt des Schinkens oder der Schulter 1/2 Thlr. zu zahlen, war gewiß sehr precär; einmal schon aus dem Grunde, daß wenn einmal diese Entschädigung stattfand, es für alle Zeiten leicht dabei blieb, wie denn auch Schlegel dieselbe a. a. O. „ein herkömmliches Geld=Aequivalent" nennt. Wenn die Schinken zu 18 und die Schultern zu 12, oder wie noch vorkommt, zu 14 Pfd. gerechnet werden, so war die Entschädigung von 1/2 Thlr. schon zu Anfange dieses Jahrhunderts völlig ungenügend, wie vielmehr heute, wo Schinken mit 3—4 Thlr. und Schultern mit 2—3 Thlr. bezahlt werden. Sodann mußte sich naturgemäß die Zahl der zur Leistung in natura Verpflichteten in einem anderen Orte immer mehr verringern. Manche Besitzer älterer Höfe blieben Generationen hindurch verarmt; wenn sich dann später ihr Wohlstand wieder hob, so war die Wiederstellung der Naturalleistung nicht selten aus den angeführten Gründen mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Nach §. 14 der Lüneb. Kirchen=Ordnung sollen die Höfner, wo es hergebracht, eine Fleischpröve und Brot geben und die Kothsassen zum wenigsten statt dessen 1 Schilling Lübeck'scher Währung. Kothsassen im Gegensatz zu Höfnern bedeutet nach Schlegel V, 181 offenbar einen Einsassen oder Besitzer eines kleinen Hauses. Wo also Höfner dauernd zu Kothsassen wurden, da hatte es in der Regel auch wohl sein Verbleiben bei dieser äußerst geringen Vergütung. Noch mehr: „Zu den Fleischpröven sind" nach Schlegel „in dieser Hinsicht auch die Schinken zu nehmen, wie denn an mehreren Orten, wo die Höfner einen Schinken oder Schinkengeld (1/2 Thlr.) entrichten, die Kothsassen einen Hausschilling erlegen, als zu Staffhorst, Dorfmark", also erhielt der arme Küster statt eines Schinkens einen Lübecker Schilling! Ob die Schlegel'schen Ansichten die richtigen sind, ist gleichgültig. Wenn ein so hervorragender Kenner des Kirchenrechts und Mitglied des Consistoriums solche aufstellt, so ist anzunehmen, daß in vielen Fällen darnach entschieden worden ist, wie ja überdies durch Exempel belegt wird.

Eine große Anzahl von Höfen sind im Laufe der Zeit als solche völlig eingegangen und zu „Wüstungen" geworden. Im Jahre 1647 gab der welfische Gesandte auf dem Congreß zu Osnabrück die Erklärung ab, daß in den braunschweigisch=lüneburgischen Fürstenthümern während des 30jährigen Krieges 200 Städte, Flecken und Dörfer abgebrannt seien, an deren Wiederaufbau man zur Zeit noch nicht habe denken können. 1651 zählte man in dem einzigen Amte Westerhof nicht weniger als 227 wüste Ackerhöfe; neunzehn Jahre später wird die Zahl derselben noch auf 121 angegeben. In dem nämlichen Jahre fanden sich nach den Angaben der fürstlichen Amtsregister in den Aemtern: Harste noch 205, in Neustadt a. Rübenberge 191, in Brunstein 105, in Calenberg 63, in Moringen 49, in Lauenstein 31 Stellen, welche seit dem Kriege wüste lagen; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 7. 441,

Aehnlich sah es im Grubenhagen'schen aus; Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen I, 478. Auch in andern Gegenden und selbst in spätern Zeiten sind noch manche Höfe von demselben Geschick betroffen, sei es durch Krieg, Feuer oder andere Unfälle. Da die Bewohner derselben sammt ihren Anverwandten gestorben und verdorben waren, so blieben manche ohne Zweifel auf immer unbebaut, auf den mehrsten siedelten sich Tagelöhner und Häuslinge an, die sich in der Regel auch dann von den Real-Abgaben an Kirchen und Schulen frei zu erhalten wußten, wenn sie längst wieder zu größerem Grundbesitz und zu Wohlstand gelangt waren.

Sehr oft wurde dabei in streitigen Fällen die Frage aufgeworfen, ob die Last eine persönliche oder eine reale gewesen sei, die von den Gerichten nicht gleichmäßig entschieden worden ist; Schlegel V, 167. Uebrigens wurden auch statt der oder neben den Stolgebüren in Geld Naturalien, als Hühner, Bröte rc. entrichtet, die natürlich für alle nicht wieder bebauten Wüstungen in Wegfall kamen; Schlegel V, 67.

So erklärt es sich, daß in vielen Gegenden verhältnißmäßig nur wenige Hofstellen des Ortes zu Naturaleistungen verpflichtet sind, da nach dem 30jährigen Kriege derartige Lasten selten auferlegt worden zu sein scheinen. Wer Gelegenheit hätte, die sämmtlichen Inventarien einer Provinz aus älterer Zeit mit den in der Gegenwart aufgestellten zu vergleichen, der würde eclatante Beispiele derartiger Schädigung der Kirchen- und Schulstellen entdecken; ohne dies wären sie schwerlich in größerer Zahl nachzuweisen, da die eingetretenen Veränderungen fast alle einer früheren, außer der Erinnerung des gegenwärtigen Geschlechts liegenden Periode angehören. Für den Consistorial-Bezirk Hannover wären die Accidentien-Verzeichnisse von 1727 und 1732 wichtig.

Indes auch ohne solche Verzeichnisse vor sich zu haben, lassen sich mancherlei Schädigungen der Einnahmen durch Umwandlung ursprünglicher Naturalleistungen in ein für die Zeit der Ablösung wohl entsprechendes, aber heut zu Tage völlig ungenügendes Aequivalent in Geld nachweisen.

Von dem schon erwähnten Hausschilling oder Häuslergroschen, der durchgängig im Lüneburgischen und im Hoya'schen bezahlt wird, nimmt, wie gesagt, Schlegel mit gutem Grunde an, daß er statt der Fleischpröven oder sonstiger Naturalien üblich geworden sei. Der Betrag desselben ist etwas verschieden, indem er von 4 Pf. bis zu 3 Mgr. ($^1/_{12}$ Thlr.) variiert; er wird auch nicht überall an den Küster entrichtet; an manchen Orten bekommt er nur einen Theil davon; Schlegel V, 180 rc. Für 3 Mgr. kann man jetzt aber kaum $^1/_2$ Pfd. Fleisch kaufen. Der Himten Hafer, der jetzt über 20 Sgr. kostet, ist zu Anfange des Jahrhunderts mit 9 Mgr. ($^1/_4$ Thlr.) abgelöst gewesen; Schlegel V, 551. Daß im beregten Falle die Naturalleistung durch Richterspruch wieder hergestellt worden ist, beweist nichts gegen die Annahme einer ähnlichen öfters vorgekommenen und nicht wieder rückgängig gemachten Ablösung. In einem Vergleich vom Jahre 1794 wird ein 11pfündiges Brot zu 3 Mgr., eine Wurst zu 1 Ggr. gerechnet, doch soll nur für Arme und für solche, die nicht einschlachten — und die Zahl der Einschlachter hat sich bekanntlich in Stadt und Land vermindert — der Betrag in Gelde erlegt werden; das. S. 168. Zu B. im Hoya'schen sollen nach zuverlässiger Mittheilung 30—40 an den Schulmeister zu liefernde Schweineschultern das Stück mit 18 grt. Gold = 9 Sgr.

abgelöst worden sein. Anstatt eines „feisten Schweines“ bekam ein meklenburgischer Rector um 1652 3 Thlr., für den Reihetisch 10 Thlr; Heppe IV, 310. Zu I. im Göttingen'schen werden dem Pastor wenigstens schon seit 100 Jahren für ein „feistes Schwein“ 5 Thlr. bezahlt. Im Evang. Schulblatte von Dörpfeld, J. 1858, theilt ein schleswig'scher Correspondent folgenden Fall mit: „In Sörup erhielt der Küster als Aequivalent für ca. 50 Schinken von Alters her 20 Thlr. Der dänische Küster fand, daß diese Bestimmung zu einer Zeit getroffen sei, als das Pfund Schinken einen Schilling gekostet habe. Da nun für die Herzogthümer S.=H. aus dem Anfange dieses Jahrhunderts ein Rescript existiert, dahin lautend, daß in streitigen Fällen die Lieferung in natura geschehen müsse, wurde der Commun auf Antrag des Küsters aufgegeben, von nun an die Schinken von 16 Pfd. in natura zu liefern, was ein Sümmchen von 120 Thlr. ergibt“. Ostereier, die der Lehrer ehedem selbst einsammeln mußte — wobei er dann nicht selten statt 5—6 Schock das Doppelte bekam — sind im Hildesheim'schen mit 1 Pf. das Stück abgelöst worden, während sie jetzt 5—6 Pf. kosten. Der Lehrer aus dem Reg.=Bez. Frankfurt, dessen Klagelied wir oben mitgetheilt haben, vervollständigt sein Klageregister durch folgende Facta: „Seit 1848 werden 48 mit der Stelle verbundene Speisungen nicht mehr verabreicht und jetzt mit 5 Sgr. à Speisung statt mit $12^1/_2$ Sgr. bezahlt. Die Forstweide daselbst ist mit $27^1/_2$ Sgr. jährlich abgelöst worden, wofür früher 2 Kühe, 3—4 Schweine und 8—12 Schafe Weide hatten“.

Daß manche Naturalien durch die im Laufe der Zeit veränderten Wirtschaftsverhältnisse eines Ortes oder einer Gegend nicht mehr geliefert, also entweder abgelöst oder in eine andere Naturalleistung verwandelt werden mußten, ist natürlich. Letzteres ist aber auch oft in solchen Fällen geschehen, wo die Naturallieferung zu großen Schwankungen und der Möglichkeit einer Uebervortheilung des Berechtigten zu sehr ausgesetzt war. Ein ähnlicher Fall, wie die oben mitgetheilte Verwandelung der Brotlieferung in eine Rockenlieferung, wird auch aus St. bei Berlin mitgetheilt: Der Lehrer erhält statt der früher üblichen Brote 3 Metzen Rocken, „ohne daß“ — wie er hinzufügt — „hierdurch eine Schädigung in der Einnahme hat verhindert werden können, da bekanntlich die Gaben, so lange sie noch nicht von oben her so scharf controlliert wurden, gewöhnlich viel reichlicher waren“. Zu B. in der Nähe von Berlin bezieht der Lehrer als Erbpacht von 15 Morgen Landes 3 Scheffel Rocken.

Eine Ablösung von Kornprästationen, durchgängig den wichtigsten von allen, muß im Hannover'schen vor 1831, wo eine Ablösungs=Verordnung die Sache regulierte, öfter vorgekommen sein, wiewohl uns im Augenblicke eben nicht viel Beispiele zur Hand sind. Zu Dassensen, in der Inspection Einbeck, erhält laut Dienstanschlag der Lehrer vom Königl. Amte für 9 Hte. Gerste 2 Thlr. 6 ggr. 10 Pf., also für den Ht. 6 ggr. ($7^1/_2$ Sgr.), während derselbe jetzt 36 Sgr. kostet, macht für 9 Hte. 10 Thlr. 24 Sgr. Diese Ablösung muß längst vor dem J. 1834 stattgefunden haben, da die für die Ablösung normalen Durchschnittspreise seit der Zeit nicht unter $17^1/_2$ Sgr. per Ht. Gerste gesunken sind. Die Küsterstelle zu Buer im Osnabrück'schen bezog früher 6 Malter Rocken, 4 Malter Hafer, Flachs und (12—1800 Stück) Eier; davon sind etwa $^2/_3$ abgelöst und zwar der Rocken auf 1 Thlr. pro Ht., der Hafer mit

20 Sgr. pro Ht. und das Ei mit 1 Pf., eine Flachslieferung mit 5 Sgr., während der Küster früher manchmal von einem Verpflichteten für 2 Thlr. Flachs erhielt, nie unter 10 Sgr. Eine der 1. Lehrerstelle daselbst zustehende Strohsammlung ist mit einem Capital von 1000 Thlr. abgelöst, das zu 4 % belegt ist.

Wie oft haben nicht die Naturalien Veranlassung zu heftigen Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern gegeben, so daß letztere froh waren, durch Vergleich eine billige Ablösung zu erreichen: zu Eddigehausen im Göttingen'schen bezog der Lehrer von einer Filiale 27 Ht. Rocken und andere Accidentien. Die Bauern der Filiale lebten mit dem Prediger und dem Lehrer vor 12 Jahren auf gespanntem Fuße und suchten sich von dieser Präſtation sogar durch Unfug in der Kirche zu befreien, in Folge dessen sich Prediger und Schullehrer zu einem Ablösungsvertrage verstanden: der Lehrer erhielt für den Ht. Rocken 1 Thlr. 5 Sgr. und für die Accidentien, die er früher auf 9 Thlr. schätzte, 6 Thlr. Auch sind in Folge von Zwistigkeiten oder aus anderen Ursachen Kornpräſtationen für die Stellen verloren gegangen. Aus dem Reg.-Bez. Potsdam wird uns berichtet, daß dort in vielen Orten der Dorfhirte ehedem eine Kornabgabe an den Küster zu liefern hatte, z. B. in H. bei Berlin 12 Metzen Rocken. Diese seltsame Erscheinung ist nur aus der früher vorhandenen nahen Verwandtschaft des Dorfhirten zum Schulmeister und Küster erklärlich: anfänglich waren beide eine Person, später wohnten sie noch zusammen in einer „Kothe"; so in Holstein, Nassau; im Samlande in Pommern, Hannover 2c. Wo nun in solchen Gemeinden in Folge der Separation (Verkoppelung) der Hirtendienst eingegangen ist, hat die Gemeinde dessen Emolumente eingezogen, weigert sich aber, dessen Abgaben an den Küster mit zu übernehmen, wogegen dieser keinen Schutz bei der Regierung finden soll.

Viel häufiger als in Landgemeinden sind für städtische Lehrer sämmtliche Naturalgefälle in Wegfall gekommen, als sie mit ihrer gesammten Einnahme fixiert wurden. In Einbeck bezog z. B. der Stiftscantor vor 1850: 68 Ht. Rocken, $5^2/_3$ Ht. Weizen, 12 Ht. Gerste und 18 Ht. Hafer, die zusammen heute etwa 127 Thlr. werth sein würden. Der Organist und Küster erhielt 10 Malter Rocken, $1^1/_2$ Ht. Weizen und hatte 9 Gärten, letztere im Pachtwerthe von etwa 50 Thlr.

Ein dritter Einbecker Lehrer hatte außer manchen andern Einkünften 3 Morgen Ackerland, 2 Gärten, 2 Morgen Wiesenwuchs, zusammen etwa 80 Thlr. an Werth, ferner die Kirchenlichter nach 2maligem Brennen = 5 Thlr., 2 Klafter Holz nebst Anfahren = 24 Thlr. und eine Dienstwohnung. Ein vierter hatte 9 Ht. Rocken von der Kämmerei. Die Stifter, von welchen diese Gefälle größtentheils bezogen wurden, haben sich selbst eine Ablösung gefallen lassen müssen, können sie daher nicht mehr in natura liefern und zahlen eine Aversionalsumme in den Schulfonds, aus welchem die Lehrer besoldet werden. Daß in Folge dieser erheblichen Aenderung in der Besoldungsweise mehrere Lehrer sich schlechter stehen, als vor 1850, ist leicht einzusehen. Was in E. geschah, muß in vielen andern Städten vorgekommen sein.

Die Nutznießung des Kirchhofes stand früher allgemein den Küstern zu, ist aber in Folge der Fixation den städtischen Lehrern fast überall verloren gegangen; hin und wieder auch auf dem Lande schon. Aus St.

unweit Berlin wird berichtet: „Früher hatte die Küsterei die Nutzung des großen grasreichen Kirchhofes; weil aber die Matrikel, auf welche sich dieses Recht stützte, verbrannt ist, so hat der Prediger sich die Nutzung desselben angeeignet“.

Es ist schon mehrfach angedeutet worden, daß in neuerer Zeit mit größerer Strenge auf Beobachtung der gegen die Ablösung von Reallasten an Kirchen und Schulen gerichteten gesetzlichen Bestimmungen gehalten worden ist und dadurch sind den Stellen manche Naturalien erhalten geblieben, die sonst wohl verloren gegangen wären. Für Hannover ist die Ablösung reguliert durch Gesetz vom 10. Nov. 1831, dessen erster Paragraph lautet: „Jeder Besitzer von Grundstücken, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder ähnlichen gutsherrlichen Verbande stehen, oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Real-Lasten behaftet sind, hat das Recht, seine Grundstücke durch Ablösung oder Verwandlung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes davon zu befreien, sofern ihn ein erbliches Recht an demselben zusteht“; desgl. sind „Erbenzins- und Erbpachtsverhältnisse ablösbar“. Aber nach §. 3 Absatz 8 gehören zu den unablösbaren Lasten „die Staats-, Gemeinde- und Societäts-Lasten, wohin auch die aus Gemeinde- und Societätsverhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schuldienste und Lasten gehören.“ Kirchen und Pfarrer hatten freilich früher hie und da Meiergerechtsame (Zehnten, Dienste ꝛc.), die nach dieser Verordnung und der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 §. 267 mit Genehmigung der Patrone und der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörden zum 25fachen Betrage der Durchschnittspreise der dem Ablösungsjahre voraufgegangenen 24 Jahre abgelöst werden können und meistens abgelöst worden sind. Ob auch Schulen solche ablösbare Gerechtsame zugestanden haben, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben, müssen es aber vermuthen. Der §. 267 der Ablösungs-Ordnung von 1833 setzt in dieser Beziehung die Schulen auf eine Linie mit den Pfarren. Während nach derselben der Antrag auf Ablösung nur den Verpflichteten zustand, ist nach einer Verordnung vom 28. Sept. 1867 und nach dem Gesetze wegen Ausdehnung dieser Verordnung vom 3. April 1869 sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete auf Ablösung anzutragen befugt. Jedoch ist auch in diesem letzten Gesetze die Unablösbarkeit aller Naturalpräſtationen an Kirchen und Schulen aufs neue anerkannt; vgl. §. 17; Gesetzsammlung für die K. Preuß. Staaten 1869 Nr. 31.

In den älteren preuß. Provinzen haben die Realrechte der Kirchen und Schulen ebenfalls bis jetzt eine Ausnahmestellung eingenommen, indem der durch die Agrargesetzgebung seit dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angestrebten Befreiung des Grundbesitzes gegenüber hier die Tendenz, dergleichen Institute bei ihrem Einkommen zu erhalten, maßgebend war; v. Rönne S. 767.

Nach der ältern Gesetzgebung, z. B. nach der Verordnung vom 31. Mai 1816, konnte die Ablösung nur mit Einwilligung der Obern und Vorsteher der Religions-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten stattfinden, und wenn diese aus leicht begreiflichen Gründen der Ablösung im allgemeinen auch widerstanden, so war sie doch überhaupt nicht unmöglich und wird, wenn alle Betheiligten der Zeit über die Zweckmäßigkeit einig waren, öfter vorgekommen sein. Insbesondere scheint auch schon unter der

Fremdherrschaft die Ablösung in Beziehung auf die von Kirchen und Schulen aus den Domainen bezogenen Naturalien häufig stattgefunden zu haben, da eine preuß. Cabinets-Ordre vom 13. April 1819 solche Naturalien wiederherzustellen oder nach den Martini-Marktpreisen eines jeden Jahres zu regulieren sucht; Ballien, Gesetze ꝛc. S. 95. Eine ähnliche Verordnung für Hannover (Ebhardt II, 233) beweist, daß unter der Fremdherrschaft manche Störungen in die Naturalbesoldung gekommen war.

Uebrigens waren bis zur Mitte dieses Jahrhunderts die Ablösungsbestimmungen in der preuß. Monarchie sehr verschieden. Das Gesetz vom 2. März 1850, welches hierin Gleichmäßigkeit brachte, war ursprünglich darauf berechnet, sämmtliche Reallasten von dem Grundbesitze zu entfernen; es beruht auf dem Princip, daß diese Lasten in eine jährliche feste Geldrente verwandelt werden und daß diese dann, ebenso wie die bereits bestehenden festen Geldabgaben mit einem 18-, resp. 20fachen Betrage abgelöst werden können. In Beziehung auf die den Kirchen, Schulen, geistlichen Instituten und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen wurde keine Kapitalablösung, sondern einstweilen nur eine Rentificierung, d. h. eine Umwandlung in eine bestimmte Geldrente gestattet, aber die definitive Ablösung derselben in §. 65 einem besondern Gesetze vorbehalten. Gegen dieses Gesetz erhoben sich sowohl von Seiten der Berechtigten, welche eine feste Geldrente als auf die Dauer nachtheilig ansahen, wie auch von Seiten der Verpflichteten, welche fort und fort auf absolute Kapitalablösung drangen, zahlreiche Proteste.

Durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 wurden alle noch nicht rechtskräftig gewordenen Verwandlungen der Reallasten in Geldrenten sistiert, übrigens mit der Ablösung im Wege freier Vereinbarungen fortgefahren.

Das in §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 verheißene Ablösungsgesetz für Kirchen, Schulen ꝛc. kam am 15. April 1857 zwar zu Stande, aber nicht in dem Sinne jenes Gesetzes: es wurden die Leistungen in eine steigende und fallende Roggenrente umgewandelt, die indes nicht in natura entrichtet zu werden brauchte, sondern nach den Marktpreisen jährlich festgesetzt werden sollte; eine Kapitalablösung blieb indes nur noch im Wege freier Vereinbarung der Betheiligten gestattet; ferner wurden alle festen Abgaben an Körnern, Holz und Brennmaterial von der überhaupt verworfenen Umwandlung in eine Geldrente und von der Ablösung ausgeschlossen. Mit solchen Bestimmungen waren indes die Verpflichteten durchaus nicht zufrieden, wie zahlreiche Petitionen an den Landtag beweisen; sie verlangen für sich das Recht, wie bei andern Reallasten, die Ablösung provocieren zu können. Ein im Jahre 1861 vom Abgeordnetenhause genehmigtes, darauf zielendes Ablösungsgesetz scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses.

Gegenwärtig scheint man aber zum Ziele zu kommen: in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dec. 1869 ist eine von Dr. Becker und Dr. Gneist eingebrachte Gesetzesvorlage berathen und nach den Commissionsvorschlägen gemäß zur Annahme gelangt, nach welchen

1. das genannte Gesetz vom 15. April 1857 aufgehoben;
2. das Gesetz vom 2. März 1850 auch in Bezug auf die fraglichen an Kirchen und Schulen ꝛc. zustehende Reallasten unter folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommt:

3. alle Realberechtigungen der gedachten Institute, soweit sie nicht bereits in feste Geldrenten verwandelt sind, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 auf ihren Jahreswerth berechnet und demnächst in eine Roggenrente verwandelt werden können. Die Roggenrente ist nicht in natura, sondern in Geld nach den jährlich ermittelten Marktpreisen zu entrichten.
4. diese ermittelte Roggenrente, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden festen Geldrenten, auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 25fachen Betrages nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung abgelöst werden können.* Ein Abzug von 5 % wegen der geringen Beschaffenheit der Getreideabgaben im Verhältniß zum marktgängigen Getreide, wie er bei andern Ablösungen statthaft ist, bleibt hier aber ausgeschlossen.
5. Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thlr., resp. 2 Scheffel Roggen jährlich betragen, durch Erlegung des 25fachen Betrages abgelöst werden.

Bei der Berechnung sind die Durchschnittspreise der letzten 24 Jahre maßgebend, wobei jedoch die beiden wohlfeilsten und die beiden theuersten Jahre außer Ansatz bleiben.*)

Es ist wahr, daß dieses Gesetz, wenn, wie anzunehmen, dasselbe die Billigung des Herrenhauses und der Regierung finden wird, einem längst gefühlten Bedürfnisse abhilft und sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten manche Vortheile gewährt. Es wird viele ärgerliche Zwistigkeiten, auch Lächerlichkeiten (wie wenn z. B. fünf Verpflichtete drei Eier zu liefern haben), aus dem Wege räumen, den schwachen Prediger und Lehrer in seinen Rechten nachdrücklicher schützen, als die bisherige Praxis es konnte, das Ansehen des Kirchen- und Schulamtes und das ihrer Träger in den Gemeinden vielfach heben, — daß jenes mittelbare Geben und Nehmen von Naturalien ꝛc. das alte patriarchalische Verhältniß zwischen den Gemeinden und den Predigern und Schullehrern erhalten könne, kann nur jemand behaupten, der noch in der Anschauung früherer Jahrhunderte lebt. Ja das Gesetz bringt offenbar dem lebenden Geschlechte der Berechtigten wenigstens eher Vortheile als Nachtheile, da nicht allein statt der festen Geldrente steigende und fallende Roggenrenten, sondern auch eine Kapitalablösung mit dem 25fachen Betrage, statt mit dem 20fachen, wie bei andern Ablösungen, letztere aber nicht wider ihren Willen stattfindet. Es ist ganz richtig, wie z. B. der Schulrath Bieck bemerkt, daß hiernach dem Berechtigten ein Kapital für seine Naturalberechtigungen in Aussicht gestellt wird, das ihm zu nur 4 % berechnet wird, er aber gegenwärtig zu 5 % belegen kann. Ob aber diese für jetzt zu erzielende Mehreinnahme auf die Dauer genügen werde, ist mehr als fraglich. Zwar sind in den letzten 10 Jahren durch den erleichterten Verkehr, die Anlage der Kapitalien in großen industriellen Unter-

*) Dies Gesetz hat zunächst, wie das Gesetz von 1850, Gültigkeit für die alten Provinzen mit Ausnahme des linken Rheinufers; indes wird sich für die neuerworbenen Provinzen wohl bald das gleiche Bedürfniß geltend machen.

nehmungen und dergl. die Kornpreise wenig, dagegen der Zinsfuß durchgängig von 4 auf 5 % gestiegen, ferner die Holz- und Kohlenpreise in derselben Zeit eher gesunken, allein das alles bietet noch nicht die Gewähr, daß nicht nach einigen Menschenaltern die Preise für die Bedürfnisse annährungsweise in demselben Maße gestiegen sein werden, wie sie thatsächlich seit dem 18., dem 17. und 16. Jahrh. gestiegen sind*).

Daß bei allen Ablösungen aus früherer Zeit durch diese veränderten Preisverhältnisse dauernde Schädigungen an der Besoldung erzielt worden sind, läßt sich nicht leugnen, wenn wir hier einen vorläufigen Blick auf die Preise werfen.

Es mag hier nur an das Steigen der Durchschnittspreise, nach welchen im Hannoverschen, sp. im Hildesheimischen, die Ablösung erfolgt, durch folgende amtsseitig aufgestellte Tabelle angedeutet werden: Der Durchschnittspreis für die letzten 24 Jahre war (vgl. Amtsblatt für Hildesheim 1863 Nr. 32 und Amtsblatt für Hannover 1868 S. 71.)

im Jahre	für Weizen		Rocken		Gerste		Hafer	
1835:	36 Gr.	3 Pf.	29 Gr.	— Pf.	20 Gr.	6 Pf.	12 Gr.	8 Pf.
1840:	34 „	4 „	27 „	— „	19 „	8 „	12 „	— „
1845:	31 „	4 „	24 „	1 „	17 „	9 „	11 „	— „
1850:	35 „	3 „	27 „	4 „	20 „	4 „	12 „	4 „
1855:	38 „	— „	29 „	9 „	22 „	5 „	13 „	4 „
1860:	42 „	7 „	33 „	9 „	25 „	7 „	14 „	9 „
1863:	45 „	— „	35 „	5 „	27 „	3 „	15 „	6 „
1868:	47 „	8 „	37 „	5 „	29 „	1 „	16 „	6 „

Wie man sieht, sind vom Jahre 1843 an die Durchschnittspreise der dem angegebenen Jahre vorangehenden 24 Jahre in beständigem Steigen begriffen und dürfte der Durchschnittspreis für die verflossenen 24 Jahre für Weizen 50 Gr., für Rocken 40 Gr., für Gerste 30 Gr., für Hafer 17½ Gr. betragen, also der für Weizen und Hafer wäre damit in einem Vierteljahrhundert um 60 %, der für Rocken und Gerste die wichtigsten Producte, um 70 % gestiegen. Die Preise waren vor den Kriegsjahren, die natürlich eine Preissteigerung herbeiführten, nicht bloß bedeutend geringer als heute, sondern als in der wohlfeilsten Zeit dieses Jahrh., wie wir später sehen werden. Mithin sind alle im vorigen Jahrhundert vorgekommenen Ablösungen, auch von andern Naturalien, die sich nach dem Korn zu richten pflegen, von den empfindlichsten Folgen für Gegenwart und Zukunft. Eine Schädigung ist bei Kapitalablösungen nur dadurch zu vermeiden, daß mit den Kapitalien Grundstücke für die Schul- und Kirchenstellen erworben werden, wie z. B. vor einigen Jahren zu Langlern im Göttingischen mit einem Ablösungskapital von 1400 Thlr. geschah. Uebrigens werden, wenn es noch nicht geschehen ist, in nicht zu ferner Zeit alle Reallasten aufgehoben und abgelöst werden. Am frühesten geschah dies schon in Nassau. Als nach dem Edicte von 1817 dort die Lehrer mit 200—500 Fl. besoldet wurden, wurden gleichzeitig alle von den Ortseinwohnern entrichteten Geld- und Naturalabgaben,

---

*) Vgl. über das Gesagte, außer v. Rönne, den beregten Bericht der Commission und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 16. Dec. 1869. Zu bemerken ist, daß das Herrenhaus die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses neuerdings in etwas abgeändert hat, eine Ausgleichung also noch stattfinden muß.

sofern diese nicht auf Grund und Boden hafteten, aufgehoben, also alle Kostumgänge, die Glocken- und Schulgarben, Schulscheite, Naturalabgaben wie Eier, Brot, Korn, das Schulgeld, sowie alle freiwilligen Geschenke zu Christtag, Neujahr und Ostern, alle Naturalleistungen beim Anzuge eines neuen Lehrers, aufgehoben. Die Annahme des Schulgeldes oder auch freiwilliger Geschenke wurde bei Strafe, nach Umständen bei Dienstentsetzung verboten, auch der Betrieb eines jeden bürgerlichen Gewerbes, selbst der Landwirtschaft — binnen Jahresfrist mußten die Lehrer ihren Güterbesitz veräußern oder verpachten — und alle Reclamationen hiergegen von Seiten der älteren Lehrer wurden abgeschlagen; man ließ sie indes auf Lebenszeit in dem Bezuge der Naturalien.

Die Ausführung dieses Edictes ließ indes manches zu wünschen übrig; die Beseitigung der Naturalien schritt zwar langsam vor, aber ebenso langsam auch die Gehaltsaufbesserungen durch Baarzahlungen. 1848 wurden die Zehnten zu nur 14fachem Betrage des mittlern Reinertrages zwangsweise abgelöst, Grundabgaben und Gülten (Zins) zu 18fachem Betrage. Manche Schulgüter wurden veräußert und der Ertrag floß in die Gemeindecasse statt in den Localschulfonds. Gegenwärtig ist in Folge dieser Maßregeln nur die Hälfte der Stellen mit Schulgut dotiert und nur 130 Stellen mit einem auf 16—30 Fl., etwa 80 Stellen mit einem über 30 Fl. stehenden Anschlage dafür. Wohnung und Garten sind mit 30 Fl. veranschlagt, obgleich es noch sehr an Lehrerwohnungen mangelt. Vgl. Schmid, Pädag. Encyclopädie V, 48 zc. —

Unter den Naturalleistungen, die entweder widerrechtlich im Laufe der Zeit in Wegfall gekommen oder durch ein völlig ungenügendes Aequivalent an Geld beseitigt worden sind, nehmen die Hand- und Spanndienste, die Brennmaterialien und die Reihetische einen hervorragenden Platz ein.

Nach unserer, allerdings laienhaften Auffassung der §. 1 der angeführten hannov. Verordnung vom 10. Nov. 1831, gehören die Hand- und Spanndienste zur Bearbeitung der Dienstländerreien unter die ablöslichen Lasten. Da indes in älteren, noch zu Rechte bestehenden hannoverschen Gesetzen die Verpflichtung der Gemeinden dazu schwerlich nachgewiesen werden kann, sondern dieselben seit unvordenklichen Zeiten als freiwillige Leistungen angesehen worden sind, so sind sie hier zu Lande wohl überall ohne Entschädigung in Wegfall gekommen; wir haben ihrer daher noch an einem andern Orte zu erwähnen. In solchen Provinzen aber, wo die Verpflichtung zu solchen Diensten besteht, muß natürlich eine förmliche Ablösung stattfinden, wenn sie beseitigt werden sollen*). In Holstein erließ das Oberpräsidium vom 20. Nov. 1866 eine Bekanntmachung, wornach, „um zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten beizutragen, die von ländlichen Schuldistricten an die Lehrer zu leistenden Hand- und Spanndienste zur Beackerung der Schulländereien abgelöst und in eine entsprechende Geldleistung zu verwandeln sind". Es wird in der Bekanntmachung besonders hervorgehoben, daß dabei den unvermögenden Klassen der Schulinteressenten die Leistung zu erleichtern sei — also gerade so

*) Verpflichtet ist die Gemeinde z. B. in der Prov. Preußen, v. Rönne S. 105; ursprünglich war sie es auch im Fürst. Grubenhagen; nach der Kirchenordnung von 1544, bei Max.

wie in der Lüneburger Kirchenordnung in Betreff der Schinken und Schweineschultern. Vgl. Schleswig-Holst. Schulzeitung 1866 Nr. 52*). Wie durch solche Ablösung, so nothwendig sie auch geworden sein mag, die Diensteinnahme auf die Dauer geschädigt werden muß, liegt auf der Hand, da die Arbeitslöhne in gleichen Verhältnissen steigen wie die Kornpreise.

Keine Naturalleistung hat in den letzten Jahren so viel Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben als das an die Schule und den Lehrer von der Gemeinde zu entrichtende Brennmaterial, das gewöhnlich in Holz, in einigen Gegenden in Torf besteht. Schon aus dem Umstande, daß man von Anfang an den definitiv angestellten Lehrer, oft auch den provisorisch angestellten, mit einer Wohnung und mit Lebensmitteln aller Art versah, ist zu schließen, daß das „für die Schule" bestimmte Deputat an Holz ursprünglich sowohl für den eigenen Bedarf des Lehrers als auch für die Heizung der gewöhnlich in seinem Hause befindlichen Schulstube bestimmt war: zur Wohnung gehörte die Feuerung. Zu dem Ende brachte auch an manchen Orten jedes Schulkind täglich 1 oder 2 mal ein Scheit Holz oder 1—2 Törfe mit zur Schule; v. Rönne S. 817 Anm. Bei einer Anzahl von 70 Schulkindern und darüber konnte dieses doppelte Bedürfniß so auch vollkommen befriedigt werden. Nun ist aber die Aenderung der Naturalleistung an manchen Orten schon sehr früh eingetreten, theils aus allmählich sich einstellendem Holzmangel (v. Rönne S. 819), theils wegen der für beide Theile mit der Naturalleistung verknüpften Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten, und zwar theils durch gütliches Uebereinkommen der Betheiligten, theils durch Einwirkung der Behörden. Die in Folge eines solchen Uebereinkommens, wenn es schon im vorigen Jahrh., vor 100 Jahren und früher stattfand, wo die Holzpreise verhältnißmäßig sehr niedrig standen, angesetzten Aequivalente erschienen dann den späteren Geschlechtern durchweg so geringe, daß man, falls Lehrer oder Behörden auf Erhöhung desselben antrugen, daraus die Folgerung zog, es sei die Gemeinde überall nur zur Heizung der Schulstube, die mittlerweile größer geworden und oft von dem Wohnhause getrennt war, nicht aber zur Befriedigung des vollen Bedürfnisses für den Haushalt des Lehrers, verpflichtet. So wenigstens erkläre ich mir den Ursprung dieses Wahnes; denn daß es ein solcher ist, beweisen verschiedene Gesetze und Reg.-Erlasse, besonders aus älterer Zeit, wo man auch in Verwaltungskreisen die Sache richtiger auffaßte, als dies heute leider oft der Fall ist.

Schon die Quantität des Holzes, das für die Schule bestimmt wurde, spricht auf's entschiedenste dafür, daß auch des Lehrers eigenes Wirtschaftsbedürfniß dadurch befriedigt werden solle; wie auch in mehreren Verordnungen und Erlassen auf's unzweideutigste ausgesprochen worden ist, daß des Lehrers eigenes Bedürfniß zuerst von dem Deputat zu befriedigen sei. Im katholischen Schulreglement für Schlesien von 1801 sind an Holz neun Klafter Scheitholz für den Lehrer festgesetzt, das ihm frei zu dem Schulhause anzufahren ist; von Rönne S. 152. Dasselbe ist

---

*) Hier lag bis dahin den Gemeinden außer der Einfriedigung des Landes die Bestellung der Schulländereien, das Säen, Mähen, Binden, das Korn- und Heuladen auf. Schmid, Päd. Encyclopädie VII, 711.

nach dem Entwurf des Provinzialrechtes des Herzogthums Schlesien von 1841 dort auch für evangelische Lehrer bestimmt; das. 161. Nach der Schulordnung für die Provinz Preußen von 1845 soll der Lehrer den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstube und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbedürfnissen erhalten, das ebenfalls von den Gemeinden anzufahren ist; das. 105. 111. In Posen wurde zu Friedrichs des Gr. Zeit für die Schulstellen der jährliche Bedarf an Brennholz auf 6—8 Klafter festgesetzt; Thilo, Gesch. des preuß. Volksschulwesens S. 171. 201. In einem preuß. Min.-Rescript vom 18. Juni 1838 heißt es daher ausdrücklich: „Das Holzdeputat ist der Lehrer berechtigt, zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zu benutzen und höchstens nur verbunden, den Ueberrest zur Heizung der Schulstube herzugeben". „Ueber den Ueberrest aller Emolumente kann der Lehrer nach Belieben verfügen, ihn auch verkaufen"; Erkenntniß des Obertribunals vom 11. März 1847. In den Reg.-Bez. Gumbinnen und Königsberg durfte der Lehrer das überflüssige Holz nur mit Genehmigung des Schulinspectors verkaufen; in Gumbinnen ist neuerdings den Lehrern geboten, diese Erlaubniß jedesmal von der Regierung sich zu erbitten; Nordd. Schulzeitung für 1868 S. 26.

Durch das angeführte Erkenntniß des Obertribunals wurde ausdrücklich festgestellt, daß die vocationsmäßig ohne nähre Bestimmung einem Lehrer zugesicherten Holzdeputate nur für den Wirtschaftsbedarf des Lehrers bestimmt sind, und daß der Lehrer das Deputatholz zur Heizung der Schulstube nicht zu verwenden brauche; Ballien, Gesetze 2c. S. 94. Auch spätere Erlasse, z. B. der vom 7. Febr. 1867, halten an der Forderung fest, es solle jede Schulstelle mit „dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus" ausgestattet werden, ohne Unterschied für Stadt und Land.

Im Hannover'schen ist dieser Grundsatz leider nicht so klar und bestimmt festgehalten worden, obgleich die Intention der Gründer des Schulwesens und der früheren Gesetzgebung hier eben so zweifellos zunächst auf die Befriedigung des Wirtschaftsbedürfnisses des Lehrers gerichtet war. Die Grubenhagen'sche Kirchenordnung von 1544, bei Max II, 420, schreibt vor, daß dem Pfarrer so viel Holz zur Feuerung gegeben werde, wie der Ackermann, und der Opfermann (Küster), wie der Köthner erhält, „denn sie das so wenig als ein anderer entrathen können, und solches solle ohne alle Einrede und Widerwille geschehen". Die Dannenberg'sche Schulordnung von 1687 bestimmt, daß die Schulmeister „auch die nothdürftigen Feuerungen aus den gemeinen Bauerholzungen der zu den Schulen gelegenen Dörfer zu genießen Recht haben sollten, dafern aber gar keine gemeinen Holzungen in dem Districte vorhanden, soll von jedem Schulkinde, so zur Schule zu gehen gehalten, einen guten Groschen zur Feuerung dem Schulmeister gereichet werden"; Ebhardt II, 634. Für 72 Schulkinder würde das 3 Thlr. betragen, was damals sicherlich für die gesammte Heizung hinreichte. Zu Ende des 17. Jahrhunderts bezahlten durchziehende Truppen in Hannover für ein Fuder Holz 12 Mgr. ($^1/_3$ Thlr.), so daß man für 3 Thlr. 9 Fuder haben konnte; Havemann III, 455. In der Lauenburg'schen Schulordnung von 1757 wird für solche Orte, wo den Schulmeistern „keine gewisse und gänzliche Deputat-Feuerung verordnet ist, für jedes Schulkind, so lange es kalt ist," wöchentlich $^1/_2$ Schilling festgesetzt, was bei 70 Schulkindern und 16 Schulwochen sogar 12 Thlr. betrüge, die

damals vollkommen zu jenen Bedürfnissen hinreichten, heute aber nicht mehr. An mehreren Orten in der Nähe Einbecks war bis vor kurzem und ist zum Theil noch ein aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts oder noch früher stammendes Aequivalent von 6—8 Thlr. für die Heizung der Schule üblich. In Folge der bedeutenden Vergrößerung der Schulstuben sahen sich die Lehrer genöthigt, auf Grund des §. 17 des hannov. Schulgesetzes von 1845 auf Erhöhung desselben anzutragen. Sie erreichten solche aber in der Regel erst nach langen und heftigen Kämpfen, die oft ebenso nachtheilig wie unerquicklich für sie verliefen. Sie erhalten jetzt 15—20 Thlr., während sie für ihren Haushalt und die Schule wenigstens für 30 Thlr. Holz nöthig haben, und dazu ist bei dieser Gelegenheit dem einen oder andern Lehrer der eine oder andere Schaden zugefügt; dem einen hat man einen unentgeltlichen Privatunterricht verschiedener Kinder zugemuthet, und weil er sich dazu nicht verstehen wollte, hat man ihm eine Remuneration von 12 Thlr. für die seit 50 Jahren bestandene Industrieschule entzogen. Einbeck'sche Lehrer bezogen vor 20 Jahren, ehe die Gehälter fixiert wurden, jeder 2 große Klafter Holz à 216 Kubikfuß zum Heizen der in ihren Dienstwohnungen befindlichen Schullocale, die sie natürlich nicht für diese ganz verbrauchten. Als ein gemeinsames Schullocal gebaut und ihnen die Wohnung entzogen wurde, fiel die Holzlieferung selbstverständlich gegen eine billige Vergütung weg. Noch vor einem Menschenalter kostete das Klafter Buchenholz incl. Spaltlohn hier höchstens 8 Thlr., jetzt 12—13 Thlr. Aehnliches wird sich auch in andern Städten zugetragen haben.

Mit der Erwähnung des Schulgesetzes von 1845 haben wir indes schon einen Schritt zu weit vorwärts gethan. Es ist ein großer Uebelstand, daß sich die Lehrer, welche jetzt auf Erhöhung des Aequivalents für das Brennholz antragen, gezwungen sehen, sich auf genannten §. 17 zu beziehen, der nur eine Verpflichtung der Gemeinde zur Heizung der Unterrichtsräume kennt, während doch frühere Bestimmungen ein Mehreres bezweckten, und selbst noch im Jahre 1822 bestimmte ein Cons.-Rescr. in Folge verschiedener Streitigkeiten darüber: „das Holz ist zunächst auf des Lehrers Hausbedarf anzunehmen und wenn sich ergibt, daß nach dessen Bestreitung von diesem Holze nichts oder nicht so viel übrig bleibt, als zur Heizung der Schulstellen erforderlich ist, so ist die Gemeinde anzuhalten, das zu diesem Zwecke erforderliche Holzquantum oder das daran Fehlende auf ihre Kosten, entweder in natura anzuschaffen oder sich deshalb mit dem Schullehrer gebührend in Gelde abzufinden“.

Uebrigens „ist dem Lehrer nicht gestattet, daß ihm ratione officii (kraft des Dienstes) bewilligte Deputat oder Reiheholz zu verkaufen, sondern soweit er es im eigenen Hause nicht gebraucht, für die Heizung der Schulstube herzugeben“. In den meisten Orten hier in der Nähe wird in den jährlichen Katalogen über Mangel an Deputatholz geklagt, in einigen wird außer für die Schulstube oder dessen Aequivalent gar nichts, in andern ein Fuder Holz geliefert; in vielen Gegenden Hannovers kennt man überall keine Holzdeputate für den Lehrer. Das rührt offenbar von der Fehlerhaftigkeit der neueren Gesetzgebung her. So wohlgemeint jenes Cons.-Rescr. von 1822 auch ist, so hat es doch den sehr erheblichen Mangel, daß es die Verpflichtung der Gemeinden hinsichtlich der Holzlieferung an die Lehrer nicht als eine allgemeine hinstellt, sondern die Angelegenheit nur da zu regeln sucht, wo überhaupt ein Holzdeputat herkömmlich oder gesetzlich

ist. Die allgemeine Gesetzgebung hätte diesen Mangel heben können und sollen; allein da das Schulgesetz von 1845 keine Verpflichtung der Gemeinden zu Holz- oder Torflieferung für des Lehrers eigenen Haushalt kennt, so muß diese in jedem einzelnen streitigen Falle erst durch Urkunden oder durch das Herkommen nachgewiesen werden, was bei der Unvollkommenheit oder dem völligen Mangel älterer Bestallungsurkunden oft gar nicht möglich ist. Somit haben die Lehrer nur dann einigen Grund, auf Erhöhung des Holzdeputates oder Aequivalents dafür anzutragen, wenn ihre Schulstuben bedeutend erweitert oder getheilt worden sind.

Daß dem Lehrer übrigens die Ablösung der Holzscheite (Splitter) oder der Torflieferung in einzelnen Stücken durch die Schulkinder nicht unerwünscht sein könne, sobald er dabei nur einigermaßen seine Rechnung findet, versteht sich von selbst, da die Controlle über regelmäßige Ablieferung und gute Qualität der Scheite und Törfe mit zu vielen Umständen und Unannehmlichkeiten verbunden ist. In Ostfriesland sind die älteren Stellen auf der Geest durchgängig mit sog. Torfmooren dotiert, auf denen die Lehrer den Torfstich für den eigenen Bedarf frei haben. Zum Einfahren des Torfes sind hie und da die Eingesessenen verpflichtet, meistens aber altem Herkommen gemäß auf persönliches Ansuchen des Lehrers bereit, namentlich da, wo der Lehrer auch für Heizung der Schulstube sorgen muß. In der Regel aber brachten für den Bedarf der Schulstuben bis vor kurzem die Schulkinder den Torf mit. 1824 mußte den Lehrern consistorialseitig begreiflich gemacht werden, daß sie sich mit der Lieferung des Torfes in natura begnügen müßten, wenn die Eltern sich zu keinem Geld-Aequivalent verstehen wollten; Ulrichs, Gesetze 2c. S. 103. Die Controlle wurde erst recht lästig, als einige Eltern anfingen, Geld dafür zu zahlen, während andere die tägliche Torflieferung, noch andere dieselbe einmal im Winter fortsetzten. Nach und nach ist hier eine Geldentschädigung eingetreten; es wurden $2^1/_2$—$7^1/_2$ Gr. gezahlt, also bei 70 Schulkindern 5—$17^1/_2$ Rthl. jährl., eine Summe, die natürlich bei den steigenden Torfpreisen nur für die Heizung des Schullocals ausreicht. Alle diejenigen Lehrer, deren Stellen nicht mit Moor dotiert sind, wie die in Städten, auf der Marsch und viele neue Stellen, müssen sich also für den eigenen Bedarf das nöthige Feuerungsmaterial anschaffen, was sie früher bei der Einzeltorflieferung in natura nicht nöthig hatten. Sie finden schon eher ihre Rechnung, wenn bei 100 Schulkindern eine Ablösung zu 10 Gr. per Kopf stattgefunden hat, wie in der Nähe Einbecks z. B. vorgekommen ist; dagegen findet sich hier auch eine Schule mit 37 Schülern, die je 4 Sgr. für Holzsplitter, also zusammen 6 Thlr. 2 Gr. entrichten und außerdem bekommt der Lehrer für den eigenen Bedarf nichts.

Die Ablösung hat bei allen sonstigen Vortheilen auch noch den Nachtheil, daß manche wohlhabende Eltern, denen die stückweise Holz- und Torflieferung durch ihre Kinder nicht gefiel, dem Lehrer zu Anfange des Winters ein ganzes Fuder Holz oder Torf brachten, was nach der Ablösung natürlich keinem mehr einfällt*).

---

*) In Kurhessen sind die Holzscheite gegen ein mäßiges Holzgeld weggefallen; übrigens erhält dort der Lehrer für den eigenen Bedarf wenigstens ein Klafter Brennholz, gewöhnlich mehr; Schmid, Päd. Encyclopädie s. v. Kurhessen.

Auch aus den älteren preußischen Provinzen kommen Klagen über die Holz- oder Torflieferung, obgleich gesetzliche Bestimmungen den Lehrer mehr schützen als in Hannover. Beispiele: „die Torfstücke sind jetzt etwa $^1/_3$ kleiner, als früher; das Holz wird möglichst schlecht gekauft; früher pflegten Wohlhabende für jedes Schulkind 1 Fuder zerstücktes Holz zu liefern; jetzt muß der Lehrer alles auf eigene Kosten spalten lassen. Ob Torf oder Holz vollzählig einkommt, weiß man nicht, da beides durcheinander auf den Schulhof geworfen wird; der Lehrer soll sich dann im Torfstich und im Walde überzeugen, wiewohl ihm nicht einmal die dazu nöthige Anzeige gemacht wird", schreibt der bereits erwähnte Lehrer aus dem Reg.-Bez. Frankfurt. — Die Schulstelle P. in der Mark bezieht wenigstens seit 1795 4 Klafter Klobenholz und 2 Fuder Reisig von der Gutsherrschaft, welche nach und nach verringert worden sind, ohne daß es dem Lehrer möglich gewesen, dagegen Schutz zu erhalten. Anfänglich fügte der Gutsherr die Bestimmung zu den Klaftern Kloben „à 2 Thlr.", woraus ein späterer Gutsherr folgerte, daß er Knüppel statt Kloben liefern dürfe; doch einigte man sich endlich auf 2 Klafter Kloben und 2 Klafter Knüppel statt der 4 Klafter Kloben; dann wurden wirklich unter Berufung auf jene Werthbestimmung 4 Klafter Knüppel geliefert, bis anfangs 1869 die ganze Holzlieferung gekündigt wurde. Der Reisiglieferung war der Werth „à 1 Thlr." beigefügt worden und auf Grund desselben verringerte sich das Fuder mehr und mehr. Dazu wurde dem Lehrer die ihm vocationsmäßig nicht zustehende Verpflichtung zur Heizung der Schulstube, wozu die Gemeinde 2 Klafter Holz liefert — die übrigens nicht reichen — trotz vielfacher Beschwerden und Berufung auf eine entgegenstehende ministerielle Verordnung (Stiehl, Centralblatt 1866 S. 508) unter Strafandrohung ohne Entschädigung auferlegt; briefliche Mitth.

Wo Lehrer ihr Deputat-Holz aus königlichen Forsten (Domanialforsten) bezogen, haben sie in neuester Zeit vielfach Ausfälle erlitten, wenigstens in Hannover, wo die königl.-Forstverwaltung sich von derartigen Lasten zu befreien sucht. Die Lehrer zu H. am Harze z. B. haben früher außer dem eigentlichen Deputat-Holz noch 3 Malter Buchenscheitholz aus den Domanialforsten erhalten. Als ihre Stellen aus Landesmitteln aufgebessert wurden, fielen diese 3 M. fort. Noch übler erging es mehreren Lehrern des früheren Unteramts Münden, die bislang ihre Holzdeputate aus dem Bramwalde bezogen, jeder 2 Klafter à 144 Cub.-Fuß Buchenholz. In Folge entstandener Streitigkeiten zwischen der hannov. Domainen-Kammer und den Gemeinden wurde am 15. Juni 1840 ein Receß abgeschlossen, in welchem (nach §. 11a) „die Domainen-Kammer alle Deputate der Forstofficianten, Bauermeister, Prediger, Schullehrer 2c. auf die Dauer bis 1877 auf die privatherrschaftlichen Forsten übernimmt". Nach altem Herkommen zahlten die Lehrer für die 2 Kl. $1^1/_3$ Thlr. Forstzins. Obgleich diese Summe auch in dem Recesse stipuliert worden war, wurde seit 1840 dieselbe doch öfter verändert und erhöht. Nun verfügte die königl. Verwaltung der Domainen und Forsten am 12. Nov. 1868, daß die Abgabe von Brennholz zu ermäßigten Preisen aus den Domanialforsten von 1869 an wegfallen solle. Gegen diesen Beschluß haben die Lehrer bis jetzt vergebens das ihnen bislang gewährte Holz als ein Deputat nachzuweisen gesucht; briefliche Mitth. Zu E. im F. Göttingen war schon früher der Schulstelle $^1/_2$ Kl. Reiheholz verloren gegangen, das sie zur halben Taxe à $2^1/_2$ Thlr.

das Kl. bezog. Neuerdings hat die Forstverwaltung hier wie in H. und vielen andern Orten der Gemeinde die bisher von ihr bezogenen 1, resp. $1^1/_2$ Kl. die sie für die Heizung des Schullocals ebenfalls zur halben Taxe erhielt, der Art entzogen, daß jetzt Lehrer und Gemeinde Holz nur zur vollen Taxe à 6 Thlr. das Kl. außer Hauerlohn erhalten können. Natürlich wird jetzt für die Schulstuben von der Gemeinde nur das allernothdürftigste Quantum angeschafft, so daß davon für den Lehrer nichts übrig bleibt; briefliche Mitth.

An manchen Orten haben die Lehrer früher für die Gemeinde die Pflicht des Holzspaltens gegen eine billige Vergütung übernommen. Das Uebernommene wurde ihnen später zur Pflicht gemacht, ohne daß die Gebür dafür entsprechend erhöht wurde. Der Lehrer zu E. am Harze zahlt für $5^1/_2$ Malter Holz jetzt 33 Sgr. Spaltlohn und erhält dafür von der Gemeinde $11^1/_3$ Sgr. Entschädigung.

Diese wenigen, etwas ausführlicher mitgetheilten Fälle aus einer ganzen Reihe uns zu Gebote stehender mögen zeigen, mit wie großen Schwierigkeiten die Lehrer zu kämpfen haben, um zu ihrem Rechte zu kommen, wie sehr sie Grund haben, über Schädigungen in der Holz- und Torflieferung zu klagen und wie nothwendig eine allgemeine gesetzliche Regelung derselben ist. Die Streitigkeiten darüber scheinen so alt zu sein, wie die Holzlieferung selbst. Im Jahre 1565 bat der Schulmeister Johannes Tirlir den Rath zu Osterrode um seinen Abschied, weil man ihn trotz seiner bislang bewiesenen Amtstreue angeklagt habe, daß er mehr im Bierhause als in der Schule zu finden sei, und daß er die Knaben nöthige, über das Schulgeld noch ein Holzgeld zu bezahlen, während doch sein Vorgänger Theodorus und andere bezeugen könnten, daß sie auch einen Groschen zum Einheizen gefordert hätten; Max, Gesch. des Fürst. Grubenhagen II, 280; v. Rönne S. 814. —

Zu ähnlichen Conflicten mit der Gemeinde führten die früher vielen Lehrern zustehenden Reihetische, deren endliche Beseitigung sie aber um einen erheblichen Theil ihrer Diensteinnahme brachte. Dem heutigen Geschlechte erscheint es kaum glaublich, daß der Reihetisch noch vor einem Menschenalter selbst unter definitiv angestellten Lehrern häufig und bei unbeharrlichen, auf Kündigung angestellten Lehrern, ganz gewöhnlich war. Was konnte es letzteren auch an ihrem Ansehen schaden, wenn sie mit ihren Herrn Collegen, den Meistern von der Nadel, oder mit Hirten und Feldhütern, mit Knecht und Magd und Tagelöhner von der Bauern Tische aßen und in ihren Häusern ebenfalls reiheum schliefen, da sie nach Bildung und Herkommen ja mit diesen Leuten auf gleicher Stufe standen. Schlimmer waren schon ihre ordnungsmäßig vorgebildeten und definitiv angestellten Nachfolger mit dem Reihetisch daran, wenn man ihnen auch nicht mehr wie jenen zumuthete, des Morgens ein paar Stündchen mitzudreschen und des Abends zu spinnen, Körbe zu flechten, „Tau zu schlagen“ und dergl. So lange der Lehrer sich in seine Lage schickte, auf eine für die Schule nothwendige Unabhängigkeit der Gesinnung verzichtete, oder wenn er dabei durch besondere Bildung seinen Bauern und ihren Dienern imponierte, ging die Sache gut und manche hannov. Lehrer werden mit mir bezeugen können, in welchen angenehmen Verhältnissen mit der Gemeinde sie in jüngeren Jahren trotz des Reihetisches gelebt haben. Aber wehe dem Lehrer, wenn er sich in einer oder anderer Weise seiner Kurfürsten und

anderer Dorfpotentaten Ungnade zugezogen hatte: dann wurde ihm durch den Reihetisch in erster Linie das Dasein verbittert! Einem nicht ungebildeten, ordnungsmäßig geprüften und definitiv angestellten Lehrer Ostfrieslands, der es gewagt hatte um Gehaltszulage und um Abschaffung des Reihetisches zu bitten, da er eine halbe Stunde von dem Orte entfernt wohnte, wurden in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts zur Strafe für solches Unterfangen 35 Tage hintereinander, heute hier, morgen dort, Steckrüben aufgetischt; einige Jahre später mußte er wegen Fälschung einer Unterschrift den Dienst quitieren. Wir müssen es uns indes versagen, auf diese immerhin interessante Seite des Lehrerlebens hier weiter einzugehen.

Die Behörden haben sich das unbestreitbare Verdienst erworben, daß sie, nachdem man den Lehrern das Handwerk gelegt, die in Accord genommenen Schulhalter durch bestallte Schulmeister ersetzt, dann die Wanderwohnung und die Wanderschule aufgehoben hatte, auch den Reihetisch nach und nach beseitigten. Allein um die Bedeutung des Letzteren für die Besoldungsverhältnisse mehr zu erkennen, müssen wir einen Blick auf die Verbreitung des Reihetisches in preußischen Landen werfen.

In Hannover waren vor 25 Jahren die Reihetische für bestallte Lehrer noch zahlreich vorhanden. Wenn um 1775 allein im Conf.-Bez. Hannover 700 Stellen nicht über 30 Thlr. hatten, so ist anzunehmen, daß sie sämmtlich mit Reihetischen versehen waren, da wie bereits angegeben, bei Ueberschlagung des Dienstes die mensa ambulatoria nicht mit in computum gebracht werden durfte. 1854 gab es nach der Neuen Hannov. Zeitung von 8. Oct. 1868 unter etwa 3800 Stellen im Hannoverschen „nur noch“ 274, und 10 Jahre später unter 4506 Stellen noch 217 mit Reihetisch. In Ostfriesland waren es ihrer 1865 unter 343 Stellen nur noch 5, während 25—30 Jahre früher fast ein Drittel der Stellen damit dotiert sein mochte. In den ältern preuß. Provinzen scheinen die Reihetische schon so ziemlich beseitigt zu sein; sie waren aber ehedem dort auch in Menge vorhanden, oft auch mit Reihewohnung und Reiheschule, unter dem Namen ambulierende oder Wandelschule: in der Altmark, wie im fernen Samlande, im Erzstifte Magdeburg wie in Pommern, in Rheinpreußen, und Westfalen; Thilo S. 18. 100. 103. 129. 161; Heppe III, 5. 77. 163. 167. 208. 216 &c. In der Altmark z. B. gab es 1816 noch 150 sog. Reiheschulen, zu Anfange der 40er Jahre noch 70—80; in der Diöcese Salzwedel allein unter 143 Schulen 82 Reiheschulen mit Reihewohnung und Reihetisch, die indes 1824 schon alle beseitigt waren; Thilo S. 103; Hergang, Encyclopädie II, 425. Selbst Rectoren, Conrectoren und Cantoren in Städten standen früher darin den Volksschullehrern gleich, die von ihrem Lauftisch im Reg.-Bez. Stralsund den Namen Laufküster führten; Thilo S. 129; Heppe IV, 307. 311. 312. Desgl. in Flensburg; Jessen, Geschichte und Kritik des Schulwesens in Schleswig-Holstein S. 134. Schulstellen mit Wandeltisch waren in Schleswig-Holstein ebenfalls häufig; Schmid, Pädag. Encyclopädie VII, 699. —

Daraus geht hervor, wie allgemein der Einfluß der Ablösung des Reihetisches auf die Schädigung des Gehaltes war, wenn die Entschädigung, wie bei andern Naturalien, dauernd dem Werthe des Reihetisches nicht entsprach. Wenn z. B. der Reihetisch eines Rectors im 17. Jahrh. für 10 Thlr., im 18. Jahrh. für 24 Thlr. abgelöst wurde (Thilo 129), so gewährte ihm dies auf die Dauer so gut wie gar keinen Er-

satz. Ebenso wenig genügte aber auch bei gänzlich veränderten Preisverhältnissen eine Entschädigung von 30—50 Thlr., wie sie in den 20er, 30er, und 40er Jahren gewöhnlich gewährt wurde. Wie empfindlich traf der dadurch entstandene Ausfall vor der Mitte dieses Jahrh., wo die Aufbesserungen dieser kleinen Stellen begannen, den 2., 3. oder 4. Nachfolger, der für Kost und Logis 80—100 Thlr. und darüber bezahlen mußte! Das hannov. Volksschulges. von 1845, das auf Beseitigung der Reihetische dringt, setzt als Gehaltsminimum 30 Thlr. nebst Reihetisch oder 80 Thlr. ohne diesen fest, nimmt also durchschnittlich 50 Thlr. Entschädigung an. Wie weit kommt damit der heutige Lehrer, der 100—120 Thlr. dafür aufwenden muß! In der Prov. Sachsen erhielt vor 40 Jahren der Schullehrer für den abgeschafften Reihetisch täglich 4 Groschen, macht jährlich 49 Thlr., wenn, wie anzunehmen ist, Gutegroschen gemeint sind. Zerrenner hält diese Aenderung nämlich für einen erfreulichen Fortschritt; ob sie es heute noch ist? Thilo S. 100. Als ein hannov. Lehrer (zu Nienstädt, Insp. Sulingen) im Jahre 1852 auf Abschaffung des Reihetisches antrug und 50 Thlr. Entschädigung forderte, erklärte die Gemeinde, das sei zu viel; sie wolle ihm 20 Thlr. geben; denn die Herren, welche jenes Gesetz gemacht hätten, würden keine ländliche Einrichtung gekannt haben; Hannov. Volksschule 1852 S. 143. Solche Mißgunst und Kargheit der Gemeinden zeigte sich auch oft in der Weise, daß sie den für den Lehrer unter ziemlich günstigen Bedingungen abgeschafften Reihetisch wiederherzustellen suchten; v. Rönne S. 826.

Unter die Kategorie der Ablösungen kann auch die Einbuße an Dienstwohnungen, welche wenigstens hannoversche Lehrer in Städten erlitten haben, gerechnet werden. Sämmtliche neuerrichtete Stellen in Städten, und deren gibt es natürlich eine sehr große Zahl, sind, so viel uns bekannt, ohne Dienstwohnungen und Feuerung dotiert und von älteren Dienstwohnungen sind sehr viele eingezogen. In Einbeck hatten z. B. noch vor 30 Jahren sämmtliche Volksschullehrer solche; jetzt haben von 13 Lehrern und 2 Lehrerinnen nur noch zwei Dienstwohnungen. Wenn, wie anzunehmen ist, überall in Hannover bei den letzten Dienstveranschlagungen wie in Ostfriesland bei fehlender Wohnung der Werth derselben bei städt. Lehrern mit 25 Thlr., bei Landschullehrern mit 15 Thlr. durchschnittlich von der Einnahme in Abzug gebracht worden ist — Ostfr. Schulblatt 1866 S. 182 — so ist das offenbar ein völlig ungenügendes Aequivalent, da man in kleineren Städten gegenwärtig 40—60 Thlr., in größeren Städten etwa 100 Thlr. und darüber an Miete bezahlt. Daß auch Lehrer an höheren Lehranstalten und andere Angestellte die Dienstwohnungen verloren haben, ist für Volksschullehrer ein schlechter Trost, da ihre Gehaltsaufbesserungen bekanntlich mit denen anderer Angestellten keineswegs gleichen Schritt gehalten haben.

Sogar Grundstücke, die Schulen zustanden, sind in früherer Zeit veräußert worden, obwohl sich nicht leugnen läßt, daß das Bestreben der Behörden durchgängig auf Mehrung derselben gerichtet gewesen ist und auch wirklich viele Stellen, besonders kleinere und neue zum öftern Zuwachs daran erhalten haben, theils durch Ankauf seitens der Gemeinden oder durch Schenkungen Privater. So berichtet ein Lehrer aus M. im Reg.-Bez. Frankfurt, Kreis Sternberg, daß ein der Schule gehöriger Garten gegen eine Metze Korn jährlich veräußert worden und nicht wieder zu erlangen sei; daß ferner eben dort eine Wiese von 30 Morgen und eine andre von

2 Morgen der Schulstelle abhanden gekommen. Ein anderer aus H. in der Mark theilt mit, daß dort 1855 ein Lehrer emeritiert und vom Patron die bisherige Dienstwohnung sammt dem Garten verkauft worden sei, dem Nachfolger sei zwar ein Haus wieder gebaut, aber den Garten sammt Brunnen habe er trotz aller Beschwerden nicht wieder erlangen können. Die erste Beschwerde wurde zwar von der Regierung für gerechtfertigt erklärt, allein dem Lehrer bedeutet, daß er in seiner provisorischen Stellung kein Anrecht auf Entschädigung habe, und dabei hatte es sein Verbleiben bis heute. Zu B., Amt Syke (Hannover) wurde vor etwa 50 Jahren zur Zeit der Vacanz der Küster- und ersten Lehrerstelle eine herrliche Koppel Ackerland genommen und der Pfarre zugelegt*). Expropriationen bei Chaussee- und Eisenbahnbauten kamen natürlich häufig vor. Daß bei Verkoppelungen Schule und Kirche, besonders erstere oft mit dem schlechtesten Lande vorlieb nehmen müssen, ist eine bekannte Thatsache. Die Lehrer sind in der Regel zu arm oder haben, weil sie die Stellen oft nur als Uebergangsstellen betrachten, keine sonderliche Neigung, solches Land urbar zu machen oder zu verbessern, wenn nicht Staat und Gemeinde nachdrücklich zugreifen. —

c. Eine dritte schon angedeutete Folge der veränderten socialen Stellung des Lehrers zur Gemeinde ist die, daß die ehedem so bedeutenden freiwilligen Prästationen sich erheblich verringert oder ganz aufgehört haben, und zwar sowohl die über das Pflichtmaß hinausgehenden, als auch die bei besonderen Veranlassungen und zu bestimmten Zeiten gespendeten. Da Accidentien und Naturalien ursprünglich wahrscheinlich alle Precarien (freiwillige Leistungen) waren, so war es natürlich, daß, als man dieselben fixierte, der Betrag der fixierten Gefälle weit unter dem herkömmlichen Umfange blieb, und daß somit anfangs noch ein Mehreres über das nunmehrige Pflichtmaß hinaus gereicht wurde. Dies war und ist noch wohl überall dort der Fall, wo Prediger und Schullehrer es noch nicht unter ihrer Würde oder aus andern Gründen es noch für unbedenklich halten, ihre Natural-Competenzen persönlich in sog. Umgängen einzusammeln, wie ältere Kirchenordnungen z. B. die Grubenhagen'sche von 1544, bei Max II, 415, für beide den „Parrner und Oppermann" vorschreiben und wie es sich hie und da heute noch erhalten hat; z. B. in Rhaude in Ostfriesland. Wenn dies aber dem Prediger längst nicht mehr zeitgemäß und schicklich erschien, — außer etwa in der Lüneburger Heide, wo Pastor und Pastorin noch in der Gemeinde herumfahren, um ihr Korn von den Bauern einzusammeln — so ist es auch für Lehrer nach und nach unpassend, ja unmöglich geworden, etwa in Gesellschaft des Dorfhirten oder des Nachtwächters zu gewissen Zeiten seine Umgänge zu halten. Und wenn erst ein Lehrer, etwa in Folge von Zwistigkeiten mit der Gemeinde die alte Sitte hat aufgeben müssen, so hält es für den Nachfolger, auch wenn er sich dazu verstehen wollte, äußerst schwer, sie wieder einzu-

*) Wenn schon 1778 eine nassau'sche Schulordnung vorschreibt, „daß keinem Lehrer mehr als 2 Morgen Wiesen und ein Morgen Acker belassen werden solle, damit er nicht verbaure", so ist anzunehmen, daß dort in der Folge manche Schulstellen Einbuße an Land erlitten erhaben; Schmid, Päd. Encycl. V, 26. Hier sind manche Schulländereien und Güter zu Gunsten der Gemeinde oder des Kirchspiels veräußert worden, ohne daß der Ertrag dem Localschulfonds zugeflossen ist; daher jetzt nur die Hälfte der Stellen mit Land dotiert ist. Päd. Encycl. V, 49.

führen. Auch thut man dem Lehrer unrecht, wenn man ihm das unter allen Umständen als Eitelkeit auslegt. Das persönliche Einsammeln seiner Competenzen und das damit verbundene Beschenken mit allerlei Naturalien, so einträglich es für ihn noch wäre, würde in den meisten Gegenden schon ein Abhängigkeitsverhältniß von den Gemeindegliedern documentieren, wie es vor 100 Jahren noch natürlich und untadelhaft sein mochte, aber sich heute nicht mehr mit der Würde seines Amtes, dem Ansehen seiner Person, seiner Bildung und mit der für die Schulwirksamkeit nöthigen Selbständigkeit verträgt. Wo also diese Sitte abgekommen ist, da hat der Lehrstand ebenso wie durch Beseitigung der Reihetische innerlich und äußerlich an Unabhängigkeit und Selbständigkeit und damit an Einfluß gewonnen. So ist es auch erklärlich, daß aufgeklärte Regierungen schon in früherer Zeit, z. B. in Nassau, die persönliche Einsammlung der Fruchtbesoldung verboten; Heppe III, 272. In Preußen ist nach einem Minist.-Rescr. vom 19. April 1846 der Ortsschulze verpflichtet, die Naturalien für Schul- und Kirchenbediente einzusammeln und abzuliefern; v. Rönne S. 815. In Kurhessen müssen sie dem Lehrer ins Haus geliefert werden*).

Einträglich aber waren diese Umgänge, besonders in Beziehung auf Eier, Flachs, Brot, Korn ꝛc. Im Hildesheimischen bezieht ein alter verdienter Lehrer 33 Stiegen Rockengarben, die jetzt durchschnittlich 20 Ht. liefern, während sein ungebildeter Vorgänger, der sie selbst einsammelte, auf 48 Ht. rechnen konnte. Lehrer und Gemeinde haben vor mehreren Jahren vergebens den Versuch gemacht, die Prästation abzulösen und bei der Verkoppelung ein Aequivalent an Land dafür zu gewinnen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, eine vielfach noch vorkommende Unsitte zu rügen — dazu ist die Sitte mit der Zeit geworden —, nach welcher der Lehrer nämlich verpflichtet ist, für den Prediger die Gebüren, Eier ꝛc. einzusammeln. Da er nicht mehr als des Predigers Diener anzusehen ist, so sollte man sie ohne Weiteres beseitigen, auch wenn der Lehrer dabei einige Einbuße erleidet, indem ihm gewöhnlich ein Theil des Gesammelten zufällt. Ein Lehrer aus der Neumark beklagt sich darüber, daß er für die lästige und ärgerliche Einsammlung dieser Gebüren aus mehreren zerstreutliegenden Dorfschaften noch jetzt wie vor 50 Jahren einen Thaler erhalte, während für andere dortige Lehrer dieser „Lohn“ auf 3 Thlr. erhöht sei.

Gewiß wäre es für 90% des heutigen Lehrergeschlechts unerträglich, zu Neujahr oder am Grünen Donnerstage oder am Gregoriustage (12. März) mit der Jugend einen Singumgang (Currende) von Thür zu Thür in der Gemeinde zu halten, nicht etwa nur für Arme zu sammeln, wie Waisenhausinspectoren mit ihren Zöglingen oder thüringische Gymnasiasten noch thun, sondern nur für sich selbst nach alter Weise freiwillige Gaben, bestehend in Würsten, Fleisch, Speck, Eiern, Brot ꝛc. oder auch Geld in Empfang zu nehmen, wobei indes für die singende Jugend auch ein Theil abfiel. Die ältesten Kirchenordnungen z. B. die für Grubenhagen von 1544 und die brandenburgische Visitationsordnung von 1573 erwähnen dieser Singumgänge schon als einer alten Sitte, wobei „den

*) In Rußland sind derartige Umgänge nicht allein noch gestattet, sondern die Popen und ihre Diener, die Küster, sind auf die Erträge derselben mit ihrem Einkommen fast ausschließlich angewiesen.

Schulpersonen (an Schulen aller Art) milde Verehrungen mitzutheilen" seien; von Rönne S. 53; Max II, 415; Keller, der preuß. Staat II, 423. In der That sind sie auf die Zeiten der Bacchanten und ihrer Schützen, der Bettelmönche und ihrer Schüler (scholares mendicantes) zurückzuführen, und von dieser Zeit her scheint ihnen manches Unehrenhafte, manche Roheit anzukleben, welcher sie dann auch ihr Ende zu verdanken haben; Ruhkopf, Geschichte der Schulen und des Erziehungswesens S. 335; Sack, Geschichte der Schulen zu Braunschweig S. 27. In der Instruction für die ev. Schullehrer im Reg.-Bez. Merseburg vom 1. Aug. 1859 wird dem Lehrer wiederholt eingeschärft, darauf zu achten, daß bei solchen Umgängen „Gesundheit, Anstand und Sitte nicht gefährdet werde", und das bei v. Rönne S. 827 ausführlich mitgetheilte Min.-Rescript vom 19. Juni 1828 rechnet „die Form, unter welcher die Schullehrer das hier in Rede stehende Einkommen erheben müssen, in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen, die daher überall eher in Abstellung gebracht, als durch neue förmliche Rechtsbestimmungen „in ihrer Fortdauer befestigt zu werden verdienen." Schon 1817 war im Reg.-Bez. Merseburg das Neujahr- oder Gregoriussingen außer dem Bezirke einer jeden Schule untersagt und die Kirchen- und Schulinspection angewiesen worden, dahin zu wirken, daß jede Unschicklichkeit dabei vermieden werde, jedoch auch die daran geknüpften Emolumente des Lehrers diesem nicht entzogen oder geschmälert werden; von Rönne S. 457. Das Singen außerhalb des Bezirks kam auch im Hannover'schen vielfach vor, und gewissen Ortschaften, z. B. Osterrode, Einbeck &c. stand die Befugniß zu, sich ihre Schüler in dieser Absicht zuzuschicken. Noch früher sagt die Regierung zu Liegnitz schon in §. 4 der Circular-Verordnung vom 1. Mai 1811: „Ebenso ist es Absicht, die Beseitigung der Neujahrs- und Gründonnerstag-Umgänge zu bewerkstelligen und dagegen den Ertrag derselben in eine fixierte Hebung zu verwandeln, weil die Erfahrung nur zu sehr beglaubigt, wie nachtheilig die Umgänge dem Ansehen und der Moralität vieler Schullehrer werden, wie sehr sie insonderheit die Neigung zum Trunke bei so manchen von ihnen entwickeln helfen, und daß sie nur mit bedeutendem Nachtheil für den Schulunterricht abgehalten werden"; Thilo S. 87.

Uebrigens erklärt jenes Minist.-Rescript von 1828 der Ansicht der Regierung zu Merseburg gegenüber die Gemeinden überall zu keiner Gabe für verpflichtet, selbst bei einer vocationsmäßigen Berechtigung des Lehrers zu einem Umgange. „Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückliche Localbestimmung oder rechtsverbindlich feststehende Observanz eine bei dem Umgange als Minimum zu gewährende Gabe dergestalt als wirkliche Verpflichtung der Gemeindeglieder festgestellt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Charakter einer eigentlichen Abgabe erhält." Weil aber der Lehrer natürlich trotz der weiten Verbreitung dieser Singumgänge solchen Nachweis nur in den seltensten Fällen hat beibringen können, so ist fast überall der Umgang ohne alle und jede Entschädigung in Wegfall gekommen, wie z. B. auch aus dem Reg.-Bezirk Frankfurt berichtet wird. Nur an verhältnißmäßig wenigen Orten mag eine im Vergleich zu dem früheren bedeutenden Einkommen der Art geringfüges Aequivalent durch eine Vereinbarung festgestellt worden sein.

Im Hannover'schen hat dem Lehrer gleichfalls nur da, wo er in streitigen Fällen eine herkömmliche Berechtigung auf eine bestimmte Gabe nachzu-

weisen im Stande war, eine kleine Entschädigung durch richterliches Urtheil zuerkannt werden können, z. B. von Vollmeiern und Großköthern ein Ggr., von andern ein Mgr.; Schlegel, Kirchenrecht V, 156. In einigen hildesheim'schen Gemeinden hat man in späterer Zeit sich auf 5—10 Gr. geeinigt; in andern hat man das Neujahrssingen, wo es auch in den letzten Jahren 6—8 Thlr. einbrachte, in Folge von Zwistigkeiten mit der Gemeinde über Gehaltsaufbesserungen einstellen müssen. In calenbergischen Gemeinden dauern die Umgänge der Schuljugend hin und wieder noch fort, aber ohne Begleitung des Lehrers und dann natürlich auch ohne Vortheil für ihn.

So sehr wir auch Ursache haben, uns aus pädagogischen und moralischen Gründen über die Abstellung der Singumgänge zu freuen, so sehr müssen wir doch die dadurch entstehenden Ausfälle in der Diensteinnahme beklagen. Es kann dem Lehrer durchaus nicht gleichgültig sein, ob er durch derlei jährlich sich ein oder ein paar mal wiederholende Umgänge sich die für sein bescheidenes häusliches Bedürfniß fast hinreichenden Vorräthe an Wurst, Fleisch, Speck, Eiern, oder an Butter, Käse und Brot oder Brotkorn mit Hülfe seiner Schulkinder aus der Gemeinde sammelt — was sammeln nicht die Nachtwächter zu Neujahr! — oder ob er sich ein Schwein aufziehen und Butter, Brot &c. kaufen muß.

Ebensowenig ist es gleichgültig, ob er zu Weihnachten und bei anderen festlichen Gelegenheiten, bei Kindtaufen, Verlobungen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen &c. außer den eigentlichen Gebüren, die auch wohl verdoppelt und verdreifacht wurden, sein großes, schönes, an 20 Pfund schweres Weißbrot, seinen Käse, sein Pfund Butter &c. erhielt. Dergleichen kommt im allgemeinen nur noch selten vor und wo es der Fall ist, werden die Gaben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geringer und spärlicher.

Bei den meisten dieser kirchlichen Handlungen, auf deren Taxe wir noch zurückkommen, ist zwar die Gebür dafür nicht willkürlich, wohl aber steht es in der Willkür der Gemeindeglieder, ob sie dabei die Mitwirkung des Predigers und Küsters, Cantors und Organisten und in welcher Weise sie dieselbe verlangen, z. B. ob bei Sterbefällen auch in der Kirche gepredigt, ob die Schuljugend die Leiche mit Gesang begleite, wie lange geläutet werden solle u. dgl., ob die Trauung, die Taufe &c. zu Hause oder in der Kirche geschehen solle u. dgl. Die Gebür richtete sich nun, besonders in Städten, nach dieser größeren oder geringeren Betheiligung des Predigers und Lehrers an den Handlungen. In dem Grade, als sich der Aufwand bei denselben einschränkte, wurden auch die kirchlichen Functionen dabei einfacher und folglich auch die Stolgebüren magerer. Für die Leichen Armer werden nicht selten die herkömmlichen Gebüren verweigert — Unter den Klagestimmen über die Abnahme der freiwilligen Accidentien nur eine aus der Provinz Brandenburg: „Statt der früheren Thaler und Gulden werden jetzt viele Pfennige, Dreier und Sechser geopfert, Kirchgangsgebüren selten bezahlt; bei der Communion, Confirmation gibt's nichts mehr. Früher hatte die ganze Küsterfamilie während der Dauer der Hochzeit Theil an den Mahlzeiten, jetzt nur noch der Küster für seine Person; jedes Gericht wurde gekavelt (beschnitten), wodurch die Küsterfamilie auf 8—14 Tage lang zu leben hatte. Wenn der Küster nicht mehr zur Hochzeit eingeladen wird, so erhält er $7^1/_2$ Sgr. Statt des Decems geben schon seit 1694 reiche Koffäten $1^1/_4$ Sgr."

Wo keine Verpflichtung für die Gemeinden zu Hand- und Spann-

diensten nachzuweisen war, da haben sich dieselben nach und nach verloren, wiewohl sie fast überall herkömmlich waren. Wo der Lehrer sich noch hie und da eine Fuhre, das Pflügen eines Ackers 2c. erbettelt, da muß er den Dienst durch eine völlig entsprechende Gegenleistung wett machen. Gewiß macht sich das Plus in der Ausgabe sehr bemerklich, wenn er, statt daß ihm sein Bauer früher Holz, Torf, Heu und Korn anfuhr, den Acker düngte, pflügte, säte und eggte, gerade so wie dieser es für seinen Tagelöhner that, wenn er, statt daß die größeren Schulbuben ihm in der Ernte halfen, ihm seine Kartoffeln rodeten 2c., jetzt alles dieses und anderes für baares Geld beschaffen und sich dabei dann noch übervortheilen lassen muß. Was er früher entweder selbst mit seiner Familie thun konnte, oder was andere freundnachbarlich für ihn thaten, das muß er jetzt mit hohem Tagelohn bezahlen — dasselbe ist seit 150 Jahren um das Vierfache gestiegen —, wenn er es nicht vorzieht, seine Dienstländereien zu verpachten, soweit dies seine Verhältnisse auf dem Lande nur irgend gestatten. Und diese ganze Revolution in der socialen und öconomischen Lage des Lehrers hat sich der Hauptsache nach erst seit einem Menschenalter vollzogen und geht ihrem Abschlusse mit raschen Schritten entgegen. Es bewährt sich in Beziehung auf die freiwilligen Prästationen, namentlich seit der zwangsweisen Aufbesserung der Schulstellen — obgleich auch diese häufig nur zum Vorwande genommen wird — das alte Sprichwort: Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß! Selbst verdiente, wohlgeachtete Lehrer haben unter dem Druck dieser neuen Verhältnisse zu leiden. Ein solcher aus dem Hildesheim'schen theilt mit, daß ihm die Bewirtschaftung von $5^1/_2$ Morgen Dienstländereien jährlich 18—20 Thlr. koste, die seinem Vorgänger vor 40 Jahren nichts als etwa dann und wann „ein Ei und ein Butterbrot" gekostet habe. Das Beispiel ist durchaus kein vereinzeltes. —

Endlich muß hier noch angeführt werden, daß früher vielen Lehrern in Stadt und Land der Nießbrauch von gewissen öffentlichen Ländereien, auch Gärten, Kirchhöfen 2c., entweder gratis oder gegen eine selbst für damalige Zeiten kaum nennenswerthe geringe Pacht zugestanden habe, der ihnen nach und nach entzogen worden ist. Namentlich waren es der Kirche gehörige Grundstücke, welche sie so gut wie die Prediger herkömmlich billig gepachtet hatten, da man von der ganz richtigen Ansicht ausging, daß solche Güter, wenn für den Unterhalt der Gebäude hinlänglich gesorgt sei, den an Kirchen und Schulen Angestellten zunächst zu Gute kommen müßten. Vor 30 Jahren hatten z. B. die Lehrer zu H. und E. am Harze jeder 6 Morgen à 1 Thlr. in Pacht; bei späterer öffentlicher Verpachtung kamen diese jeder auf 10 Thlr., so daß sie für die Lehrer, deren Stellen ohne allen Grundbesitz sind, verloren gingen. Ein anderer Lehrer im Göttingen'schen hatte Kirchenäcker à $2^1/_2$ Sgr. in Pacht, die öffentlich verpachtet 20mal mehr hätten aufbringen können. Aehnliches wird uns aus den meisten Provinzen berichtet.

Schluß: Die Diensteinnahmen der meisten älteren und selbst vieler neueren Stellen ist durch die Schmälerung der gesetzlichen oder herkömmlichen Naturalbesoldung und freiwilliger Prästationen außerordentlich gesunken.

Drittes Kapitel.

Schmälerung der directen Nebenverdienste und Vermehrung der directen Abgaben des Lehrers.

---

1. Außer den im vorigen Kapitel besprochenen Naturalien und freiwilligen Prästationen verschiedener Art genossen die Lehrer in Stadt und Land manche andere Einnahmen, die nicht wohl fixiert und inventarisiert werden konnten, theils weil sie zu veränderlicher Natur waren, theils weil ihr Betrag zu sehr von der Persönlichkeit des Lehrers abhing, die nichts destoweniger aber ziemlich allgemein von höchster Bedeutung für des Lehrers wirtschaftliche Lage und gesellschaftliche Stellung waren. Wir können sie unter die Rubrik von directen Nebenverdiensten, im Gegensatze zu denen, die er durch den Betrieb eines Handwerkes oder der Ackerwirtschaft erzielte, bringen. Unter ihnen steht der durch Privatunterricht obenan, der meistens in der sog. Abendschule ertheilt wurde. Daß die Lehrer früher durch Privatunterricht mehr verdient haben sollten als heut zu Tage, klingt angesichts des doch größer und allgemeiner gewordenen Bildungsbedürfnisses paradox und doch wird ein kurzer geschichtlicher Rückblick die Thatsache in Beziehung auf eine große Zahl von Lehrern nachweisen.

Obwohl in den meisten Schulordnungen des 17. und 18. Jahrh., wie wir gesehen haben, Schreiben und Rechnen, neben Lesen, Katechismuslehre und Gesang als obligatorische Unterrichtsgegenstände für alle Schüler bezeichnet werden — die Calenberger Kirchenordnung von 1681 kennt sie noch gar nicht — so hielt es lange hin doch schwer, die Eltern von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben zu überzeugen. Auf dem Lande war das leicht erklärlich; aber auch in den Städten hielt man wenigstens in den Mädchenschulen (Jungfrauenschulen) das Schreiben und Rechnen anfänglich für alle Schülerinnen überflüssig, das Schreiben überdies noch wohl für bedenklich, indem die erworbene Kunst nur zu leicht zur Liebesbriefschreiberei Veranlassung gebe. Die mit Liebesbriefen aller Art gefüllten Briefsteller älterer Zeit mochten diese Neigung bei Lehrern und Schülerinnen befördern. Im Jahre 1772 schrieb ein alter Schulmeister: „Bei den virginibus (Mädchen) ist das Schreiben ein vehiculum (Fuhrwerk, Mittel) zur Lüderlichkeit"; Heppe I, 249; III, 111. Im Mittelalter fand sich umgekehrt die Kunst des Schreibens vorzugsweise bei den adeligen Frauen. Dichterisch begabte Ritter vermochten nicht immer ihre Productionen zu Papier zu bringen oder die an sie geschriebenen Liebesbriefe zu lesen — daher das Wort „dichten" von dictare vorsagen;

vgl. meine „Sprachl. und päd. Abhandlungen“ S. 16 und Sack, Gesch. der Schulen zu Braunschweig S. 33.

Dazu kam, daß sowohl Geistliche als auch adelige Herren, unter deren Aufsicht die Schule stand, jene Unterrichtsgegenstände eher ferne zu halten suchten, als begünstigten; erstere, weil Schreiben und Rechnen als profane nur fürs bürgerliche Leben nützliche Künste dem kirchlichen Leben nicht unmittelbar dienten; letztere, weil sie die Steigerung der Bildung, auch nur in äußerlicher Kunstfertigkeit, für ihre Autorität mehr fürchteten als zu schätzen wußten. In Gegenden, wo die Schule unter dem früher ziemlich absoluten Patronat adeliger Herren stand, wie in Mecklenburg, Pommern, Holstein 2c., hing unter andern auch die Auswahl und das Maß der zu lehrenden Gegenstände von dem Belieben des Patrons ab und dieser glaubte durchgängig an Bibel, Katechismus und Gesangbuch genug zu haben für „seine Leute“. Dem Schulmeister, den er als sein Gesinde ansah und behandelte, nach Belieben ein- und absetzte, züchtigte und losließ, verstattete er nur ausnahmsweise das Schreiben und Rechnen zu lehren. Eine träge, stumpfe, unwissende Masse glaubte er natürlich leichter im Zaum halten zu können, als aufgeklärte Köpfe; Jessen, Gesch. des Schulwesens in Schleswig-Holstein S. 154. Welch eine glänzende Ausnahme machte seiner Zeit der edle Freiherr von Rochow zu Reckahn!

Obrigkeitliche Verordnungen schritten gegen diese Indolenz und Kurzsichtigkeit häufig genug ein, vermochten aber lange nicht durchzudringen; in mehreren Gegenden, wenigstens in einzelnen Ortschaften, sowohl in Städten, als auf dem Lande, dauerte die Renitenz der Eltern gegen den Schreib- und Rechenunterricht in der öffentlichen Schule bis über die Mitte dieses Jahrhunderts fort. Noch im Jahre 1817 war es im Reg.-Bez. Gumbinnen nöthig, darauf zu dringen, daß in allen Schulen auch im Sommer Unterricht gegeben werde, und sodann heißt es weiter in der Verfügung der Regierung (bei v. Rönne S. 829): „c, haben die Schullehrer auch dafür zu sorgen, daß alle Schüler sich im Schreiben und Rechnen, besonders im Kopfrechnen üben. Diejenigen Schullehrer, die eine verhältnißmäßig große Anzahl Schreibeschüler und fertiger Rechner bei der Schulvisitation aufstellen können, werden sich einer Gratification besonders würdig machen“.

Ein hannov. Consist.-Ausschreiben vom 7. April 1785 klagt, daß man mit Leidwesen aus den halbjährlichen Schulberichten wahrgenommen habe, wie in manchen, sogar größeren Schulen das Schreiben und Rechnen gar wenig oder gar nicht getrieben werde, obgleich die Schulmeister die dazu nöthige Geschicklichkeit wohl hätten, seitdem sie im Seminar vorgebildet seien. Die Behörde findet sich daher bewogen, auf Grund früherer Verordnungen zu gebieten, „daß künftig in allen Schulen auf dem platten Lande wenigstens die 4 Species des Rechnens, auch das Schreiben der Buchstaben, Silben, Wörter und Reihen öffentlich und unentgeltlich (d. h. aber gegen das übliche Schulgeld) gelehrt werden solle“. Als man nämlich 1736 aufs neue darauf gedrungen hatte, daß das Schreiben in den Schulen gelehrt werden müsse, hatten die Schulmeister für solchen ungewöhnlichen Unterricht hin und wieder eine besondere Vergütung gefordert; Schlegel, Kirchenrecht III, 430. „Weil es aber“, so fährt das Ausschreiben von 1785 fort, „durchgängig an den nöthigen Lehrmitteln dazu fehle, so sollte für die Kinder armer Eltern das zum Schreiben nöthige Papier und die

nöthigen Rechentafeln aus den Armen=, Kirchen= oder Capellen=Aerariis angeschafft werden"; Ebhardt II, 655.

Als damit der guten Sache noch nicht geholfen war, wurde 1796 verfügt: „Alle Kinder sollen frei im Schreiben und Rechnen unterrichtet und sollen die dazu nöthigen Materialien aus den Kirchen=Aerariis angeschafft werden"; das Nähere bei Ebhardt II, 681. Allein, weil die Kirchenvorsteher sich nicht überall dazu bereit erklärten oder auch ihre Mittel dazu nicht ausreichten, so beschränkte die Behörde sich im folgenden Jahre auf die Forderung, daß die kleinen Rechentafeln und eine allgemeine Wandtafel von der Gemeinde anzuschaffen, das nöthige Schreibmaterial aber von den leistungsfähigen Eltern selbst zu beschaffen sei; das. S. 673. In ähnlicher Weise verordnete am 10. Oct. 1738 das Consist. zu Cassel: „Man sollte von jetzt an in den Dorf= wie in den Stadtschulen wöchentlich zweimal Rechen= und Schreibunterricht gratis ertheilen und keinen Schulmeister anstellen, der hierzu nicht tauglich sei"; Heppe I, 310.

So sehr man also auch auf der einen Seite den Eltern den Unterricht ihrer Kinder im Schreiben und Rechnen zu erleichtern suchte, so wenig Anregung dazu konnten die Lehrer in der „Unentgeltlichkeit" desselben finden — über das Schulgeld später — und somit wurde die Sache im Hannoverschen abermals verschleppt; denn wenn der Lehrer Eltern und Kinder nicht trieb, wozu nützten dann alle Verordnungen! Es darf daher angenommen werden, daß fast überall auch noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts und die nächsten Jahrzehnte später nur eine geringe Anzahl Knaben und noch weniger Mädchen an diesem Unterrichte theilnahmen, um so mehr, als derselbe früher bekanntlich nicht mit dem in die Schule eintretenden Schüler für möglich oder nöthig angesehen wurde und die Wahl des Zeitpunktes, wo die Schüler das Schreiben und Rechnen zu beginnen hatten, bis vor kurzem in dem Belieben der Eltern stand. Wo bis zur Mitte dieses Jahrh. im Hannoverschen ein Schreib= und Rechenunterricht in der öffentlichen Schule vorkam, da begann jener in der Regel erst mit dem 9. 10., dieser erst mit dem 11. 12. Lebensjahre des Schülers; und manche lernten wohl schreiben aber gar kein Rechnen.

Daraus bildete sich, in Städten früher als auf dem Lande, der Brauch, der eigentlich ein Mißbrauch, eine Umgehung des Gesetzes war, den Schreib= und Rechenunterricht entweder gänzlich oder mit Ausnahme der Anfangsgründe in beiden, in Privatstunden zu verlegen und den Lehrer dann natürlich besonders dafür zu honorieren. In den Städten war das erklärlich, da hier in der Regel schon längst vor der Einführung öffentlicher Volksschulen deutsche Schreib= und Rechenschulen als Privatanstalten bestanden hatten und noch lange nach der Reformation fortbestanden. Selbst diejenigen Schreib= und Rechenmeister und die Lehrer an Jungfrauenschulen, die nunmehr mit dem allgemeinen und öffentlichen Unterrichte im Katechismus und im Gesange beauftragt wurden, mochten keine sonderliche Neigung verspüren, jenen weit über das damalige Bedürfniß der Volksschule d. i. Katechismusschule hinausgehenden Unterricht und die verhältnißmäßig beträchtlichen Emolumente dafür sofort fahren zu lassen, ebensowenig wie diejenigen Eltern, welche ihre Kinder die Schreib= und Rechenschulen oder Jungfrauenschulen hatten besuchen lassen, geneigt sein mochten, sich für diese mit dem dürftigen Unterricht in der öffentlichen Volksschule, zusammen mit Kindern aus den niedersten Volksschichten, zu begnügen.

Somit fristeten jene Privatanstalten, sei es, daß sie in Händen von Privatlehrern blieben oder mit dem öffentlichen Volksschulunterricht denselben Lehrern übergeben wurden, noch so lange ihr Dasein, als die Gelehrtenschulen einerseits noch ausschließlich für die Heranbildung von Kirchen- und Staatsbeamten sorgten und in ihrer Beschränkung nur eine geringe Anzahl von Schülern aufnahmen, und als andererseits die allgemeinen Volksschulen auf einer so tiefen Stufe standen, daß sie das natürlich stetig steigende Bedürfniß des wohlhabenden Mittelstandes nur ungenügend befriedigen konnten. Im Grunde hat die städtische allgemeine Volksschule zu keiner Zeit dieses Bedürfniß völlig befriedigen können; selbst die gesteigerte Lehrerbildung, der erzwungene regelmäßige Schulbesuch, die Vereinigung der einzelnen Kirchspielsschulen zu gemeinsamen Bürgerschulen (Gemeindeschulen), die sachkundige Inspection durch schulkundige Mitglieder der Oberbehörden und andere lobenswerthe Einrichtungen vermochten die Hindernisse nicht ganz zu beseitigen, die in der immer noch dürftigen Dotation der städtischen Lehrerstellen, der Armuth eines sehr großen Theils der Volksschüler, in der Ueberfüllung der Klassen u. dergl. liegen. Als darauf vor einem Menschenalter — in Hannover um 1830 — das Gelehrtenschulwesen zuerst eine bedeutende Reform erfuhr, die mit einer Verdoppelung und bald einer Verdreifachung der Lehrer- und Klassenzahl begann, dann neben den Gymnasien Real- und höhere Bürgerschulen, nebst höheren Töchterschulen mit fremdsprachlichem Unterrichte ins Leben rief, da strömte in diese Anstalten bald eine große Zahl von Schülern aus den Mittelständen, die zum Theil hier ebensowenig eine angemessene geistige Nahrung fanden und finden, als in den eigentlichen Volksschulen niedrigsten Grades. In Folge dessen tritt nun in gegenwärtiger Zeit das städtische Volksschulwesen in eine neue Phase: indem man nach und nach die gesonderten Kirchspielsschulen und die daneben etwa noch bestehenden Privatschulen und Privatklassen eingehen läßt und sie zu mehrklassigen Bürgerschulen verschmilzt, die Zahl der Lehrer verdoppelt, verdreifacht, besinnt man sich immer mehr auf die von Alters her vorhandenen und in jetziger Zeit sich lebhafter bemerklich machenden Bedürfnisse der mittleren Volksklassen im Gegensatze zu denen der unteren, ärmeren Klassen, und indem man für diese Volksschulen im gewöhnlichen Sinn, wenn auch mit vollständigeren Lehrplänen noch für genügend hält, gründet man für jene gehobene Bürgerschulen, Mittelschulen mit erweitertem Unterrichtsplane — nach preußischen und sächsischen Unterrichtsgesetzesvorlagen mit fremdsprachlichem Unterrichte — mit strenger abgestufter Klasseneintheilung, verminderter Schülerzahl in den einzelnen Klassen u. dergl. und stellt sie unter die Leitung sachkundiger erprobter Schulmänner. Die Privatschulen und die neben den Volksschulen bestehenden Privatklassen für einen weitergehenden Unterricht im Rechnen und im Deutschen haben sich in den Städten und Flecken im allg. bis zur Mitte dieses Jahrh. erhalten, wo die Vereinigung der Kirchspielsschulen begann. So lange sie bestanden, beschränkte sich der Unterricht in der öffentlichen städtischen Volksschule im Schreiben und Rechnen auf ein Minimum; es gab öffentliche Schulen, in denen bis dahin gar kein Rechnen und nur sehr wenig Schreiben gelehrt wurde; in anderen gaben sog. Schreib- und Rechenmeister auf städtische Kosten einen öffentlichen unentgeltlichen Unterricht von 4—6 Std. wöchentlich, an dem in der Regel nur wenige Schüler Theil nahmen; die wohlhabenderen

Schüler nahmen darin lieber einen Privatunterricht. Der Umstand, daß in manchen größeren Orten der Lehrer zu einem Privatunterrichte im Schreiben und Rechnen verpflichtet war, beweist, daß man hier die Nothwendigkeit dieses Unterrichts an sich nicht verkannte, zugleich aber der Meinung war, daß er sich in der in der Regel überfüllten öffentlichen Schule nicht genügend ertheilen ließe. Es gab städtische Schulen, besonders Mädchenschulen, in denen der Lehrer täglich nur 3 Stunden öffentlichen und allgemeinen Unterricht im Katechismus, Singen, Lesen und im Schreiben gab, was offenbar dem Maße der gesetzlichen Ansprüche genügte. Aber daneben hatte er dann gewöhnlich eine regelmäßige Privatklasse mit 2—4 stündigem Unterrichte täglich, woran sich bis an die Hälfte seiner Schüler und auch andere betheiligten.

Nicht so günstig sah es mit dem Privatunterricht auf dem Lande aus. Wenn es außerordentlich schwer hielt, die Eltern von der Nützlichkeit des Schreibens und Rechnens in der öffentlichen Schule zu überzeugen und sie zu bewegen, die für diesen Unterricht nöthigen Opfer zu bringen, so fanden anfangs natürlich nur sehr wenige Eltern Neigung, ihren Kindern darin einen Privatunterricht geben zu lassen. Als jedoch das allgemeine Bildungsbedürfniß wuchs und sich auch in ländliche Kreise verbreitete, und als die Lehrer vermöge ihrer bessern Vorbildung zu einem weitergehenden Unterrichte tüchtiger und geneigter wurden, da begann auch hier der Privatunterricht. Es mochte an manchen Orten noch die geringe feste Besoldung der Lehrer dazu beitragen, denen wohldenkende und aufgeklärte Eltern sowohl wie die Behörden eine durch Privatunterricht zu erzielende Erhöhung der Einnahme wohl gönnten; vgl. Gräfe, die Volksschule III, 206. Das hannov. Consistorium spricht sich in jenem Ausschreiben von 1785 dahin aus, „es halte sich versichert, daß nach und nach ungleich mehrere Kinder als bisher das Schreiben und Rechnen in Privatstunden fortzusetzen Lust bekommen werden, wenn alle in den öffentlichen Schulstunden die erste Anleitung dazu erhalten hätten". Nach der nassau'schen Schulordnung von 1778, die im wesentlichen bis 1817 gültig blieb, soll das Rechnen mehr mechanisch als mathematisch gelehrt werden. Das Ziel ist: Erlernung der 4 Species, auch der Regel de Tri. Eine weitere Belehrung könne nur durch Privatunterricht erlangt werden; Heppe III, 292. Auch in Preußen drang die Regierung auf Privatunterricht. In dem Reglement für die deutschen reformierten Schulen des Herzogth. Kleve und der Grafschaft Mark vom 10. Mai 1782 heißt es IV §. 6: „Aufseher der Schulen müssen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muße haben, Abendschule halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit haben mögen, sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein scheußlicher Schandfleck der Menschheit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreien, als daß auch diejenigen, welche die Rechenkunst nnd andere Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesetzt werden mögen, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen"; v. Rönne S. 186. In Nassau gab es vor 1848 viele Sonntags- und Abendschulen; seitdem im allgemeinen nicht mehr. Schmid, Päd. Encycl. V, 41. —

So lange, als das Lesen zwar schon mit dem Eintritt des Schülers in die Schule, das Schreiben aber erst mit dem 9. 10. Jahre und noch

später, das Rechnen erst mit dem 11.—13. Jahre oder gar nicht begann, als die einzelnen Klassen städtischer und vieler ländlicher Schulen überfüllt und die Anforderungen an die Schule überhaupt noch sehr geringe waren, und als die höheren Lehranstalten noch nicht so viele Schüler aus dem Mittelstande absorbierten, auch noch keine Vorbereitungsanstalten hatten, erstanden die Privatstunden in Städten und die Abendschulen in wohlhabenderen und größeren Landgemeinden in Blüte. Städtische, noch jetzt lebende Lehrer, denen jetzt nicht allein wegen vorgerückten Alters, sondern noch mehr wegen der veränderten Schulverfassung die Gelegenheit zu regelmäßigem Privatunterricht abgeht, versichern, daß sie vor 20—50 Jahren jährlich 70—100 Thlr. durch solchen Privatunterricht verdient hätten, des übrigen Privatunterrichts an einzelne Schüler nicht zu gedenken. Solche Ausfälle kommen noch in gegenwärtiger Zeit vor: als vor 4 Jahren das Einbecker städtische Volksschulwesen neu reguliert wurde, verloren 2 Lehrer je 60—80 Thlr., die sie seit Jahren durch Privatklassen verdient hatten. Zwar wurden sie bei der allgemeinen Gehaltsaufbesserung verhältnißmäßig stark berücksichtigt, allein zu einer vollen Entschädigung fand man sich natürlich nicht verpflichtet, und doch hatten sie ihren Mehrverdienst solchen Zuständen des Schulwesens zu verdanken gehabt, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden konnten.

In einem Land-Schul-Inventar aus hiesiger Inspection vom Jahre 1846 findet sich die Bemerkung: „Seit undenklichen Zeiten wünschen die Eltern besonderen Unterricht im Lesen und Schreiben, wofür 16 Ggr. bezahlt wird", was in einer Schule bei 40 Privatschülern, wie angegeben, $26^2/_3$ Thlr., und bei 21 Kindern der anderen Schule des Ortes 14 Thlr. machte. In einer andern kleinen Gemeinde hiesiger Inspection wurde 4 Stunden wöchentlicher Privatunterricht im Rechnen und Schreiben ertheilt, wofür 10 Thlr. im Anschlage angesetzt sind. Es versteht sich, daß man früher derartige Einnahmen möglichst gering veranschlagte, wahrscheinlich brachten sie das Doppelte auf. Der Vater des im Hannoverschen bekannten Schulfreundes, Senior Böbeker zu Hannover, hatte als Schullehrer zu Osnabrück im Anfange dieses Jahrh. an gewöhnlichem Schulgelde für 80 Kinder à 1 Thlr., aus dem ordentlichen Privatunterricht im Schreiben und Rechnen von 80 Kindern à 2 Thlr. = 160 Thlr.; er hatte überhaupt auf einer Stelle, die zu 270 Thlr. nebst Wohnung und 2 Gärten veranschlagt war, eine Einnahme von ca. 530 Thlr. d. i. viel mehr als jetzt ein hannov. Lehrer hat. — Zur Zeit, als die Landschullehrer im Sommer von Ostern bis Michaelis nur 2 mal die Woche öffentlichen Unterricht zu geben hatten oder wenn wie in Ostfriesland auch ein regelmäßiger 6stündiger Unterricht gegeben wurde, die größeren Schüler die Erlaubniß hatten oder sich solche nahmen, vom 10. — 11. Jahre an sommers die Schule zu versäumen, die wohlhabenderen aber unter ihnen dafür im Winter desto länger die Schule besuchten, manche bis ins 17. Jahr — ebenso in Schleswig-Holstein — da blüheten auch hier die Abendschulen, die mitunter 50—100 Thlr. aufbrachten.

In dem Grade aber, als sich der Unterricht im allgemeinen gebessert hat, weniger freilich durch obrigkeitliche Vorschriften als durch die Weiterbildung der pädagogischen Kunst und Wissenschaft, der die Gesetzgebung zu allen Zeiten folgte, als der Schulbesuch regelmäßiger geworden, als die Organisation städtischer Schulen in der angedeuteten Weise sich vervoll-

ständigt und namentlich auch durch Gründung neuer Schulen und Schulklassen die Privatschulen und Klassen der Volksschullehrer an Terrain verloren haben, dagegen aber in größeren Landgemeinden und Flecken wohlhabender Gegenden zahlreiche Privatinstitute unter Candidaten der Theologie neben der Volksschule geschaffen worden sind, wie in Ostfriesland, Holstein, Oldenburg 2c., endlich in dem Maße, als die höheren Lehranstalten durch Aufnahme von Schülern aus den Kreisen des Gewerbestandes, durch eigene für sie gegründete Vorbereitungsklassen mit elementarem Unterricht, sowie überhaupt durch die enormen Ansprüche an das städtische Budget die Volksschule in die Klemme bringen, ist für städtische und ländliche Volksschullehrer die Gelegenheit zu einem regelmäßigen Privatunterricht seltener geworden. Lesen, Schreiben und Rechnen und noch manches andere wird jetzt vom ersten Schultage an in jeder Volksschule gelehrt. Für weitergehende Bedürfnisse wird durch besondere öffentlichen Schuleinrichtungen gesorgt. Wo hätte da ein regelmäßiger Privatunterricht von dem früher gewöhnlichen Umfange noch Raum? An sich wollen wir uns dieser Entwickelung des Schulwesens gerne freuen, wenn sie nur kein Aber für den armen Lehrer hätte!

Bei ganz ordnungsmäßiger Organisation des Schulwesens hat der Lehrer dann und wann Veranlassung, etlichen schwachbegabten oder durch Krankheit und andere Umstände zurückgebliebenen Schülern, oder auch solchen, die für eine höhere Lehranstalt besonders vorbereitet werden sollen, noch einige Nachhülfestunden zu geben. Selbst diese sog. Nachhülfestunden, mit denen allerdings an höheren Lehranstalten zum öftern arger Mißbrauch getrieben wird, will die Regierung zu Potsdam beschränkt oder beseitigt wissen, „weil dieselben das Ansehen der Schule wie das des Lehrers gefährdeten“ — ist nur unter besonderen Umständen zuzugeben; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 69. Zu einem ausgedehnten und anstrengenden Privatunterricht, wie der Lehrer ihn vor einem Menschenalter gab, würde es ihm allerdings auch an Zeit und Kraft fehlen, da der heutige öffentliche Schulunterricht ihn nicht bloß mehr an- und abspannt, sondern fast überall auch 10—20 Wochenstunden mehr Arbeit von ihm fordert. Statt daß frühere Regierungserlasse und Consistorial-Ausschreiben, wie wir gesehen haben, den Lehrer zum Privatunterricht aufmunterten, suchen sie denselben jetzt folgerichtig zu beschränken. „Da die Erfahrung zeigt, daß der Privatunterricht, welchen manche Lehrer neben ihren berufsmäßigen öffentlichen Lehrstunden ertheilen, nicht selten die Kräfte derselben allzusehr in Anspruch nimmt und ihrem Unterrichte in der Schule nachtheilig wird, auch ihnen alle Zeit zur Vorbereitung für ihre öffentlichen Lehrstunden und zu ihrer eigenen weitern Ausbildung entzieht, so bestimmen wir hierdurch“ — sagt ein Circul.-Rescript der Regierung zu Coblenz vom 23. Nov. 1842 —, „daß nur die Zeit nach dem Schluß des gesammten öffentlichen Unterrichts jedes Tages von dem Lehrer zu Privatstunden verwendet werden darf. Die Schulvorstände haben über die Beachtung dieser Vorschrift zu wachen und Ew. von jeder Verletzung derselben Kenntniß zu geben, übrigens so oft aus dem Uebermaß von Privatstunden auch innerhalb der eben bezeichneten Grenzen Nachtheil für den öffentlichen Unterricht zu erwarten steht, Ew. davon Anzeige zu machen, damit Sie in geeigneter Weise einschreiten können“; v. Rönne S. 534.

Indes suchten in löblicher Weise die Behörden die daraus für den

Lehrer erwachsenden Nachtheile auch vielfach abzuwenden, besonders dadurch, daß sie hin und wieder das Schulgeld für den öffentlichen Unterricht erhöhten oder Fortbildungsschulen beförderten. Daß dadurch aber nur ein ungenügender Ersatz geboten wurde, werden wir in einem folgenden Kapitel sehen. Im Hildesheimischen wurde den Lehrern 1817 bei einer Gehaltsaufbesserung die Pflicht auferlegt, den bis dahin mit 10 Sgr., 15 Sgr. oder 1 Thlr. extra bezahlten Schreibunterricht nunmehr in den öffentlichen Stunden unentgeltlich zu ertheilen, wodurch jene Aufbesserung an manchen Orten illusorisch wurde und zu unangenehmen Auftritten zwischen Eltern und Lehrern Veranlassung gab; Heppe III, 234 und briefliche Mitth.

Die gleiche Rücksicht auf die bedrängte Lage der Lehrer mochte die preuß. Regierung auch bewegen, die gegen den übermäßigen Privatunterricht getroffenen Maßregeln zu mildern. Während nämlich nach einem Circ.=Rescr. der Regierung zu Frankfurt von 1829 und nach dem Rescr. des Minist. vom 20. Aug. 1830 für öffentlich angestellte Lehrer zum Privatunterrichte die besondere Erlaubniß der Schuldeputationen, der Schulvorstände oder event. der Geistlichen oder Gerichtsobrigkeit verlangt wurde, besagt das Circ.=Rescr. des Minist. vom 31. Dec. 1839, „daß Geistliche und öffentliche Lehrer — die zur Ertheilung von Privatunterricht für befähigt und befugt zu erachten sind — hierzu keines besonderen Erlaubnißscheines bedürfen, sondern ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben“; v. Rönne S. 296. Dagegen knüpft noch in jüngster Zeit der Magistrat zu Spandau „alle zu gewährenden Gehaltszulagen an die Bedingung, daß fortan keine Nebenbeschäftigung, namentlich kein Privatunterricht ohne ausdrückliche Genehmigung der Schuldeputation gestattet ist“; Nordd. Schulz. 1869 S. 42. Aehnlich stehts in Görlitz; das. 1868 S. 141; 1869 S. 372. Wiederum schreibt die Regierung von Potsdam vor, daß künftig zu berufende Lehrer nur mit Erlaubniß der Ortsbehörde Privatunterricht ertheilen dürfen; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 302. Hier ist abermals etwas durch ein Schulgesetz zu regeln*)!

So lange die materielle Lage der Lehrer sich nicht wesentlich hebt, wird es in Städten trotz der vermehrten und anstrengender gewordenen Schularbeit an „Stundenjägern“ und „Klinkenschlägern“ leider nicht fehlen! Wer will es wagen, einen Stein auf sie zu werfen? „Den Lehrer schlecht belohnen und dabei ihm die Gelegenheit benehmen, durch Nebenverdienst (Privatunterricht) sein kümmerliches Dasein zu fristen, ist grausam“, sagt der Verf. des treffl. Artikels über Besoldung, Prof. Hirzel, in Schmid's Encyclopädie I, 587.

Wie sehr ist aber der Privatunterricht des heutigen Lehrers eingeschränkt! Jene regelmäßigen Abendschul= oder Privatstunden mit ganzen Klassen sind fast überall, wenigstens in Städten erloschen und bestehen nur noch in solchen kleinen Städten und Flecken fort, in denen es bis jetzt noch an Mittelschulen oder an höheren Lehranstalten fehlt, und da diese schwer=

---

*) In Nassau wird zwar die Erlaubniß zu 2 täglichen Privatstunden gewährt, wozu übrigens nur an größeren Orten Gelegenheit ist, allein aller Privatunterricht, der über Gegenstände des öffentlichen Volksschulunterrichts von den Lehrern in dem Schulzimmer an mehrere schulpflichtige Kinder ertheilt wird“, ist seit 1821 gänzlich untersagt. Schmid, Päd. Encycl. s. v. Nassau.

lich jemals in solchen Orten gegründet werden können, so werden jene hier wohl dauernd einen Platz behaupten, wenn auch natürlich wegen Erweiterung des öffentlichen Schulunterrichts in bedeutend beschränkter Gestalt. In den Vacanz-Nachrichten des hannov. Volksschulboten heißt es Jahrg. 1862 S. 144: „Uslar (kleine Stadt im Göttingischen), Rectorat, etwa 350 Thlr.; außerdem reichlicher Nebenverdienst durch Privatunterricht".

An die regelmäßigen Privatklassen früherer Zeit schließen sich gewissermaßen als eine Fortsetzung die niederen städtischen Gewerbe- und die ländlichen Fortbildungsschulen an, beide im Hannoverschen seit 1848 begünstigt. In diesen ist es zwar den Lehrern auch gestattet, Unterricht zu geben, allein nicht ausschließlich Volksschullehrern und sodann nicht überall gegen besondere Vergütung. In Aurich waren z. B. die Lehrer der Bürgerschule zu einem unentgeltlichen Unterricht in der Gewerbeschule verpflichtet; wie es auch in Schlesien nicht selten der Fall ist; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 175. Den hannov. Fortbildungsschulen wurden indes nach der ministeriellen Bekanntmachung vom 20. März 1851 — Ebhardt III, 293 — nur eine vorübergehende Existenz zugedacht bis zur Gründung von eigentlichen Ackerbauschulen, und da überdies der Trieb zur Fortbildung nach der Schulzeit vollends auf dem Lande ein sehr geringer zu sein pflegt, so scheinen die Fortbildungsschulen nirgends recht in Blüte gekommen zu sein. Und mit der anfangs in Aussicht gestellten Unterstützung der Lehrer an Fortbildungsschulen war es nicht weit her. Ein Lehrer aus dem Osnabrückschen berichtet, daß er für einen 4jährigen Unterricht 5 Thlr. erhalten habe! Hannov. Volksschule 1853 S. 126. Ebenso kränkeln seit langer Zeit schon die anfangs dieses Jahrhunderts in Hannover und in älteren preußischen Provinzen gegründeten sog. Industrieschulen für den Unterricht in Sticken, Nähen, Spinnen ꝛc. Mit Ausnahme der wenigen aus Provinzial-Fonds durch 25—50 Thlr. jährlich unterstützten Schulen der Art, beziehen sie meistens ein kümmerliches Honorar von 10—15 Thlr. aus den Kirchenärariis, die überdies auch noch nicht immer dem Lehrer oder dessen Familie zu Gute kommen, da der Unterricht nicht überall von der Frau desselben gegeben wird, und ein Theil der Unterstützungssumme zum Ankaufe von Materialien verwandt zu werden pflegt.

Häufiger dagegen hat der heutige städtische und mancher ländliche Lehrer Gelegenheit zum Unterricht in der Musik und hie und da auch in den Anfangsgründen fremder Sprachen, und das mag unter den obwaltenden Umständen immer noch als ein Glück für ihn angesehen werden, wenn auch nicht für seine Schule. Allein auch bei 8—12 wöchentlichen Privatstunden dieser Art, die nur an einzelne oder, wie beim fremdsprachlichen Unterrichte, nur an wenige Schüler zugleich gegeben werden können, ist es ihm nicht möglich, selbst bei bedeutender Preiserhöhung für die einzelnen Lectionen, damit soviel zu verdienen, wie früher bei weniger Arbeit mit der regelmäßigen Privatschule. Und wie oft ließ nicht der Hauptlehrer früher den Abendschulunterricht ganz oder theilweise durch einen geschickten Gehülfen ertheilen, den er von vorn herein darauf verpflichtet hatte, während er selbst andere Privatstunden gab oder einen anderweiten Nebenverdienst zu erzielen suchte. Dem jetzigen Klassenlehrer stehen keine Gehülfen mehr zur Hand. Uebrigens ist in allen größeren und mittleren Städten, wo es an professionierten Musiklehrern und Lehrerinnen, ebenso an fremdsprach-

lichen Lehrern nicht fehlt, die Gelegenheit zu solchem Unterricht für den Volksschullehrer auch wieder so gut wie verschwunden. —

Kam der Privatunterricht im allgemeinen mehr den städtischen Lehrern zu Gute, so hatten die Landschullehrer mehr Gelegenheit zu einer andern Nebenbeschäftigung.

Bis vor kurzem war der Schullehrer in den meisten Landgemeinden außer dem Prediger so ziemlich der einzige Mann, der insoweit des Schreibens kundig war, daß man ihm allerlei Gemeinde- und Privatschreiberei übertragen konnte, die natürliche Folge jener so eben geschilderten Unterrichtsverhältnisse in den Schulen. Da der Prediger sich gewöhnlich mit derartigen Diensten, soweit sie von ihm in seiner Eigenschaft als Pastor, Kirchen-, Armen- oder Schulvorsteher nicht gefordert werden, nicht befaßt, so hatte der Schullehrer als Schreibkundiger z. B. für viele Gemeindeglieder die Correspondenz oder das Rechnungswesen in Vormundschaftssachen zu führen; er hatte Inventarien, vorläufige Kauf-, Miet- und Pachtcontracte, Dienstverträge aufzustellen, bei Auctionen und anderen öffentlichen Verkäufen den Gegenschreiberdienst zu versehen; er war besonders Rechnungs- und Buchführer für Kirchen-, Armen- und Gemeindevorsteher, für eine Genossenschaft (Assecuranz, einen Verein ꝛc); er fertigte Suppliken und Beschwerden an die Behörden an; kurz er war als Gemeindeschreiber auch ohne förmlichen Dienst eine unentbehrliche Persönlichkeit, wenn er auch als Schulmeister wenig zu bedeuten hatte und noch weniger leistete. Was aber die Hauptsache ist: er verdiente mit solchen Schreib- und Rechnungsdiensten viel Geld, auch da wo nicht alles in klingender Münze bezahlt wurde, sondern wo ihm von Bürgern, Bauern, Handwerkern oder Tagelöhnern gewisse Gegendienste dafür geleistet wurden. Zur Zeit als es mit dem Handwerk nicht mehr ziehen wollte, florierte diese Winkel-Advocatur. Schreiber dieses versah vor ca. 28 Jahren als Gehülfslehrer den Schul- und Organistendienst eines noch in den besten Jahren stehenden Lehrers in Ostfriesland, der als Rechnungssteller jährlich wenigstens 2—300 Thlr. verdiente. Daß damals Lehrer durch derartige Dienste ebenso viel wie mit der Schule verdienten, wird uns aus mehreren Gegenden berichtet.

Freilich haben die Behörden sowohl wie einsichtsvolle Gemeindeglieder und Prediger seit langer Zeit schon an diesem Nebendienst wie an der Privatstundengeberei, der Handwerkerei und an übermäßiger Ackerwirtschaft des Lehrers Anstoß genommen. Namentlich fanden erstere ihn nicht allein wegen der daraus für den Schuldienst offenbar erwachsenden Nachtheile für gemeinschädlich, sondern die Schreibseligkeit der Schulmeister genierte sie auch; der Bauer wurde zudringlich, rechthaberisch, widerspenstig, wenn er von einem „Schriftgelehrten“ sich seine Sache hatte „aufsetzen“ lassen. Daß von diesem zuweilen absichtlich, gewöhnlich aber unabsichtlich, aus Ungeschicklichkeit vieles verdreht und entstellt wurde, liegt auf der Hand. So erklären sich die zum Theil in gereiztem Tone abgefaßten Verfügungen gegen das „Advocieren und Procurieren“ der Schulmeister. „Insonderheit untersagen wir den Schulmeistern bei Strafe der Suspension und nach Befinden bei Strafe der Remotion alles Advocieren, Procurieren und Einmischung in Rechtshändel bei Gerichten“; Hildesheimer Schulordnung von 1769 bei Ebhardt II, 693. So wurde auch in Kurhessen den Schulmeistern untersagt, fernerhin als Notare oder Winkel-

schreiber zu fungieren, indem in der Grebenordnung*) vom 6. Nov. 1739 ausdrücklich verordnet war, daß alle von Schulmeistern verfertigten Contracte und Verschreibungen bei den Gerichten als ungültig zurückgewiesen werden sollten; Heppe I, 319. In einem hannoverschen Consistorial-Ausschreiben vom 10. Sept. 1829 heißt es: „Es ist uns mißfällig zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder Schullehrer es unternehmen, für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Suppliken, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen und nicht selten durch deren Unzweckmäßigkeit die Supplicanten in fruchtlose Kosten setzen, auch den Behörden, an die sie gerichtet sind, manche unnöthige Mühe machen und wohl gar ihr Amt versäumen". Letzteres war allerdings häufig der Fall; an sog. „Sprechtagen" konnte man manche Schullehrer eher auf dem Amte als in der Schule finden.

Aber auch dieser Mißbrauch kann und konnte den Gebrauch nicht aufheben. Wer sollte denn auf dem Lande ehedem diesen wichtigen Dienst wahrnehmen? Professionierte Winkelschreiber waren viel seltener als jetzt, und ein städtischer Rechnungssteller oder Advocat war zu weit und zu theuer. Die Behörden mußten daher oft durch die Finger sehen. Auch war ja dem armen Lehrer, falls er die Sache nur beim rechten Ende anzugreifen wußte, nichts verpfuschte, — und in derartiger Brief- und Rechnungsstellerei waren frühere Lehrergenerationen geschickter als die heutige —, wenn er die von Art händelsüchtigen Bauern nicht zu unsinnigen und und ärgerlichen Processen verleitete, auch die Schule nicht darunter litt, der dadurch erzielte Nebengewinn in seiner sonst kümmerlichen Lage doch wohl zu gönnen. Ein Auricher Conf.-Ausschreiben vom Jahre 1820 spricht sich also aus: „Auf die von verschiedenen Herren Geistlichen an uns gerichtete Anfrage: ob es den Schullehrern auf dem Lande gestattet werden könne, in nicht eigentlich processualischen Angelegenheiten für einzelne Privatpersonen oder Gemeinden Vorstellungen, Gesuche ꝛc. an öffentliche Behörden oder in ihren Privatangelegenheiten anzufertigen, geben wir denselben zu erkennen, daß diese Nebenbeschäftigung der Schullehrer keinen Tadel verdient, insofern selbige dadurch nur nicht als Consulenten einzelner Gemeindeglieder oder ganzer Gemeinden selbst in deren etwaigen Rechtsstreitigkeiten auftreten. Dagegen ist den Schullehrern in ihrer bekannten größtentheils dürftigen Lage ein erlaubter Nebenverdienst durch Anfertigungen von solchen Vorstellungen und Gesuchen sehr wohl zu gönnen, und das umsomehr, da auch die einzelnen Glieder der Gemeinden, in deren Mitte sie wohnen, in vielen Fällen eine Erleichterung darin finden werden, sich in den erlaubten Fällen der Feder ihrer Schulmeister bedienen zu können. Die Herren Superintendenten werden daher hierdurch veranlaßt, den Schullehrern auf dem Lande, denen das kgl. Conf. die möglichste Aufmunterung durch Befreiung von den drückendsten Nahrungssorgen zu geben fortwährend so sehr geneigt ist, durch die Herren Geistlichen hierüber die nöthige Belehrung ertheilen zu wollen". Das ist brav! Solcher Nebenverdienst ist den Lehrern nicht bloß zu gönnen; er ist neben dem Privatunterrichte, besonders auf dem Lande, wo dieser nicht mehr ziehen will, auch bei der heutigen Einnahme von reichlich

---

*) Grebe wird das frz. greffe (ehemals s. v. a. Schreibgriffel, von lat. graphium, jetzt) Canzlei sein; daher greffier Schreiber.

200 Thlr. durchschnittlich absolut nothwendig. Es haben daher in den meisten Landgemeinden die Lehrer, wenn sie auch durch Verbote, mehr aber noch durch veränderte Umstände, einen großen Theil dieses Nebenverdienstes eingebüßt haben, nach wie vor die Kirchen-, Armen- und Gemeinderechnungen zu führen, sogar noch da mitunter, wo die betreffenden Vorsteher selber dazu wohl im Stande wären; das Herkommen spricht für die Competenz. Nur darf ihnen dafür im Dienstanschlage nichts angerechnet werden, wozu Gemeinden hin und wieder den Versuch gemacht haben sollen. Das Wenige, was dem Lehrer von den vielen Schreiberdiensten aus früherer Zeit geblieben ist, und was er auf dem Lande in der Regel recht wohl ohne Vernachlässigung des Schuldienstes wahrnehmen kann, sollte ihm auch unverkümmert und unbeneidet verbleiben, weshalb uns auch das 1846 in Nassau für die Schullehrer erlassene „Verbot der Abfassung von Vorstellungen für andere in Verwaltungs-, Gnaden- und Rechtssachen und von allen Eingaben an öffentliche Behörden“ hart erscheint; Schmid, Päd. Encycl. V, 52. Eine Verringerung derselben wird die Zeit unausbleiblich herbeiführen. In dem Grade, als die Volksbildung sich verallgemeinert, als immer mehr Gemeindeglieder ihre eigenen und die öffentlichen Angelegenheiten mündlich und schriftlich wahrzunehmen lernen, — und wer hat das meiste Verdienst um diesen Fortschritt? — wird leider des Lehrers Dienst hierin überflüssiger. Es steht hier wie bei andern Nebenverdiensten, die einer gesegneten Wirksamkeit in der Schule mehr oder weniger hinderlich sind: in die Freude des Schulfreundes über die Beseitigung derselben mischt sich der Wermutstropfen über die dadurch herbeigeführten Lücken in der Diensteinnahme. Die von einzelnen hannoverschen Lehrern übernommenen Agenturen für Assecurenzen oder die Secretariate bei Vereinen, Vorschußcassen und dergl. bieten im allgemeinen einen sehr schwachen Ersatz.

Es ist natürlich ganz in der Ordnung, daß die preußische Regierung diese Art von Nebenbeschäftigungen einer Controlle unterzieht. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 31. Oct. 1841 „bedürfen Geistliche und Lehrer zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden“. Es soll ihnen nur die Uebernahme von solchen Nebenämtern gestattet werden, deren Ausübung weder dem Amte eines Geistlichen, resp. Lehrers Eintrag thut, noch ihn seinem Berufe entfremdet“.

Die Regierung zu Trier untersagte dem Lehrer am 16. Mai 1817 die Uebernahme des Notariats, der Bürgermeister- oder sonstiger Localbeamten-Dienste, die Gastwirtschaft, Krämerei 2c.; von Rönne S. 528. Dagegen können Lehrer in ländlichen Gemeinden zu Schöppen oder Gerichtsschreibern bestellt werden; das. 532. Besonders erfreulich ist, daß in einer Provinz, wo die Dotation der Schule noch viel zu wünschen übrig läßt, in Schlesien, solcher Gerichts- und Gemeindeschreiberdienst in gerichtlichen Sachen noch durchgängig mit dem Schuldienste verbunden ist. Nur machte die Regierung zu Breslau unter dem 1. Mai 1834 besonders darauf aufmerksam, daß es zur Abwendung von Schulversäumnissen dringend nothwendig sei, alle Termine in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber Theil nehmen müsse, entweder an schulfreien Tagen oder in den Nachmittagsstunden abzuhalten; das. S. 532. Auch ist es nur zu billigen, daß die Regierung zu Oppeln dem Schullehrer diesen immerhin mühsamen

Dienst nur unter gewissen Bedingungen gestattet, z. B. dann nicht, wenn die Gemeinde über 1000 Seelen zählt; Stiehl, Centralblatt für 1867 S. 472. Das schlesische Schulreglement von 1801 bestimmt ausdrücklich, daß, wo der Schulmeister zugleich Gemeindeschreiber sei, ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder die Sporteln nicht auf die eigentlichen Dienstemolumente angerechnet werden dürften, „weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen,“ das. S. 152*). — Einen ähnlichen Dienst fand im vorigen Jahrhundert der hannov. Lehrer in der Licentschreiberei; Schlegel II, 381. Im Fürstenthum Grubenhagen versahen im 16. Jahrh. und wahrscheinlich auch noch viel später die Schulmeister oft den Stadtschreiberdienst, was mit Rücksicht auf den Ursprung städtischer Volksschulen nicht auffallen kann; Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen II, 280.

Eine Beschränkung in dieser Nebenbeschäftigung mußte eintreten, sobald dieselbe einen Umfang hatte, daß dem sich entwickelnden Schuldienste daraus Nachtheile drohten; in solchen Fällen stellt man dem Lehrer die Alternative, entweder auf das Eine oder das Andere zu verzichten. Als neulich ein mecklenburgischer Lehrer sich in solcher kritischen Lage befand, zog er die Stelle eines Controlleurs bei der Vorschußcasse der eines Lehrers vor; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 186.

Indes auch ohne diese Veranlassung sind dem Lehrer solche Dienste geradezu genommen oder bedeutend beschränkt worden. Zu D. bei Quedlinburg wurde der früher dem ersten Lehrer zustehende Kirchenschreiberdienst, der gegen 18 Thlr. einbrachte, dem zweiten Prediger übertragen, der nun 30 Thlr. dafür erhält.

Selbst aus Schlesien wird uns berichtet, daß den Lehrern bei ihrer Anstellung hin und wieder die von Alters her bei den Stellen gewesenen Gemeindeschreiberdienste genommen worden; der Ausfall in der Dienseinnahme wird incl. Sporteln auf 30—40 Thlr. angegeben. Ob dies auf Grund jener gesetzlichen Bestimmung geschehen, wissen wir nicht anzugeben.

Weshalb den Lehrern in Preußen die Leitung von Gesangvereinen und die Uebernahme von Agenturen — letzteres auch in Nassau; Schmid, Päd. Encycl. V, 52 — ohne Weiteres untersagt ist, vermögen wir nicht einzusehen, da der weltliche Gesang doch in der Schule zu pflegen ist und beiderlei Nebenbeschäftigungen so wenig zeitraubend sind; Regierungsverfügung vom 31. Mai 1854 und Ministr.-Rescr. vom 24. Jan. 1857. Dagegen können in Nassau Lehrer zu Amtsbezirksräthen, Kirchenrechnern, Baumwärtern 2c. ernannt werden. —

Zu den Nebenbeschäftigungen dieser Art zählte auch das weitverbreitete sog. Gevatterbriefschreiben, das z. B. im Calenbergischen, Hildesheimischen, Grubenhagenschen 2c. früher ganz allgemein war, und die Abfassung von sog. Leichen-Personalien, wofür die Lehrer eine usancemäßige Gebühr bezogen. Im Lüneburgischen gab es Gemeinden, wo der Lehrer behuf einer einzigen Kindtaufe 40—50 Gevatterbriefe d. i. Einladungsschreiben an die zahlreichen Gevattern und Gäste zu richten hatte; für jede derselben kam ihm $2^1/_2$ Sgr., auch wohl 5 Sgr. zu. Es war dies offenbar eine den veränderten socialen Verhältnissen entsprechende

*) Auch in andern Ländern, z. B. in Baiern und Sachsen-Weimar sind die Schullehrer gewöhnlich Gemeindeschreiber; Schmid, Päd. Encyclopädie I, 593.

Fortsetzung der ihm ehemals obliegenden Pflicht, die Hochzeits- und Kindtaufsgäste in eigener Person einzuladen. Für die Lebensbeschreibung eines Verstorbenen, die der Pastor in der Leichenpredigt von der Kanzel zu verlesen hatte, bezogen Lehrer 1/2—1 Thlr. Gebüren.

Weil aber Geistliche und Lehrer aus dem Herkommen häufig ein Recht für sich zu solcher Schriftstellerei und auf die dafür herkömmlichen Emolumente zu machen suchten, so sah sich das hannov. Consistorium 1835 genöthigt, gegen das Gevatterbriefschreiben einzuschreiten und dahin zu wirken, „daß jene Observanz als eine die natürliche Freiheit der Unterthanen beschränkende Berechtigung der betreffenden Geistlichen und Schullehrer nach und nach aufhöre. Wie sich daher von selbst versteht, daß bei denjenigen Pfarr- und Schulstellen, wo die beregte Ueblichkeit schon in Abgang gekommen, solche von den Inhabern nicht wieder aufgebracht werden, so wollen wir rücksichtlich der übrigen zwar gestatten, daß ad dies officii (auf Dienstzeit) der gegenwärtige Dienstinhaber es bei dem für den Clerus major oder minor oder für beide hierunter örtlich Bestandenen sein Bewenden behalte, setzen dagegen ausdrücklich hierdurch fest, daß bei demnächstigen Diensterledigungen der neu antretende Prediger oder Opfermann und Schullehrer das sog. Gevatterbriefschreiben als ein ihm zustehendes Recht gar nicht anzusehen habe, da vielmehr den Einwohnern jede deshalb beliebig zu treffende Wahl überlassen bleibt". Schließlich wird dann noch ausdrücklich bemerkt, daß in Dienstanschlägen nie ein Ansatz für Gevatterbriefschreiben zu machen sei. Ebhardt II, 430. Nach Schlegel, Kirchenrecht V, 79 hatten in hiesiger Gegend eine ganze Reihe von Küstern, z. B. die in Salzderhelden, Odagsen, Avendshausen &c. ein besonderes Accidenz für Gevatterbriefschreiben; jetzt weiß man in genannten Orten nichts mehr davon, und schon in den Anschlägen von 1846 ist nichts mehr darüber vermerkt; es scheint also überall ohne Entschädigung verschwunden zu sein. Im Hildesheimischen, wo die Sitte sich hin und wieder noch erhalten hat, haben sich die Lehrer besondere Formulare dazu drucken lassen.

Auch in Altpreußen war sie bekannt, galt aber schon vor 50 Jahren für unschicklich; Heppe III, 154. Sie ist dort eben so wie hier ohne Entschädigung beseitigt worden, wie uns z. B. aus Schlesien berichtet wird. Desgl. hatten dort Lehrer das Recht, sog. Schulbegräbnisse abzuhalten, wobei sie unter andern die von ihnen selbst abgefaßten Lebensbeschreibungen der Verstorbenen verlasen. Durch das Verbot derselben erlitten sie nach brieflichen Mitth. Ausfälle von jährlich 5 Thlr. und darüber. —

Ebenso sahen sich die geistlichen Behörden veranlaßt, gegen eine ähnliche ziemlich weit verbreitete Unordnung einzuschreiten, die zwar zumeist den Prediger, theilweise aber doch auch den Lehrer und Küster betraf, nämlich die Verlesungen weltlicher Bekanntmachungen von der Kanzel. Daß die Sitte alt ist, beweist die Lübecker Kirchenordnung von 1531, in welcher den Küstern ein Gebür von 8 Pf. für Abkündigungen von der Kanzel zuerkannt, aber ausdrücklich hinzugesetzt wird: „de Predicanten öuers schölen dar nicht van nemen"; Herzog, Realencyclopädie s. v. Stolgebüren. Im Althannoverschen entspann sich hierüber ein Streit zwischen den Geistlichen und den weltlichen Unterbehörden. Erstere weigerten sich zum öftern auf Geheiß der letzteren alle und jede weltliche Publicanda, die jetzt fast ausschließlich durch öffentliche Blätter zur Kunde des Publicums gebracht werden, von den Kanzeln zu verlesen. Das Consistorium,

welches darin eine Profanation des Gotteshauses und zugleich einen unstatthaften Uebergriff der weltlichen Behörden in die Obliegenheiten der Geistlichkeit sah, bestimmte zuerst, daß, wenn obrigkeitliche Verordnungen bekannt zu machen seien, dieses nach dem Gottesdienste, auf dem Kirchhofe von den Untervögten oder andern Amtsdienern geschehen solle, nachdem der Prediger auf der Kanzel darauf aufmerksam gemacht habe. Später wurde eine Reihe obrigkeitlicher Verordnungen namhaft gemacht, die alljährlich zu bestimmten Zeiten von der Kanzel verlesen werden sollten. Endlich wurde bestimmt, daß dies nur mit solchen geschehen solle, für welche es von der gesetzgebenden Behörde ausdrücklich verlangt würde. Außer diesen obrigkeitlichen Bekanntmachungen, für deren Veröffentlichung die Geistlichen natürlich keine Vergütung erhielten, wurden aber auch „abzuhaltende Verkäufe, Auctionen" 2c., ja „fast (= ganz) nichtswürdige Dinge, als z. B., wenn einem Privato ein Stück Vieh, als Schwein, Schaf und dergl. entlaufen oder gestohlen und andere das Hauswesen betreffende Dinge" von der Kanzel bekannt gemacht, und es ist anzunehmen, daß im Althannoverschen ebensowohl wie in Ostfriesland, wo sich die Unsitte noch bis über die Mitte dieses Jahrhunderts fortgesetzt hat, die Geistlichen — ob auch die Lehrer? — dafür Gebüren bezogen. Ebhardt I, 885 2c.

In Ostfriesland versuchte das Consistorium anfangs (1818), „die zur Publicität zu bringenden Privatbekanntmachungen nach völlig beendigtem Gottesdienste von der Orgel durch die bei den Kirchen angestellten Cantoren ablesen zu lassen". Hiergegen scheinen aber sowohl die Geistlichen wie das Ministerium Einwendungen gemacht zu haben. Im Jahre 1825 wagt das Consistorium noch nicht, alle Privatbekanntmachungen von Verkäufen, Verpachtungen und dergl. wegen des daraus fließenden Emolumentes in Rücksicht auf die geringen Einkünfte der Prediger zu untersagen, sondern nur die unschicklichen und anstößigen Bekanntmachungen. Die den Cantoren eingeräumte Befugniß zur Verlesung muß es 1836 auf ministerielle Verfügung zurücknehmen; Ulrichs, Gesetze 2c. S. 28. 110. 167. Dennoch scheinen hie und da Publicationen durch dieselben vorgekommen zu sein, da jüngeren Predigern die Verlesung nicht mehr gestattet war. An andern Orten war und ist es zum Theil noch ein herkömmliches Recht des Küsters oder Hauptschullehrers, derartige Bekanntmachungen in einem an der Kirchen- oder Kirchhofsmauer hängenden vergitterten Kasten für die Sonntage auszuhängen, wofür sie einige Groschen Gebüren bezogen. Ebenso im Hildesheimischen. Die allmächtige Presse oder die Glocke des Ausrufers hat ihnen diesen Dienst nebst Verdienst nach und nach aus der Hand gewunden.

Man wird einwenden, letzteres sei ein äußerst geringfügiger und an verhältnißmäßig wenigen Orten vorkommender Ausfall. Richtig; allein an dem einen Orte ist diese, an dem andern Orte jene Gebür weggefallen, an sehr vielen Orten aber mehrere zugleich, da ihrer manche mit kirchlichen Diensten zusammenhingen und eine weite Verbreitung hatten. Es lassen sich z. B. im Hannoverschen — und ähnlich wirds überall stehen — noch eine ganze Reihe kleiner Dienstleistungen und gewisser Gebräuche aufweisen, aus denen früher den kärglich besoldeten Kirchen- und Schuldienern eine nicht zu verschmähende Einnahme erwuchs; mit der Zeit sind sie in Vergessenheit gerathen oder geradezu abgestellt worden, meist ohne Ersatz. Sie genossen manche kleine Gebüren, die ihnen direct genommen worden

sind, oder die spätere Geschlechter es nicht der Mühe werth hielten zu conservieren, auch wo sie es konnten. Waren die Gemeinden human und die Behörden wachsam genug, für eine Entschädigung zu sorgen, so trat diese in der Regel doch nur ad dies officii ein; der Nachfolger ging leer aus; vgl. v. Rönne S. 828.

In vielen Gegenden wurde zu Anfange und am Schlusse des Schulsemesters ein sog. Ein- oder Ausschlagsgeld, auch Ein- und Ausgangsgeld genannt, von jedem Kinde mit 1 Sgr. etwa bezahlt, das aber oft freiwillig erhöht wurde; natürlich fiel es für alle Lehrer fort, sobald sie das Schulgeld überhaupt nicht mehr oder nicht mehr direct erhoben, selbst für manche, die es noch erhoben. Ferner waren Besengelder für die Reinigung der Schulstuben (Ulrichs, Gesetze &c. S. 103), Glockenschmiergelder &c. viel allgemeiner bräuchlich als jetzt. Bei Krankencommunionen, die überhaupt immer seltener werden, erhielt der dem Prediger assistierende Küster so gut sein Theil wie dieser, in der Grafschaft Diepholz z. B. ein Brot. Für die Einsammlung der Confirmationsgebüren für den Prediger, oft in Eiern bestehend, erhielt der Küster den 3. Theil; für die Vorführung der Confirmanden zur Prüfung durch den Superintendenten gab und gibt es an manchen Orten noch 3 Mgr. ($2^1/_2$ Sgr.) à Schüler; Schlegel V, 125—133. In Ostfriesland hat man den Lehrern vor 10 Jahren auch diese Pflicht auferlegt, ohne ihm jedoch Gebür dafür anzuweisen. Für die Einsegnung der Wöchnerinnen, die ebenfalls mehr und mehr außer Brauch gekommen ist, waren schon 1727 bei einem Drittheil aller hannoverschen Stellen die dem Prediger und Küster gebürenden Accidentien abhanden gekommen; das. 124. 125.

An wie vielen Orten mag noch die Bestimmung der lauenburg'schen Verordnung vom 23. Febr. 1739 Gültigkeit haben, nach welcher die Mutter eines unehelich gebornen Kindes dem Prediger 1 Thlr., dem Küster $^1/_2$ Thlr. zu zahlen hat, wenn sie „öffentliche Kirchenbuße" thut? Daß es hin und wieder in hiesiger Gegend auch geschieht, ist gewiß, schwerlich aber in solcher Allgemeinheit wie früher. Die Accidentien-Verzeichnisse von 1727 weisen dieses Accidenz noch bei 120 Ortschaften im hannov. Consistorialbezirke nach; an wie vielen mag es schon damals abhanden gekommen oder zu notieren vergessen sein? Schlegel V, 81. Oder an wie vielen Orten mag noch der in der Lüneburger Kirchenordnung von 1643 den Predigern und Küstern bestimmte Ersatz zu 4, resp. 2 Schilling gehoben werden, der ihnen für die Mahlzeit bei Kindtaufsschmäusen, die nun durch die den Luxus einschränkende Polizei-Ordnung in Wegfall kam, gebürte? Ebhardt I, 247. Es ist sehr zu bezweifeln, daß ihnen überall statt der früheren Braut- oder Morgensuppe (s. S. 50) das übliche Fleischdeputat oder die Entschädigung dafür mit 8—24 Mgr. noch heute gewährt wird; Schlegel V, 95—97. Auch anderswo fanden sich ähnliche Intraden; Heppe II, 25. Ob noch wohl so viele Organisten ein Schnupftuch oder ein Aequivalent dafür erhalten, wie früher, wenn sie bei Trauungen die Orgel spielen? Schlegel V, 90. Im Göttingischen kommt der Brauch noch vereinzelt vor. Oder für die geflochtenen Kronen, die im Fürstenthum Göttingen-Grubenhagen für die Leichen Unverheiratheter in den Kirchen aufgehängt zu werden pflegen? ib. S. 103.

Von manchen derartigen kleinen Einkünften hat das heutige Geschlecht keine Ahnung mehr. Als 1681 im Calenbergischen, um den Besuch der

kirchlichen Katechismuslectionen, d. i. den Schulbesuch zu heben, 1 ggr. Strafe auf Versäumniß derselben gesetzt wurde, erhielt der Aufsicht führende Küster 1/6 davon zugebilligt; jedoch wurde 1734 diese Gebür wieder gestrichen; Schlegel III, 441. Das war indes nichts Ungewöhnliches, da ja auch bis vor Kurzem Polizeidiener einen Theil der Denunciationsgebüren bezogen. In Mecklenburg wurden die Strafgelder für Schulversäumnisse zur Anschaffung von Büchern für Lehrer und Schüler verwandt; in Schleswig-Holstein zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, kam somit den Lehrern zu Gute; Schlegel III, 443. Die Verwendung der Strafgelder für Schulzwecke und besonders zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder nach Ermessen der Schulvorstände, schreibt auch eine hannov. ministerielle Bekanntmachung vom 6. Jan. 1853 vor; Hannov. Volksschule 1853 S. 74.

Eine genauere Nachforschung würde auch im Hannoverschen noch gewiß eine Reihe solcher Nebeneinkünfte, die zum Theil gar nicht registriert zu werden pflegen, ausfindig machen. In gänsereichen Landstrichen mochte Aehnliches vorkommen, wie im Grubenhagenschen, daß der Schüler dem Lehrer für das Federschneiden jedesmal beim Anschnitt einer Feder eine zweite Feder zum Lohn dafür reichen mußte, was bei 50 Schreibschülern, die jeder gegen 30 Federn jährlich verbrauchen mochten, für den Lehrer 1500 Federn abwarf. Mit der Einführung der Stahlfeder fiel diese Einnahme natürlich ohne Entschädigung hinweg, weil — so argumentiert der Bauer — der Lehrer jetzt ja keine Dienste dafür zu leisten hat.

Zur Zeit, als die Lehrer noch keine Sommerschule zu halten hatten, gab es mancherlei Nebenverdienst in Gemeindeangelegenheiten. Ein Lehrer hatte im Amte Herzberg z. B. eine Viehzählung vorzunehmen, die ihn wochenlang beschäftigte. Endlich mag noch erinnert werden an den Handel mit allerhand Schulbedürfnissen, mit Büchern, Tafeln, Dinte, Federn, Papier, Bleifedern ꝛc., den manche ältere Lehrer in ausgedehntester und ergiebigster Weise treiben, der ihnen aber heute durch veränderte Handelsverhältnisse unmöglich geworden ist, wenn die Behörden ihn nicht schon untersagt oder beschränkt hätten. Das preuß. Ministerium hat wiederholt erklärt, daß derselbe nur da gestattet sei, wo der anderweite Verkauf Schwierigkeiten für die Kinder habe; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 243.

In allen diesen Dingen hat dies Bestreben der Behörden, einerseits das Diensteinkommen der Lehrer zu fixieren, zu erhöhen und vor allen Zufälligkeiten möglichst zu sichern, andererseits des Lehrers Kraft, Zeit und Neigung ausschließlich für die Schule in Anspruch zu nehmen, ebenso erfolgreich aufgeräumt, wie die Revolution in der Lebensweise, den Gewohnheiten, auch den kirchlichen, unseres Volks überhaupt und denen des Lehrers im besonderen. So wie die Intraden geschwunden oder wenigstens im Verschwinden begriffen sind, werden die Stolgebüren überhaupt in nicht zu ferner Zeit aufhören, eine stehende Einnahme für Prediger und Küster zu bilden; nachdem die Naturalien gefallen sind oder ihr Fall wenigstens angebahnt ist, können die Stolgebüren sich nicht mehr lange halten! Die Besoldungsrevolution eilt ihrem Abschlusse rasch entgegen, einstweilen aber noch zum großen Nachtheil des Lehrers. —

2. Wir sind aber mit unserer Abrechnung noch nicht fertig!

Statt jener erheblichen Ausfälle in der Einnahme hat näm-

lich der heutige Lehrer noch eine Menge directer Ausgaben, von denen seine Vorgänger befreit waren oder nichts wußten.

Von den mehr oder weniger freiwilligen Ausgaben für Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Familienversorgungszwecke ist schon oben die Rede gewesen. Wenn ihn in diesen durch veränderte Zeitverhältnisse bedingten Ausgaben kein härteres Los trifft als andere — welcher Stand hätte nicht mehr Ausgaben als vor einem oder einigen Menschenaltern! — so hält es für ihn doch schwerer sich darein zu finden, da er, statt daß für andere Berufskreise Zunftschranken aller Art gefallen sind, in der Gütererzeugung mehr und mehr beschränkt worden ist.

Nun trifft ihn aber das Geschick, daß er in mancher andern Beziehung auf directe Weise noch schwerer belastet worden ist, als andere.

Es müssen, wie jedermann bekannt ist, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ungleich mehr Steuern und Abgaben aller Art bezahlt werden, als je vorher. Ob der Wohlstand allgemein in gleichem Grade gestiegen ist, so daß Steuerkraft und Steuerpflicht im richtigen Verhältnisse geblieben sind, ist hier nicht zu untersuchen. Aber, das dürfen wir behaupten, beim Lehrerstande ist letzteres nicht der Fall. Die Landessteuer trifft ihn um so härter, als er früher in dieser Hinsicht eine ganz exemte Stellung einnahm, und als offenkundig seine Einnahme nicht in gleichem Verhältnisse wie die anderer Staatsbürger gestiegen ist, vom völlig besitzlosen Pöbel abgesehen, der sich zu allen Zeiten so ziemlich gleich bleibt.

Nach älteren, schon nach canonischen Rechten waren Küster und Schullehrer als clerus minor von allen persönlichen und realen, von bürgerlichen und staatlichen Lasten und Abgaben, desgleichen auch von kirchlichen, ganz frei, wie zahlreiche Kirchen- und Schulordnungen, sowie spätere Landesgesetze aufs unzweideutigste bezeugen. Vgl. Näheres darüber bei Schlegel, Kirchenrecht V, 306 ꝛc.; v. Rönne S. 773. 833; Heppe I, 321; V, 175.

Die desfallsigen hannoverschen Bestimmungen mögen hier im Auszuge mitgetheilt werden. Die lauenburgische Kirchenordnung von 1595 sagt: „Die Kirchendiener — wozu natürlich auch Küster und Schulmeister gehören, Schlegel V, 309 — sollen mit Schatzungen und Beschwerungen, wie die immer Namen haben können, frei und überhoben sein und bleiben". „Desgleichen auch sowohl in Dörfern als in Städten sollen alle unsre Kirchendiener wegen ihrer Officien und Pfarrgüter ungesteuert und unbeschweret, auch aller persönlichen Bürden mit Wachen, Gerichtskosten, Folgen, Fronen und anderen Diensten verschonet werden". In der Lüneburger Kirchenordnung von 1643: „Die Pastoren und Küster sollen der Bürden enthoben sein, die gemeinen Hirten ihren Nachbarn gleich, zu speisen, zu lohnen, das Wart-Rind mit zu unterhalten und andere dergleichen onera zu tragen. Gleicher Gestalt sollen auch unsere Pastoren mit keinen Reichs-, Kreis-, Land- oder anderen Steuern, wie die auch Namen haben können oder mögen, wenn sie gleich auf die Häupter gesetzt würden, belegt, sondern davon exemt und befreiet sein und bleiben". Dem Zusammenhange nach bezieht sich der letztere Absatz auch auf die Küster; Schlegel V, 309.

Nach einer celle'schen landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1689 ist den Schulmeistern eine gleich ausgedehnte Freiheit „von den oneribus publicis, als Contribution, Einquartierung, Schoß, Schatzung, Herrendienste ꝛc." zugestanden; ib. 310. Auch mit einer Erbschaftssteuer

sollen Pastoren und Küster verschont werden. Die dannenbergische Schulordnung von 1687: „Die Schulmeister sollen von allen oneribus frei bleiben". Vgl. Ebhardt I, 249. 388; II, 634. Nach der Calenberger Kirchenordnung von 1569 sollen alle Kirchendiener ihrer Pfarr- und sonstigen Dienstgüter wegen unbesteuert und unbeschweret bleiben, und sind nur die den Kirchendienern für ihre Person eigenthümlich zustehenden steuerbaren Güter, welche sie geerbt, gekauft oder sonst erworben, davon ausgenommen, welche natürlich gleich andern ähnlichen Gütern zu versteuern sind; Schlegel V, 308. Ein Kammerausschreiben vom 8. Febr. 1779 lautet: „Nachdem S. K. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß die sämmtlichen Küster und Schulmeister im Fürst. Lüneburg von den Fleisch- und Schmalzzehnten auf die ihnen im Ausschreiben von 1695 schatz- und contributionsfrei zugestandene Stückzahl Vieh und Immen, als 3 Stück Hornvieh, vier Schweine, zwanzig Schafe und 15 Stück alter Immen, auch von allem Vieh, so auf dem Stalle ausgefüttert wird, künftig befreit sein sollen; so unverhalten wir solches und daß diese Freiheit mit dem 1. Mai 1778 anheben, auch der etwa von gedachten Schulmeistern und Küstern rückständige Zehnten oder Zehntgeld erlassen sein soll"; Ebhardt I, 951. Kein Wunder, wenn der Zeit die Schulmeister bei solchem Viehbestande, bei Naturalien und einem Reihetisch nur 20—30 Thlr. Fixum hatten! Auch vom Mühlenzwange waren Prediger und Schulmeister frei; das. S. 852. —

Ueber die Befreiung von der Löhnung und Beköstigung des Dorfhirten scheint am ersten Zweifel und Streit in den Gemeinden entstanden zu sein. Zu Anfange dieses Jahrhunderts prätendierten die Hirten, freilich ohne Grund, im Göttingen'schen dagegen Befreiung von Stolgebüren und vom Schulgelde, was ihnen damals in 2 calenbergischen und 23 göttingen'schen Gemeinden zugestanden worden ist; Schlegel V, 369. Die Hirten scheinen die Schulmeister also noch lange hier als ihre Collegen angesehen und nach dem Grundsatze behandelt zu haben: Clerius clericum non decimat.

Außerdem hat man Kirchen- und Schuldiener, ebenfalls ohne genügenden rechtlichen Grund, im vorigen Jahrhundert ab und an zu Kriegssteuern und zum Consumtions-Licent herangezogen. Doch wurde nach der Licent-Ordnung von 1797 den Superintendenten, Predigern und Rectoren jährlich 320 Stübchen Bier, den übrigen Schuldienern in Städten und auf dem Lande 240 Stübchen, desgl. etwas Fleisch licentfrei gelassen, ihren Witwen die Hälfte; Schlegel V, 311. 317. 318. 384. Dieser ansehnliche Verbrauch selbstgebrauten Bieres (240 Stübchen à 270 Kub.-Zoll kamen 1440 Einbecker Flaschen gleich) zeigt zugleich, wie gering damals noch der Verbrauch auswärtiger Getränke war.

Ebenso schwankte man zwischen Zollfreiheit und Zollpflichtigkeit; das. 330 2c.

In §. 34 und 49 des hannov. Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840 sind im allgemeinen die bestehenden Befreiungen der Kirche und Schule von den allgemeinen Staatslasten, desgl. die bestehenden Real-Exemtionen derselben von Gemeindelasten bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung bestätigt. Jedoch war die Lage damals schon eine andere geworden. Von der Häusersteuer waren Lehrer und Prediger noch nach der Verordnung vom 20. Dec. 1822 und von der Grundsteuer, natür-

lich nur in Beziehung der Dienstländereien nach der Verordnung vom 9. Aug. 1822 befreit; dagegen wurden sie 1835 zur Besoldungssteuer herangezogen, die bei 100—150 Thlr. excl. $^1/_4$%, bei 150—250 Thlr. $^1/_2$%, bei 250—500 Thlr. $^3/_4$%, und bei 500—750 Thlr. 1% der Einnahme betrug; desgl. zu der Personalsteuer nach dem Gesetz vom 2. April 1835: ein unverheiratheter Mann in der 12. oder niedrigsten Klasse bezahlte 1 Thlr., in der 11. 2 Thlr., in der 10. 2 Thlr. 16 ggr.; ein verheiratheter Mann in der 12 Kl. 1 Thlr. 4 ggr., in der 11. Kl. 2 Thlr. 8 ggr., in der 10. Kl. 3 Thlr. 12 ggr. Darüber hinaus kam schwerlich ein Lehrer.

Das Jahr 1848 hat die in die Immunitäten der Kirchen- und Schuldiener bereits geschossene Bresche noch erweitert. Nach §. 8 des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 wurde die bis dahin bestandene Befreiung zunächst von der Grund- und Häusersteuer einfach aufgehoben. Doch machte sich bald wieder eine billigere und gerechtere Ansicht geltend. Man hatte bei der Aufhebung dieser sog. Exemtionen ganz außer Acht gelassen, daß die Immunitäten der Kirchen- und Schuldiener einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres Gehalts ausmachten, also eigentlich gar keine Exemtionen im juristischen Sinne genannt werden konnten; Schlegel V, 6. Die Erhebung der Grundsteuer wurde einstweilen bis zum 1. Juli 1851 sistiert und dann am 28. Juni und 23. Oct. 1851 verfügt, daß die damaligen Inhaber der Stellen — also nicht ihre Nachfolger! — für die Grundsteuerzahlung entschädigt werden und die Steuer nur von denjenigen Predigern und Lehrern erhoben werden sollte, welche nach dem 5. Sept. 1848 angestellt worden seien. Im Jahre 1856 ging man in der Restitution noch einen Schritt weiter, indem Geistliche und Lehrer auch von solchen Staats- und Gemeindelasten, die auf dem Grundbesitze ruhen, dispensiert wurden, wohin auch die Wegeverbandslasten gehörten, zu welchen sie nach dem Gesetze vom 28. Juli 1851 verpflichtet worden waren; Ebhardt III, 107 ꝛc. Dazu kommen die ärgerlichsten von allen, die Gemeindelasten. Zu Gemeindelasten mancherlei Art hatte man Prediger und Lehrer früher ab und an besonders in der Periode der Fremdherrschaft herangezogen, wogegen ein Consistorial-Ausschreiben vom 25. März 1815 sich richtet, in dem es hervorhebt, daß ja „die Befreiung von Gemeindelasten, deren Natural-Prästation ohnehin mit ihrem Amte unvereinbar sei, zu den ihnen zugesicherten Dienstemolumenten gehöre“; Ebhardt II, 854. Seit 1848 legte man nun den Predigern und Schullehrern allerlei Locallasten, als Communal-, Kirchen-, Armen- und Wegeabgaben auf und suchte sie sogar zu Hand- und Spanndiensten in der Gemeinde anzuhalten. Sie beliefen sich, abgesehen von letztern, in manchen Gegenden, insbesondre da, wo die Armenlast groß war, auf 4—6 Thlr. und darüber; in Ostfriesland mußten Lehrer mit 3—500 Thlr. Gehalt allein 4—5 Thlr. Armensteuer zahlen. Alle in den Jahren 1848 bis 1852 gemachten Anstrengungen der Lehrer, von diesen Lasten wieder befreit zu werden, blieben erfolglos oder sie erlangten dies nur durch Privatcontracte mit den Gemeinden gegen eine entsprechende Gegenleistung. Daß es mit Gemeinden, Patronen und Behörden unerquickliche Händel darüber gab, ist erklärlich. Vgl. die Hannoversche Volksschule Jahrg. 1851 S. 24. 194. 196; 1851 S. 45. Ein hannov. Lehrer (in Mörse) wurde durch seine Gemeinde von den Communallasten gegen die Verpflichtung befreit, täglich einmal eine auf dem Turm

anzubringende Fahne um die Mittagszeit als Zeichen für die Feldarbeiter aufzuziehen! Hannov. Volsschule Jahrg. 1853 S. 237.

Von diesen ebenso lästigen wie drückenden Abgaben sind die hannov. Lehrer jetzt allerdings wieder durch die preußische Regierung befreit worden. Eine Verordnung vom 23. Sept. 1867 stellte Lehrer und andere Angestellte in Beziehung auf die Communalabgaben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 den altpreußischen Angestellten gleich. Die betreffende Bestimmung lautet: „§. 1. Von allen directen Communalauflagen, sowohl der einzelnen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände 2c.) und der Kreis-, Communal- und provincialständischen Verbände sind vollständig befreit.... die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, imgleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtgültig zugestanden hat". Amtsblatt f. Hannover 1867; Stiehl, Centralblatt 1867 S. 762. In die Kategorie der Elementarschulen gehören nach ministerieller Declaration vom 2. Febr. 1865 „alle Schulen ohne berechtigte Abgangsprüfungen", also sind ebensowohl die Lehrer an Mittelschulen und höheren öffentlichen Töchterschulen, wie die an Volksschulen, von Comunallasten frei. —

In Preußen waren ehedem die Lehrer nach allgemeinem Landrechte von den gemeinen Lasten frei; v. Rönne S. 773.

„In Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens sind die Lehrer von der Entrichtung der directen Staats- und Communalsteuern, des Hirtenlohnes für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit. Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten", so schreibt die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dec. 1845 vor; v. Rönne S. 106. Von der Grundsteuer sind die Lehrer noch frei nach dem Gesetze vom 24, Febr. 1850, §. 2; bei Rönne S. 774.

Dagegen sind sämmtliche Lehrer und Prediger der preußischen Monarchie vom 1. Jan. 1850 an zur Klassensteuer, die schon durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt war, herangezogen worden. Die meisten Lehrer werden wohl nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, das seit dem 28. April 1867 auch für Hannover Gültigkeit hat, in die 2. Klasse gehören. Innerhalb dieser Klasse gibt es 5 Stufen, auf welchen monatlich je 10 Sgr., $12^1/_2$ Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., also jährlich 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 8 Thlr. und 10 Thlr. zu zahlen sind. Als die preußischen Geistlichen und Lehrer zu dieser drückenden und ungewohnten Last herangezogen wurden, gingen zahlreiche Petitionen und Anträge an die Regierung und die Kammer um Wiederherstellung der früheren Befreiung der Kirchen- und Schulbeamten ein, allein sie blieben ohne Erfolg. Nach den Verhandlungen der 1. Kammer vom 7. Febr. 1852 (vgl. Diesterweg's Rheinische Blätter für 1852, Bd. 46, Heft 1 S. 8 2c., worauf auch v. Rönne S. 834 sich bezieht) wurden gleich im ersten Jahre 1851, wo doch die Einnahmen der Lehrer noch sehr niedrig veranschlagt waren, die Geistlichen und Lehrer zu folgenden Klassensteuersätzen herangezogen:

7	Geistliche	0	Lehrer	zu je	144 Thlr.
6	„	1	„	„	96 „
120	„	4	„	„	48 „
115	„	33	„	„	24 „
1292	„	58	„	„	18 „
1938	„	194	„	„	12 „
1737	„	429	„	„	8 „
1390	„	1169	„	„	6 „
1110	„	2716	„	„	4 „
7443	„ (?)	4159	„	„	3 „
436	„	11621	„	„	2 „
147	„	1745	„	„	1 „
129	„	9088	„	„	1/2 „

Diese Zahlen gewähren zugleich einen interessanten Vergleich zwischen den Einkommensverhältnissen der Geistlichen und Lehrer. Der Gesammtbetrag der von den Lehrern erhobenen Klassensteuer wurde auf 69,328 Thlr. 15 Sgr. berechnet, so daß der Lehrerstand im ganzen bei der damals bewilligten Staatsunterstützung von 50,000 Thlr., die ihm NB. auch schon vorher gewährt worden war, sich um nahezu 20,000 Thlr. schlechter gestellt sah als früher. Bis zum Jahre 1866, wo die zu dauernden Aufbesserungen aus Staatsmitteln fließenden Summen erst 77,891 Thlr. betrugen, hat die Klassensteuer allein, von allen andern Schädigungen abgesehen, die Staatsunterstützung der Schulstellen noch bei weitem übertroffen. Ja, sie hat bis 1868 ohne Zweifel noch den bis dahin zur Unterstützung der Lehrer überhaupt gewährten Staatszuschuß von 165,000 Thlrn. übertroffen; 37,000 Lehrer zahlten bei etwa 225 Thlrn. Durchschnittseinnahme à Person 4½ Thlr., macht 166,500 Thlr.

So erfreulich für die hannoverschen Lehrer, die im Jahre 1867 erfolgte Befreiung von der verhaßten, weil nicht allein an manchen Orten erheblichen, sondern oft mit vielen Widerwärtigkeiten verbundenen Communalsteuer auch war, so unerfreulich ist für sie der Umstand, daß — wie mir berichtet wird — neben der preußischen Klassensteuer hannov. Lehrer und Prediger, deren Dienststellen mit Grundbesitz dotiert sind, einstweilen noch hannoversche Grundsteuer entrichten müssen, während die Collegen in den älteren Provinzen davon frei sind. Verschiedene Schritte, die man dagegen that, blieben erfolglos.

Ist dies eine „berechtigte provinzielle Besonderheit", die man schonen will, oder geht man höheren Ortes mit dem Gedanken um, die Grundsteuer auch in den älteren Provinzen den Kirchen- und Schuldienern aufzubürden?

Freilich werden sie in Hannover den Ertrag derjenigen Grundstücke, wovon sie Grundsteuer bezahlen, nicht mit unter der Klassensteuer zu versteuern haben, aber eine Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung ist dennoch vorhanden, da die Klassensteuer zwar viel bedeutender ist, als die hannoversche Personen- und Besoldungssteuer war, dagegen aber geringer als die hannov. Grundsteuer.

In Nassau war vor der Occupation der Lehrer zur Zahlung der Gemeinde- und Kirchensteuer verpflichtet, hatte aber dagegen auch Antheil an Gemeindenutzungen, als Loosholz, Weidegerechtsame, Waldnutzung, Geldvertheilungen 2c., der oft nicht unbedeutend war. Wenn in Folge der Befreiung von solchen Steuern er diese Gerechtsame eingebüßt hat, so dürfte

er eher verloren als gewonnen haben. Außerdem zahlt er dort eine Gewerbesteuer. Schmid, Päd. Encyclopädie s. v. Nassau.

In Kurhessen dagegen war der Lehrer schon früher von Ortsabgaben verschont; Schmid, Encycl. III, 476.

Ferner hat der preußische Lehrer zu einer höchst unpopulären indirecten Steuer neuerer Zeit auch sein Theil beizutragen, nämlich zu der Stempelsteuer. Bei allen Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubsertheilung muß er einen Stempel von 5 Sgr. verwenden, bei deren Unterlassung der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder wenn der Bescheid außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verbraucht werden soll. Zu der Ausfertigung des Bescheides ist ein Stempel von 15 Sgr. nöthig; von Rönne S. 521. Lehrer zu Marienburg, die neuerdings um Erhöhung ihrer Gehälter von 220 Thlr. nachsuchten, aber abschläglich vom Magistrate beschieden wurden, hatten nichtsdestoweniger 20 Sgr. Stempelgebüren zu zahlen; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 43.

Nach dem hannov. Stempelgesetze vom 30. Jan. 1859 sind stempelpflichtig alle bei den Behörden einzureichenden schriftlichen Gesuche, Vorstellungen, Anfragen &c., welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben. Dahin gehören nach der Declaration des Consist. zu Aurich vom 9. Mai 1859 z. B. Prüfungsgesuche der Lehrer oder Lehraspiranten, Gesuche um Aufnahme ins Seminar, Anstellungsgesuche, Urlaubsgesuche, Anfragen, auch der Prediger und der Schullehrer, welche sich nicht unmittelbar auf den öffentlichen Dienst beziehen, sondern zunächst das Privatinteresse der betreffenden Angestellten angehen, Darlehnsgesuche und dergl. Regelmäßig ist zu jedem Bogen der Eingabe der Stempel zu verwenden. Von mehreren Anlagen ist jedoch nur der 1. Bogen stempelpflichtig. Stempelfrei sind dagegen außer Unterstützungsgesuchen ausnahmsweise die Eingaben unvermögender Personen; es ist aber erforderlich, daß solche sich in den Eingaben selbst als solche bezeichnen und auf irgend eine Weise den Nachweis ihrer Armuth beibringen; Ulrichs, Gesetze &c. S. 401. Mehrere ostfriesische Lehrer, welche entweder das ganze Stempelgesetz nicht kannten oder den zuletzt angedeuteten Ausweg nicht einschlugen, wurden 1860 zu empfindlichen Strafen, in einzelnen Fällen bis zu 8 Thlr. verurtheilt; doch soll ihnen die Strafe im Wege der Gnade erlassen worden sein.

Eine Stempelsteuer besonderer Art, nämlich die zu Gehaltsquitungen, war den hannov. Lehrern vor 1866 unbekannt. Diese ist nach preuß. Gesetze zu entrichten, wenn das baare Jahrgehalt 50 Thlr. und darüber beträgt; doch ist das Schulgeld stempelfrei. Unter solchen Umständen bleiben die meisten Landschullehrer von dieser Steuer verschont, dagegen werden die städtischen, die jetzt so ziemlich überall nur Baargehälter aus öffentlichen Cassen und kein Schulgeld mehr beziehen, davon empfindlich getroffen. Sie beträgt für Gehälter von 50—200 Thlr. — 5 Sgr., von 2—400 Thlr. — 10 Sgr., von 4—600 Thlr. — 15 Sgr., von 6—800 Thlr. — 20 Sgr., von 8—1000 Thlr. — 25 Sgr. jährlich.

Eine Steuer von noch neuerem Datum, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, haben jetzt viele städtische und selbst einzelne Landlehrer in dem Schulgelde für ihre eigenen Kinder zu entrichten. So lange der Stadtschullehrer an einer Kirchspielsschule angestellt war, bezog er in der Regel das Schulgeld als einen Theil seiner Einnahme, was seine

Schule resp. Klasse aufbrachte; er hatte somit für seine eigenen Kinder, so lange sie seine Schule besuchten, wenigstens kein Schulgeld auszulegen. Nur da, und das kommt in einzelnen Landgemeinden vor, wo das Schulgeld für das Jahr fixiert war, mußte er wohl seinen Beitrag dazu entrichten, im Falle die Summe unter dem Fixum blieb. Sodann hatten seine Kinder den Besuch einer höheren Lehranstalt in derselben Stadt nicht bloß so lange frei, als die städtische Volksschule noch die Vorstufe zu der lateinischen bildete und mit dieser unter einer Leitung stand, sondern selbst lange nach der Trennung beider bis in die jüngste Zeit. Im Hannoverschen ist dem städtischen Volksschullehrer die Vergünstigung, wenn sie sonst so genannt werden darf, in den letzten 20 Jahren nach und nach entzogen, am ersten natürlich bei den königlichen Gymnasien. Wo das Oberschulcollegium und der Magistrat ihm solche noch zu erhalten suchen, wird sie ihm von den Stadtverordneten genommen, wie neulich in Harburg geschah; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 139.

Wo das Bürgerschulwesen neu organisiert ist, da fließt das Schulgeld in einen besondern Schulfonds, aus welchem die Lehrergehälter bezahlt werden. Man findet es nun selbstverständlich, daß Lehrer und Prediger, andern Bürgern gleich, für ihre Kinder das Schulgeld bezahlen. In den älteren preußischen Provinzen denkt und handelt man ebenso; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 132. 134. Und dabei sieht sich die Regierung außer Stande, den Lehrer hinlänglich zu schützen. „Eine Freilassung von dem Schulgelde können die Lehrer, insofern ihnen nicht Vocationen oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite stehen, nicht verlangen“, besagt ein Ministerial-Rescr. vom 9. Dec. 1867; Stiehl, Centralblatt 1867 S. 763.

Dagegen heißt es in einem späteren Rescr. vom 6. Juni 1868, unter Bezugnahme auf das vorige Rescr., daß dasselbe die Frage nach der Befreiung der Lehrer vom Schulgelde für ihre Kinder nach allgemeinen Gesichtspunkten behandele und die Entscheidung nur für Fälle gebe, für welche es an speciellen Rechtsnormen fehle. „Wenn nun in dem ganzen fraglichen Reg.-Bez. die Lehrer von Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder frei sind, so müssen dieselben auch in R. davon freigelassen werden“; Stiehl 1868 S. 624.

Wie hier, so entschied auch die braunschweigische Oberschulbehörde zu Gunsten der Lehrer auf Grund einer vieljährigen Observanz; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 110. Auch zweifeln wir nicht, daß die hannov. Schulverwaltung im Falle einer Beschwerde durchgängig gegen die Willkür der Magistrate zu Gunsten der Lehrer entscheiden müßte, umsomehr, als an allen höheren Lehranstalten in Hannover wie in den älteren Provinzen die an denselben angestellten Lehrer das Recht auf Schulgelderlaß für ihre Söhne haben; Wiese, Verordnungen und Gesetze &c. S. 23. Daß die Regierung das Bestreben hat, dem Lehrer in seinem herkömmlichen Rechte zu schützen, zeigt unter andern auch §. 13 der Unterrichtsgesetzesvorlage vom 2. Nov. 1869. So lange diese aber noch nicht zum Gesetz erhoben ist, wird Schwankung in der Praxis bleiben. So sollen nach dem angeführten Rescr. vom 9. Dec. 1867 die Elementarschullehrer den zur Schule gewiesenen Hausvätern gegenüber stehen und daher nicht den Mitgliedern der Schulsocietät beizuzählen, also auch zu keinen Lasten heranzuziehen sein, deren Tragung resp. Aufbringung der Schulsocietät als solcher obliegt. Dagegen „beruht“ — nach einer ministeriellen Resolution vom 15. Sept. 1835; von Rönne S. 798 — „die allen Hausvätern nach dem A. L. R.

auferlegte Pflicht, für Dotation der Schulanstalt zu sorgen, auf einem von dem gewöhnlichen Communal-Verbande ganz verschiedenen Schul- und Societäts-Verhältnisse; die Befreiung der Geistlichen von der Communalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung derselben von diesen Schulbeiträgen zu. Die Stadtverordneten können daher eine Befreiung nicht bewilligen" 2c. Kann demnach der Geistliche überall nicht mehr auf Schulgeldsbefreiung und Befreiung von anderen Schullasten Anspruch machen, so folgt, daß das Verhältniß desselben zu dem Lehrer sich überhaupt ändert: ist es dem Lehrer unmöglich gemacht, des Predigers Kinder wie früher umsonst zu unterrichten, so hat er diesem natürlich auch die Stolgebüren wie andere Gemeindeglieder zu entrichten, von denen er früher nach dem Grundsatze frei war: clericus clericum non decimat. Nur dann, wenn der Geistliche ihm das Schulgeld direct zu zahlen hätte, wäre diese Aenderung in der Ordnung; so aber trifft den armen Lehrer die Ausgabe doppelt. Oder ist sie denn so unbedeutend? Von den Stolgebüren zu geschweigen, welche die Prediger meistens auch bei veränderten Verhältnissen noch generös genug sind, dem Lehrer zu erlassen, muß dieser in den meisten Städten ein Schulgeld für jedes seiner höhere Lehranstalten besuchender Kinder jährlich 10—30 Thlr., und für das die Bürgerschule besuchende Kind durchschnittlich 4 Thlr. bezahlen. Gleichzeitig mit der Erhöhung des Schulgeldes, welche die früheren Sätze verdoppelte und verdreifachte, wurde ihm meistens die Pflicht der Schulgeld-Zahlung auferlegt. —

Gleichen Schwankungen in der Anwendung unterliegt die Vorschrift des A. L. R. über Unterhaltung der Dienstwohnungen; vgl. v. Rönne S. 820 2c. Wie oft sind nicht den Lehrern die Herstellung und Unterhaltung der Schulbrunnen, kleine Reparaturen an der Dienstwohnung oder eine nothwendige Erweiterung derselben, Umzugskosten 2c. zugemuthet und von ihnen bezahlt worden? Wünscht der Lehrer wie andere Bürger seines Standes z. B. die eine oder die andere Stube zu tapezieren, so wird ihm dies auf eigene Kosten thun zu lassen gestattet; die Gemeinde ist, wenigstens nach hannov. Observanz bis jetzt noch nur zu einem Kalkanstrich verpflichtet. Ist durch einen Neubau die Zahl der heizbaren Zimmer im Schulhause vermehrt worden, so hat der Lehrer selbst für Reinigung der Schornsteine mit zu sorgen. Sieht sich der städtische Lehrer, der wenigstens im Hannoverschen selten noch eine Dienstwohnung hat, um des lästigen Herumziehens überhoben zu sein, genöthigt, ein kleines Haus zu kaufen, so muß er natürlich alle genannten Lasten, incl. Einquartierungslast, tragen, wie andere Bürger. Monatsbücher (Schuljournale) und Absentenlisten, welche unsern Vorfahren unbekannt waren, hat mancher Lehrer selbst anzuschaffen, desgl. für Schwämme, Kreide und andere allgemeine Schulbedürfnisse zu sorgen, welche ein verbesserter Unterricht erfordert.

Da der Zeitgeist auf Beseitigung aller Immunitäten und Exemtionen hinarbeitet, so werden auch Lehrer und Prediger in gleicher Weise zu allen Lasten, die der Staat, die Kirche, die bürgerliche Gemeinde, die Schule und andere Institutionen erheischen, herangezogen werden. In dem Maße, als dies aber bis jetzt geschehen ist, hat sich des Lehrers Diensteinnahme längst nicht verbessert. Erst dann ist es gerecht, ihn in der Tragung öffentlicher Lasten andern Bürgern gleichzustellen, wenn er in der Besoldung andern Staatsbeamten nicht mehr nachsteht.

Viertes Kapitel.

Schädigung älterer Schulstellen durch Gründung neuer und durch Anstellung von Gehülfen und Adjuncten.

Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die zu Gehaltsaufbesserungen aus öffentlichen, besonders aus Staatsmitteln fließenden Summen in erster Linie den kleineren Schulstellen zu Gute kommen. Zu diesen gehören fast alle neueren Stellen. In welchem Verhältnisse die Zahl der Schulstellen und Schulklassen zugenommen habe, hat ebenfalls in der Einleitung bereits Erwähnung gefunden.

In Hannover betrug 1845 die Zahl der Schulstellen, richtiger Lehrerstellen 3681; 1865 dagegen 4506. Die Gesammteinnahme betrug 1845: 490,800 Thlr.; 1865: 894,788 Thlr, also die Durchschnittseinnahme 1845: 133½ Thlr. und 1865: 198½ Thlr. Wäre die Zahl der Stellen sich gleich geblieben, so hätte bei gleichem Aufwande für das Schulwesen im Jahre 1865 die Durchschnittseinnahme auf 243 Thlr. steigen müssen: die 3426 Stellen, die im Jahre 1834 vorhanden waren und durchschnittlich 102⅔ Thlr. hatten, hätten dann 1865: 261 Thlr. Durchschnittseinnahme gehabt. Allein auch bei einem Durchschnitt von nahezu 200 Thlr. läge noch eine nicht unerhebliche Steigerung der Einnahme vor, wenn nicht die bisher angeführten und die noch anzuführenden Momente der Gehaltsschädigung, die sich zum Theil schwerlich in Zahlenwerthe fassen lassen und daher bei Dienstanschlägen gewöhnlich unberücksichtigt bleiben, mit in Rechnung gezogen werden müßten. In wieweit die statistisch nachweisbare Steigerung der Durchschnittseinnahme in jüngster Zeit (von 102⅔ Thlr. auf 198½ Thlr. innerhalb 31 Jahren), ganz abgesehen von der ungleichen Strenge der Abschätzung, einen Vergleich mit der Steigerung der Preise aushält, wird sich in einem folgenden Kapitel zeigen.

Die Zahl der Lehrerstellen hat sich in Hannover in den Jahren 1834—1865 um 1080 d. i. fast um ⅓ vermehrt; in Altpreußen von 1831 bis 1864 von 27,749 auf 36,819, also etwa in gleichem Verhältniß. Diese Vermehrung fand in der Art statt, daß in Nebendörfern, die bisher ohne eigenen Lehrer gewesen waren oder noch unständige Lehrer gehabt hatten, neue Schulen gegründet und Lehrer angestellt wurden; daß in den Städten, wo die Bevölkerung in außerordentlichem Grade gestiegen ist, theils neue Schulen gegründet, theils die Zahl der Klassen erweitert wurden und daß somit Lehrer in erheblich größerer Anzahl angestellt werden mußten endlich, daß statt der früher nicht mitzählenden Schulgehülfen selbständige Lehrer, wenn auch noch nicht überall eintraten.

Die starke Vermehrung der Lehrkräfte, welche, wie wir später sehen werden, das Wachsthum der Bevölkerung noch überholt, legt ja den redendsten Beweis von der gestiegenen Achtung, in welcher die Volksschule steht, ab. Wir Lehrer würden uns dieses Fortschritts auch ungestört freuen können, — wenn die Sache nicht wieder ein Aber hätte für die Dotation.

Es ist nämlich gewiß, daß die Aufbesserung der gering dotierten Stellen und besonders die Gründung neuer Schulstellen und Schulklassen vielfach auf Kosten der älteren, besser dotierten Schulstellen geschehen ist.

Das ist eine Behauptung, welche unsere Consistorialen mit mehr Kühnheit als Recht zu bestreiten pflegen.

Als vor 6 Jahren die Hildesheimer Lehrer in einer Petition an das königl. Ministerium dasselbe behaupteten mit den Worten: „Bessere Stellen sind und werden bei Vacanzen getheilt, neue Stellen also auf Kosten der alten, mitunter sogar noch bei Lebzeiten des Inhabers errichtet“ — vgl. Hannov. Volksschulbote 1864 S. 12 — bemerkte der Redacteur, der Oberschulinspector Dr. Seffer dazu: „Wir müssen doch factisch berichtigend bemerken, daß im hiesigen Consistorial-Bezirk wenigstens in den letzten 10—12 Jahren“ (d. i. seit der Anstellung der hannov. Oberschulinspectoren) — „soweit eben unsere Erfahrung reicht — regierungsseitig gerade das entgegengesetzte Prinzip befolgt ist, d. h. bei Errichtung neuer Stellen eine Schmälerung der bestehenden „thunlichst“ zu hindern, — abgesehen freilich davon, daß das Schulgeld der neuen Klasse auch dem neuen Lehrer als wohlverdienter Lohn seiner Arbeit, selbstverständlich zugewiesen werden muß, sobald eine eintretende Vacanz der ersten Stelle solches gestattet. Daß letzteres aber nicht früher geschehen kann, dafür sorgt §. 39*) des Volksschulgesetzes, zumal auch der einzige im

---

*) Gesetz, das christl. Volksschulwesen (in Hannover) betreffend vom 26. Mai 1845. „Errichtung neuer Stellen. §. 18. Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen, und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer 2. Schulstelle, oder geeigneten Falls eine Theilung des Schulverbandes, sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden. Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen.

§. 19. Die dadurch erwachsenen Kosten sind von dem Schulverbande zu tragen, insofern in dieser Beziehung nicht besondere rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Der bisherige Schullehrer hat dazu auf Erforderniß dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Diese Verpflichtung liegt ihm übrigens nur hinsichtlich desjenigen Ueberschusses über die Zahl von 120 Schulkindern ob, welche gegen die Zahl der im ersten Jahre seiner Dienstanstellung von ihm unterrichteten Kinder sich ergibt, und sie tritt daneben nur insofern ein, als ein ihm zugesicherter Betrag des Diensteinkommens dadurch nicht geschmälert wird.

§. 39. Entschädigung angestellter Lehrer. Bereits angestellte Lehrer, welche durch Veränderungen bisheriger Einrichtungen, insbesondere durch Herabsetzung des Schulgeldes oder verringerten Umfang des Schulverbandes einen Ausfall von ihrer Diensteinnahme erleiden, sollen dafür von demjenigen Schulverbande, zu dessen Gunsten die Veränderung stattfindet, insoweit entschädigt werden, als ihre wohlerworbenen Rechte oder ihre sonstigen Verhältnisse solches nach der Entscheidung unserer zuständigen höheren Behörden erforderlich machen“.

§. 39 zugelassene Fall eines Abzugs wohl kaum jemals zur Ausführung gekommen sein mag, schon weil er in der Regel nicht nachweisbar ist. Als Zeugen aus dem Fürstenthum Hildesheim führen wir an z. B. die neuerrichteten Schulen zu Schladen, Betheln, Salzgitter, Söhlde, Equord &c".

Diese Bemerkung beweist außerordentlich wenig und doch viel. Sie constatiert: 1) daß man regierungsseitig die Diensteinnahmen „thunlichst" zu bessern statt zu schmälern sucht, — was kein Mensch bezweifeln wird; aber die Umstände sind oft mächtiger als der beste Wille der Behörden und die strengsten gesetzlichen Vorschriften, wenigstens die bisherigen. Uebrigens ist der Passus des §. 39 von den wohlerworbenen Rechten oder den sonstigen Verhältnissen der bereits angestellten Lehrer und von der Entscheidung der zuständigen Behörden von einer etwas sehr dehnbaren und unfaßbaren Natur. Wie viele Lehree können denn „wohlerworbene Rechte" nachweisen, da ihnen schwerlich irgendwo ein Fixum, äußerst selten ein solches an Schulgeld zugesichert worden ist? Daß die Stelle so und so hoch veranschlagt und inventarisiert worden, schützt ihn nicht. — 2) gibt die Bemerkung daher auch die Schädigung der Stellen durch Wegfall eines Theils des Schulgeldes, selbst für den Inhaber der Stelle, zu dessen Zeit die Abzweigung einer neuen Schule oder einer Klasse erfolgte, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung zu.

Auch lassen die aus amtlichen Quellen geschöpften Nachrichten in demselben Hannov. Volksschulboten über vacante Schulstellen Beispiele von Schädigungen der Art ahnen: Jahrg. 1860 S. 180: „Dörverden, Insp. Hoya; Küster-, Organisten- und Schulstelle 400 Thlr., wovon indes bisher schon ein Gehülfslehrer mit freier Station und 20 Thlr. baar jährlich zu besolden gewesen ist, und deshalb muthmaßlich künftig ein noch nicht feststehender Zuschuß für eine zu entrichtende zweite Schulstelle abzugeben sein wird". Weitere Belege unten. Ueberdies hat die Regierung selbst die Thatsache zum öftern eingeräumt: „In vorkommenden Fällen (der Theilung der Schulstellen) bringen wir im allgemeinen den Grundsatz zur Anwendung, daß bei Errichtung neuer Stellen von dem Einkommen der bestehenden Schulstellen nicht mehr abgenommen werden darf, als daß dem Lehrer ein den Verhältnissen nach ausreichendes Einkommen, für welches das gesetzliche Mindesteinkommen den Maßstab nicht bildet, bleibt; wie denn auch von der in §. 19 des Volksschulgesetzes gegebenen Befugniß, angestellte Lehrer zur Abtretung von Schulgeld ohne Entschädigung anzuhalten, nur innerhalb der bei Festhaltung jenes Grundsetzes sich ergebenden Grenze nach hiesigem Erachten in der Regel Gebrauch zu machen ist"; Hannov. Volksschule 1851 S. 196.

Derartige Schädigungen älterer und größerer Schulstellen sind zu offenkundig, als daß sie sich leugnen ließen; auch in Altpreußen kommen sie vor und sind dort wie hier früher noch häufiger vorgekommen als jetzt. Auch sind die Behörden dort aufrichtig genug, dies einzugestehen, wenngleich sie sich ebensowohl bemühen, solche Schädigungen zu verhüten. „Es sind dem Ministerium" — heißt es in einem Ministr.-Rescr. vom 18. Mai 1840, von Rönne S. 809 — „mehrere Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen der Schulstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Stadt- und Landschulen bei Erledigungen willkürlich herabgesetzt und die gemachte Ersparniß zu andern Zwecken, resp. Verbesserung anderer

Lehrerstellen an derselben Schule, verwendet worden ist. Da es nun bei einem solchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach und nach die Zahl der besser dotierten Stellen sich sehr vermindern und die Ansicht, ausgezeichneten und verdienten Schulmännern eine ihren Leistungen entsprechende und vor der dringendsten Noth schützende Stellung zu verschaffen, ganz verschwinden muß" — ganz dasselbe besagt die erwähnte Hildesheimer Petition — „so fordert das Minist. die königl. Regierungen auf, mit Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß in Ihrem Ressort die Dotationen der Schulstellen erhalten und Anträge der Privat-Patrone, zur Verbesserung anderer Schulstellen sie zu verkürzen, zurückgewiesen werden". Daß Derartiges geschah, ist gar nicht zu verwundern, da die Gemeinden und Privat-Patrone sehr häufig gegen ihren Willen neue Schulstellen gründen und dotieren mußten, und frühere Verordnungen solches geradezu auf Kosten der älteren Stellen gestatteten, z. B. das Rescr. an die Neumärkische Regierung vom 17. Aug. 1765: „Die Verbesserung der Schulstellen soll durch Beilegung eines Theils von dem Gehalte der Küster bei den Mutterkirchen erzielt werden"; Keller, der preuß. Staat II, 449.

Bei dem Mangel an allgemein verbindlichen Vorschriften darüber sind trotz aller Wachsamkeit des Ministeriums und der Regierungen solche Schädigungen nicht zu vermeiden gewesen. Auch sind aus gleichem Grunde dahin einschlägige Fragen von verschiedenen Behörden oder von derselben Behörde zu verschiedenen Zeiten verschieden behandelt worden. Während z. B. das eine Mal das Ministerium das Einkommen der Schulstellen während der Vacanzen zur Verbesserung der Dotation anzuwenden befiehlt, schreibt es das andere Mal vor, daß etwaige Ersparnisse und Vacanzen der Staatskasse zu Gute kommen sollen; v. Rönne S. 810. Am gewöhnlichsten wurden sie jedoch wohl zur Gründung neuer Stellen verwandt.

Am speciellsten behandelt die Trennung bestehender und die Gründung neuer Schulstellen oder Klassen die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dec. 1845. Sie beweist aber auch aufs unzweideutigste, daß dabei Schädigungen vorkommen können. §. 51 derselben lautet im Auszuge: Wird eine Trennung für zweckmäßig erachtet, was nach §. 50 bei Ueberfüllung und zu großer Entfernung einzelner Gemeinden von der Schule statthaft ist, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die betheiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und womöglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen — also der Lehrer, der dort ja auch kein Mitglied des Schulvorstandes ist, wird nicht befragt! — Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

1. Der im Amte befindliche Lehrer — also nicht etwa sein Nachfolger, worauf es uns hier ja nur ankommt! — behält sein Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist — aber wie vielen Lehrern ist denn ein Fixum zugesichert? — Der Ausfall, welcher derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämmtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen.

3. Die Lehrerstelle der alten Schule muß auch nach der Trennung

und bei der neuen Regulierung des Lehrergehalts die in den §. 12 und folgenden festgesetzten geringsten Einnahmen behalten — sie kann also auf das Minimum reduciert werden!

5. Der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapital-Vermögen ungetheilt, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen — kann also an Schulgeld, Accidentien und Naturalien geschädigt werden!

Gegen diese Festsetzungen steht den Betheiligten der Rechtsweg nur in soweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund specieller Rechtstitel gefordert wird.

Ebensowenig geben die beiden schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 nebst der dazu gehörigen ministeriellen Declaration vom 17. Sept. 1868, letztere bei Stiehl, Centralbl. S. 723, sichere Gewähr gegen Schädigung älterer Stellen bei Anstellung eines Adjuncten (Hülfslehrers) oder bei Gründung neuer Schulen. „Wenn an einem eine halbe Meile, in Gebirgsgegenden $1/_4$ Meile entfernten Orte die Gemeinde die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeinde dagegen widersprechen können“. Ist die Gemeinde zur Gründung einer eigenen Schule zu arm, „so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjunct oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden“. „Diese Anstellung eines Adjuncten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 100 gestiegen ist“. Dagegen will die erwähnte Declaration „nach allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung“ schon bei einer Schülerzahl von 80 einen Adjuncten angestellt wissen.

Die vorhin erwähnte Bestimmung über die Besoldung des Adjuncten bleibt etwas dunkel, erhält aber durch §. 29 des Schulreglements von 1801 ein unerfreuliches Licht: „Wo die Ansetzung eines Adjuncten bei einer alten Schule nothwendig ist, sei es wegen Vermehrung der Kinder oder wegen der Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjunct bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Geld erhalten. Wenn die Ansetzung eines Adjuncten wegen der Größe der Gemeinde oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten — d. h. nach obigen nur die halbe Besoldung an Geld! — davon die interessierten Herrschaften und Gemeinden. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen (ganzen) Unterhalt sorgen“. Wenn außer dem oben erwähnten Falle (der zu großen Entfernung und der Ueberfüllung der Schule) eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeinde einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann freistehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinem Emolument entzieht und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuncten zu regulieren“; v. Rönne, S. 151. 632.

Wie man sieht, ist der zeitige Inhaber einer solchen Schulstelle in solchen Fällen überall wenig geschützt, vielweniger sein Nachfolger, da Schmälerungen des Diensteinkommens bei Vacanzen statthaft sind. Uebrigens liegt eine derartige Schädigung nicht allein in der bekannten Knauserei der Gemeinden, sondern in der historischen Entwickelung des Schulwesens zu tief begründet, als daß es den wachsamen Verwaltungsbehörden überall gelänge, sie abzuwehren.

Zur Zeit der unbestallten Nebenschullehrer waren die Schüler derselben im Sommer, während der Lehrer tagelöhnerte, gewöhnlich sammt und sonders, im Winter, vom 10. oder 12. Lebensjahre an nach der Hauptschule pflichtig, falls der Weg nicht gar zu weit war. Daher mag es auch in der Regel rühren, daß bis vor Kurzem die Schüler vieler Nebenschulen, auch dann noch, als diese längst mit bestallten Lehrern besetzt waren, die Hauptschule (Kirchenschule) vom 10. oder 12. Jahr an besuchen mußten. In Ostfriesland, Osnabrück und im Calenbergischen gibt es noch ähnliche Zustände. Vor 200 Jahren, als einzelne Nebenschulen aufkamen, wurde z. B. im Calenbergischen der Besuch derselben nur bis ins 9. Lebensjahr gestattet; Schlegel, Kirchenrecht II, 291. Im Reg.-Bez. Merseburg wurden die in früheren Zeiten in Betreff der Katecheten und Kirchenlehrer auf dem Lande gegebenen Vorschriften unter dem 6. Oct. 1814 in Erinnerung gebracht und verordnet: 1) Es bleibt jeder Gemeinde (unter gewissen Bedingungen) freigelassen, statt eines öffentlich angestellten Schullehrers einen besonderen Kinderlehrer anzunehmen. 2) Die nicht confirmierten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung die Jugend nur bis zum Eintritt in das 13. Lebensjahr unterrichten; während der 2 letzten Schuljahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten oder Pfarrers übernehmen; v. Rönne S. 457.

Durch diese Einrichtung wollte man sowohl dem Hauptschullehrer den ihm aus der Gründung einer neuen Schule erwachsenden Schaden einigermaßen ersetzen wie auch den größeren Kindern einen besseren Unterricht, als ihn der Nebenschullehrer von ehedem zu geben vermochte, sichern. Es stand daher dem Hauptschullehrer hie und da ein gewisses Aufsichtsrecht über den nicht confirmierten Nebenschullehrer zu. Hatte er somit schon einen erheblichen Ausfall in der Schulgeldeinnahme erlitten, wozu natürlich auch die übliche Holz- oder Torflieferung für die Schule, das Aus- und Eingangsgeld, das Besengeld und manche sonstige freiwillige Gaben kamen, so wurde dieser noch größer, als die Nebenschule nach und nach ihre völlige Unabhängigkeit von der mütterlichen Hauptschule gewann. Man nahm gewöhnlich die Gelegenheit einer Vacanz derselben wahr, um die theilweise Schulpflichtigkeit der Filial-Schüler zur Hauptschule gänzlich aufzuheben, was bald ohne alle Entschädigung, bald aber ohne eine genügende Entschädigung der Hauptschule geschah, höchstens blieben dieser die von dem Schulbesuche ganz unabhängigen Naturalleistungen, Michaeli- und andere kirchliche Gefälle aus der Nebengemeinde. Und selbst an diesen haben Hauptschulstellen, die man ohnehin hinlänglich dotiert glaubte, zu Gunsten von Nebenstellen, Einbuße erlitten, z. B. die zu Arle in Ostfriesland. Wie hier, so gab es auch in Osnabrück bis vor 20 Jahren noch eine

große Zahl von Winkelschulen, deren Schüler vom 10. Jahre an nach der Hauptschule pflichtig waren. Durch die allerdings nothwendig gewordenen Aenderungen in diesem Verhältnisse der Nebenschulen zu den Hauptschulen sind dort unter letzteren manche um 40, 60, 80 bis 100 Thlr. geschädigt worden. Der zeitweilige Inhaber dieser Stelle genoß zwar noch eine mäßige Vergütung, aber der Nachfolger nicht mehr. Auch fielen in solchen Fällen die aus den Filialen bezogenen Accidentien für die Hauptstellen weg, z. B. in Melle.

Ebenso empfindlich, manchmal noch empfindlicher, traf den Hauptschullehrer der Ausfall, wenn, wie es in den letzten Jahrzehnten häufig geschah, auf Grund der neuen hannov. Schulgesetzgebung urplötzlich eine neue Schulgemeinde sich von der alten abzweigte, ohne daß vorher eine Winkelschule bestanden hatte.

Nach dem hannov. Schulgesetze von 1845 kann, wie wir eben gesehen haben, bei einer Anzahl von 200 Schülern die Errichtung einer 2. Lehrerstelle verfügt werden. Das ist häufig geschehen: 1845 gab es in Hannover 132 Schulen, resp. Schulklassen mit 200 Schülern und darüber; nach 20 Jahren waren es deren nur noch 8. Außerdem sind neue Schulen in großer Anzahl von älteren abgezweigt, die weniger als 200 Schüler hatten; aus einklassigen wurden 2klassige; aus 2klassigen 3, 4klassige. Wenn der Hauptschullehrer auch weiter nichts opferte als was das Gesetz darüber bestimmt, so büßte er doch in der Regel etwas an Schulgeld ein. Allein es ist ebenso bekannt, daß er nach langen unerquicklichen, erbitterten und verbitternden Verhandlungen und Kämpfen über die Trennung auch häufig andere wesentliche Theile seiner Einnahme verlor: bald mußte er auf die Holz- oder Torflieferungen, einige Naturalien, bald auf Stolgebüren verzichten oder noch häufiger dem 2. Lehrer einen baaren Zuschuß zu seiner Beköstigung verabreichen oder Beköstigung und Logis für diesen selbst übernehmen, während die Gemeinde das Uebrige deckte. Zwar sollte ihn §. 39 des Gesetzes schützen; allein die Gemeinden sind bekanntlich viel zu zähe und rücksichtslos, als daß ein überdies so dehnbarer und unbestimmter papierner Schutz überall dazu hingereicht hätte. Wollte der Lehrer nicht zeitlebens mit der Gemeinde im Streit liegen, wollte er seinem friedlichen Berufe von Herzen sich hingeben, so mußte er diesen Frieden theuer erkaufen. Befand er sich überdies in der glücklichen Lage, einiges Privatvermögen zu besitzen, so glaubte die Gemeinde gewöhnlich um so eher die Schulstelle schmälern zu dürfen, und der Lehrer spürte keine sonderliche Neigung, für seinen Nachfolger die Kastanien aus dem Feuer zu holen, da er sich ja nicht als den Eigenthümer, sondern nur als den Nutznießer der Stelle, und dazu auch nicht immer auf Lebenslang betrachten konnte. Für seine Kinder hätte er den Kampf vielleicht nachdrücklicher fortgesetzt. So geschah es, daß manche Stellen schon bei Lebzeiten der Lehrer geschädigt wurden; noch häufiger benutzte man natürlich dazu die Vacanzzeit. Wenn, wie häufig vorkam, dem neu angestellten 2. Lehrer an derselben Schule das Schulgeld zufiel, so suchte die Behörde den Ausfall des Hauptlehrers durch Erhöhung des Schulgeldes zu ersetzen; allein dies ist überall nicht möglich und bietet überdies, wie wir später sehen werden, keinen völligen Ersatz. Vielen Lehrern wurde die Pflicht auferlegt, jährlich 20 Thlr. zur demnächstigen Gründung einer 2. und 3. Schulstelle in den Schulfonds

zu zahlen; andern kündigte man in ihrem Berufungsschreiben an, daß sie sich seiner Zeit die Anstellung eines 2. Lehrers gefallen lassen müßten. Statt einer Reihe von Beispielen, die uns zu Gebote stehen, nur eins! Zu R. in Ostfriesland sind innerhalb der letzten 15 Jahre 2 Schulstellen von der Hauptschule abgezweigt, die erste während der letzten Vacanz, die andere später. Mit der ersten Schule verlor sie natürlich das ganze Schulgeld für die abgehenden Kinder, was wenigstens in den ersten Jahren trotz der rasch steigenden Bevölkerung ein erheblicher Ausfall war; mit der 2. anfänglich 30 Thlr. als Salair für den die Stelle wahnehmenden Gehülfen; dann, als die Stelle selbstständig wurde, das Schulgeld mit 100 Thlr. — die 30 Thr., also 60 Thlr. Dazu mußte 1862 der Hauptschullehrer für seine Schule einen examinierten Gehülfen anstellen, der ihm anfänglich 100 Thlr. kostete, obwohl das Consistorium in Anbetracht der bereits erfolgten Schmälerungen die Pflicht der Gehülfenbesoldung der Gemeinde auferlegt hatte. Daß der frühere Lehrer bei ungetheilter Schule bereits einen examinierten Gehülfen gehalten hatte — freilich einen, der ca. 30—40 Thlr. weniger Gehalt bezog — konnte unter solchen Umständen nicht maßgebend sein. Von 1855—62 hatte der Lehrer einen ungeprüften Gehülfen gehalten, der ihm nichts kostete. Drei Jahre später wurde für den Gehülfen 35 Thlr., dann wieder ein paar Jahre später 40 Thlr. Vergütung von der Gemeinde gewährt. Nach 8jährigem Kampfe siegte der ebenso zähe wie tüchtige Lehrer wenigstens in dieser Hinsicht: die Gemeinde muß nach ministerieller Entscheidung den Gehülfen jetzt allein besolden. Abgesehen davon, daß der zeitige Lehrer $1^1/_2$ Jahre lang jährlich 145 Thlr. baar(!) an den pensionierten Vorgänger hatte abgeben müssen, sank trotz der steigenden Bevölkerung die Einnahme des Lehrers von 1855 bis 1866 von 363 Thlrn. auf 278 Thlr., wenn man die Kosten für den ihm bis dahin zur Last fallenden Gehülfen mit 110 Thlrn. abzieht. Vor einem Jahre berechnete er seine Einnahme auf 250 Thlr., die jetzt in Folge des gefällten Urtheils über den Gehülfen wohl wieder auf 350—360 Thlr. gestiegen sein wird; allein sie hängt, wie an vielen neuen Stellen, dem größten Theile nach in der Luft und muß unter Mühen und Aengsten, Groschen für Groschen erkämpft werden, wie wir weiter unten hören werden. Die Nutznießung von einigen □Ruthen Landes ist der Stelle vor zwei Jahren entzogen.

Daß Derartiges überall vorgekommen sei, ist anzunehmen, wenn auch eine größere Wachsamkeit und Strenge der Behörden manche beabsichtigte Schädigung abgewehrt hat. Aus Schlesien z. B. werden mir eine Reihe von Schulstellen genannt, die durch Abzweigung neuer geschädigt worden sind. Im Reg.-Bez. Liegnitz müssen die Lehrer dann das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche die Zahl 100 übersteigen, an den 2. Lehrer abtreten. In den Reg.-Bez. Frankfurt, Potsdam verloren ältere Schulstellen auf diese Weise 80 bis 100 Thlr. Ein ravensbergischer Lehrer theilt mit, daß er seit den 40er Jahren an den Lehrer der abgezweigten Schulstelle 112 Thlr. abgeben müsse; die vermehrte Schülerzahl decke den Ausfall nicht. Zu D. bei Quedlinburg wurde vor 20 Jahren der ersten Lehrerstelle das Cantorat mit 30 Thlr. Besoldung genommen und der neuerrichteten dritten Stelle zugelegt. Zur Zeit Zerrenners soll dergl. im Reg.-Bez. Magdeburg öfter vorgekommen sein; außer dem Schulgeld wurde

der Ertrag des Neujahrsingens unter die Lehrer getheilt. Aus dem Holstein'schen berichtet die Schlesw.-Holst. Schulzeitung für 1865 Nr. 24, daß durch Errichtung neuer Schulen und Schulklassen ältere Lehrer jährlich um 150—180 Mk. Cour. in ihrer Einnahme verkürzt worden seien.

Daß man so ziemlich überall diese traurige Erfahrung mache, zeigt eine Stelle in Ferd. Schnell's Schrift: „Die preuß. Volkssch." S. 18: „Leider trat bei der Reorganisation des Schulwesens eine Schattenseite hervor, die viel böses Blut gemacht und die Lehrerwelt trübe und bitter gestimmt hat. Es wurden nämlich mehrfach die besser dotierten Stellen bei eintretenden Vacanzen in der Art verschlechtert, daß man aus der Noth eine Tugend machte, indem man aus dem Einkommen einer Stelle durch einige Zulagen zwei schuf, sodaß dann beide neue Lehrer nicht viel zu brocken und zu beißen hatten. Dies Verfahren ist ebensowohl in Städten als in Dörfern gehandhabt und nach vielen Klagen des Lehrerstandes erst unter dem Ministerium von Raumer in den fünfziger Jahren abgestellt und demnächst von demselben Ministerium auch ausdrücklich angeordnet worden, daß die schlecht dotierten Schulstellen besser dotiert werden sollten". Ob die Abstellung dieses Unfugs aber dem preuß. Ministerium besser gelungen sei als dem hannov., dürfte nach dem Mitgetheilten aber mehr als zweifelhaft sein.

Die Gründung neuer Schulstellen, oder die Abzweigung von Schulklassen brachte für die städtischen Lehrer besonders empfindliche Ausfälle. In Folge des außerordentlichen Wachsthums der Bevölkerung in den Städten und der zugleich gesteigerten Anforderungen an die Leistungen der Schule wurde hier eine unverhältnißmäßig große Anzahl neuer Schulen oder Schulklassen errichtet, eine Zahl von Privatschulen oder Privatklassen, die von den öffentlichen Lehrern besorgt wurden, verdrängt und die Kirchspielsschulen, an denen Hauptlehrer mit je 1—2 Gehülfen arbeiteten, zu mehrklassigen Bürgerschulen vereinigt.

In einer verhältnißmäßig späten Zeit, im Jahre 1838 betrug in Preußen die Zahl der Landschullehrerstellen 18,140, wogegen die Stadtschullehrerstellen nur 3,745, also 5 mal weniger. 26 Jahre später gab es neben 25,728 Lehrerstellen auf dem Lande 11,091 in Städten, also nur $2^1/_3$ mal weniger. Da die hierdurch nothwendig gewordenen neuen Lehrkräfte doch den bei weitem größten Theil ihrer Besoldung baar aus der Kämmerei oder einem besondern Schulfonds hätten beziehen müssen, selbst, wenn man ihnen wie früher üblich, das Schulgeld beließ, so zog man es vor, auch die älteren Lehrer den jüngeren ähnlich zu fixieren, sie aus der Kämmerei zu besolden und ihnen dagegen die Einnahme des nunmehr erhöhten Schulgeldes nebst den bisher genossenen Intraden an Naturalien, Ländereien, Gärten, Accidentien und selbst an Dienstwohnungen zu entziehen. Daß die Naturalien ihnen zu damals üblichen Ablösungspreisen angerechnet wurden, versteht sich von selbst. Die aus kirchlichen Diensten fließenden Accidentien konnten natürlich auch nur auf Grund der jedes Ortes vorgeschriebenen Taxe fixiert werden, da sie fortan von den betreffenden Gemeindegliedern nicht mehr direct an die Geistlichen, die Küster, Organisten und Cantoren, sondern eben in den Kirchenfonds gezahlt werden, aus welchem dann ein Theil in den Schulfonds der Kämmerei fließt. Es war also nicht anzunehmen, daß fortan noch ein Mehreres als die Taxe vorschrieb, gezahlt werden würde. Daß mit der Errichtung neuer Schulstellen zugleich die mehrerwähnten Privatklassen eingingen, war natürlich.

Die Lehrer könnten sich diese durch veränderte Verhältnisse allerdings gebotene Fixation, namentlich in Anbetracht der bequemeren und sicheren Erhebung des Gehalts eher gefallen lassen, wenn zugleich eine den Zeit-, Orts- und persönlichen Verhältnissen entsprechende regelmäßige Steigerung der Gehälter nach den Dienst- und Lebensjahren nach allgemeinen Normen stipuliert worden wäre. Da dies aber leider längere Zeit versäumt worden ist und erst in dem letzten Jahrzehnt hin und wieder in größeren Städten, freilich unter erschwerenden Umständen, versucht wird, und die Gehaltszulagen nebst Remunerationen durchgängig noch in unregelmäßigen Pausen und Quoten gewährt werden, so kommen nicht wenige ältere Lehrer sehr in's Gedränge. Es ist wahr, manche Stadt, deren Volkszahl nicht erheblich gestiegen ist, wendet jetzt doppelt, drei- und vierfach so viel für das Volksschulwesen auf, als vor einem Menschenalter, allein daraus folgt noch keineswegs, daß sich der einzelne Lehrer jetzt besser stehe als früher. Die Schullast ist jetzt mehr über die gesammte Bürgerschaft vertheilt und macht den Weg durch eine oder mehrere Kassen in die Taschen der Lehrer, während sie früher den directen Weg ging, das ist der ganze Unterschied. Beispiele hierzu werden sich in jeder Stadt finden. Uns sind würdige Lehrer bekannt, die, während sie jetzt noch kaum 500 Thlr. beziehen, schon vor 40 Jahren außer dem vorhin erwähnten regelmäßigen Privatunterrichte, der 100 Thlr. einbrachte, und abgesehen von anderen Privatstunden, die jeder jüngere Lehrer natürlich in größerer Anzahl geben kann, als ein älterer, die nämliche Einnahme, d. h. aber nach heutigen Preisverhältnissen 7—800 Thlr. hatten. Auch selbst da, wo bereits feste Gehaltsscalen nach dem Dienstalter bestehen, stehen sich viele Lehrer bis zum 50. Lebensjahre und darüber schlechter als ihre Vorgänger. Während nämlich früher oft junge begabte und strebsame Lehrer in die besseren Stellen gewählt wurden, müssen heut zu Tage in vielen Städten die Lehrer ihr 35. und 40. Dienstjahr abwarten, ehe sie zu dem für einen Familienvater hinreichenden Maximum gelangen. Wie viele erreichen denn unter dem Geschlecht der Lehrer, das hinsichtlich der Sterblichkeit dem der allerlei Gefahren ausgesetzten Aerzte am nächsten kommt, ein Lebensalter von 60 Jahren und darüber? In dem Grade, als durch Gründung neuer Schulklassen und anderer Umstände der Lehrer, auch der tüchtigste und rührigste in seinem freien Erwerb beschränkt worden ist, müssen die Gehälter der städtischen Lehrer aufgebessert und reguliert werden. Dies ist um so dringender, als gerade sie äußerst selten das Glück haben, in bessere Stellen nach anderen Städten berufen zu werden, sondern geduldig an dem Flecke ausharren müssen, wohin sie einmal in der Jugend gestellt sind, während die meisten Landlehrer von den Schulbehörden nach dem Dienstalter und den Leistungen in bessere Stellen befördert werden.

Wenn somit ältere Schulstellen durch Abzweigung neuer oder durch Anstellung eines 2. und 3. Lehrers oder auch nur eines Adjuncten geschädigt sind, so könnte es den Anschein haben, als ob solche Stellen, deren Inhabern nach wie vor einstweilen nur noch die Pflicht obliege, Gehülfen zu halten, von einer derartigen Schädigung nichts erfahren hätten. Ihre Gehülfen, früher Gesellen genannt, hielten sich die Lehrer (Meister) ehedem wohl überall. Da dies aber gewöhnlich unerfahrene und unwissende Knaben und Jünglinge waren, welche von dem „Meister" zum

„Schulehalten angeleitet“ wurden, so drangen in den letzten Jahrzehnten die Behörden auf Beseitigung derselben und folglich auf Anstellung eines selbständigen ordnungsmäßig vorgebildeten Lehrers. Jedoch sind diese Bestrebungen noch längst nicht überall von dem erwünschten Erfolge gekrönt worden; theils aus Mangel an seminaristisch gebildeten jungen Lehrern, theils aus finanziellen Gründen mußte man das Gehülfensystem einstweilen fortbestehen lassen in Ostfriesland, Osnabrück, Schleswig-Holstein, in dem Reg.-Bez. Düsseldorf und Schlesien ꝛc. Daher erklärt sich auch die große Zahl der zur Zeit mit Präparanden besetzten Stellen in Preußen, deren S. 30 schon gedacht worden ist. Es gibt also immerhin noch eine große Zahl von Hülfslehrerstellen; wenn auch im Laufe der Zeit viele derselben zu selbständigen Schulstellen erhoben sind, so habe sich dafür wieder andere in Schulen gebildet, an denen bisher nur ein Lehrer wirkte. Nach dem Hannov. Schulgesetze von 1845 (§. 18 und 19 kann, wie wir gesehen haben, die Anstellung eines Schulgehülfen bei einer Anzahl von 120 Schulkindern angeordnet werden und der Lehrer hat auf Erfordern — welche Gemeinde sollte dies nicht fordern! — dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung dazu abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Die weiteren Bestimmungen dieser Paragraphen und des §. 39 schützen ihn ebensowenig bei der Anstellung eines Gehülfen, wie bei Abzweigung einer neuen Schulstelle und noch weniger natürlich den Nachfolger. Bei der weitverbreiteten Renitenz der Gemeinden zu Opfern für die Schule, und der Beharrlichkeit, womit die Behörden auf Anstellung ordnungsmäßig vorgebildeter Gehülfen hielten, konnte es nicht fehlen, daß solche Anstellung nur mit bedeutenden Opfern Seitens der Lehrer erfolgen konnte. 1854 gab es in Hannover 696 Schulstellen mit 120—200 Schülern — abgesehen von denen, die mehr als 200 Schüler hatten und auch nur von einem Lehrer wahrgenommen wurden —; 1865, also nach 11 Jahren, zählte man nur 340 mehr, also kaum noch die Hälfte. Uebrigens sind thatsächlich nicht bloß Gehülfen an solchen Schulen angestellt, die über 120 Schüler zählen, sondern auch an manchen kleineren. Darunter haben die Lehrer durchweg schwer zu leiden. In Ostfriesland z. B. ist bei den dortigen besonderen Verhältnissen die Frage über Anstellung eines Gehülfen zu einer Existenzfrage für manchen Lehrer geworden; ähnlich mag es in Schleswig-Holstein und Schlesien stehen. Um dies klar zu machen, müssen wir abermals einen Blick rückwärts werfen. Früher hielt sich nämlich der ostfriesische Lehrer, gleichviel ob er gesetzlich, d. h. durch irgend einen Vertrag oder ein unvordenkliches Herkommen zur Haltung eines Gehülfen verpflichtet war oder nicht, sobald er gegen 90, 100 und mehr Schüler hatte, einen Gehülfen (Custos) wie er ihn eben haben konnte. Dies war höchst selten ein vom Superintendenten vorschriftsmäßig geprüfter Jüngling, den er zu beköstigen und mit 10—25 Thlr. zu besolden hatte, sondern in der Regel ein „Schullehrling“, wie jetzt dort der offizielle Ausdruck für den Aspiranten lautet, der entweder bei seinen Eltern wohnte, oder wenn er dies nicht konnte und bei dem Lehrer wohnen mußte, diesem dann Kostgeld bezahlte und statt des Salairs einigen Privatunterricht beim Principal hatte; somit kostete es diesem eigentlich nichts. Den für besonders tüchtig bekannten Lehrern brachte der Gehülfe hingegen manchmal ein gutes Kostgeld ein, da ja eines solchen Principals Zeugniß und Fürsprache dem Gehülfen zu seiner Beförderung von Wichtigkeit war.

In anderen Fällen diente dem Vater der eigene Sohn als Gehülfe von seinem 14. bis 20. Jahre und länger; hatte die Gemeinde Wahlfreiheit, so wurde ein solcher junger Mann dem Vater cum spe succedendi gewöhnlich adjungiert. In den seltneren Fällen ließ der Principal dem Gehülfen außer Kost und Logis das Schulgeld für die von diesem zu haltende Abendschule als Salair zukommen, so namentlich in Städten. Alle Gehülfen, gleichviel, ob sie geprüft waren oder nicht, machten bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, wo die Ausbildung des Lehrers überall kostspieliger zu werden begann, im Vergleich zu den heutigen sehr bescheidene Ansprüche; wohnten sie bei dem Lehrer, so aßen, tranken und arbeiteten sie mit dessen Familie in einem Zimmer, halfen, wo es nöthig war, mit in Feld und Garten, halfen in der Abendschule mit verdienen und erhielten im günstigsten Falle, wie gesagt, ein Salair von 10—25 Thlr. Allmählich steigerten sich die Ansprüche an die Bildung des Lehrers, folglich auch an die des Gehülfen. Die kleineren Schulstellen wurden aufgebessert, folglich mußte man auch an Verbesserung der Vorstufe dazu, der Gehülfenstellen, denken; seit 1852 müssen die Schulgehülfen von der Prüfungscommission in Aurich geprüft werden. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sie mit dem Zeugniß der Prüfungsbehörde in der Tasche größere Ansprüche machen, erst recht diejenigen, welche ihren zweijährigen Seminarcursus absolviert haben und bei der dortigen Wahlfreiheit der Gemeinden nicht gleich das Glück haben, als ordentliche Lehrer angestellt zu werden. Erschwert wurde den Principälen die Anstellung und Unterhaltung der Gehülfen durch eine Consistorial-Verordnung vom 22. Aug. 1861 bei Ulrichs II, 37, nach welcher den Lehrern, welche überhaupt Gehülfen hatten, zur Pflicht gemacht wird, nicht allein die in §. 11 des Volksschulgesetzes von 1845 vorgeschriebene, aber gewöhnlich verabsäumte vorgängige Anzeige über Anstellung des Gehülfen beim Consistorio zu machen, sondern zugleich auch das Bedürfniß eines solchen und die Sittlichkeit und Befähigung desselben durch den Prediger und Superindenten beim Consistorio nachzuweisen, d. h. es war fortan mit der beliebigen Anstellung ungeprüfter und zugleich wohlfeiler Gehülfen vorbei. Heute fordert der ostfriesische Gehülfe so gut wie der rheinländische neben freier Station ein Salair von 50—70 Thlr.; Nordd. Schulzeitung 1870 Nr. 4. Er wohnt nicht immer bei dem Lehrer zu Hause, und wenn er sich noch dieses bescheidene abhängige Verhältniß zu demselben gefallen läßt, so prätendiert er wenigstens ein besonders geheiztes Zimmer, nebst Licht, Wäsche 2c. Zu anderen als Kirchen- und Schuldiensten ist er natürlich gar nicht mehr heranzuziehen, höchstens daß er die Abendschule hält und den Ertrag desselben als sein Salair bezieht. Wer will den Schulamtscandidaten bei heutigen veränderten Verhältnissen solches wehren oder es ihnen verdenken, wenn sie Strike machen, indem sie sich beim Abgang vom Seminar gegenseitig das Versprechen geben, keine Stelle unter 60, 70 Thlr. annehmen zu wollen? Da sich in der Volkswirtschaft das Arbeitslohn nach dem Angebot und der Nachfrage richtet, so mußte bei vermehrter Nachfrage und vermindertem Angebot von Lehrkräften das Salair erheblich steigen.

Allein nun entstand die Frage: wer soll diesen theuern Gehülfen bezahlen? Die Gemeinde, der Hauptlehrer oder der Staat? Alle drei haben ein Interesse daran. Die bereits erwähnten gesetzlichen Vorschriften schieben die Last ziemlich bestimmt der Gemeinde zu, welcher

ja der Gehülfendienst zunächst zu Gute kommt, während sie dem Lehrer, wenigstens dem zeitigen Inhaber der Stelle nur einen kleinen Beitrag zumuthen. Allein die Gemeinden wollten entweder von der Anstellung eines Gehülfen überhaupt nichts wissen und meinten, der Lehrer wollte es sich nur bequem machen, oder wenn die Anstellung nicht zu umgehen war, so versuchten sie mit gewohnter Zähigkeit dem armen Lehrer die ganze oder wenigstens die halbe Last auf den Hals zu schieben und zwar meistens unter dem Vorwande, er sei von Alters her zur Haltung eines Gehülfen verflichtet. Der Lehrer konnte nicht leugnen, daß er und seine Vorgänger Gehülfen gehalten hatten; aber es ließ sich nicht immer ermitteln, ob er dies aus freien Stücken oder auf Grund eines Vertrags mit der Gemeinde oder einer Vorschrift der Behörde gethan; jedenfalls bestritt der Lehrer die Verpflichtung zur Anstellung eines examinierten Gehülfen. Da es sich um eine Abgabe von jährlich 100—150 Thlr. handelte, so wurde der Kampf auf beiden Seiten lebhaft geführt; er zog sich manchmal Jahre lang hin, und wollte der Lehrer Friede im Haus, Schule und Gemeinde haben, sich nicht um den Segen seiner ganzen Wirksamkeit bringen, bei den Behörden nicht als ein hartnäckiger, eigensinniger Mensch gelten, so mußte er sich wohl oder übel auf einen in der Regel für ihn höchst unvortheilhaften Vergleich einlassen. Es gibt daher heute der Hauptlehrer dem Gehülfen entweder das Salair oder Kost und Logis, bald ganz, bald gegen eine unzulängliche Entschädigung ad dies officii. Der Staat, der am energischsten auf Anstellung der Gehülfen gedrungen, leistet natürlich nur ganz armen Gemeinden einige Beihülfe in solchen Fällen. So gibt es in Ostfriesland, Schleswig-Holstein rc. Hauptschulstellen, die durch Anstellung eines Gehülfen um 50—100 Thlr. geschädigt worden sind. Das schleswig-holsteinsche Gesetz von 1864 rechnet dem Hauptlehrer für Haltung eines Präparanden als Hülfslehrer 120 Mk. an, der ihm doch 2—300 Mk. kostet. Schleswig-Holst. Schulzeitung 1866 Nr. 1. 37. In Schlesien hat sich die Zahl der Adjuvanten, wie hier die Gehülfen genannt werden, mit 26—50 Thlr. Gehalt und freier Station in den letzten 10 Jahren, theilweise auf Kosten der Hauptlehrer, in bedenklichem Grade gemehrt. Da diese solche Kosten aber nicht erschwingen und die Gehülfen für nicht weniger annehmen können und wollen, so ist es erklärlich, daß gegenwärtig (am 1. Juli 1869) in den drei schlesischen Reg.-Bez. Breslau, Liegnitz und Oppeln 321 Hülfslehrerstellen ganz unbesetzt und 45 mit Präparanden besetzt sind; Päd. Wochenschrift von Schmarje und Tönsfeld 1869 Nr. 11 und Nordd. Schulzeitung 1869 S. 20. Ueber ostfr. Verhältnisse s. Ostfr. Schulblatt 1862 S. 26. —

Zeitweilig wird manche Schuldotation verkürzt durch das zur Zeit noch herrschende System der Emeritierung dienstunfähig gewordener Lehrer. Der Nachfolger oder der Adjunct cum spe succedendi hat ihm nämlich einen nicht unbeträchtlichen Theil seines Gehaltes meist in baarem Gelde abzugeben. Unter welchen Umständen und Bestimmungen ein Lehrer oder Prediger zu pensionieren sei, wie viel er an Pension zu beziehen, und wer dieselbe zu bezahlen habe, darüber fehlt es, so viel ich sehe, in der hannoverschen Gesetzgebung an klaren Bestimmungen. Das Schulgesetz von 1845, das sich, statt sich der Lehrer auch in dieser Hinsicht energisch anzunehmen, durch eine Reihe von Gehaltsschädigungen — s. weiter darüber im nächsten Kapitel — neben einigen wenigen, aber unbedeutenden wirk-

lichen Aufbesserungen der Schulstellen ausgezeichnet, sagt darüber gar nichts; ebensowenig über die Witwen- und Waisenverhältnisse. Weshalb nicht? Weil weder der Staat noch die Gemeinde sich für verpflichtet hielt, für altersschwache oder anderweit dienstunfähig gewordene Lehrer und für ihre Witwen und Waisen zu sorgen. Es pflegte deshalb auch selten ein Lehrer pensioniert zu werden. Hatte der altersschwach gewordene Lehrer nicht etwa das Glück, in seinem Sohne oder Schwiegersohne einen Adjuncten zu erhalten oder sich durch Heirath, Erbschaft und andere Glücksfälle Vermögen zu erwerben, das ihn in den Stand setzte, den Schulrock auszuziehen, so dachte er nicht daran sich pensionieren zu lassen, und die Gemeinde, die möglicher Weise dadurch in Kosten gesetzt wurde, drängte ihn natürlich auch nicht dazu. Man ließ ihn so lange in Amt und Würden, als er die Schulschwelle betreten konnte. Als aber allmählich die Ansprüche an die Leistungen der Schule von allen Seiten wuchsen, als man einzusehen begann, daß ein an Körper und Geist abgestumpfter Mann nicht mehr mit dem nöthigen Erfolge unter einer Schar lebendiger, munterer, oft muthwilliger Kinder wirken könne, da drängte man von unten wie von oben auf Emeritierung. Aber wer sollte die Kosten tragen? Die Gemeinden sträubten sich; gesetzlich waren sie ja zu nichts verpflichtet. Was war natürlicher, als daß man dem Nachfolger, dem Adjuncten die Hauptlast auf die Schultern warf. Der hannoversche Staat trat erst von 1850 an mit einer jährlichen Summe von 5000 Thlr., die 1856 sich auf 6000 Thlr. erhöhte, zur Hülfe „für Fälle einer nothwendigen, theilweisen oder vollständigen Emeritierung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Lehrer des Königreichs". Ohne Zweifel nach Analogie anderer Angestellter wurde es Praxis, dem Emeritus ein Drittel, höchstens die Hälfte, seines Gehaltes zu lassen und dem Nachfolger die Zahlung dieses Drittels auf den bessern Stellen ganz, auf den schlechteren theilweise zur Pflicht zu machen. Den Gemeinden wurde die Sache thunlichst erleichtert. So ungenügend die Pension auch für den Emeritus ist, so drückend kann eine meist in baarem Gelde von dem Nachfolger an ihn zu leistende Abgabe von 50, 100, 150 Thlr. werden, womit jener in der Regel alles Baareinkommen der Stelle wieder aus den Händen geben muß. Ebenso drückend ist aber für den Emeritus die Sache, wenn dieser dem Adjuncten Kost und Logis und außerdem noch 10—50 Thlr. Salair zu verabreichen hat, besonders wenn er das Glück oder vielmehr das Unglück hat, noch 10, 20, 30 Jahre zu leben. Unter den Vacanz-Nachrichten des „Hannov. Volksschulboten" finden sich Abfindungen letzterer Art sehr häufig. Ebenso beweisen diese durchaus zuverlässigen Nachrichten, daß Emeritierungen mit Pensionierung in den letzten Jahrzehnten sehr häufig vorgekommen sind. Ich zähle unter den Vacanz-Nachrichten aus dem großen und darum wohl zu allgemeinen Folgerungen geeigneten Consistorial-Bezirk Hannover folgende Sterbefälle während der Jahre 1860 bis 1864:

Im	Jahre	1860	starben	42	Lehrer,	darunter	17	emeritierte,
"	"	1861	"	46	"	"	18	"
"	"	1862	"	38	"	"	9	"
"	"	1863	"	35	"	"	13	"
"	"	1864	"	38	"	"	14	"
			zus.	199	"	"	71	"

also weit über ein Drittel sämmtlicher Gestorbener waren Emeritierte. Wie drückend kann die Abgabe für den Nachfolger werden, wenn die Pensionierung nicht wegen Altersschwäche, sondern aus irgend einer andern Ursache schon in jüngeren Jahren erfolgt! Wie drückend für beide, wenn das Gesammteinkommen für 2 Lehrer 150 Thlr. beträgt und das kommt leider nicht vereinzelt vor! Daß dergleichen nicht auch früher vorkam, soll nicht geleugnet werden, aber bei weitem nicht so häufig, wie in den beiden letzten Jahrzehnten.

In den älteren preuß. Provinzen wird es in dieser Hinsicht ganz ähnlich stehen wie in Hannover, nur mit dem Unterschiede, daß die ältere Gesetzgebung hier schon einigermaßen geregelt hatte. Nach dem Allgemeinen Landrecht II. Th. 11. Tit. §. 529 muß die Pensionierung der Angestellten aus den Revenüen des Amtes und zwar dergestalt erfolgen, daß der Emeritus ein Drittel, der Nachfolger aber 2 Drittel dieser Revenüen erhält, „ein Grundsatz, der auch bisher bei der Pensionierung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen ist", wie es in einem Minist.-Rescr. vom 9. Aug. 1819 schon heißt; v. Rönne S. 540. „Daß die Communen angehalten werden können", heißt es daselbst weiter, „wider ihren Willen noch außer dem einmal für ein Schulamt regulierten Fonds besondere Beiträge zur Pensionierung der Lehrer herzugeben, kann dagegen nicht behauptet werden, da kein Gesetz sie dazu verpflichtet, überhaupt aber dermalen streng genommen, im allgemeinen die Pensionierung an die Staatsdiener nur auf eine unvollkommene Pflicht gegründet ist, und es der Begriff einer obligationis imperfectae mit sich bringt, daß deshalb kein Zwang stattfinden kann". Dagegen behauptet ein Minist.-Rescr. vom 17. Aug. 1835: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Altersschwäche oder aus Krankheit nicht mehr vorstehen kann und hülfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt". Wiederum heißt es in einem Minist.-Rescr. vom 10. April 1840 unter Bezugnahme auf das zuletzt erwähnte und nach ausdrücklicher Anerkennung desselben: „Die Pension ist übrigens aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, von der königl. Regierung angemessen festzusetzen, und wenn der Rest des Einkommens des neuen Lehrers, mit Einschluß der diesem zugewiesenen Emolumente, zu dessen Erhaltung nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie das übrige Einkommen der Stelle"; v. Rönne S. 540—42. Aehnlich lautet die bezügliche Bestimmung in der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dec. 1845: „Die Pension — die bei 20 Dienstjahren nicht unter 50 Thlr. betragen darf und in einem Drittel des bisherigen Einkommens bestehen soll — wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §. 12—15 festgestellte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in der Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen"; das. S. 108. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß trotz des Rescripts vom 17. Aug. 1835 der Nachfolger stets den Beutel

ziehen muß. Die Gemeinden aber, die man regierungsseitig heranzuziehen suchte, sperrten sich natürlich, da es an jedweder gesetzlichen Bestimmung darüber fehlt und die ministeriellen Verfügungen sich geradezu widersprechen; es mußte daher nach dem Zeugnisse des Cultusministers in der Unterrichts-gesetzes-Vorlage vom 2. Nov. 1869 S. 80 wiederholt der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte angerufen werden, der freilich, z. B. durch das Urtheil vom 23. Juni 1858 die Heranziehung der Gemeinden als in der Competenz der Regierungen liegend anerkannte. Der Regierung erscheint aber hierfür eine festere gesetzliche Grundlage im hohen Grade wünschenswerth. „Aber auch abgesehen hiervon ist die gesetzliche Regulierung des Gegenstandes ein dringendes Bedürfniß, theils weil bei der Geringfügigkeit der Lehrerbesoldungen der dritte Theil einer solchen oft nicht hinreicht, um den emeritierten Lehrer vor Nahrungssorgen zu schützen, theils weil dem Amtsnachfolger nicht auf eine Reihe von Jahren ein erheblicher Theil seiner ohnedies nur nach dem Bedürfniß bemessenen Dotation entzogen werden darf, um dem Emeritus eine kümmerliche Existenz zu sichern“.

Eine unbefangene Würdigung dieser Worte und der kläglichen Lage der Lehrer läßt nun von dem neuen Unterrichtsgesetze eine vollständige Abwälzung der bisher den Nachfolger treffenden Last der Emeritierung auf die Gemeinde oder auf den Staat erwarten. Der erste Entwurf des Pensionsgesetzes vom 17. Dec. 1867 wollte die sämmtlichen angestellten Lehrer und die Gemeinden belasten, indem sie erstere zu einem jährlichen Beitrage von 2 Thlr. à Person und letztere zu Beiträgen nach Bedürfniß zu der Pensionskasse zu verpflichten suchte. Auch später noch ging man mit dem Plane um, den Lehrer mit 1% seiner Einnahme heranzuziehen (Unterrichtsgesetzes-Vorlage vom 2. Nov. 1869 S. 81), allein die neue Vorlage will diese Beitragspflicht im §. 80 der Schulcasse zuweisen. Ob dadurch die Lehrer unter allen Umständen von einer Verkürzung ihrer Diensteinnahme gesichert sind, scheint uns vor der Hand noch zweifelhaft.

In der That aber ist zu einer Belastung der Lehrer selbst durchaus kein Grund mehr vorhanden, nachdem vom 1. Jan. 1868 an „die von den Civil-Staatsdienern nach den Bestimmungen des Pensions-Reglements zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge nicht mehr erhoben werden“; Neue Preuß. Zeitung vom 1. Jan. 1868. Und den Lehrern wollte man gleichzeitig noch eine jährliche Abgabe von ca. 80,000 Thlrn. zumuthen?

Ebenso sollte man nach jenen warmen Worten eine viel erheblichere Erleichterung der Sache für den Nachfolger vermuthen, als die Gesetzesvorlage in Aussicht nimmt; dieser soll nur dann die Einnahme der Stelle ungeschmälert beziehen, wenn sie nicht über 200 Thlr. beträgt, von dem über 200 Thlr. hinausgehenden Betrage aber ein Drittel an den Emeritus abgeben, was natürlich in der Regel der Fall sein wird, da künftig selten noch ein Lehrer auf einer Stelle emeritiert werden wird, die noch unter 200 Thlr. Einnahme hat. Auch dem Emeritus selbst bietet die Vorlage keineswegs eine erfreuliche Aussicht, da sie ihm außer jenem Drittel — das bei 300 Thlr. Diensteinnahme $33\frac{1}{3}$ Thlr., bei 400 Thlr. $66\frac{2}{3}$ Thlr., bei 500 Thlr. erst 100 Thlr. beträgt — nach 15 Dienstjahren aus der Pensionscasse nur 60 Thlr., nach 30 Dienstjahren 100 Thlr. und nach 40 Dienstjahren 120 Thlr. aussetzt.

Ob solche Pensionssätze ihn unter allen Umständen davor schützen, „der öffentlichen Armenpflege anheim zu fallen", wie man doch beabsichtigt (S. 83), dürfte mehr als zweifelhaft sein.

In mehreren Reg.-Bez., nämlich in Gumbinnen, Merseburg, der ganzen Provinz Schlesien, der Stadt Berlin und dem Reg.-Bez. Düsseldorf bestehen, in Schlesien seit 1834, besondere Pensionscassen, aus denen 1864: 232 emeritierte Lehrer 9,879 Thlr., also durchschnittlich jeder jährlich $42^1/_2$ Thlr. bezogen; Stat. Nachrichten S. XVI. Aus den schlesischen Pensions-Zuschußcassen wird den emeritierten Lehrern ein Zuschuß zu ihrer gesetzlichen Pension d. i. zu dem Drittel der Einnahme der Stelle gewährt; allein statt der reglementsseitig festgesetzten Unterstützung von 32—40 Thlr. haben sich seit Jahren schon die schlesischen Lehrer mit 15—20 Thlr. jährlich begnügen müssen, da außer den jährlichen Beiträgen der activen Lehrer von $17^1/_2$ bis 45 Sgr. die Cassen keine Zuflüsse zu erhalten scheinen. Unterrichtsgesetzes-Vorlage vom 2. Nov. 1869 S. 81.

Fünftes Kapitel.

Stabilität des Schulgeldes, der Schülerzahl, der Accidentien und anderer fixierter Einnahmen.

1. Den durch Abtrennung von Schulen und Schulklassen hervorgerufenen Schädigungen älterer Stellen gegenüber pflegt man auf die erfolgte Erhöhung des Schulgeldes und auf die fortwährende Steigung der Schülerzahl hinzuweisen, wodurch jene Ausfälle hinlänglich gedeckt sein sollen. Zur richtigen Würdigung dieser Behauptung sehen wir uns wieder auf den geschichtlichen Weg der Untersuchung hingewiesen. Es wird sich dann herausstellen, daß die in Landschulen der Provinz Hannover zum größten Theile jetzt noch üblichen Schulgeldssätze aus alter Zeit stammen. In der Calenberger Kirchenordnung von 1681 und der noch älteren von 1569 wird in dieser Beziehung schon auf das Herkommen verwiesen und vorgeschrieben, „daß das, was jedes Ortes zu der Schule verordnet, auch dabei bleiben solle"; in der von 1681 heißt es überdies, „daß die Eltern für jedes Kind während der festgesetzten Schuljahre" — die Schulpflichtigkeit war hier schon für das 6.—14. Lebensjahr vorgeschrieben — „sie mögen solche in die Schule schicken oder widerrechtlich zurückbehalten, das jedes Ortes gewöhnliche Schulgeld alle Quartale ausgeben sollen", was durch die Verordnungen von 1734 und 1736 bestätigt wird. Die Verordnung von 1734 scheint sogar einen Schritt rückwärts zu gehen, indem sie wegen des eingeschränkteren Schulbesuches im Sommerquartale von Johannis bis Michaelis — wo die Schüler außer an Sonntagen nur einen, von 1736 an zwei Tage die Schule zu besuchen brauchten — bestimmt, daß für dieses Quartal nur ein Drittheil des herkömmlichen Schulgeldes zu zahlen sei; Schlegel, Kirchenrecht V, 198; Ebhardt, Gesetze II, 640. — In der Lüneburger Kirchenordnung von 1643 wird gleichfalls den Schulmeistern die Gebür und das Schulgeld gewährleistet, „wie bisher schon an jedem Orte gebräuchlich gewesen sei".

Die Dannenberger Schulordnung vom 17. Jan. 1687, welche nach der 1705 erfolgten Vereinigung beider verwandter Linien, der calenbergischen und der lüneburgischen, auch in einem großen Theile des Fürstenthums Lüneburg Eingang fand, bestimmt: „In den Dörfern, wo Kirchen sein, sollen zum Schuldienste tüchtige Küster allemal gehalten werden .... Diesen soll außer den hergebrachten Intraden an Korn, Geld, Fleisch, Brot und dergl. von jedem Hauswirte, so ein oder mehr Kinder über 6 Jahr hat, sie gehen zur Schule oder nicht, 12 gute Groschen und von jedem Kind ein hausbacken Brot à 8 Pfd. schwer in natura jährlich ge-

reichet werden". „Den (auf den Nebendörfern) bestallten Schulmeistern soll jeder Hauswirt, der ein oder mehrere Kinder hat, so über sechs Jahr sein, sie gehen zur Schule oder nicht, 16 gute Groschen und von jedem Kind ein hausbacken Brot à 8 Pfd. schwer in natura jährlich geben". „Es sollen aber die Eltern, deren Kinder das Rechnen lernen, dem Schulmeister 6 gute Groschen über das Schulgeld zu reichen schuldig sein"; Ebhardt II, 632. 634; Schlegel V, 200 &c.

Im Fürstenthum **Lauenburg** sollte der Schulmeister nach der auch in einem Theile Hannovers gültigen Schulordnung vom 5. April 1757 außer einem ordentlichen Schulhause, einem hinlänglichen Kohlgarten, freier Weide, Viehfutter für eine Kuh oder in Ermangelung dessen 10 Thlr., Feuerung &c., für jede Schulwoche 1 Schilling Schulgeld und $1/2$ Schilling zur Schulheizung haben, gleichviel ob die Kinder lesen, schreiben oder rechnen. Hier sind die Kinder vom Beginn des 6. bis zum Ablauf des 14. Lebensjahres schulpflichtig; Ebhardt II, 679. 670.

Den ungünstigsten Stand scheinen die armen Lehrer im **Hildesheimischen** gehabt zu haben. Die Schulordnung von 1735 bestimmte zwar, daß vor dem zurückgelegten 13. Lebensjahre kein Kind confirmiert, und daß es bis dahin schulpflichtig sein solle. Allein 1769 mußte die fürstliche Regierung noch klagen: „Wie zwar in vorigen Zeiten in verschiedenen Consistorial-Rescripten, also auch in dem letzten von 1735 eine auf hiesige Polizei- und eingeführte Kirchenordnung sich gründende Schulordnung für die Schulen dieses Landes publiciert worden; man aber gleichwohl mit äußerstem Mißfallen wahrgenommen, wie bisher das Schulwesen in die äußerste Zerrüttung und Verfall gerathen, so daß theils Eltern mit ihren Kindern 9 bis 10 Jahr und länger gewartet, ehe sie solche zur Schule geschicket, auch von der Zeit an selbige so nachlässig zur Schule gehalten, daß die ganze Zeit ihres empfangenen Unterrichts kaum 1 oder 2 Jahr ausmacht, wobei sie diese heillose Meinung geäußert, es stände in ihrer Macht, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken wollten, auch berechtigt wären, den Schulmeistern für nicht mehr Wochen das Schulgeld zu geben, als es ihnen gefalle, die Kinder hinzuschicken; bei Erreichung des 12. Jahres aber die Confirmation solcher unwissenden Kinder mit Ungestüm fordern und keinen Vorstellungen von ihrer Unfähigkeit Gehör geben wollen. Kein Uebel kann das Christenthum und gemeine Wesen so sehr zu Grunde richten, als solche Meinung und die daraus entstehende unverantwortliche Versäumniß der Kinderzucht". — Als man jetzt in Anbetracht der frühen Confirmation, — die nicht erfolgen solle, bevor das Kind das 13. Lebensjahr erreicht! — wagte, die Schulpflichtigkeit auf den Anfang des 5. Lebensjahres festzustellen, auch bestimmte, daß fortan von Ostern bis Johannis Schule gehalten werden sollte — an die Zeit von Johannis bis Michaelis war natürlich noch lange nicht zu denken! — endlich das Schulgeld von 24 Mgr. für das Winterhalbjahr und auf 6 Mgr. für das 1. Sommerquartal festsetzte: da erhob sich in den Gemeinden ein gewaltiger Sturm gegen diese unerhörten Neuerungen und Eingriffe in die schrankenlose Freiheit der Eltern. Am 18. Sept. 1771 mußte eine Consistorial-Declaration zur Schulordnung erlassen werden, welche mit dem Geständnisse anhebt, daß die Gemeinden fast sämmtlich sich gegen die Schulordnung aufgelehnt und ihre vermeintlichen Beschwerden übergeben hätten. „Dabei haben sie auch gegen den Schulmeister um deswillen einen sträflichen Haß und Un-

willen gefasset, selbigen die schuldigen Präſtanda entzogen, an verschiedenen Orten auch den Muthwillen so weit getrieben, daß sie selbige verunglimpfet, ja sich sträflich an selbigen vergriffen, wes falls die Ahndung ausdrücklich vorbehalten bleibt; indessen wir verschiedene unter den Beschwerden nicht ohne Erheblichkeit gefunden ꝛc." Die Regierung sah sich gezwungen einige Schritte rückwärts zu thun; die Schulpflichtigkeit wurde auf den Anfang des 6. Lebensjahres festgestellt und gestattet, daß diejenigen Eltern, welche das 1. Sommerquartal ihre Kinder nicht in die Schule schicken wollten, dazu nicht gezwungen, noch gehalten werden sollten, dem Lehrer dafür das bestimmte Schulgeld zu zahlen. Es scheint aber gegen den Schulgeldsatz von 24 Mgr. pro Wintersemester keine Einwendung gemacht worden zu sein, woraus gefolgert werden dürfte, daß hierin keinerlei Neuerung vorlag. Uebrigens hat sich in diesem Landestheile die alte Unordnung und Renitenz bis in die neueste Zeit fortgeschleppt; noch heute hält es schwer, die Kinder, selbst städtische bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Schule zu halten; in mehreren Inspectionen wird noch ein Drittel derselben unter 14 Jahren, also im minorennen Alter confirmiert und aus der Schule entlassen, freilich in höchst ungesetzlicher Weise, wie eine kundige Feder im „Hannov. Volksschulboten" Jahrg. 1862 S. 89 ꝛc. nachweist. Die Sommerschule wird, obwohl vor geraum 10 Jahren hierin viel gebessert ist, in vielen noch nicht ordentlich gehalten: in manchen ist von Ostern bis Johanni 3 Std., von Johanni bis Michaeli 2—3 Std. täglich Schule; ältere Schüler sind nur an 2 Wochentagen schulpflichtig.

Aehnlichen Klagen begegnet man freilich in vielen Gegenden: die Bremen-Verden'sche Schulordnung von 1752, welche die Thatsache vorfand, daß im Sommer die Schule vielfach gänzlich ausfiel, fordert für die Kinder bis zum 8. Lebensjahre in den Hauptschulen täglich Unterricht, in den Nebenschulen 8 Std. wöchentlich. Noch nach einer Bekanntmachung des Consistoriums zu Stade vom 13. April 1848 wurde die Schulpflicht der Kinder nach vollendetem 11. Lebensjahre im Sommerhalbjahre auf 8 Std. wöchentlich beschränkt; Stiehl, Centralblatt 1870 S. 37. In Westpreußen werden die Kinder nach alter Unsitte vielfach mit dem 12. Jahre schon confirmiert, während schleswig-holstein'sche Lehrer den Wunsch äußern, die Schulpflicht möchte künftig nicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahre, sondern mit der Confirmation aufhören, die dort wie in Ostfriesland nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahre stattfindet; die schleswig-holst. Schulordnung von 1814 schreibt nämlich die Schulpflichtigkeit für Knaben vom 6.—16. Jahre, für Mädchen vom 6.—15. Jahre vor. Nordd. Schulzeitung 1868 S. 62. 107. Schmid, Päd. Encycl. III, 688. Selbst aus den westlichen Provinzen Preußens hört man Klagen über zu frühe Confirmation, hauptsächlich jedoch aus katholischen Gemeinden.

Das sind die ältern Bestimmungen über das Schulgeld in althannoverschen Landen, die wir um deswillen etwas ausführlicher mitgetheilt haben, weil an ihnen ein Stück unerfreulicher, aber lehrreicher Schulgeschichte haftet. Obwohl sämmtl. aus dem 17. und 16. Jahrh. stammend, berufen sie sich in der Regel hinsichtlich der Höhe auf das Herkommen; nur für die Sommerschule suchen sie zum Theil ein Mehreres, freilich gegen Mehrarbeit zu bewilligen. An diesen Sätzen ist aber unsers Wissens bis zur Mitte dieses Jahrhunderts nichts Wesentliches, wenigstens nichts allgemein Gültiges verändert worden; am ehesten

vielleicht in einzelnen Städten. Schlegel gibt zu Anfange dieses Jahrhunderts den höchsten Schulgeldsatz auf dem Lande zu 1 Thlr., den niedrigsten zu 9—12 Mgr. an; am häufigsten und allgemeinsten war nach ihm, daß für 3 Quartale je 6 Mgr., für das 4. 2 Mgr. bezahlt wurden. Durchschnittlich könne man einen Satz von 18—24 Mgr. annehmen. Bis dahin war also offenbar an diesen Sätzen nichts geändert worden, den Schlegel schon damals für völlig unzureichend hielt. „Das, was bei seiner ersten Bestimmung, wo nicht ein reichliches, doch ein hinlängliches Auskommen gewähren mochte, kann es jetzt nicht mehr. Da nun auch durch vermehrte Industrie und bessere Cultur des Landes die Wohlhabenheit des Landmanns im ganzen zugenommen hat, so wäre zu wünschen, daß bei Eintritt glücklicherer Zeiten —, so schrieb Schlegel im Jahre 1805 — das Schulgeld auf eine angemessene Art erhöht werden könnte, wie man schon im Jahre 1765 — also vor mehr als 100 Jahren! — vorhatte, zumal da den Schullehrern durch strengere Schulordnungen und bessere Bildung manche Nebenverdienste erschwert werden". Beachtenswerth ist, daß man schon in der Calenberger Kirchenordnung sich solche Erhöhung vorbehalten hatte in den Worten: „Da aber solches zu nothdürftiger Unterhaltung der Schulmeister nicht genugsam, wollen wir die Versuchung thun, damit (ersuchen, daß) sie der Gebür nach unterhalten werden"; Schlegel V, 204. Aehnlich wie Schlegel spricht sich schon ein hannov. Consist.-Rescr. vom 30. März 1770 aus; Ebhardt II, 722.

Wirft man einen Blick auf die jetzige hannov. Schulgeldstatistik, so sollte man eine bedeutende Erhöhung des Schulgeldsatzes vermuthen. Es kam nämlich nach der „Neuen Hannov. Zeitung" vom 8. Oct. 1868 im Jahre 1865 im ganzen 406,152 Thlr. an Schulgeld auf, d. i. 1 Thlr. 9 Sgr. per Kind. Weil in katholischen Schulen in der Regel ein geringeres Schulgeld, etwa 27 Sgr., gezahlt wird, als in den evangelischen, so stellt sich für diese der Durchschnitt noch wohl um ein Weniges höher. Es betrug

auf	nichts	unter 15 Sgr.	15—20 Sgr.	20 Sgr.—1 Thlr.	1—2 Thlr.	mehr als 2 Thlr.
evgl. Schulstll.	104	75	215	1737	1391	481
kath. Schulen	21	15	65	303	115	23

Unter diesen 4545 Schul- d. i. Lehrerstellen, deren Zahl sonst übrigens im gen. Artikel zu 4506 angegeben wird — die Zahl der Schulen beträgt nur 3590, der Klassen 4560 — sind also 495, bei denen das Schulgeld unter einem Gulden beträgt, bei 2535 unter einem Thaler. Uebrigens besteht noch bei einer Anzahl von Stellen neben jenen Sätzen auch ein niedrigeres Schulgeld, z. B. für Häuslinge, für mehrere Kinder derselben Familie 2c.; manche arme Kinder in städt. Freischulen sind von aller Schulgeldzahlung frei. Daher stellt sich der Durchschnitt für die vollzählenden Kinder in der That noch höher als angegeben. Trotz alledem glaube ich aber behaupten zu dürfen, daß bei weitem die meisten älteren Landschulstellen noch auf dem Schulgeldsatze früherer Jahrhunderte stehen; denn

1) sind in jener Zahl sämmtliche städtische Lehrerstellen mit inbegriffen, die hier natürlich abgesetzt werden müssen, da die Lehrer kaum noch in irgend einer Stadt das Schulgeld direct beziehen. Nach Verhältniß der altpreußischen Schulen dürfte die Zahl der städtischen Lehrer im

Hannoverschen wenigstens 18—1900 betragen, also beinahe so viel als nach obigem Schema über 1 Thlr. Schulgeld beziehen. Und doch ist gerade in städtischen Schulen das Schulgeld in den letzten Jahrzehnten von 1 Gld. oder 1 Thlr. und etwas darüber auf 2—6 Thlr. erhöht worden in mehreren gehobenen Bürgerschulen wird noch mehr bezahlt, während die Zahl der armen Kinder, für welche zwar kein Schulgeld bezahlt wird, ebenfalls in Städten erheblich gewachsen ist. Es dürfte daher der Schulgeldsatz für Landschulen durch diese Umstände weit unter einen Thaler herabgedrückt werden.

2) Sind in jener Zahl gleichfalls alle osnabrückschen und ostfriesischen Landstellen mit inbegriffen, die seit undenklichen Zeiten mit ganz geringen Ausnahmen einen Schulgeldssatz von wenigstens 1. Thlr 10 Sgr. hatten, also nach §. 27 des Schulgesetzes von 1845 nicht erhöht zu werden brauchten. Ueberdies galt seit 1819 für Osnabrück schon die Bestimmung, daß für das 3. und folgende Kind derselben Eltern nur die Hälfte des Schulgeldes bezahlt zu werden brauchte, eine Bestimmung, die das hannov. Schulgesetz von 1845 allgemein hinstellte; Hergang, Encyclopädie II, 637. Wenn in neuerer Zeit, nämlich vor etwa 20 Jahren, das Schulgeld im Osnabrückschen hin und wieder auf einen Thaler ermäßigt worden ist — nach §. 27 jenes Schulgesetzes zulässig —, so ist die Gemeinde verpflichtet worden, den für den Lehrer dadurch entstehenden Ausfall zu decken; ärmere Gemeinden unterstützt hierin der Staat. Auf den Durchschnittssatz des Schulgeldes dürfte dies von nur geringem Einflusse sein.

3. An welchen Orten sind denn außer in Städten die Schulgeldssätze erhöht worden? Vor der Mitte dieses Jahrhunderts ist schwerlich ebensowenig das Schulgeld erhöht, wie eine Schulstelle dauernd aufgebessert worden, von neugegründeten natürlich abgesehen. Erhöht ist das Schulgeld zunächst auf solchen Stellen, die durch Abzweigung einer zweiten Stelle oder einer Klasse gerade in der Schulgeldeinnahme erheblich geschädigt wurden, um ihnen einigen Ersatz zu bieten; für sie bleibt aber die jetzige Schulgeldssumme eher hinter der früheren zurück, als daß sie dieselbe übersteigt. Es hatte der Lehrer früher bei 180 Schulkindern und einem Schulgeldssatze von $^1/_2$ Thlr. ebensoviel Einnahme an Schulgeld, als wenn er jetzt von 90 Kindern je 1 Thlr. erhält; betrug dasselbe aber schon 20 Sgr., so hatte er 30 Thlr. mehr als heute bei 1 Thlr. Sodann fand eine Schulgelderhöhung auf den kleineren, den Nebenstellen statt, wo zum Theil bis in die neuere Zeit unbestallte Lehrer fungiert hatten und ein Schulgeldsatz von 5—15 Sgr. bestand; endlich auf solchen Stellen, die noch keine regelmäßige Sommerschule hatten. Werden nun die osnabrückschen und ostfriesischen, die durch Abzweigungen geschädigten, die neueren und kleineren, sowie die Stellen mit halber Sommerschule abgesetzt, so dürfte eine sehr kleine Zahl mittler und besserer Landstellen übrig bleiben, auf denen die Schulgeldsätze erhöht worden sind. Was haben denn die Schulstellen durch Erhöhung des Schulgeldes und gleichzeitige Einführung eines regelmäßigen Sommerschulunterrichts gewonnen? Wobei steht sich der Lehrer am besten: bei einem Sommerschulunterrichte, der ihm bei 80 Schulkindern à 10 Sgr. = $26^2/_3$ Thlr. einbringt, oder bei der ununterbrochenen Garten- und Feldarbeit, oder in noch früherer Zeit bei ununterbrochenem Handwerksbetrieb? Oder ist es vortheilhafter für ihn, daß das Schulgeld von 20, 25 Sgr auf einen Thaler erhöht, ihm nunmehr aber die Pflicht auf-

erlegt wird, Rechnen und Schreiben vom ersten Schultage an zu lehren, für welchen Unterricht er früher seine gutbezahlten Privatstunden hielt? Zugegeben aber auch, daß ihm dennoch der vermehrte und besser regulierte Unterricht einige Thaler Schulgeld mehr einbringt, so läßt sich auf der andern Seite eine viel allgemeinere und deshalb bedeutendere Schädigung am Schulgelde durch dasselbe 1845er Schulgesetz nachweisen, wiewohl es die Erhöhung, freilich auch die Herabsetzung des Schulgeldes auf 1 Thlr. per Kind gestattet und von jener öfter Gebrauch gemacht sein mag, als von dieser.

Verknüpfen wir den Nachweis hierüber mit der Geschichte des Schulgeldes in Ostfriesland. Hier stand schon seit mehreren Menschenaltern das Schulgeld entschieden höher als im Althannoverschen. Ueber die früheste Zeit stehen uns nur einzelne Belege zu Gebote, die wir daher unberücksichtigt lassen können. Das preuß. General-Landschulreglement von 1763, das hier wie es scheint, eine viel günstigere Aufnahme fand als in den älteren preußischen Provinzen und nach welchem daher das Schulwesen auch sofort reguliert wurde — vgl. die Inspections-Ordnung von 1776 bei Ulrichs — Ostfriesland war von 1744 bis 1806 preußisch — schreibt für ein bloß lesendes Kind im Sommer 3 Pf., im Winter 6 Pf., für ein lesendes und schreibendes Kind im Sommer 6 Pf., im Winter 9 Pf., für ein lesendes, schreibendes und rechnendes Kind im Sommer 8 Pf., im Winter 1 ggr. wöchentlich vor. Da aber, wie ich glaube, zu der Zeit überall in Ostfriesland schon regelmäßig Sommerschule mit 30 Wochenstunden, in reformierten Gegenden nach altem Herkommen 26 Std. so gut wie die Winterschule gehalten wurde, indem z. B. die luth. Kirchenordnung von 1631 sie schon vorschreibt, so kommen hier nur die Sätze von 6 Pf., 9 Pf. und 1 ggr. in Betracht. Ebenso gab es hier seit unvordenklichen Zeiten nur 5—6 Ferienwochen im Jahre; von Pfingsten bis Michaeli z. B. gar keine —; folglich wurde für 46—47 Schulwochen bezahlt. In einigen Städten und Flecken war ein höherer Satz herkömmlich, in einigen Nebendörfern ein höherer, aber auch ein niedrigerer; Ulrichs, Gesetze S. 85. Unter 20 mir vorliegenden Inventarien ostfr. Schulstellen aus dem Jahre 1849, also vor der Regulierung, hatten sämmtliche Hauptschulstellen durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Thlr. Schulgeld per Kopf; darunter waren einige mit sehr bedeutender Schülerzahl, z. B. Burhafe mit 250 Schülern und 375 Thlr. Schulgeld, ohne daß dem Inhaber dieser Stelle die Pflicht oblag, einen Gehülfen zu halten. Die meisten Nebenstellen, die zum Theil erst kurz vorher entstanden waren, hatten einen Schulgeldsatz von $\frac{1}{2}$—2 Thlr.

Nach dem vom Consistorium zu Aurich am 20. Febr. 1823 erlassenen Regulativ, mußte nach hannov. Gelde je 7 Pf., 10 Pf. und 1 ggr. bezahlt werden. Dabei wird bemerkt, daß es nach wie vor den Eltern nach dem Ermessen und Rath des Lehrers überlassen bleibe, zu bestimmen, wann ihre Kinder zum Schreiben und Rechnen übergehen sollten. Am 21. April 1853 trat das Consistorium endlich dieser für das Gedeihen der Schule äußerst nachtheiligen Willkür der Eltern entgegen und verordnete, daß wenigstens vom 10. Lebensjahre an die Schüler zur Theilnahme am Schreib- und Rechenunterrichte und zur Zahlung eines auf 11 Pf. wöchentlich ermäßigten Schulgeldes dafür verpflichtet seien. So wünschenswerth an sich auch hierüber eine gesetzliche Regulierung war, so wenig konnten sich doch diejenigen Lehrer damit zufrieden erklären, denen es bisher durch

ihren gewissenhaften Berufseifer und durch ihren persönlichen Einfluß bei den Eltern gelungen war, die Schüler schon mit dem 7., 8. Jahre zum Schreiben und mit dem 10. zum Rechnen zu bringen, da manche Eltern, die bislang in der Meinung gewesen waren, es habe hierüber der Lehrer allein zu bestimmen, oder er müsse das besser wissen als sie, ihm hierin freie Hand gelassen hatten, nunmehr aber gar bald sich an die gesetzliche Bestimmung hielten, die für sie nicht allein vortheilhaft, sondern zugleich auch von einer höheren Autorität als der des Lehrers eingegeben war. Dieser an sich zwar im allgemeinen nicht bedeutende Ausfall wurde aber dadurch um so empfindlicher für den Lehrer, daß 1845 für ganz Ostfriesland, ferner für die ehemaligen Lauenburgischen Districte und für das Hildesheimische (Ebhardt II, 699) — ob noch für mehrere hannov. Landestheile, weiß ich nicht —, in denen die Kinder vom vollendeten 5. Lebensjahre an schulpflichtig gewesen waren, ein ganzes Schuljahr gestrichen wurde, indem das Gesetz §. 4 das schulpflichtige Alter erst mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnen ließ, während es andererseits nicht einmal wagte, trotz der schreienden Mißstände in dieser Richtung oder wohl richtiger eben wegen derselben, das Ende der Schulpflichtigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr festzustellen; vgl. §. 5; — und ferner, daß es wie bereits angedeutet, die bereits für Osnabrück geltende Bestimmung allgemein auf alle Schulen des Königreichs anwandte, wornach für das 3. und folgende Schulkind derselben Familie die Hälfte am Schulgeld gekürzt werden darf; §. 30, Abs. 4. Von dieser Erlaubniß machten natürlich gar bald zahlreiche Eltern Gebrauch und nicht bloß die dürftigen, zu deren Gunsten doch offenbar der §. aufgenommen worden war, so daß sich die meisten Lehrer nach einigen Jahren genöthigt sahen, für alle solche Kinder nur die Hälfte in den Rechnungen anzusetzen, und dazu noch viel eher, ehe die die Schulgeldserhöhung und die Gehaltsaufbesserung betreffenden §§. desselben Gesetzes in Kraft traten; gab es doch 1865, abgesehen von den Armen- oder Freischulen, noch 90 Stellen mit einem Schulgelde unter 15 Sgr., 495 unter 20 Sgr. $5^1/_2$ Jahr nach Erlaß des Gesetzes gab es im Lüneburgischen noch Stellen mit Reihetisch und 5, 10, 15 Thlr. Fixum, statt der vorgeschriebenen 30 Thlr.; „Hannov. Volksschule", Jahrg. 1851 S. 118; wie es damals fast in allen älteren hannov. Landestheilen noch Schulen ohne Sommerschulunterricht gab; das. 1852 S. 115. In welchem Sinne und mit welchem Eifer Provinzial-Behörden das von allen hannov. Lehrern verwünschte Gesetz von 1845 auszuführen gedachten und wirklich ausführten, beweist unter andern ein Auricher Consistorial-Ausschreiben vom 1. Oct. 1846, nach welchem die §§. 1, 3, 4, 6, 7, 11, 18, 19, 24, 25, 30 bis 33 als bereits in Kraft getreten anzusehen seien, also noch nicht die §§. 8, 12, 13, 20, 32, 39 und andere, welche etwa zu Gunsten der geschädigten Lehrer sprachen! Ulrichs, Gesetze S. 208. Zwölf Jahre später war dasselbe Consistorium ernstlicher auf die Verbesserung der Schulstellen bedacht: es suchte den 1853 begangenen Fehler dadurch einigermaßen wieder gut zu machen, daß es bei abermals veränderter Münzordnung für einen Leseschüler 8 Pf. und für einen Schreib- und Rechenschüler 1 Sgr. 2 Pf., festsetzte, wodurch sich für alle 8 Schuljahre das wöchentliche Schulgeld so herausstellt: im Jahre 1853: 72 Pf., also durchschnittlich 9 Pf.; 1858: 80 Pf., durchschnittlich 10 Pf., die $9^3/_5$ alten Pf. gleichkommen. Wenn, wie Lehrer Smid im

„Ostfr. Schulblatt" Jahrg. 1862 das jährliche Schulgeld von 1763 bis 1823 1 Thlr. 14 ggr. 8 Pf., von 1823—1853 auf 1 Thlr. 16 ggr. 10 Pf., von 1853—1858 auf 1 Thlr. 8 ggr. und seit 1858 auf 1 Thlr. 18 Sgr. ($14^2/_5$ ggr.) berechnet, so hat er gewiß in Bezug auf wohlhabendere Gemeinden, in denen man der Anordnung des Lehrers über den Anfang des Schreib- und Rechenunterrichts im allgemeinen willig folgt, vollständig recht; nur in ärmeren Gemeinden, wozu aber selten die älteren, hier in Frage kommenden gehören, dürften sich die ältern Sätze etwas niedriger stellen. Sodann sind die angedeuteten durch §. 4 und 30, Abs. 4. bewirkten Ausfälle in Betracht zu ziehen, welche der Herausgeber des „Ostfr. Lehrerschriftwechsels" in der Beilage Nr. 2 des Jahrgangs 1847 auf $^1/_9$ und $^1/_5$, zusammen auf ungefähr ein Viertel des gesammten Schulgeldes berechnete. Wenn auch $^1/_9$ in Bezug auf den §. 4 zu hoch gegriffen ist, indem ja für das lesende Kind noch nicht soviel bezahlt wurde, wie für das schreibende und rechnende, so dürfte doch ein Gesammtausfall von 15% anzunehmen sein, da unter 100 Kindern sehr leicht 8—10 als 3. und folgende Kinder derselben Familie halbfrei vom Schulgelde sein können. Also bei weitem mehr Schaden als Gewinn durch das Schulgesetz von 1845!

Der letztangedeutete Ausfall erscheint den Lehrern in einigen hiesigen Gemeinden durch den besondern Umstand empfindlich, daß hier statt des sonst gewöhnlichen Schulgeldes von 15—20 Sgr. ein Ht. Rocken entrichtet wird, da dieser ja jetzt das Doppelte koste; allein dafür bieten die gestiegenen Rockenpreise ja reichlichen Ersatz.

Endlich sind die Ausfälle für städtische Lehrer, so lange sie das Schulgeld noch selbst haben und für manche Landlehrer nicht unbeträchtlich, welche durch die Vorschriften des fragl. Gesetzes über den Privatunterricht erzeugt wurden. Während früher bei dem Mangel an desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Schulpflicht gemäß in der Regel sämmtliche Schulkinder eines Ortes zur Zahlung des Schulgeldes an die Volksschule herangezogen wurden, höchstens die ein Gymnasium besuchenden davon ausgenommen waren, heißt es jetzt in §. 30: „Von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirks sind befreit: 1) die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer erhalten. Insofern aber ein solcher Hauslehrer Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtet, kann darauf eine Befreiung vom Schulgelde nicht in Anspruch genommen werden". Bei dem steigenden Bildungsbedürfniß in den wohlhabenderen ländlichen und städtischen Kreisen hat aber die Zahl der Hauslehrer und Hauslehrerinnen sowohl, wie besonders der Besuch höherer Lehranstalten in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Neben die Gymnasien sind die Real- und höheren Bürgerschulen, Privatinstitute 2c. getreten und städtische Töchterschulen mit dem Prädicate „höhere", deren Besuch früher nicht von der Schulgeldzahlung an die Volksschule befreite, sind in den Städten häufiger geworden und werden wie jene Anstalten für Knaben viel stärker besucht als früher, auch aus wohlhabenderen ländlichen Kreisen. Durch ein Auricher Consf.-Ausschreiben vom 24. Oct. 1857 wurde die Bestimmung „höhere Unterrichtsanstalt" auf „öffentliche höhere Unterrichtsanstalt" beschränkt; in Folge dessen bestrebten sich die Curatorien von Töchterschulen, für diese einen

Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu erlangen. In den ältern preußischen Provinzen stieg die Frequenz der höheren Unterrichtsanstalten mit Ausnahme aller Töchterschulen, innerhalb des Zeitraums von 1837 bis 1864 von 1,7 % auf 2,1 % sämmtlicher Schüler im schulpflichtigen Alter, oder nach Kopfzahl von 37,074 auf 61,388 Schüler. Aehnlich dürfte die Steigerung in Hannover und andern neuen Provinzen sein, besonders seit 1866, wo eine Anzahl neuer Realschulen und höherer Bürgerschulen mit „Berechtigungszeugnissen“ Scharen von Schülern aus der Volksschule ziehen. Vgl. das Schlußkapitel.

Welche Vortheile bietet nun dem gegenüber das ausdrücklich „zur Verbesserung des christlichen Volksschulwesens“ bestimmte Gesetz von 1845 dem durch diese und schon früher besprochene Ausfälle geschädigten Lehrer in Beziehung auf das Schulgeld? Schon seit Jahr und Tag hatten sich die hannov. Lehrer den zu Pflichtleistungen immer widerwilliger werdenden Gemeinden gegenüber darnach gesehnt, der persönlichen Einsammlung des Schulgeldes von jedem Pflichtigen im einzelnen überhoben zu werden, weil sie mit zu vielen Unannehmlichkeiten für sie verknüpft sind.

Sie waren ganz der Art, wie sie zunächst ein schlesischer Lehrer in der Nordd. Schulzeitung 1870 S. 32 schildert; „Im Reg.-Bez. Liegnitz (überhaupt in einem großen Theile Mittelschlesiens) besteht die Haupteinnahme der Landschullehrer in wöchentlichem Schulgelde, pro Kind und Woche 1 Sgr. Bei vielen Stellen bildet dasselbe 2/3, auch wohl 3/4 aller Einnahmen. Diese Besoldungsart wird für den Lehrer besonders dadurch unangenehm, daß er das Schulgeld selbst einnehmen, die Schulgeldreste auch selbst einklagen muß. Er führt bei der Hebung eine Liste und ruft am Sonnabend, entweder gleich nach dem Beginn oder kurz vor dem Schlusse der Schule, die Kinder nach der Liste auf, damit sie den „Schulböhmen“ dem Lehrer abliefern. Ist dieser bei diesem Geschäft milde und nachsichtig, so behält er viele Reste und muß dann oft Verlüste erleiden. Denn nicht allein, daß Kinder hin und wieder das Schulgeld verlieren, es gibt auch Eltern, die dem Lehrer einen oder einige Sgr. abzuleugnen suchen. Hält der Lehrer aber auf Ordnung und prompte Schulgeldablieferung, so muß er die Nachlässigen, die das Schulgeld von Woche zu Woche mitzubringen vergessen, streng tadeln, muß ihnen wohl gar Strafen androhen. Dadurch zieht er sich den Zorn unverständiger Eltern zu. Lebenslängliche Feindschaft aber kann er leicht erregen, wenn er in die traurige Nothwendigkeit versetzt ist, die säumigen Eltern behuf Beitreibung der Reste bei dem Landrathsamte anzuzeigen. Es möge nur kurz angedeutet werden, wie unangenehm es dem Lehrer sein muß, daß er genöthigt ist, gleich nach dem den Unterricht beginnenden Gebete zu dem profanen Geschäft des Schulgeldsammelns zu schreiten. Während andere Beamte ihr Geld in festgesetzten Raten prompt und unverkürzt ausbezahlt erhalten, bekommt es der Lehrer zerbröckelt. Gesetzt, er habe am Sonnabend 4 Thlr. einzunehmen; statt derselben bekommt er den einen Sonnabend 2 1/3 Thlr., einen andern vielleicht 5—10 Sgr. mehr oder weniger. Er ist daher gezwungen, am darauf folgenden Montage die Schulgeldabnahme wieder zu beginnen. Einige Groschen gehen im Laufe der Woche ein. Manche Eltern belieben das Schulgeld monatlich, viertel- oder halbjährlich, meist postnumerando zu bezahlen, und der Lehrer muß sich das wohl gefallen lassen; (kann es sich auch gefallen lassen, wenn er damit das Geld unverkürzt bekommt). Dazu

ist der Ertrag noch sehr schwankend. Tritt im Schulorte eine bösartige Kinderkrankheit auf, so kann der Lehrer in kurzer Zeit 5—10 und mehr Schüler durch den Tod verlieren und damit gleichzeitig ebenso viele Schulböhmen. (Bei der wöchentlichen Schulgeldzahlung geht dem Lehrer durch Krankheiten der Schüler viel verloren.) Andere vermieten sich während des Sommers und damit geht das Schulgeld auch verloren. Aus diesen und andern Gründen gibt es Schulen, die in einen Zeitraume von 10—15 Jahren 50—90 Schüler verloren haben".

Der §. 32 des hannov. Schulgesetzes schien die sehnlichen und berechtigten Wünsche der Lehrer in betreff der Schulgelderhebung zu erfüllen; allein bei näherem Besehen schien es nur so. Zwar lautet der erste Absatz desselben ganz kategorisch: „Die in einigen Orten (ich denke, damals so ziemlich an allen, mit Ausnahme in manchen Städten) noch bestehende Verpflichtung der Lehrer zum Einsammeln des Schulgeldes, wird hierdurch aufgehoben". „Es soll vielmehr das Schulgeld und das etwaige Feuerungsgeld dem Schullehrer überall entweder von den Schulinteressenten zur Verfallszeit in seiner Wohnung entrichtet, oder wo solches geeigneter erscheint, ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn eingesammelt und an ihn abgeliefert werden". Wer unser Schulgeld zahlendes Publikum kennt, besonders das ländliche, der weiß wohl, daß die Vorschrift über die Entrichtung des Schulgeldes seitens der Pflichtigen in der Wohnung des Lehrers, in der hergebrachten Sitte nichts zu ändern vermochte. Es mußte ein Dritter die Einsammlung in die Hand nehmen „ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn"; allein der Zusatz: „wo solches geeigneter erscheint" verdarb wieder alles. Wem soll das geeigneter erscheinen? d. h. in wessen Belieben soll dieser Modus der Schulgeldserhebung gestellt sein; in des Lehrers oder in das des Publikums oder das des Schulvorstandes, der Kirchencommission, die mit der Ausführung einzelner Gesetzesbestimmungen beauftragt wurde?

Bei der Unbestimmtheit des §. war es natürlich, daß alle Vier dabei concurrieren wollten, und da niemand ein lebhafteres Interesse für „Aufhebung der Verpflichtung des Lehrers zum Einsammeln des Schulgeldes" besitzt, als der Lehrer selbst, so drehte sich schließlich die Frage des mit der Ausführung beauftragten weltlichen Commissars der Kirchencommission darum: 1) wünscht der Lehrer die Anstellung eines besonderen Schulgelderhebers? und 2) ist die Schul-Gemeinde damit einverstanden? Da letztere aber selten geneigt war, die desfallsigen Kosten zu übernehmen, so weigerte sie sich entweder geradezu oder sie legte sich mit dem Lehrer aufs Handeln. Erklärte sich dieser zu keinem Opfer bereit, und stand der Kirchencommissar, in dessen Hand ein Consistorial-Ausschreiben vom 2. Oct. 1849 zunächst die Entscheidung legte, fest zu ihm, so mußte die Gemeinde sich schließlich wohl zur Anstellung eines Erhebers bequemen. Allein selten hat sich der Lehrer später über die Aenderung freuen können. Er verlor auf der einen Seite außer an noch etwa vorhandenen freiwilligen Präſtationen zugleich das bisher genossene Vertrauen der Gemeinde; in der alten Langsamkeit und Unregelmäßigkeit der Schulgelderhebung änderte sich meistens nichts. War der Lehrer in Geldverlegenheit, so bekam er von dem Erheber nicht selten den Bescheid: „Was ich gesammelt habe, ist noch nicht der Rede werth; ehe ich auszahle, muß ich erst eine größere Summe beisammen haben". Manchmal bestürmten den Lehrer auch die Zahlungsunfähigen oder säumigen

Eltern, denen der Erheber schonungslos zusetzte, und baten um Frist oder um Rückgängigmachung der bereits eingeleiteten Klage oder Pfändung. Unter diesen und ähnlichen Mißständen, die einem Fernerstehenden vielleicht ziemlich bedeutungslos erscheinen könnten, hielten es die meisten Lehrer für gerathen, zu der alten Weise der Schulgelderhebung zurückzukehren. Mit welchen Schwierigkeiten diese an sich einfache Regulierung zu kämpfen hatte, ist schon aus dem erwähnten Consist.-Ausschreiben von 1849 zu ersehen; Ebhardt III, 306.

An vielen Orten hat man nicht einmal den Versuch zur Aenderung in der Schulgelderhebung gemacht. Solcher Unentschiedenheit gegenüber, in welcher überdies noch der §. 29 bestärkt, indem er die Entrichtung des Schulgeldes in eine Casse statt direct an den Lehrer für zulässig erklärt, ist ein Altenburger Reg.-Patent zu loben, welches schon 1807 dem Schullehrer bei 10 Thlr. Strafe die Erhebung des Schulgeldes in eigener Person verbot; Heppe V, 49. Als im vorigen Jahre hannoversche Lehrer in dieser Hinsicht auf Gleichstellung mit den Lehrern der älteren preußischen Provinzen antrugen, für welche der Schulze oder Gemeindeempfänger das Schulgeld nach einer vom Lehrer aufgestellten Liste erhebt, wenigstens erheben soll — v. Rönne S. 779 — wurden sie vom Consistorium abschläglich beschieden, vielleicht im richtigen Vorgefühle, daß das Schulgeld überhaupt für Volksschulen als nicht mehr zeitgemäß durch das zu erwartende Unterrichtsgesetz, der Verfassung gemäß, bald beseitigt werde. Ohne solche Radicalcur scheint in der That kein Ausweg aus der Schulgelderhebungsmisère zu sein. Möchten Regierung und Landtag in der von uns nicht unabsichtlich ausführlicher gegebenen Darstellung derselben noch ein Motiv mehr zur Beseitigung des Schulgeldes finden. Was Verfügungen der Regierung bis jetzt in den älteren preuß. Provinzen dagegen auszurichten vermocht haben, zeigt schon der erwähnte Bericht aus Schlesien. Wo in der Provinz Brandenburg z. B. ein Schulgelderheber angestellt ist, bezieht er hin und wieder 2% vom Schulgeld als Gebüren für sich. Dies ist im ganzen Reg.-Bez. Potsdam, wo das Schulgeld jährlich $1^1/_3$ Thlr. beträgt, der Fall. Außerdem wird hier $^1/_{12}$ bis $^1/_{10}$ des gesammten Schulgeldes für die Ortsschulcasse abgezogen, eine Unsitte, welche die Regierung im vorigen Jahre zu beseitigen begonnen hat. Was gewinnt aber der Lehrer, wenn die Potsdamer Regierung verfügt, daß zwar nach 3 Jahren keine Abzüge für die Schulcasse mehr gemacht werden, aber dafür die Schulkinder nicht wie bisher vom 5., sondern erst vom 6. Jahre an schulpflichtig sein sollen? Norbd. Schulzeitung 1869 S. 422. Es gibt einzelne solche Schulcassen, die ein Vermögen von 500—1000 Thlr. angesammelt haben und doch knausern, wenn der darbende Lehrer auf eine ihm übrigens bestimmungsmäßig daraus zustehende Gratification anträgt. Es werden die allgemeinen Lehrmittel und hin und wieder unrechtmäßiger Weise auch Schulbücher für die Hand der Kinder und sogar Subsellien aus dieser vorzugsweise durch das dem Lehrer entzogene Schulgeld gebildeten Schulcasse angeschafft. Nach brieflichen Mittheilungen und der Norbd. Schulzeitung 1869 S. 287. —

Zu den Schulgelds-Calamitäten gehört auch die Schwierigkeit für den Lehrer, das Schulgeld für arme Schüler zu bekommen. Schon nach älteren hannov. Verordnungen von 1650 und 1681, desgl. nach der hildesheimer Schulordnung von 1735 soll dasselbe aus dem

Armencasten und wenn dieser nicht ausreiche, aus dem Kirchenärar gezahlt werden, auch wenn die Kinder die Schule nicht besucht hätten; Ebhardt II, 134. 630; Schlegel IV, 269. Es ist natürlich, daß die Kirchenvorsteher den Lehrer zu dem Armenvorsteher und dieser ihn wieder zu jenem schickt, wenn er ihn wie im Hildesheimischen auf Grund der Schulordnung nicht an die vermögenden kinderlosen Eltern der Gemeinde verweisen kann. In Folge der darüber entstandenen Zweifel, ob die Kirche verpflichtet sei, bei Insufficienz der Armenmittel einzutreten, wurde unter dem 13. Oct. 1829 ihr durch Ausschreiben des Consistoriums diese Pflicht allerdings eingeschärft, aber für den Lehrer zugleich mit so vielen Weitläufigkeiten verknüpft, daß es ihm doch manchmal recht schwer werden mag, zu seinem Gelde zu kommen: „Behuf Erlangung einer solchen Bewilligung (aus dem Kirchenärar) ist sowohl von dem Ortsprediger über die Insufficienz der kirchlichen Armenmittel und das Unvermögen desjenigen, von welchem Schulgelder zu entrichten sind, als auch eine von dem Kirchenrechnungsführer darüber, daß die Schulgelder ohne Benachtheiligung der dem Aerario obliegenden currenten oder bevorstehenden außerordentlichen Abgaben aus solchem bestritten werden können, ausgestellte und von den Kirchen-Commissarien (d. i. dem Amtshauptmann und dem Superintendenten) attestierte Bescheinigung zu producieren"; Ebhardt II, 723. 682.

Noch größere Schwierigkeiten bereitete man in dieser Hinsicht den ostfriesischen Lehrern. Für solche arme Kinder, die nicht geradezu von der Armenverwaltung bei andern Leuten zur Verpflegung ausverdungen werden, können sie aus der Armencasse nur dann Schulgeld fordern, wenn dieselben wirklich die Schule besucht haben; arme Kinder, die zum Viehhüten oder andern Arbeiten in fremde Dienste treten, sind vom 11. Jahre an für den Sommer vom Schulbesuche, wie von der Schulgeldzahlung befreit; Regulativ vom 20. Febr. 1823. In einer näheren Erklärung dieses Regulativs vom 28. Aug. 1832 wurde bestimmt, daß die Schulgeldzahlung erfolgen solle, wenn die Kinder wenigstens die Hälfte des Semesters die Schule besucht hätten, sonst dürfte nur für die Wochen des wirklichen Schulbesuches dasselbe berechnet werden; Ulrichs S. 90. Die Bedürftigkeit der Eltern muß überdies vom Prediger, Orts- und Gemeindevorsteher bezeugt werden; das. 97. Mit der Bezeugung des Schulbesuches und der Dürftigkeit der Eltern hatten die Schullehrer natürlich immer ihre Noth. Man hoffte, daß auch hierin das Schulgesetz etwas allgemein Gültiges und den Lehrer sicher Stellendes vorschreiben würde; allein der §. 30,4 besagt ganz einfach: „Hinsichtlich des Schulgelds für arme Kinder wird an den bestehenden Vorschriften und herkömmlichen Einrichtungen nichts geändert. Zweifel über die Verpflichtung der Bezahlung des Schulgelds oder Befreiung davon, sind im Verwaltungswege zu entscheiden". Ist es zu verwundern, wenn schlechtbesoldete Lehrer mit etwas weitem Gewissen die armen Kinder, besonders die Hütekinder ab und an in die Schule locken, um den wirklichen Schulbesuch bezeugen zu können, während gewissenhaftere Lehrer leer ausgehen? Ueber die Ausfälle, welche die Lehrer auf dem Lande für arme Schüler erleiden, mehren sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Klagen, was nicht zu verwundern ist, da viele mit der Gemeinde ein Abkommen getroffen haben, wonach sie gegen eine bestimmte Summe jährlich sämmtliche arme Kinder zu unterrichten haben, und da in Folge der rasch und gewaltig aufblühenden Großindustrie und aus andern

Ursachen in Stadt und Land das Proletariat in stetigem Wachsthum begriffen ist. Schon im vorigen Jahrhundert soll in den kurmärkischen Städten mit dem Fortschritte der Industrie von 1750 bis 1801 die Zahl der Armen von 1,348 auf 12,254 gestiegen sein; Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 34. Und unter dieser Calamität haben die Lehrer gerade in industriereichen Gegenden am meisten zu leiden: im Jahre 1861 betrug die Zahl der Almosenempfänger in der Rheinprovinz $5,_{85}$ % der Bevölkerung, im Reg.-Bez. Aachen $6,_{98}$ %, während sie im Reg.-Bez. Cöslin nur $2,_{10}$ % betrug; Keller I, 510 — ein anderer sehr bedeutender Grund für die Nothwendigkeit der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts! In Preußen ist nach einem Minist.-Rescr. vom 18. Febr. 1861 der Ortsarmen-Verband verpflichtet, das Schulgeld für arme Kinder zu zahlen.

Das sind die Bescherungen des hannov. Schulgesetzes von 1845, auf die wir glaubten, in diesem und dem vorhergehenden Kapitel näher eingehen zu müssen, um zu zeigen, in wieweit es für den Lehrstand „Verbesserungen“, die von den Gesetzgebern doch beabsichtigt waren, enthält und zugleich für die künftige Gesetzgebung einige historisch begründete Winke über das, was gegenwärtig noth thut, zu geben. Es ist sehr zu beklagen, daß das 1845er Gesetz um einige Jahre vor dem für das Schulwesen bedeutungsvollen Wendepunkte in der Entwicklung unserer socialen und politischen Zustände, vor dem Jahre 1848, erlassen worden ist. Als in diesem und den folgenden Jahren die Lehrer oft und mit Nachdruck auf Beseitigung des ganzen Gesetzes oder wenigstens auf gründliche Aenderung mehrerer berührter Bestimmungen antrugen, wurden sie hauptsächlich aus dem Grunde abgewiesen, daß das Gesetz nach allen Beziehungen kaum erst in Kraft getreten sei und man seine Wirkungen erst abwarten müsse. —

Ob in den älteren preußischen Provinzen die Schulgeldssätze in erheblicherem Maße gestiegen sind, als in Hannover, dürfte bezweifelt werden. Hier sind die Sätze vielleicht noch verschiedener als in Hannover, obgleich das für die ganze Monarchie noch nicht maßgebende General-Landschulreglement von 1763, wie wir gesehen haben, für den Sommer ein wöchentliches Schulgeld von 4—6 und 8 alten Pf., für den Winter 6—9—12 alte Pf. vorschreibt, was bei ziemlich regulären Verhältnissen wie in Ostfriesland ein jährliches Schulgeld von durchschnittlich $1^1/_2$ Thlr. per Kind bringt. „Ist etwa an einem oder dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden“, heißt es im G.-L. Schulreglement; v. Rönne S. 65. Wie es hier die höheren Sätze bestehen läßt, vermochte es aber auch schon eingeführte niedrigere nicht überall zu erhöhen. Das Herkommen hat auch in dieser Beziehung eine für die Weiterentwickelung des Schulwesens hemmende Macht. 1717 waren durch ein R.-Edict für den Winter wöchentlich 2 Dreier (6 alte Pf.?) vorgeschrieben; Heppe III, 9. Nach dem General-Landschulplan von 1736 für die Provinz Preußen sollte jedes Schulkind, es gehe zur Schule oder nicht, vom 5. bis zum 12. Jahre incl. jährlich 15 Gr. preuß. oder 4 ggr. bezahlen. „Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie für das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrigen Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer, pro Kind 6 ggr. jährlich. Jedes Schulkind, wenn es confirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 ggr.“; v. Rönne S. 95. 1741 wurde der

Mindestbetrag des ganzen Schulgeldes auf 10 Thlr. festgesetzt; das. S. 98. An diesen Sätzen hat wie es scheint das General-Landschulreglement von 1763 nichts zu ändern vermocht: bis auf den heutigen Tag beträgt das Schulgeld in den dortigen Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen auf dem Lande im Mittel jährlich nur $7^1/_2$ Sgr.; in Marienwerder 10 Sgr., aber in der ganzen Provinz Preußen wieder nicht mehr als $7^1/_2$ Sgr. In der Provinz Schlesien wird, wie wir schon hörten, auf dem Lande ein höheres Schulgeld bezahlt, als das Gen.-Landschul-Reglement vorschreibt, da hier nicht dieses, sondern die beiden Reglements von 1765 und 1801 gelten. Nach letzterem sollen wenigstens zahlen: der Bauer 1 Thlr., der Gärtner 15 ggr., der Häusler 8 ggr., der Einlieger 4 ggr.; v. Rönne S. 152. Jetzt beträgt es nach den Stat. Nachrichten von 1861—1864 auf dem Lande durchschnittlich 1 Thlr. 22 Sgr.; doch ist anzunehmen, daß es schon im vorigen Jahrh. diese Höhe hatte, da das Reglement von 1801 nur von Minimalsätzen spricht, die Sätze aber von Alters her sehr verschieden waren und sich z. B. bei v. Rönne von einer generellen Erhöhung im Laufe der Zeit nichts findet. Eine Regulierung der Reglementssätze nach dem neuen Münzfuße, verbunden mit einer ganz geringen Erhöhung nahm z. B. die Regierung zu Liegnitz im Jahre 1825 vor; v. Rönne S. 780. Die Stabilität ist auch für viele andere Districte anzunehmen — z. B. in der Grafschaft Ravensberg wird seit undenklichen Zeiten 1 Thlr. pro Kind bezahlt —, da es schon seit langer Zeit das Bestreben der preuß. Regierung war, das Schulgeld ganz zu beseitigen; in Schlesien drang man z. B. schon vor 100 Jahren darauf. Weil das Schulgeld dort unpopulär war, befahl der König am 17. Jan. 1769 „den Dominien und Gemeinden, ein solches Geldquantum, als ungefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jedes Ortes nach dem Schulreglement zu entrichtende Schulgeld betragen würde, auf sämmtliche Wirte der Gemeinden nach gewissen Sätzen zu repartieren, solches in monatlichen Raten einzuholen und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzahlen"; Keller, der preuß. Staat II, 450; Heppe III, 44. Von denselben Anschauungen geht auch das Allg. Landrecht von 1794 aus, das Th. II Tit. 12 §. 31 und 32 ausdrücklich bestimmt: „Die (Schul-) Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder in Naturalien, müssen unter die Hausväter, nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Wohnungen, billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei". In gleichem Sinne sprechen sich ein Minist.-Rescr. vom 30. Oct. 1827 und das Regulativ für Neu-Vorpommern und Rügen vom 29. Aug. 1830 aus; bei v. Rönne S. 286. Es tritt uns daher in dem vom jetzigen Ministerium beharrlich angefochtenen §. 25 der Verfassung vom 31. Jan. 1850: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt", kein neuer Grundsatz, sondern eine Continuität altpreußischer Maximen über Volksbildung entgegen, welche um jeden Preis den Volksschulunterricht für alle Kreise der Bevölkerung obligatorisch, aber auch möglich zu machen bestrebt sind. Daher ist es leicht erklärlich, daß in denjenigen Landestheilen, wo sich das Schulwesen erst spät entwickelte, wie in den Reg.-Bez. Posen und Bromberg, überall gar kein Schulgeld auf dem Lande bezahlt wird, desgl. in vielen Städten und Landgemeinden anderer Reg.-Bez.,

und wie überhaupt im Schulgeldsatze die bunteste Mannigfaltigkeit herrscht, ein Beweis, daß selbst die Bestimmungen des G.-Landschul-Reglements von 1763 die locale Willkür nicht zu normieren vermocht oder gar bald nachher die Regierung solches nicht gewollt habe. Auf dem Lande findet man Schulgeldsätze von jährlich $2^1/_2$ Sgr. (in Preußen) bis 30 Thlr., in den Städten von 5 Sgr. bis 36 Thlr.; durchschnittlich beträgt es auf dem Lande $1^1/_3$ Thlr. — also kaum die in G.-L.-R. vorgeschriebene Höhe — und in Städten 4 Thlr. Es bildet daher das Schulgeld auch in verschiedenen Reg.-Bez., ja Kreisen und Gemeinden, einen sehr verschiedenen Bestandtheil von der Gesammteinnahme des Lehrers: 1861 betrug es in Stadt und Land im Reg.-Bez. Liegnitz und Minden $52{,}4\,\%$ vom Gesammteinkommen, in Münster 49, Stettin 42, Köslin 41, Düsseldorf und Frankfurt 40, Trier, Potsdam, Merseburg 39, Magdeburg, Aachen 38, Breslau 33, Arnsberg 29, Köln, Koblenz 29, Danzig, Erfurt 20, Berlin 19, Marienwerder 17, Königsberg 17, Gumbinnen 12, Stralsund 11, Bromberg 8, Oppeln und Posen $2{,}2\,\%$. Das sind Zustände, an denen, wie Prof. Gneist (die Selbstverwaltung der Volksschule S. 27. 2c.) sagt, jeder Versuch einer Rechtfertigung scheitern muß. „Es ist auch dabei keine Rede von provinziellen, landschaftlichen oder örtlichen Eigenthümlichkeiten, welche die besitzenden Klassen sonst zur Hand haben, wenn es darauf ankommt, gemeine Lasten abzuwehren: sondern es ist das nackte Spiel des Zufalls, welches in ländlichen und in industriellen, in reichen und armen Ortschaften bald die niedrigsten, bald die höchsten Schulgeldsätze annimmt, welches die Schulverwaltung bald beinahe ausschließlich den Hausvätern, bald ausschließlich den Steuerzahlern auferlegt, und für jede dazwischen liegende Combination die Grundsatzlosigkeit walten läßt“. „Die mangelnde Energie der Behörden ist über den vorhandenen grundsätzlichen Zustand dennoch nicht mehr hinausgekommen“. „Im Hintergrunde aller Verwirrung liegt aber heute, wie vor 100 Jahren die Widerstandskraft der besitzenden Klassen, welche nach ihrem nächsten Interesse Schulgeld und Volksunterricht noch immer in dem wirtschaftlichen Verhältniß von Leistung und Gegenleistung betrachten, während beides nach der Grundanschauung des Allgem. Landr. und nach dem feierlichen Anerkenntniß unserer Verfassungsurkunde öffentliche Pflicht, öffentliches Recht und allgemeines Interesse nach jeder Richtung hin geworden sind“.

Für den Lehrer muß hierin ebenfalls ein Grund mehr zur Beseitigung des Schulgeldes liegen, als gerade die außerordentliche Verschiedenheit der Sätze bei mehr oder weniger gleichartigen Vermögensverhältnissen in verschiedenen Gegenden und die Einerleiheit der Sätze bei verschiedenen Vermögensverhältnissen in demselben Orte die vorher von uns geschilderten Schulgelderhebungscalamitäten, mit denen sie vieler Orten auch in den älteren preußischen Provinzen zu kämpfen haben, noch erheblich steigern muß.

Erst in neuerer Zeit hielt es das Ministerium für nothwendig, das Schulgeld zu erhöhen, freilich nur aus dem Grunde, dadurch das Einkommen der Stellen aufzubessern. Ein hierher gehöriger Passus aus dem Circ.-Rescr. vom 6. März 1852, die Regulierung des Einkommens der Elementarlehrerstellen betreffend, zeugt zugleich von der durchgängigen Stabilität des Schulgeldes: „Wo Schulgeld erhoben wird, haben die königl. Regierungen nach der Instr. vom 23. Oct. 1817 das Recht, dasselbe fest-

zusetzen und zu regulieren. Ist eine Verbesserung des Lehrereinkommens erforderlich, so wird zunächst umsomehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen hohen Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normierung des Schulgeldsatzes in dem Gen.-Landschulregl. vom 12. Aug. 1763 beruht, nicht mehr entsprechen". Dennoch wagt das Ministerium weder in diesem Rescr. noch zu irgend einer spätern Zeit, selbst nicht in der neuen Unterrichtsgesetzesvorlage im allgemeinen erhöhte Sätze festzustellen oder in Vorschlag zu bringen. Die in dem letzten Absatze jenes Citats angedeutete Unzweckmäßigkeit des willkürlichen und in der Regel zu späten Beginnens mit dem Rechen- und Schreibunterricht auf Grund jenes Reglements suchte z. B. die Regierung zu Merseburg schon 1822 zu beseitigen, indem sie verordnete, daß jene Schulgeldsätze nur nach dem Alter der Schulkinder verhältnißmäßig vertheilt werden und Rechnen und Schreiben möglichst bald beginnen sollten; v. Rönne S. 639.

Nichtsdestoweniger können wir eine vieler Orten eingetretene Schulgelderhöhung zugeben, aber im allgemeinen wird dies nur in Städten geschehen sein, wo, wie wir eben sahen, den Lehrern dieselbe nicht mehr direct zu Gute kommt; sodann ist zu bedenken, daß die „Stat. Nachrichten" unter die Elementarschulen auch alle Mittelschulen, Bürgerschulen 1. Ordnung und sogar alle öffentlichen höheren Töchterschulen zählen, an denen eben dies höhere Schulgeld gezahlt wird. Sonst werden nur wenige Stellen hierdurch aufgebessert sein. Aus einer pommerschen Gemeinde wird allerdings eine Erhöhung des Schulgeldes von $^5/_6$ auf $1^1/_3$ Thlr. berichtet, allein gerade dort ist die Schülerzahl seit 1852 von 115 auf 58 gesunken, so daß immer noch ein Minus von $14^1/_3$ Thlr. bleibt. —

In einigen neuerworbenen Landestheilen ist man uns in der Beseitigung des Schulgeldes und Umwandlung desselben in eine Schulsteuer längst voraus. — Daß in Nassau das Schulgeld bereits durch das Edict von 1817 beseitigt und dessen Annahme den Lehrern bei Strafe verboten worden, haben wir schon S. 62 erwähnt. — Im Herzogthum Holstein war durch die Schulordnung vom 11. Jan. 1747 das Schulgeld für das lesende Kind wöchentlich ein Schilling, für das schreibende $1^1/_2$ Sch. und für das zugleich rechnende 2 Sch. lübecksch nebst 2 Sch. Introductionsgeld vorgeschrieben; Heppe V, 180. Indes wurde hier wie im benachbarten Schleswig der höchst unpopuläre sog. Schulschilling durch Gesetz im Jahre 1814 beseitigt und durch eine allen Ortsangehörigen auferlegte Schulsteuer ersetzt. Wie sehr dies nöthig war, beweist das Factum, daß es damals Lehrer gab, die 200—300 Thlr. an Schulgeld ausstehen hatten; das. S. 209. Ein regelmäßiger Sommerschulunterricht hat dort erst seit 1797 gegeben werden können; Schmid, Päd. Encycl. VII, 688. In Kurhessen wird in manchen Gegenden kein Schulgeld bezahlt; in andern 10, 12, 15 Sgr. bis 1 Thlr. jährlich; das. III, 480.

Uebrigens wird die Gefahr einer Schädigung der Einnahme in Folge der Stabilität des Schulgeldes, eine Schädigung die angesichts der im nächsten Kapitel zu erörternden Preissteigerungen erst recht in die Augen fallen wird, und die um so bedeutender ist, einen je größeren Theil das

Schulgeld von der Gesammteinnahme bildet*), nicht durch Fixierung der Gesammteinnahme an Schulgeld, die sehr häufig vorgekommen, beseitigt, selbst dann nicht, wenn das Fixum flüssiger Art ist und sich nach der jedesmaligen Kinderzahl richtet. Es ist der Lehrer dadurch nur der Erhebungscalamitäten überhoben, was immerhin schon ein großer Gewinn ist. —

2. Vielleicht wird aber das, was die Stellen durch die Stabilität des Schulgeldes verlieren, durch ein beständiges Wachsthum der Schülerzahl einer Schule ersetzt. Untersuchen wir an der Hand der Statistik, was es mit dieser Behauptung auf sich habe. Da dieses angebliche Wachsthum dem Lehrer, nicht der Schule zu Gute kommen soll, so haben wir zu untersuchen, ob heutiges Tages ein Lehrer mehr Schüler unterrichtet als früher, nicht, ob mehr Schüler auf eine Schule kommen. Letzteres muß unbedingt zugegeben werden, da die Zahl der Schulen sich in Städten durch Zusammenziehung der Kirchspielsschulen eher verringert als vergrößert hat, selbst bei bedeutend gestiegener Einwohnerzahl. Ebenso ist auf dem Lande die Klassenzahl an einer Schule vermehrt worden. Aus der auf S. 10 dieser Schrift gegebenen statistischen Uebersicht ergibt sich, daß im Jahre 1820 die Zahl der Schulen zu der der Lehrer sich wie 100 zu 121 verhielt; noch 1843 war dies Verhältniß ziemlich dasselbe geblieben: wie 100 zu 122. Daraus folgt, daß jene Zusammenziehung städtischer Schulen zu mehrklassigen Bürgerschulen 1843 noch kaum begonnen hatte. Im Jahre 1864 aber gestaltete sich das Verhältniß wie 100 zu 146½, so daß die Zahl der Lehrer in viel größerem Verhältnisse gestiegen ist. Da anzunehmen ist, daß sich die Lehrkräfte der Zahl der Schüler entsprechend gemehrt haben, so kamen vor einem Menschenalter viel weniger Schüler auf eine Schule als jetzt; 1822 kamen durchschnittlich auf eine Schule 71 Schüler, 1843: 99 und 1864: 113. Daß die Zahl der Schulen nicht mit der Zunahme der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten habe, kann aber aus obigen Gründen der Regierung nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wie die Nordd. Schulzeitung für 1869 S. 326 thut.

Näher kommen wir unserer Frage, wenn wir die Zahl der Lehrer mit der gesammten Einwohnerzahl vergleichen: im Jahre 1820 — wo Preußen 11,209,000 Einwohner zählte (die S. 10 angegebene ungefähre Zahl ist hiernach zu präcisieren), kam auf 512 Einwohner je ein Volksschullehrer, im Jahre 1825 auf je 490; 1831 auf je 470; 1837 auf je 471; 1843 auf je 522; 1861 auf je 522; 1864 auf je 522 Einwohner. Hieraus geht hervor, daß in den letzten 21 Jahren (von 1843

*) Das Gesammteinkommen der Besoldungen betrug, abgesehen von Hohenzollern 1864: 8,042,237 Thlr.; davon wurde in den Städten durch Schulgeld 1,161,879 Thlr. und auf dem Lande 1,354,802 Thlr., zus. 2,516,681 Thlr. aufgebracht, d. i. 31,2%. Auf dem Lande betrug die Gesammteinnahme 4,776,845 Thlr., mithin bildet das Schulgeld davon 35,3%. Stat. Nachr. f. 1861—64 S. XIII.

Daß in einzelnen Landgemeinden sich der Procentsatz des Schulgeldes viel höher belaufe, ist schon wiederholt angedeutet. In einer von der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses vom 30. Dec. 1869 edierten „Statistischen Anlage zu dem Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes“ werden im Kreis Liebenwerda von den Lehrergehältern in Stadt und Land zu 23,493 Thlr. nicht weniger als 11,888 durch Schulgeld aufgebracht; im Kreis Recklinghausen von 11,652 Thlr. Gesammtgehalt 4642 Thlr. durch Schulgeld, im Kreis Essen von 16,008 Thlr. 9441 Thlr. durch Schulgeld (Landschulen).

bis 1864) die Anstellung neuer Lehrkräfte in ziemlich gleichem Verhältnisse zu dem Wachsthum der Bevölkerung erfolgt ist, mithin für diese Zeit auch die Schülerzahl so ziemlich dieselbe geblieben sein muß; dagegen scheinen von 1820 bis 1843 (oder genauer bis 1837) weniger Schüler auf den Lehrer gekommen zu sein.

Allein wir haben ja directere Nachweise. Im Jahre 1822 kamen, falls bei den statist. Erhebungen stets dieselben Grundsätze maßgebend gewesen und die S. 10 gegebenen Zahlen zuverlässig sind, bei allen Elementarschulen, incl. Mittelschulen und Töchterschulen, auf je einen Lehrer 63 Schüler (bei den eigentlichen Volksschulen nach Dr. Engel $64,_2$ Schüler), im Jahre 1825: $74,_7$ Schüler; 1831: $73,_5$ Sch.; 1837: $75,_2$ Sch.; 1840: $76,_2$ Sch. (bei den eigentlichen Volksschulen nach Dr. Engel $78,_{10}$); 1843: $81,_2$ Sch.; 1849: $75,_2$ (bei den eigentlichen Volksschulen $79,_4$); 1858; $78,_1$ ($81,_3$) 1861: $81,_2$ Sch.; 1864: $79,_2$ (bei den eigentlichen Volksschulen nach Dr. Engel $77,_4$). Es zeigt sich von 1825 bis 1831 ein kleiner Rückgang in der Schülerzahl, die auf eine Lehrkraft kommt — in der That ein Fortschritt im Schulwesen! — allein von da an bis 1840 doch wieder eine beständige, wenn auch keine erhebliche Steigerung, welche auch noch nach 1840 fortdauert; erst die letzte Zahl kommt der von 1840 wieder näher; in Bezug auf die eigentlichen Volksschüler sehr nahe. Mithin liegt abermals sehr wenig Grund vor, den letzteren Ministerien, zu deren Lobrednern à tout prix wir, wie der geneigte Leser weiß, nicht gehören, den Vorwurf zu machen, „daß es ihnen nicht gelungen sei, den Status von 1840 zu erhalten"; Nordd. Schulzeitung S. 327.

Aus dieser für den langen wichtigen Zeitraum höchst unbedeutenden Steigerung — freilich für die gedeihliche Entwicklung des Schulwesens höchst bedeutend und sehr zu beklagen! — den Schluß ziehen zu wollen, daß die Schülerzahl im vorigen Jahrhunderte verhältnißmäßig noch geringer gewesen sei, möchte fehlsam sein. Auch fehlt es nicht an einzelnen Nachrichten darüber aus dem vorigen Jahrhunderte: in der Grafschaft Teklenburg gab man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Zahl der auf einen Lehrer kommenden Schüler auf 70—80 an; Heppe III, 115. —

Abgesehen vom Jahre 1822, für welches die Richtigkeit oder Gleichmäßigkeit der statist. Angaben bezweifelt werden dürfte, hat sich in dem Zeitraum von 1825 bis 1864 also in fast 40 Jahren die Schülerzahl von $74,_7$ auf $79,_2$, also um $4,_5$ gehoben. Welchen geringen Schwankungen die auf eine Lehrkraft kommende Schülerzahl seit einem Menschenalter unterworfen gewesen ist, zeigt folgender Vergleich:

Zahl der auf einen Lehrer kommenden Schüler

im Jahre	1838	1864			1838	1864	
Im Reg.-Bez.							
Königsberg	63	70	74	Magdeburg	73	71	79
Gumbinnen	74	66		Merseburg	78	87	
Danzig	64	84		Erfurt	88	78	
Marienwerder	65	81					
Posen	75	86	82	Cöln	92	88	82
Bromberg	66	75		Düsseldorf	110	97	
Potsdam (ohne B.)	66	69	76	Coblenz	78	67	
Berlin	—	82		Trier	74	70	
Frankf. a. O.	76	84		Aachen	89	81	

im Jahre	1838	1864			1838	1864	
Im Reg.-Bez.							
Stettin	59	64		Münster	111	98	
Cöslin	51	65	63	Minden	111	102	95
Stralsund	48	57		Arnsberg	94	90	
Breslau	90	83		Hohenzollern	—	51	
Oppeln	125	53	69	Jahdegebiet	—	59	
Liegnitz	91	82					

In 12 Reg.-Bez. hat also eine Vermehrung, in 13 eine Verminderung stattgefunden; letztere aber durchgängig da, wo das Schulgeld einen bedeutenden Bestandtheil der Einnahme bildet.

In dem dreijährigen Zeitraum der Schulstatistik von 1861—1864 zeigt sich bei einer allgemeinen Bevölkerungszunahme 4 %, in Städten von 6,5 %, auf dem Lande von 3,1 % eine Zunahme

der Schüler	in Städten von 4,6 %	auf d. Lande v. 1,3 %;
der Lehrer	" " " 7,9 %	" " 1,9 %;
der Lehrerinnen	" " " 13,9 %	" " 16,3 %;
der Lehrer u. Lehrerinnen	" " " 8,5 %	" " 3,1 %;
der Lehrerbesoldungen	" " " 13,5 %	" " 4,4 %;
der Schulgelder	" " " 14,6 %	" " 3,5 %.

Es ist demnach die Schülerzunahme gegen die der Lehrkräfte in Städten um fast 4 % zurückgeblieben; auf dem Lande von 1,8 %; dagegen hat die Schulgeldzunahme die Lehrerzunahme nur um 0,4 % überholt. Städtische Schulen kommen natürlich nicht in Betracht.

Für Hannover stehen uns bei dieser Frage noch weniger statistische Belege zu Gebote. Im Jahre 1834 gab es 3,426 Lehrer; 1855: 3,681 und 1865: 4,506; die Zahl derselben stieg mithin von 1834 bis 1865 um 31,5 %, von 1845 bis 1865 um 22,5 %. Die Einwohnerzahl stieg aber in der Zeit längst nicht in demselben Verhältnisse: sie betrug nach Ausweis der „Statistik für Hannover" (Heft 4 S. 38; 5, II; 7, I; 9, V; 11, IV).

am 1. Juli 1848: 1,758,847 Seelen
„ 3. Dec. 1852: 1,819,253 „
„ „ 1855: 1,819,777 „
„ „ 1858: 1,843,976 „
„ „ 1861: 1,888,070 „
„ „ 1864: 1,923,492 „

Es stieg demnach die Einwohnerzahl in diesen 16 Jahren nur um reichlich 9 %. Um 1845 wird in geogr. Schriften die Zahl auf 1,763,000 angegeben; um 1835 auf ca. 1,700,010. Die Richtigkeit dieser Zahlen vorausgesetzt, woran nach dem langsamen Wachsthum der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten nicht zu zweifeln ist, stieg also die Einwohnerzahl von 1835 bis 1864 nur um ca. 13 %.

Also hat seit einem Menschenalter wenigstens das Wachsthum der Bevölkerung bei weitem nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung der Lehrkräfte gehalten und ist somit eine nicht unerhebliche Abnahme der auf einen Lehrer kommenden Schüler anzunehmen, selbst, wenn man annimmt, daß früher 10 % der sämmtlichen Schüler ungeschult blieben, was offenbar zu hoch gegriffen ist — wenigstens war der Ausfall des Schulgeldes nicht so bedeutend —, und wenn man eine Steigerung der

Schülerzahl an höheren Lehranstalten in Rechnung zieht. Es kamen 1865 nur 68 Schüler auf einen Lehrer, also weniger als in Altpreußen.

Sehen wir uns ein beschränkteres Gebiet näher an. In Ostfriesland gab es 1865 außer 37 Stadtschulstellen, 306 Landschulstellen, d. i. festangestellte Lehrer; dazu kamen noch ca. 92 Gehülfen, zus. also 435 Lehrer. Unter den 306 Landschulstellen sind 140 Nebenschulstellen; von letzteren sind nur 18 reformiert, die übrigen 122 lutherisch, während 74 reformierte Hauptschulstellen neben 92 lutherischen vorhanden sind. Ostfr. Schulblatt für 1866 S. 182. Da sich die reformierte Bevölkerung fast ausschließlich in der Marsch in geschlossenen Dörfern befindet, in welchen wegen der Schwierigkeit für Tagelöhner und kleinere Gewerbetreibende Grundeigenthum und damit Wohnrecht zu erwerben, die Bevölkerung sich seit unvordenklichen Zeiten sehr wenig gemehrt hat, die lutherische dagegen auf der Geest und in Moorgegenden, in denen Grundeigenthum und Wohnrecht für den Häusling (Colonisten) von jeher leichter zu erlangen war, so ist es erklärlich, daß gerade in diesen des weiteren Anbaus noch fähigen Landstrichen sich die Bevölkerung und in Folge dessen die Zahl der Schulen und ihrer Lehrer erheblich gemehrt hat. Die Bevölkerung Ostfrieslands betrug im vorigen Jahrhundert um 100,000 Seelen: 1755 schon ca. 102,750; 1780: 101,528; 1789: 103,760, davon kamen auf die Landbevölkerung 84,550 Seelen. Im Jahre 1855 zählte man 186,257 Seelen, darunter auf dem Lande 152,642; Klopp, ostfr. Gesch. III, 132. 133. Am 3. Dec. 1864 waren es im ganzen 193,607; in den Städten allein 33,966, in Flecken und Landgemeinden 159,641. Nehmen wir an, daß in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, einige Winkel- oder Winterschulen abgerechnet, auf dem Lande noch gar keine ordnungsmäßige Nebenschulen vorhanden waren, so kamen, auf 6 Bewohner einen Schüler gerechnet, für das Jahr 1769 auf eine der 166 ländlichen Hauptschulstellen 84 Schüler d. i. ganz genau dieselbe Zahl, welche jetzt (1865) auf jede der 3,510 Elementarschulen (nicht Lehrer!) in ganz Hannover kommt. Es darf die Behauptung aufgestellt werden, daß die Zahl der ordentlichen Schulen auf dem Lande damals in der That nicht viel größer war, so alt die Hauptschulen in Ostfriesland auch sein mögen. Mit Ausnahme vielleicht einiger regulären Nebenschulen, wie etwa auf dem 1634 gegründeten Großenfehn, waren bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts sämmtliche Nebenschulen noch gar nicht vorhanden. Die Schüler etwa vorhandener Winterschulen auf den Nebendörfern, besuchten im Sommer die Hauptschule, wenn die Entfernung nicht zu groß war, sonst wuchsen sie ohne allen Unterricht heran; viele Nebendörfer aber existierten damals noch gar nicht*).

---

*) In einer der größten Parochien z. B. Rhaude, welche ehemals einen Flächenraum bot, den jetzt 10 Ortschaften mit 12 luth. und 3 kath., also 15 Schulbezirke einnehmen, gab es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nur eine Schule; die erste Nebenschule zu Holte, zugleich die einzige, welche so nahe liegt, daß die Kinder von hier die Hauptschule besuchen konnten, wurde erst in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Winkelschule gegründet, obgleich der Ort selbst älter ist als das Kirchdorf Rhaude; das erste Schulhaus wurde 1791 erbaut. Die Schulkinder von Holte sind noch heute vom 10. Jahre an zur Hauptschule pflichtig. Ebenso gab es in den Nebendörfern Langholt, Burlage, Holtermoor, Rhaudermoor rc. in der letzten Hälfte des vorigen und in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts nur Winterschulen mit unbestallten Schullehrern. Erst seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts wurden

Abgesehen von den Städten Leer und Norden und von diesen zahlreichen Moorcolonien, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden, doch meistens erst in diesem Jahrhundert Schulen erhielten, hat sich die Landbevölkerung in Ostfriesland, besonders in den reformierten Gemeinden, wenig gemehrt. Während z. B. im Amte Aurich, das reich an Moorcolonien ist, die Bevölkerung von 14,923 im Jahre 1789 auf 28,447 im Jahre 1855, also auf beinahe das doppelte stieg, wuchs sie im Amte Emden, das ganz auf der Marsch belegen ist, nur von 9,086 auf 10,611; Klopp, das. 133. 1865 kamen auf jeden der 306 Landschulbezirke 522 Seelen, also wieder ca. 84 Schulkinder; in der That aber auf einen Lehrer noch weniger, wenn man die Hülfslehrer mit in Rechnung zieht. Was hier etwa eine einzelne Hauptschule an Schülerzahl gewonnen hat, das geht durch die Bestimmung des Schulgesetzes von 1845, nach welcher ein ganzes Schuljahr für Ostfriesland gestrichen ist, reichlich wieder verloren. Eine hin und wieder angenommene Vermehrung der Schülerzahl von 20% gegen das vorige Jahrhundert ist mithin im allgemeinen nicht allein viel zu hoch gegriffen, sondern eher dürfte sich für viele ältere Stellen eine 20procentige Verminderung behaupten lassen.

Wie sehr sich die Zahl der Schulstellen mit großer Schülerzahl gegen früher verringert hat, beweisen ja auch die ministeriellen Erhebungen für Hannover: 1854, wo doch schon die Ausführung des 1845er Schulgesetzes energisch in Angriff genommen war, gab es noch 696 Schulstellen mit 120—200 Kindern; dagegen 1865 nur noch 340; 1854 hatten 132 Schulstellen noch 200 Kinder und darüber; 1865 nur noch 8 Stellen. Die Erhöhung des Schulgeldes in Hannover steht nicht im Verhältniß zur Verringerung der Schülerzahl, sondern bleibt, wie fest angenommen werden darf, weit hinter dieser zurück.

Es dürften demnach, abgesehen von städtischen Schulen, fast ausschließlich nur die Nebenschulen sein, die sich in den letzten 50—60 Jahren einer erheblichen Steigerung der Schülerzahl zu erfreuen hatten.

Allein auch unter diesen gibt es nicht wenige, die gerade in den letzten Jahrzehnten durch Auswanderung, gestiegene Armuth der Bevölkerung und andere Ursachen bedeutend an Kinderzahl verloren haben, wodurch die Einnahme unter das gesetzliche Minimum hinabsank. Zu R. in Ostfriesland, einer alten Moorcolonie, sank die Schülerzahl seit einem Jahrzehnt von 54 auf 30, wodurch die Stelle, auf welcher gegenwärtig ein verheiratheter Lehrer mit Frau und 4 Kindern lebt, und die laut Inventar 150 Thlr. hat, um 36 jährlich verliert; außerdem hat die Stelle einige Grundstücke, die im Inventar zu 7 Thlr. Ertrag angesetzt sind, einstweilen aber noch nichts aufbringen, weil dem Lehrer die Mittel fehlen, sie urbar zu machen. Aehnliches wird aus vielen Gegenden berichtet; z. B. haben 2 Stellen im Kirchspiel Bassum aus gleichen Ursachen statt der inventarisierten 150 Thlr. und 120 Thlr. nur 130 und 100 Thlr.

Aus Nassau, wo das Schulwesen früh reguliert wurde, liegen ganz bestimmte Nachweise über die Abnahme der Schülerzahl vor: 1864

---

hier examinierte Lehrer definitiv angestellt und nach und nach Schulen erbaut; die zu Rhauderfehn 1790. Die Bevölkerung ist in dem ehemaligen Kirchspiel Rhaude in 100 Jahren aber auch von 900 auf 7000 Seelen gestiegen. Das Nähere darüber im Ostfr. Schulblatt 1862 S. 165.

wurden das. 72,296 Kinder von 1059 Lehrern unterrichtet, also von jedem durchschnittlich wie in Hannover 68 — der katholische unterrichte 76, der protest. 60 —; 1819 dagegen wurden 65,036 Kinder von 825 Lehrern, also durchschnittlich 79 von einem Lehrer unterrichtet; Schmid, Päd. Encyclopädie s. v. Nassau. In Holstein kamen vor einigen Jahren auf 1,255 Lehrer 98,546 Schüler, also auf einen Lehrer 78 Schüler, fast wie in Altpreußen. Schmid, Päd. Encycl. VII, 702. In Kurhessen gab es 1861 in den Städten 384 und auf dem Lande 987 evang. Lehrer, die zusammen 105,512 Schüler, also durchschnittlich 77 Sch. hatten; 62 städt. und 130 ländl. kath. Lehrer unterrichteten 17,376 Schüler, also durchschnittlich 90 Schüler; 37 israel. Lehrer unterrichteten 3,230, also durchschnittlich 87 Schüler; jeder der 1600 hessischen Lehrer durchschnittlich 79 Schüler wie in Altpreußen. Es gibt aber noch einzelne Klassen mit 140,150 und 160 Schülern ib. III, 478. 481.

3. Außer dem Schulgelde, dessen Stabilität im allgemeinen wir nachgewiesen haben, gibt es manche andere feststehende baare Einnahmen, die seit Menschengedenken nicht erhöht worden sind. So erwünscht dem Lehrer bei der bisherigen Art der Besoldung ein kleines Fixum im Baaren immerhin auch sein mochte, so wenig kann dasselbe in gegenwärtiger Zeit, wo die Ansprüche an seine Baareinnahme sich verzehnfacht haben, noch genügen, sofern es nicht den veränderten Verhältnissen gemäß erhöht worden ist. Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden, daß seit der Mitte dieses Jahrhunderts viele Stellen einen fixen Zuschuß aus Staats- oder Gemeindemitteln beziehen, den sie früher nicht bezogen; allein abgesehen von den ganz fixierten städtischen Stellen, ist dies eben nur mit den kleineren Landstellen der Fall; ältere und größere Landstellen hatten sich bisher selten solcher Zuschüsse oder einer Erhöhung der vorhandenen Fixa zu erfreuen. Sofern hier nun eine Stabilität in der Einnahme sich zeigt, hat angesichts der außerordentlichen Preissteigerungen in fast allen Lebensbedürfnissen eine Verschlechterung, statt einer Aufbesserung der Stellen stattgefunden.

Es gab und gibt manche derartige fixe Einnahmen. An wie manchen Orten findet sich nicht für den Lehrer statt des Schulgeldes ein Fixum, auch wo die betreffenden Eltern das Schulgeld noch nach alter Weise zu entrichten haben. Unter 20 mir vorliegenden ostfr. Inventarien von Schulstellen aus dem Jahre 1849 zähle ich 6, sämmtlich auf der Marsch gelegene Stellen mit Fixa, statt des Schulgeldes; 5 andere mit Fixa von 5 bis 40 Thlr. neben dem Schulgeld; 4 mit Zinsen und Erbpachten von 1—31 Thlr.; einige Stellen haben Fixa für Feuerung, desgl. einige für den Organistendienst. Es finden sich sogar darunter mehrere Stellen mit feststehenden Michaeligefällen statt aller Accidentien (Stolgebüren).

Da gegen die Accidentien, über deren Ursprung und Umfang schon oben die Rede gewesen ist, seit unvordenklichen Zeiten in Stadt und Land eine Widerwille existiert und überall die Abschaffung derselben angestrebt, in manchen Städten auch eine nicht unerhebliche Herabsetzung derselben erreicht worden ist, so läßt sich vermuthen, daß alle auf kirchliche Handlungen bezüglichen Taxen schwerlich jemals seit der Reformation erhöht worden sind; auch ist uns in keiner Schrift oder Verordnung irgendwo eine Erhöhung derselben begegnet; überall verweisen die jüngsten und die ältesten uns bekannten Verordnungen darin auf das Herkommen, an dem sie nichts zu ändern wagen.

Nun ist zwar die Einwohnerzahl in erheblich größerem Maße als die der Kirchspiele gestiegen und somit wäre eine Steigerung in der Gesammteinnahme an Accidentien für Kirchspielsschullehrer anzunehmen, wenn nicht dieselben, wie bereits im 2. Kapitel nachgewiesen ist, in anderer Weise geschmälert worden wären; die Schmälerung dürfte an allen älteren Stellen die Steigerung weit übertroffen haben. Vgl. hierüber Näheres in Betreff Hannovers bei Schlegel, Kirchenrecht V, 66 ꝛc.

Wie schon angedeutet, sind verschiedene Lehrerstellen mit Capitalien oder sich fort und fort gleichbleibenden Erbpachten (Erbzinsen) dotiert. Die Capitalien, soweit sie nicht in neuester Zeit durch Naturalablösungen entstanden sind, sind meist ältere Schenkungen, wozu man bekanntlich in früherer Zeit geneigter war als heute. Unter 74 Zuwendungen im Ressort der Unterrichtsverwaltung, welche Stiehl's Centralblatt aus dem Jahre 1867 aufführt, finden sich nur 5, die theilweise Elementarschulen, und unter diesen nur 2, bei denen die Capitalien unmittelbar dem Lehrer zu Gute kommen; unter 66 „Zuwendungen" aus dem Jahre 1868, finden sich zwar 12 zum Besten von Schulen, allein bei kaum der Hälfte dürften die Lehrer unmittelbar Nutzen davon haben, da bei den meisten die Gründung neuer Schulen oder die bessere Ausstattung vorhandener oder die Unterstützung armer Kinder beabsichtigt wurde. Zu gedenken ist hier des ansehnlichen Geschenkes von 12,000 Thlr. an die Pestalozzi-Stiftung in Pankow, durch den Geh. Hofrath Dr. Wittstock; Stiehl 1868 S. 382. Somit dürften die meisten Capitalrevenüen älterer Schulstellen aus früherer Zeit stammen Der Zinsfuß hat sich aber bekanntlich seit mehr als 100 Jahren kaum verändert; damals wurde ebenso gut 4—5 % gezahlt wie heute. Beispiele von Capitalbesoldung: zu W. in Ostfriesland hatte die Schulstelle schon vor 100 Jahren die drei Capitalien von 200, 150 und 475 fl., welche sie heute noch besitzt. Zu M. in Osnabrück beziehen 2 Lehrer die 4procentigen Zinsen von ca. 450 Thlrn.; die Küster- und 3. Lehrerstelle daselbst hat sogar 3 Capitalien von ca. 302, 200 und 344 Thlrn.; zu B. daselbst bezieht der 1. Lehrer die Zinsen von 250 Thlrn.; außerdem hat die Stelle durch Naturalablösung ein Capital von 1000 Thalern erhalten, die 4 % aufbringen. In Schleswig-Holstein finden sich gleichfalls manche mit Capitalien dotierte Lehrerstellen; vergl. S. H. Schulzeitung 1865 Nr. 23, wo eine Schulstelle namhaft gemacht wird, die 90 Mk. 10 Sch. Legatzinsen bezieht. Aehnliches wird aus dem Hoya'schen berichtet. In Schlesien und vielleicht auch in andern preußischen Provinzen ist die Dotation mit einem Fixum statt des Schulgeldes, ca. 50 Thlr. betragend, ganz gewöhnlich.

Unter den Geldern, welche baar aus Gemeindemitteln bezahlt werden, mögen besonders bei älteren, nicht so augenfällig aufbesserungsbedürftigen Stellen manche die Erträge von Stiftungsfonds sein, an denen seit Menschenaltern nichts geändert worden ist. Eine genauere Vergleichung älterer und neuerer Dienstanschläge würde hierin auffallende Beispiele beizubringen vermögen. —

Das einzige Einkommen der Schulstellen, welches mit den veränderten Preisen für die wesentlichsten Lebensbedürfnisse gleichen Schritt hält, ist, abgesehen von den stark in Abnahme begriffenen Naturalpräſtationen das aus Grundstücken: Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden ꝛc. Allein im Vergleiche zu den Pfarrstellen, sind die Küster- und Schulstellen, namentlich

die Nebenschulstellen, deren Zahl sich fort und fort mehrt, überaus ärmlich mit Grundbesitz dotiert. Wo, wie in Ostfriesland, die Dotation vergleichsweise keine schlechte ist, ist, abgesehen von den Städten, das Einkommen aus Grundbesitz durchgängig die Ursache davon. Und selbst in solchen Landstrichen ist die Dotation mit Grundbesitz noch ziemlich unbedeutend. Unter den S. 139 genannten 20 ostfr. Schulstellen hatten 1849 8 gar keinen Grundbesitz, mehrere weder Haus noch Garten; die übrigen 12, von denen die meisten auf der Marsch belegen sind, bezogen je 25 Thlr. Pacht. In dem an der Elbe belegenen Kreise Liebenwerda, $14\frac{1}{2}$ □M. groß, sind die 25 städtischen Schulstellen mit je 2 Morgen, d. i. vielleicht nur mit Gärten dotiert; die 65 Landschulstellen, die doch ein Durchschnittseinkommen von 254 Thlr. haben — d. i. 12 Thlr. mehr als sämmtliche Landlehrer in der Provinz Sachsen — haben nur eine Nutznießung von 540 Morgen Grundbesitz, also durchschnittlich von $8\frac{1}{3}$ Morgen; 28 Stellen haben von 0—$5\frac{1}{2}$ M. Und selbst ein größerer Grundbesitz ist bei der großen Verschiedenheit in der Qualität derselben noch nicht überall ein Beweis guter Einnahme; unter den Schulstellen im Kreise Liebenwerda findet sich z. B. eine mit 32 Mg. Landes, welche doch nur 223 Thlr. Gesammteinnahme hat, von der die Schulgeldeinnahme 106 Thlr. bildet; außerdem kommen noch 94 Thaler auf Naturalien und Geldpräftationen, sodaß, wenn auch weiter gar keine Einnahme vorhanden wäre, auf jene 32 Morgen nur ein Ertrag von 23 Thlr. käme. In dem gewiß weniger fruchtbaren Kreise Thorn, $20\frac{1}{2}$ □Meilen groß, obgleich er gewiß noch nicht zu den unfruchtbarsten gehört, da er an der Oder liegt, haben die 64 Lehrer ein Durchschnittsgehalt von 174 Thlr. und 480 Mg. Grundbesitz, also jeder durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Mg. Land; 38 unter ihnen haben je unter $5\frac{1}{2}$ Morgen. Eine Stelle mit 197 Thlr. Gesammteinnahme hat nicht weniger als 68 Morgen Land und bezieht an Schulgeld 44 Thlr., aus Staatsfonds 17 Thlr., sodaß, wenn gar keine Accidentien 2c. vorhanden wären, der Morgen nur durchschnittlich 2 Thlr. einbrächte. Zwei andere Stellen mit zusammen 277 Thlr. Einnahme, wovon 96 Thlr. auf das Schulgeld kommen, sind mit $34\frac{1}{2}$ Morgen dotiert. Vgl. Statistische Anlage zu dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes S. 17. 23. Im Schlußkapitel müssen wir noch einmal auf den Pachtwerth der Grundstücke zurückkommen.

Sechstes Kapitel.

Das Steigen der Preise.

Das vorige Kapitel zeigte, wie ein großer Theil der Einnahme, für die meisten älteren Stellen der größte Theil, sich seit Menschenaltern gleich und nur ein verhältnißmäßig geringer Theil derselben mit den veränderlichen Preisen flüssig geblieben ist. Um die Rückschritte, welche die Lehrerbesoldung gemacht hat, in ihrer ganzen Größe zu ermessen, erübrigt noch, einen Blick auf die bedeutende Revolution zu werfen, welche in den Preisen eingetreten ist. Wir beschränken uns hierbei auf die Preise für die allernöthigsten und gewöhnlichsten Nahrungsmittel und Kleiderstoffe, und sodann auf das 18. und 19. Jahrhundert, auf frühere Zeiten nur einen vereinzelten Blick werfend. In erster Linie kommen die Kornpreise in Betracht, nach welchen sich nicht allein die Preise anderer Vegetabilien, sondern vorzüglich auch die Butter- und Fleischpreise richten. Eine genauere vergleichende Betrachtung der unter anderm in dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuß. Staats", 2. Jahrg., dem wir hier größtentheils folgen, oder aus dem wir Resultate ziehen, für jedes Jahr aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert mitgetheilten Kornpreise zeigt, 1) daß zu allen Zeiten die Preise geschwankt haben, d. i. bald gestiegen, bald gesunken sind; 2) daß aber die Schwankungen nach Zeit und Ort in den vorigen Jahrhunderten größer waren als in diesem, besonders seit den Freiheitskriegen; 3) daß im allgemeinen aber eine bedeutende Preissteigerung stattgefunden hat; 4) daß mit den Kornpreisen, insbesondere den Rocken- und Weizenpreisen, durchgängig die Preise vieler anderer Lebensmittel übereinstimmen; 5) daß aber die Preise für andere vielgebrauchte Lebensmittel, z. B. Butter- und Fleischpreise, desgl. Arbeitslohn, Miete, Landpacht ꝛc., die Kornpreise durchschnittlich noch überholt haben. Die großen Schwankungen früherer Zeit entstanden vorzugsweise durch Mißwachs bei dem schwierigen internationalen Verkehr und durch Kriege. Seitdem aber Verkehrsschranken aller Art, besonders die Grenzzölle gefallen oder beschränkt sind, gepflasterte Landstraßen, bessere Fuhrwerke, größere Fluß- und Seeschiffe, Posten und Omnibus den Transport erleichtern, besonders aber, seitdem die Dampfkraft zu Wasser und zu Lande den Verkehr reguliert, d. i. tausendfach nach allen Richtungen erleichtert und beschleunigt, ferner seitdem die überdies seltener gewordenen Kriege mit mehr Menschlichkeit und Schonung gegen Bürger und Bauer geführt und rascher beendigt werden, haben sich die Preise in den einzelnen Landschaften gegen einander mehr ausgeglichen und finden auch

keine so plötzlichen Uebergänge von theurer zu wohlfeiler Zeit und umgekehrt mehr statt. Die Unterschiede für die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse sind deshalb heut zu Tage längst nicht mehr so groß in Stadt und Land, in den Rheinlanden, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen, als sie bis vor einem Menschenalter oder bis zur Mitte dieses Jahrhunderts noch waren. Es stehen daher auch die im Einleitungskapitel dargelegten großen Gehaltsunterschiede für die einzelnen Schulstellen einer Gegend, die für Stadt und Land, für Ost und West unseres Landes längst nicht mehr zu den fast ausgeglichenen Preisen im richtigen Verhältnisse. Vielweniger stehen die Lehrergehälter im Verhältniß zu der außerordentlichen Preissteigerung, die wir zu allen Zeiten, insbesondere aber doch seit einem Menschenalter wahrnehmen, deren Ursache aber nachzuweisen nicht Aufgabe dieser Schrift sein kann. —

Aus früheren Jahrhunderten liegen uns verhältnißmäßig wenige Preise vor, und da diese auch nur zu einer bestimmten Zeit und für einen bestimmten Ort aufgenommen sind, so können sie uns keinen sichern Anhalt bieten. Da indes das Schulwesen in den meisten Landstrichen unseres Vaterlandes erst seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts fester begründet wurde, so können wir uns auch mit der Preisstatistik des 18. und 19. Jahrhunderts begnügen. Um auch einen Ueberblick über einen größeren Zeitraum zu gewinnen, mag hier ein Citat aus dem „Jahrbuch für amtliche Statistik des preußischen Staats" II, 173 Platz finden: „Nach den Untersuchungen Möhsen's im 2. Th. seiner Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung, reichten um das Jahr 1500: $5^1/_2$ Thlr. hin, um eine Familie von 5 Personen mit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Lebensmitteln auf ein Jahr zu versorgen und 1502 wurde einem Pfarrer der freie Tisch mit 6 Gulden oder $5^1/_4$ Thlr. jährlich vergütet. Um 1550 mußten die ebensolcher Familie von 5 Personen benöthigten Lebensmittel schon mit $33^1/_7$ Thlr., im Jahre 1600 mit $63^1/_7$ Thlr., 1650 mit 82 Thlr., 1700 mit $123^1/_6$ Thlr. und 1750 mit 150 Thlr. jährlich beschafft werden".

Ums Jahr 1745, wo doch in Ostfriesland die Volksschule in den Städten und Kirchspielen längst begründet und wesentlich wie heute dotiert war, werden behuf Ablösung von Domanial-Präſtationen (herrschaftlichen Gefällen) nach amtlichen Ermittelungen die Mittelpreise wie folgt angegeben; vgl. Freese, Geschichte und Erläuterung der Domänen- und anderer Rentei-Gefälle in Ostfriesland und Harlingerland S. 312 ꝛc.

1 Tonne Rocken kostete in Aurich 9 ostfr. Gld., die Last 50 Thlr. 1867: 195 Thlr.
1 „ Gerste „ „ „ 6 „ „ „ „ $33^1/_3$ „ „ 112 „
1 „ Hafer „ „ „ 3 fl. 6 Schaf „ „ 20 „ „ 78 „

Zu Stickhausen kostete der Zeit die Tonne Rocken nur 8 fl. 3 Sch., also die Last $45^1/_2$ Thlr.; die Tonne Gerste 5 fl. 4 Sch., die Last 29 Thlr.; die Tonne Hafer 3 fl. 2 Sch., die Last $17^1/_4$ Thlr.

Ferner wird eine Gans gerechnet zu 6 Schaf 15 Witten = $7^1/_2$ Sgr. (jetzt kostet das Pfund Gänsefleisch ca. 5 Sgr.); ein Huhn zu 3 Schaf = $2^2/_3$ Sgr. (jetzt 12 Sgr.); eine Stiege Eier 3 Schaf = $2^2/_3$ Sgr. (jetzt 10 Sgr.); 1 Pfd. Butter 2 Schaf = $2^2/_9$ Sgr. (jetzt gegen 10 Sgr.); 1 Pfd. Speck 2 Sch. 10 Wit. = $2^7/_9$ Sgr. (jetzt 10 Sgr.); eine Seite Speck 4 fl. 5 Sch. = 1 Thlr. 20 Sgr.; 1 Bund Flachs 1 fl. = $11^1/_9$ Sgr.; 1 Fuder Torf kostete in Friedeburg 8 Sch. = 9 Sgr., jetzt 1 Thlr.

oder mehr. Bei den Pfund-Angaben ist der Unterschied des älteren und hannoverschen jetzigen Zollpfundes zu beachten: 100 Pfd. Zollgewicht = 106,9 hannov. Pfd. Statt diese Preise mit denen irgend eines der letzten Jahre zu vergleichen, nehmen wir die Durchschnittspreise der je letzten 24 Jahre, wie sie amtlich für Ablösungen ermittelt werden: für Hildesheim war dieser Durchschnittspreis im Jahre 1868: für den Himten Rocken 37 Sgr. 5 Pf., Gerste 29 Sgr. 1 Pf., Hafer 16 Sgr. 6 Pf.; demnach kostete die Last Rocken 120 Thlr., die Last Gerste 93 Thlr., die Last Hafer 53 Thlr. Gegenwärtig dürften diese Sätze je 125 Thlr., 100 Thlr. und 57 Thlr. betragen. Somit stellt sich heraus, daß seit 1745 die Kornpreise im allgemeinen um das Dreifache gestiegen sind, andere wichtige Bedürfnisse wie Butter, Fleisch, Eier ꝛc, noch um etwas mehr.

Mit diesen Angaben stimmen im allgemeinen diejenigen des Domkapitels zu Osnabrück im 18. Jahrh. überein: vgl. Klopp, Geschichte Ostfrieslands III, 441. Das Malter (d. i. 1/8 Last) kostete durchschnittlich:

von	für Weizen		Rocken		Gerste		Hafer	
1701—1710:	8,3	Thlr.	5,85	Thlr.	5,05	Thlr.	5,008	Thlr.
1711—1720:	9,55	"	7,5	"	6	"	3,508	"
1721—1730:	8,7	"	6,55	"	4,9	"	3,116	"
1731—1740:	9,15	"	6,58	"	4,9	"	2,75	"
1741—1750:	9,72	"	6,525	"	4,925	"	3,25	"
1751—1760:	11,25	"	8,416	"	6,83	"	4,7	"
1761—1770:	13,75	"	10,05	"	8	"	5,95	"
1771—1780:	11,5	"	8,5	"	6,55	"	4,48	"
1781—1790:	11,55	"	8,35	"	6,6	"	4,8	"
1790—1900:	16,5	"	10,65	"	8,7	"	6,75	"
Durchschn. f. d. Jahrhundert:	11	"	7,9	"	6,25	"	4,24	"
Also d. Last:	88	"	63,2	"	50	"	33,92	"

Wichtiger sind die „jährlichen Durchschnittspreise für das ehemalige Königreich Hannover in den Jahren 1808 bis 1857, pro hannov. Himten“, welche in der Statistik des Königsreichs Hannover. 6. Hft. XIII mitgetheilt werde, und die wir darum vollständig geben. Ein preußischer Scheffel enthält nach der preuß. Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = 3,072 preuß. Cubikzoll oder 2,770,742 Pariser Cubikzoll und mißt 1,7643 hannov. Himten.

	Weizen			Rocken			Gerste		
f. d. Jahr	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1808	1	15	1	1	9	0,9	—	27	9
1809	1	4	7	—	26	2,4	—	21	0,8
1810	1	1	2	—	22	1,8	—	18	2,8
1811	1	8	1,3	1	2	5	—	19	2,9
1812	1	18	5	1	8	1,3	—	25	9
1813	1	15	7,5	1	3	1,9	—	23	4,8
1814	1	11	4,1	1	2	3,3	—	20	7,9
1815	1	9	9,1	—	29	3,9	—	20	3,5
1816	2	12	2,7	1	22	7	1	6	3
1817	2	2	4,8	1	25	1,2	1	7	4
1818	1	22	6,5	1	14	1,9	1	6	5,6

f. d. Jahr	Weizen Thlr.	Gr.	Pf.	Rocken Thlr.	Gr.	Pf.	Gerste Thlr.	Gr.	Pf.
1819	1	4	8	—	28	3,8	—	21	7,2
1820	—	27	7,5	—	19	6,8	—	15	2,2
1821	—	29	5,6	—	18	6,3	—	14	3,1
1822	—	27	5,8	—	21	6	—	17	6,8
1823	—	25	6,7	—	15	2,9	—	11	5,6
1824	—	19	1,8	—	12	5,1	—	10	8,8
1825	—	19	6,1	—	15	5,1	—	12	2
1826	—	28	7,6	—	26	1,3	—	21	1,3
1827	—	27	4,7	—	25	8,3	—	16	7,5
1828	1	11	5,7	—	26	3,3	—	19	7,6
1829	1	2	2,7	—	22	2,2	—	17	0,2
1830	1	16	4,1	1	7	6,4	—	24	2,2
1831	1	9	9,5	1	4	3,6	—	21	6,9
1832	—	29	8,5	—	25	1,3	—	18	2,5
1833	—	22	1,7	—	18	1,1	—	13	0,1
1834	—	25	7,2	—	19	5,7	—	15	5,8
1835	—	24	2,4	—	19	4,9	—	17	3,4
1836	1	—	3,1	—	21	4,1	—	16	2,0
1837	—	27	6,3	—	20	9,2	—	15	7,8
1838	1	16	2,9	1	2	0,7	—	21	5,2
1839	1	11	8,4	—	28	5,5	—	22	5,6
1840	1	3	5	—	25	3,0	—	19	2,8
1841	1	14	2,9	—	28	2,7	—	17	9,8
1842	1	6	4	1	2	8,5	—	23	7,2
1843	1	7	5,8	—	29	3,1	—	21	8,4
1844	1	—	2,8	—	24	0,5	—	18	0,9
1845	1	15	5,7	1	4	7,4	—	24	7,6
1846	1	23	6,3	1	19	2,6	1	2	6,9
1847	1	13	7,8	—	28	0,3	—	23	2,7
1848	1	4	5,9	—	19	3	—	15	5,4
1849	1	1	0,8	—	17	7,1	—	14	7,2
1850	1	6	4,9	—	29	0,4	—	22	6,5
1851	1	10	5,1	1	8	2,6	—	25	0,3
1852	1	8	7	1	3	1,7	—	26	6,6
1853	2	5	0,4	1	24	3,1	1	7	5,9
1854	2	1	0,3	1	16	7,3	1	3	3,9
1855	2	17	7,6	2	3	6,8	1	11	2,7
1856	1	17	2,9	1	6	0,7	—	28	—
1857	1	13	6,5	1	3	7,7	1	—	5,3

Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Preisdurchschnitte für das ganze Königreich Hannover:

	Weizen Thlr.	Gr.	Pf.	Rocken Thlr.	Gr.	Pf.	Gerste Thlr.	Gr.	Pf.	Hafer Thlr.	Gr.	Pf.
1808—17	1	15	9,5	1	6	0,9	—	25	0,8	—	14	9,9
1818—27	—	29	2	—	22	7,9	—	17	8	—	10	9,5
1828—37	1	2	0,1	—	24	5,2	—	17	8,9	—	10	7,3
1838—47	1	11	3,2	1	1	2,4	—	22	5,7	—	13	3,9
1848—57	1	17	6,1	1	7	2,0	—	27	4,8	—	16	0,7

50jährige Preisdurchschnitte der einzelnen Marktorte des ehemaligen Königr. Hannover für die Periode von 1808—1857.

Weizen	Thr.	Gr.	Pf.	Rocken	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Uelzen	1	13	9,2	1. Osterode	1	2	1,3
2. Celle	1	11	6,4	2. Münden	1	2	0,7
3. Osnabrück	1	11	3,2	3. Leer	1	1	6
4. Lüneburg	1	11	1,4	4. Goslar	1	1	5,2
5. Osterode	1	10	8,5	5. Göttingen	1	1	2
6. Harburg	1	10	3,1	6. Celle	1	—	6,4
7. Hannover	1	10	2,7	7. Duderstadt	1	—	5,3
Königreich	1	9	2,1	8. Emden	1	—	4,4
8. Hildesheim	1	8	3,2	Königreich	1	—	3,8
9. Goslar	1	8	1,8	9. Hildesheim	1	—	3
10. Münden	1	8	1,8	10. Harburg	1	—	1,8
11. Duderstadt	1	7	8,5	11. Hannover	1	—	0,1
12. Göttingen	1	7	8,1	12. Norden	—	29	9,9
13. Stade	1	7	1,6	13. Stade	—	29	9,3
14. Norden	1	6	9,4	14. Aurich	—	29	5,3
15. Otterndorf	1	4	2,2	15. Osnabrück	—	29	4,5
				16. Uelzen	—	29	3,2
				17. Lüneburg	—	29	2,8
				18. Otterndorf	—	28	6,5

Gerste				Hafer			
1. Celle	—	24	3,6	1. Osnabrück	—	15	6,1
2. Osnabrück	—	23	5,3	2. Celle	—	15	4,1
3. Osterode	—	23	2,9	3. Lüneburg	—	14	4,2
4 Uelzen	—	23	2,8	4. Goslar	—	14	3,8
5. Goslar	—	23	1,7	5. Uelzen	—	14	1,2
6. Hannover	—	23	0,5	6. Hannover	—	13	9,6
7. Lüneburg	—	23	—	7. Stade	—	13	5,6
8. Münden	—	22	7,8	8. Harburg	—	13	5,1
9. Hildesheim	—	22	3,7	9. Osterode	—	13	3,7
Königreich	—	22	1,1	10. Hildesheim	—	13	3,4
10. Harburg	—	21	8,6	Königreich	—	13	2
11. Göttingen	—	21	6,4	11. Leer	—	12	5,7
12. Stade	—	21	4,2	12. Münden	—	12	5
13. Duderstadt	—	21	2,8	13. Göttingen	—	12	3,3
14. Leer	—	21	1,9	14. Norden	—	12	0,3
15. Norden	—	20	2,4	15. Duderstadt	—	11	8,6
16. Emden	—	20	0,9	16. Emden	—	11	7,7
17. Otterndorf	—	19	2,8	17. Otterndorf	—	11	5,2
				18. Aurich	—	11	3

Daß die Regulierung nicht nach diesen 50jährigen Durchschnittspreisen, sondern nach denen der letzten Zeit erfolgen müßte, versteht sich von selbst. Zu bemerken ist, daß die Stadt Hannover in Beziehung auf diese wichtigsten aller Lebensbedürfnisse nicht zu den theuersten Orten der Provinz gehört, in Betreff der Weizenpreise dem Mittel nahe, aber mit den noch wichtigeren Rockenpreisen unter dem Mittel steht. Das folgende Preis-

verzeichniß, nach welchem der Rocken überhaupt in Hannover am wohlfeilsten ist, zeigt dies auch in Betreff anderer wichtiger Producte der Landwirtschaft und zugleich, daß gegenwärtig die Preisunterschiede in den verschiedenen Theilen der Provinz weniger groß sind als sie früher waren.

Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an den hannoverschen Hauptmarktorten im Monate December 1867. Aus dem statistischen Bureau mitgetheilt im Amtsblatt für Hannover 1868 S. 103.

Getreide und Kartoffeln pro Himten, Butter pro Pfd., Heu und Stroh pro 100 Pfd.

	a. höchst. Pr. b. niedr. Pr.	Hannover	Nienburg	Hildesheim	Göttingen	Lüneburg	Celle	Stade	Otterndorf	Osnabrück	Lingen	Emden	Leer	Aurich
		Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.
Weizen	a	70 —	78 —	74 —	72 —	75 —	72 —	80 —	68 4	75 —	— —	67 5	65 —	72 7
	b	60 —	72 —	72 —	60 —	70 —	71 —	60 —	60 6	70 —	— —	58 1	57 —	68 7
Rocken	a	55 —	58 —	59 —	58 —	58 —	58 —	68 —	55 6	57 5	60 —	69 3	63 —	58 7
	b	50 —	56 —	57 —	51 —	56 —	55 —	52 —	51 6	52 5	58 —	54 7	59 —	57
Gerste	a	43 —	42 —	40 —	40 —	40 —	43 —	45 —	32 6	42 5	46 —	36 8	39 —	42 7
	b	31 —	37 —	39 —	36 —	38 —	40 —	35 —	29 1	37 5	44 —	31 7	28 —	40 3
Haf. beff. Sorte	a	25 —	23 —	23 —	20 —	26 —	25 —	28 —	21 9	24 5	29 —	24 1	27 —	24
	b	20 —	21 —	21 —	16 —	25 —	23 —	20 —	18 5	23 —	27 —	20 8	22 —	22 3
Hafer ge. Sorte	a	— —	— —	— —	— —	18 —	20 —	— —	20 8	— —	22 —	20 2	24 —	— —
	b	— —	— —	— —	— —	16 —	19 —	— —	16 2	— —	20 —	13 6	10 —	— —
Erbsen	a	— —	55 —	— —	58 —	56 —	65 7	70 —	52 —	55 —	— —	84 4	84 —	— —
	b	— —	55 —	— —	50 —	50 —	65 7	55 —	48 —	50 —	— —	70 3	75 —	— —
Bohnen	a	49 —	50 —	— —	— —	56 —	44 —	60 —	43 3	— —	— —	46 9	51 —	— —
	b	47 —	50 —	— —	— —	50 —	42 —	40 —	36 3	— —	— —	32 8	47 —	— —
Linsen	a	— —	— —	— —	70 —	— —	69 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	b	— —	— —	— —	60 —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Buchweizen	a	— —	— —	— —	— —	38 —	35 —	45 —	— —	42 5	42 —	38 3	42 —	— —
	b	— —	— —	— —	— —	33 —	33 —	35 —	— —	37 5	40 —	29 7	34 —	— —
Kartoffeln	a	14 —	13 —	14 —	11 —	15 6	14 —	15 —	13 —	18 —	15 —	15 6	17 —	15 —
	b	12 —	12 —	11 —	10 —	12 6	11 —	13 —	13 —	15 —	14 —	14 1	12 —	13 —
frische Butter	a	10 —	8 7	10 —	10 —	10 —	9 6	10 —	8 4	7 5	7 —	8 5	7 2	10 —
	b	8 —	8 3	7 —	8 —	9 —	8 —	9 —	7 5	6 5	6 5	7 5	6 8	9 5
Heu	a	30 —	27 5	— —	— —	21 —	24 —	21 —	—	28 —	32 —	33 —	24 —	17 5
	b	15 —	22 5	— —	— —	12 —	16 —	15 —	— —	20 —	30 —	27 —	22 —	15 —
Rockenstroh	a	27 —	19 —	22 5	— —	22 —	20 —	17 —	— —	26 —	21 —	13 5	16 —	22 —
	b	22 —	16 —	22 5	— —	20 —	18 —	15 —	— —	20 —	20 —	10 5	13 5	20 —

Da unter den angegebenen Marktorten Hildesheim den Mittelpreisen im ehemaligen Königreich Hannover am nächsten gestanden hat und vielleicht gegenwärtig noch steht, so möge hier noch das von der Landdrostei zu Hildesheim aufgestellte Preisverzeichniß für die Ablösungen, dessen wir S. 61 schon Erwähnung gethan haben, einen Platz finden. Dasselbe enthält für die angegebenen Jahre die Durchschnittspreise der zunächst vorauf gegangenen 24 Jahre. Obwohl die wohlfeilsten Jahre dieses Jahrhunderts diejenigen zwischen 1820 und etwa 1840 waren, so zeigt dieses Verzeichniß doch von 1834 bis 1843 ein regelmäßiges Fallen der Preise und von da an erst ein regelmäßiges Steigen, weil die theure Zeit während der Kriege und unmittelbar nach denselben natürlich noch ihre Wirkung auf die ersten Ablösungspreise ausübt.

Marktort Hildesheim (1. Preisbezirk für die Ablösung). Der hannoversche Himten kostete während der dem angegebenen Zeitpunkte vorangegangenen 24 Jahre durchschnittlich:

	Weizen		Rocken		Gerste		Hafer	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1834	36	5	28	5	20	7	12	8
1835	36	3	29	—	20	6	12	8
1836	35	8	27	8	20	6	12	8
1837	35	1	27	5	20	3	12	7
1838	34	4	27	1	17	5	12	4
1839	34	7	27	1	20	1	12	4
1840	34	4	27	—	19	8	12	—
1841	32	5	25	—	18	8	11	5
1842	31	9	23	9	17	8	11	—
1843	31	3	23	5	17	6	10	9
1844	31	3	23	8	17	8	11	—
1845	31	4	24	1	17	9	11	—
1846	32	—	24	8	18	3	11	3
1847	33	—	26	—	19	2	11	7
1848	34	1	26	9	19	9	12	2
1849	34	8	27	2	20	2	12	3
1850	35	3	27	4	20	4	12	4
1851	35	5	27	5	20	5	12	5
1852	35	9	28	—	20	8	12	7
1853	35	9	28	2	21	1	12	—
1854	37	3	29	7	22	1	13	2
1855	38	—	29	9	22	5	13	4
1856	39	7	31	1	23	4	13	8
1857	40	3	31	7	23	9	13	9
1858	41	1	32	4	24	7	14	4
1859	42	—	33	1	25	3	14	7
1860	42	7	33	9	25	7	14	9
1861	43	6	34	4	26	4	15	2
1862	44	9	35	3	27	1	15	5
1863	45	—	35	5	27	3	15	6
1868	47	8	37	5	29	1	16	6

S. Amtsblatt für Hildesheim 1863 S. 238 und Amtsblatt für Hannover 1868 S. 71.

Wenn, wie früher bereits bemerkt, in allernächster Zeit diese Preise für Weizen wahrscheinlich 50 Gr., Rocken 40 Gr., Gerste 31 Gr. und für Hafer 17 1/2 Gr. betragen werden, so ist der Durchschnittspreis für die jeweilig voraufgegangenen 24 Jahre für die wichtigsten landwirtschaftlichen Producte Rocken und Gerste während des letzten Vierteljahrhunderts um 70 %, für Weizen und Hafer um 60 % gestiegen. —

Die in dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats“ 2. Jahrg. mitgetheilten Preistabellen gewähren Uebersichten über einen größeren Zeitraum, über sämmtliche ältere Provinzen und die bedeutenderen Marktorte des preußischen Staats. Da jedoch die Preise der früheren Jahrhunderte uns weniger interessieren, so ziehen wir daraus nur einige Durchschnitte:

Zu Berlin galt im 17. Jahrhundert (von 1651—1700) der preuß. Scheffel Weizen 31,3 Sgr., Rocken 21,5 Sgr., Gerste 18,4 Sgr., Hafer 12,6 Sgr., Erbsen 25,2 Sgr. Im 18. Jahrhundert — es fehlen die Jahre 1731—1744 und 1745—1757 — galt der Scheffel Weizen 44 Sgr., Rocken 32 Sgr., Gerste 25,7 Sgr., Hafer 19,4 Sgr., Erbsen 39,1 Sgr.; in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts: Weizen 49,7 Sgr., Rocken 36,5 Sgr., Gerste 28,7 Sgr., Hafer 20,8 Sgr., Erbsen 43,4 Sgr.

Preise aus dem 19. Jahrhundert.

1. Der Weizen galt durchschnittlich pro Scheffel auf dem Markte zu

im Jahre	Königsb. Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr.
1816—20	73,3	77,8	69,1	84,7	91 8	70,3	80,3	104,3	97	102,9
1821—30	44,3	44,6	46,5	47	54,9	47,5	47,9	57,3	52,8	60,4
1831—40	54,3	56,8	54,6	56,5	63,1	47,8	53,3	63,2	63,5	69,5
1841—50	67	65	62,8	69	72,8	60,1	64,6	77,5	77,2	81,3
1851—60	85,4	81,6	79,6	87,4	90,6	78,2	86	94,6	93,8	98,6

Jährlicher Durchschnittspreis des Weizens an sämmtlichen Marktorten der Provinzen

	Preußen Sgr.	Posen Sgr.	Pommern Sgr.	Brandenb. Sgr.	Schlesien Sgr.	Sachsen Sgr.	Westf. Sgr.	Rheinl. Sgr.	im Staat Sgr.
1816—20	76,4	73,3	82,3	90,2	79,9	85,1	101,8	103,8	86,6
1821—30	45,9	47,6	45,8	53,9	51,9	48,3	55,6	57,9	50,9
1831—40	56,3	55	56,7	59	51,6	53,9	62,8	68,5	58
1841—50	67,3	66	68,7	67,7	65,2	66,2	76,4	82,1	70,2
1851—60	83,9	85,6	88,5	89	85,2	85,6	93,8	92,7	88,7
1816—65	65,8	65,4	68,1	61,2	66,1	67,1	67,5	80,6	70,1

2. Der Rocken galt durchschnittlich pro preuß. Scheffel auf dem Markte zu

von	Königsb. Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr.
1816—20	47,7	46,9	45,2	59,6	62,2	51,4	60	80,3	81,5	86,4
1821—30	26,6	27,7	28,8	32,2	36,1	34,7	33,8	41,7	42,7	47,6
1831—40	33,8	33,8	35	39,2	42,9	34,8	41,4	48,4	49,4	51,9
1841—50	42,7	42,8	42,3	47,2	49,3	45,4	48,8	56	58,6	61,4
1851—60	49,1	58	59,6	65,8	67,7	62,5	67,6	72,3	73,1	76,1

Jährlicher Durchschnittspreis des Rockens an sämmtlichen Marktorten der Provinzen

von	Preußen	Posen	Pommern	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westf.	Rheinl.	im Staate
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816—20	45,2	45,4	54	60,2	54,3	66	79,5	81,4	60,8
1821—30	26,5	30,2	29,8	34,4	36,7	34,9	40,4	42,6	34,4
1831—40	33,5	35	37,2	40	35,4	41,6	47	51	40,1
1841—50	42,1	44	45,6	46,3	46,2	49,2	56,5	61	48,9
1851—60	57,2	61,4	63	64,4	64,2	68,7	73,7	75,4	66
1816—65	41	43,5	45,8	48,2	47	51,3	57,8	60,5	49,4

3. Die Gerste kostete im Durchschnitt aller Markttage per Scheffel zu

von	Königsberg	Danzig	Posen	Stettin	Berlin	Breslau	Magdeburg	Münster	Köln	Aachen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816—20	33,1	34	33,3	43,8	51,3	43,1	47,6	64,2	56,6	56,5
1821—30	20	20,5	21	23,4	28	26	26,3	33,2	30,7	32
1831—40	25,4	25,5	23,8	29,3	31,9	26,9	32,2	37,8	37,7	36,4
1841—50	32,8	32,2	33,1	36,3	36,8	35,4	37,7	43,9	44	45,6
1851—60	47,2	46,7	48,3	48,9	51,7	48,2	52,8	58,1	51,7	54,2

Jährlicher Durchschnittspreis der Gerste in sämmtlichen Marktorten der Provinzen

von	Preußen	Posen	Pommern	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westf.	Rheinl.	im Staate
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816—20	31,1	32,7	37,8	46,8	40,9	49,5	58,3	60	44,6
1821—30	19,3	23,1	21	26,5	27,9	26,2	29,9	32,2	25,8
1831—40	24,9	27,1	27	30,1	28,1	31,9	35,6	39,6	30,5
1841—50	31,9	34,4	33,3	35,8	35,9	37	42,8	46,2	37,2
1851—60	45,4	49	47,3	50	50,5	51,8	56,5	57,5	51

4. Der Hafer. Jährlicher Durchschnittspreis des Hafers in sämmtlichen Marktorten der Provinzen

von	Preußen	Posen	Pommern	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westf.	Rheinl.	im Staate
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr	Sgr.	Sgr.
1816—20	23,9	25,1	28,6	34,9	30,3	34,1	37,5	35,3	31,2
1821—30	14,6	17,5	16,8	21	20,8	19,6	21,1	20,8	19
1831—40	17,8	21,4	20,5	24,3	20,3	22,6	24,7	24,9	22,1
1841—50	22	24,4	24,6	26,5	24,3	25,4	28,8	28,6	25,6
1851—60	31,4	34,9	35,1	35,7	33	34,4	37,6	36,2	34,8

5. Der Buchweizen. Der Scheffel Buchweizen (in Hülsen) kostete im Durchschnitt aller Markttage zu

von	Memel	Posen	Kolberg	Münster	Aachen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1820—25	21	22	33	34	32
1826—30	20	26	31	35	34
1831—35	24	34	44	39	37
1836—40	24	25	30	36	34
1841—45	31	35	49	48	49
1846—50	59	39	50	48	57

von	Memel Sgr.	Posen Sgr.	Kolberg Sgr.	Münster Sgr.	Aachen Sgr.
1851—55	81	49	56	58	61
1856—60	98	48	61	59	62
1861—65	32	40	52	53	62

6. Kartoffeln. Jährlicher Durchschnittspreis der Kartoffeln von sämmtlichen Marktorten der Provinzen (pro Scheffel in Sgr.)

von	Preußen Sgr.	Posen Sgr.	Pommern Sgr.	Brandenburg Sgr.	Schlesien Sgr.	Sachsen Sgr.	Westf. Sgr.	Rheinl. Sgr.	im Staate Sgr.
1816—20	14,6	14,1	15,3	19,6	16,1	23	25,8	25,8	19,3
1821—30	9,9	10,6	9,3	12,2	13,5	14,3	13,9	14,1	12,4
1831—40	11,5	11,2	11,2	12,3	12,8	15,1	15	14,9	13
1841—50	15,8	14	16,1	14,5	17,1	16,8	20,7	20,7	17
1851—60	22,9	19,7	21,3	19,9	21,6	22,2	29,7	29,6	23,4

Preis des Scheffels Kartoffeln im Durchschnitt aller Markttage zu

von	Königsberg Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr.
1816—20	16,6	19,8	15,1	17,6	25,1	17,6	21,9	33,7	34,4	27,9
1821—30	12,9	12,1	11,2	9,8	16,6	17	16,3	16,9	18,8	13,6
1831—40	15,3	11,4	11,7	12	15,3	15,8	18,4	17,2	16,9	19,9
1841—50	20,4	18,6	14,3	16,7	18,5	21,6	19,2	22,1	21,7	25
1851—60	28,6	23,6	19,7	22,2	23,1	23,8	26,1	31,7	33,6	33,1

7. Erbsen. Preis des Scheffels Erbsen im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalenderjahre	Königsberg Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr
1811—15	45,6	21,6	—	41,8	55,8	53,6	—	—	—	—
1816—20	49,4	50,2	42	67	72,4	56,4	80,8	102,2	125,4	103,6
1821—25	27,4	26,8	27,4	32,6	37,2	35,2	49,2	44,2	83,8	51
1826—30	41,6	40,2	35,6	41,8	46,8	41	49,2	64,8	81,2	59,4
1831—35	39	37	39	44,8	52,6	41,2	54	57,4	64,2	71,6
1836—40	36,2	36,4	33	40,6	46,6	41,8	52,2	53,2	66,6	72,6
1841—45	48,6	43	37	48,6	50,6	47,6	59,4	63,4	74	73
1846—50	47,6	50,6	51,8	56	57,4	86,8	63,6	71,6	83,2	86
1851—55	61,6	59,4	67,6	69,8	71,6	89,2	82,4	87,6	90,6	94,4
1856—60	64,6	70,2	73,8	68,6	74,8	74,2	98	94,6	98,2	95,6
1861—65	52,2	54,6	48,8	55,2	66,2	63,4	76,2	78,8	86,4	89,4

8. Taback. Preis des rohen Landtabacks in Silbergroschen für den Centner im Durchschnitt aller Markttage zu

von	Tilsit Sgr.	Elbing Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Görlitz Sgr.	Magdeb. Sgr.
1816—20	137,4	97,8	135	175,3	209,8	133,8	167
1821—25	117,2	121,8	175,8	119	144,4	190,2	127,4
1826—30	211,6	113,8	178,6	121	122,6	174,6	125,8
1831—35	184	160,8	171,8	141,2	164,4	208	141,2
1836—40	149	124,2	153,2	130,8	152	184,8	134,6
1841—45	208,2	143,8	170,6	162	180,2	213,8	169
1846—50	181,4	111	180,8	140,8	159,8	189,4	147,6

von	Tilsit Sgr.	Elbing Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Görlitz Sgr.	Magdeb. Sgr.
1851—55	209,2	142,4	172,2	156,6	174,4	222,2	173,4
1856—60	300	170	142,6	216	179,4	209,2	181,6
1861—65	269,4	—	—	—	252,4	218,4	176,8

9. Stroh. Preis des Schockes Stroh im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalenderjahre	Königsberg Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr.
1811—20	142,8	172,9	163,4	162,2	236,4	172,2	192,8	237,2	264,6	250,2
1821—30	88,5	120,2	120,1	111,2	221,5	134,3	133,3	143,1	146,9	140,5
1831—40	99,1	109,6	135,3	131,2	196	158,5	156,4	161,4	163,9	167,7
1841—50	140,2	144,8	188,2	180	226,8	186,3	194,4	175,6	189	183,8
1851—60	172,4	189,4	214,1	213,2	245,5	205,1	215,8	218,8	210,7	206,3
1861—65	175,8	206	213,8	225	283,8	217,6	230,8	230,8	239,2	231,6

10. Heu. Preis des Berliner Centners Heu im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalenderjahre	Königsberg Sgr.	Danzig Sgr.	Posen Sgr.	Stettin Sgr.	Berlin Sgr.	Breslau Sgr.	Magdeburg Sgr.	Münster Sgr.	Köln Sgr.	Aachen Sgr.
1811—20	23,8	25,7	23,7	19,4	36,6	30,8	41,8	26,9	33,7	29,4
1821—30	12,5	19,4	22	13,3	28,9	22,1	26,7	16,5	19,9	19,5
1831—40	14,3	17,7	20,5	13,7	28	20,9	24,6	18,2	24,2	22,5
1841—50	17,8	22,5	25,7	16,6	27,1	27,4	26,4	21,9	29,4	25
1851—60	23,5	28,9	27,3	18,9	27,1	30,6	29,4	26,4	32	26,6
1861—65	25,2	14,5	14,2	12,2	13,9	15,9	19,2	14,7	16,7	16,9

11. Butter. Preis des Pfundes in leichten Pfennigen im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalenderjahre	Königsberg	Danzig	Posen	Stettin	Berlin	Breslau	Magdeburg	Münster	Köln	Aachen
1811—20	104,3	82,1	79,4	12,7	120,3	75,7	104	75	93,8	98,4
1821—30	72,6	54,9	59,4	108,2	84,7	59,8	70,6	52,5	60,5	62,9
1831—40	69,2	60	69,7	96,3	84	58	78,5	59,8	71,8	79,1
1841—50	71	73,8	75	94,7	87,2	70,5	78,4	72,7	61,3	89,1
1851—60	92,1	94,9	95,5	105,1	102,7	92,8	102,6	77,2	94,2	106,5
1861—65	106,6	106,8	—	121,6	114	103,6	111,2	85	113,6	126,4

12. Rindfleisch. Preis des Pfundes in leichten Pfennigen im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalenderjahre	Königsberg	Danzig	Posen	Stettin	Berlin	Breslau	Magdeburg	Münster	Köln	Aachen
1811—20	41,4	46,7	34,2	34	49,7	39,2	51	38,8	46	51,2
1821—30	29,5	33,9	27,9	32,4	34,1	33,8	32,1	29,2	31,6	34,4
1831—40	30,5	35,6	31,9	36,1	35,3	35,9	36,7	32,4	44,7	39,9
1841—50	35,3	38,6	36,8	34,3	39,7	38,6	44,3	36,9	47,4	43,8
1851—60	46,1	49,2	51,1	40,1	48,7	47,8	53,1	41,3	54,9	59,3
1861—65	49,4	60,4	51,8	41,6	60	54	63,4	48,2	63,8	71,2

13. Schweinefleisch. Preis des Pfundes in leichten Pfennigen im Durchschnitt aller Markttage zu

Kalender-jahre	Königs-berg	Dan-zig	Posen	Stettin	Berlin	Bres-lau	Magde-burg	Mün-ster	Köln	Aachen
1811—20	44,7	46,6	35,8	44,9	51,2	39,1	54,2	51	53	81,4
1821—30	31,4	31,2	28,9	35,7	33,6	33,1	35,7	31,8	36,6	46'8
1831—40	34,1	34,6	33,6	38,1	36,9	35,7	44	39,5	51,4	47,7
1841—50	40,7	46,3	40,7	44,3	44,4	43,1	48,7	46,2	66,6	59,4
1851—60	56,7	57,3	54,5	60,7	60,4	56,1	61,7	49,1	86	85,1
1861—65	56,6	62,6	55	59,6	62,4	68,4	64,8	50,4	90,2	89,6

14. Schafwolle. Der Durchschnittspreis des preußischen Centners Schafwolle zu Königsberg (oder Elbing) Stralsund.

von	Thlr.	Thlr.
1816—20:	ca. 31	ca. 32
1821—25:	30	27
1826—30:	38	36
1845—50:	60	60
1851—55:	65	67
1856—60:	80	70
1861—65:	75	65

Die Preise der Wolle ist demnach seit einem Menschenalter etwa auf das Doppelte gestiegen; jedoch waren sie an einem und demselbem Orte und zur selben Zeit je nach der Qualität sehr verschieden. An andern Orten läßt sich kaum eine Preissteigerung nachweisen. In Folge des stärkeren Imports fremder Wolle, besonders australischer, sank der Preis der Wolle im letzten Jahrzehnt um etwas; dagegen ist der Verbrauch, wie S. 43 nachgewiesen, ein desto größerer geworden.

Es ist bemerkenswerth, daß die wohlfeilste Zeit des Jahrhunderts, das 3. Jahrzehnt, im allgemeinen der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gleichsteht; dagegen die immer noch sehr wohlfeilen 30er Jahre dieses Jahrhunderts schon ansehnlich theurer sind, vollends, wenn man von der Zeit von 1750 bis 1800 noch die Zeiten des 7jährigen Krieges und des französischen Krieges im letzten Jahrzehnt, in denen die Preise verhältnißmäßig höher waren, abzieht.

Durchschnittspreise zu Berlin

von	Weizen	Rocken	Gerste	Hafer	Erbsen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1750—1800:	49,7	36,5	28,7	20,8	43,4
1821—1830:	54,9	36,1	28	21	42
1831—1840:	63,1	42,9	31,9	24,3	49,6

Die Weizenpreise waren sogar in den 20er Jahren noch erheblich höher als in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, was um so bedeutungsvoller ist, als heut zu Tage verhältnißmäßig viel mehr Weizen gebaut und mehr Weizenspeise, namentlich Weizenbrot genossen wird als früher. Zählen wir aber, wie billig, die theure Kriegszeit des vorigen Jahrhunderts nicht mit, so stellen sich die Preise in der 2. Hälfte desselben noch entschieden wohlfeiler heraus, als in der wohlfeilsten Zeit dieses Jahr-

hunderts, sodaß die Wohlfeilheit des 3. und 4. Jahrzehnts des letzteren nichts Abnormes bietet: Von 1850—1853 kostete der Weizen in Berlin 28,7 Sgr., der Rocken 19,4 Sgr., die Gerste 16,5 Sgr., der Hafer 12,6 Sgr., Erbsen 22,6 Sgr.; 1776—1780: der Weizen 37,6 Sgr., der Rocken 28,8 Sgr., die Gerste 21,4 Sgr., der Hafer 17,3 Sgr. und die Erbsen 33,5 Sgr. Aehnlich stellt sich das Verhältniß der Preise aus beiden Jahrhunderten in Osnabrück heraus. Von 1771—1780 kostete dort der hannoversche Himten Weizen 28,7 Sgr., Rocken 21,2 Sgr., Gerste 16,30 Sgr., Hafer 11,2 Sgr., während der Weizen im Königreich Hannover von 1818—1827: 29 Sgr. 2 Pf., der Rocken 22 Sgr. 7,8 Pf., die Gerste 17 Sgr. 8 Pf. und der Hafer 10 Sgr. 9,5 Pf. kostete.

Um ein noch concreteres Bild über die Preisunterschiede von Sonst und Jetzt zu gewinnen, wählen wir einen bestimmten Zeitabschnitt, wo die Kornpreise nicht gerade am niedrigsten standen, etwa die Jahre 1830—33 für einen bestimmten Ort und vergleichen die damaligen Preise mit den heutigen. Hier in Einbeck kosteten im Anfange der 30er Jahre

Fleischwaaren 2c.	Thlr.	Mgr.	Pf.		Jetziger Preis Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Pfd.*) Rindfleisch	—	1	6		—	4	6
1 „ Kalbfleisch.	—	1	—		—	3	4
1 „ Schweinefleisch	—	2	4		—	5	—
1 „ Hammelfleisch	—	1	6		—	4	4
1 „ Talg	—	6	—		—	5	6
1 „ Schmalz	—	6	—		—	10	—
1 „ Mettwurst	—	6	4		—	11	—
1 „ Speck (trockener	—	8	—		—	10	—
1 „ Schinken	—	6	—		—	10	—
Eine Gans von ca. 9 Pfd	—	16	—	à Pfd.	—	5	—
Eier die Stiege zu	—	2	4		—	10	—
1 Pfd. Butter	7 bis	9	—		—	10	—
1 „ ostfr. Käse	—	2	1		—	5	6
(kostete in Ostfriesl. damals) .	—	—	5				
1 Quartier Milch	—	—	4		—	1	4
1 nüchternes Kalb	1	27	—		6— 6½	—	—
oder	2	—	—				
Eine Milchkuh	10—20	—	—		40—60	—	—

Arbeitslohn.

Ein Tagelöhner bekam für 1 Tag Dreschen incl. Frühstück und Vesperbrot, aber ohne Mittagessen . . .	—	7	—	—	10	—
Für Graben 2c.	—	8	—	—	12	—
Ein Maurer	—	12	—	—	20	—
Ein Tischler	—	18	—	—	20	—

*) Da damals hier noch nach alten hannov. Pfd. gerechnet wurde, von denen 106,9 auf ein Zoll-Centner gehen, ferner nach Conventionsmünze, die sich zu preuß. Cour. verhielt, wie 100 zu 104, so ist der in Mgr. (1/36 Thlr.) angegebene Preis bei den Pfd. (nicht bei den Loth-)-Angaben um ca. 11%, bei den übrigen um 4% zu erhöhen.

	Thlr.	Mgr.	Pf.	Jetziger Preis Thlr.	Sgr.	Pf.	
Ein Schneider bekam für 1 Rock	1	—	—	2	15	—	
Zu wenden	—	27	—	2	5	—	
1 Hose (Machen oder Wenden) .	—	12	—	—	25	—	
1 Morgen Land zu pflügen 24 bis	—	30	—	1	10	—	
Ein Fuder (Heu, Korn, Kartoffeln ꝛc.) zu holen	—	9	—	—	20	—	
Holzspaltelohn f. d. Klft. 30 Mgr. bis	1	—	—	2	15	—	
Für Ausziehen eines Zahnes .	—	3	—	—	5	—	
Schuhwerk.							
Ein Paar Schuhe für Männer	1	—	—	2	18	—	
„ „ Stiefel „ „	2	—	—	4	10	—	
„ „ Schuhe „ Frauen	—	20	—	1	7½		
Für Besohlen	—	16	—	—	25	—	
„ Vorschuhen	1	18	—	2	20	—	
Holzwerk.							
1 viereckter Eßtisch	2	—	—	3 bis 4	—	—	
1 Commode	8	—	—	12	—	—	
1 Kleiderschrank	15	—	—	20	—	—	
Das Dutzend Stühle	18	—	—	24	—	—	
Eine einschläfrige Bettstelle . .	3	18	—	5	—	—	
„ zweischläfrige „ . .	4	—	—	6	—	—	
Ein Eimer	—	6—8	—	7½ bis	10	—	
Eine Tragekiepe	—	10	—	1	—	—	
„ Kleiderbürste	—	3	—	—	5	—	
„ Schuhbürste	—	1	3	—	4	—	
1 gr. Malter Buchen-Brennholz à 216 Cub.-Fuß	6	30	—	10	—	—	
Feldfrüchte ꝛc.							
1 Himten Rocken ca.	1	—	—	1	7½		vgl. aber die hannov. Preise f. 1867.
1 „ Weizen ca.	1	16	—	1	18	—	
1 „ Gerste ca.	—	30	—	1	5	—	
1 „ Hafer ca.	—	15	—	—	23	—	
NB. Waren die Kornpreise unmittelbar vorher und nachher niedriger.							
1 Ht. Kartoffeln	—	10	—	—	10	—	
1 „ Erbsen	1	—	—	2	15	—	
1 „ Linsen	1	18	—	2	24	—	
weiße Bohnen wie Linsen							
1 Schock welsche Nüsse . . .	—	3	—	—	2½		
1 Pfd. Mohnöl	—	8	—	—	8	—	
1 „ Rüböl	—	4½		—	4	4	
raffiniertes	—	5	—	—	4	8	
1 „ Leinöl	—	5¼	—	—	6	—	
1 „ Hafergrütze	—	2½	—	—	2	—	
1 „ Schrotgrütze	—	1½	—	—	2 bis 2½	—	
1 „ Graupen	—	2½ bis 3	—	—	2 „ 4	—	

	Thlr.	Ngr.	Pf.	Jetziger Preis Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Pfd. Kleesamen . . . ca.	—	5 bis 6	—	—	5 bis 6	—
1 Mrg. Landpacht (best. Qual.) ca.	4	—	—	12	—	—

Colonial- und andere Krämerwaaren.

	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Pfd. Reis	—	3 bis 4	—	—	2½ bis 4	—
der beste 10 Pfd. à	1	—	—			
1 „ Kaffee	—	6 bis 10	—	—	8 bis 12	—
NB. Der Thee wurde hier damals fast gar nicht getrunken, auch jetzt noch wenig.						
1 Pfd. Cichorie	—	1	4	—	1	4
1 „ Candis	—	7 bis 8	—	—	7 bis 8	—
1 „ Zucker (Melis) . . .	—	5 bis 6	—	—	5	—
Raffinade	—	6½ „ 8	—	—	5	6
1 „ Syrup	—	3	—	—	4	—
1 „ süße Mandeln . . .	—	11	—	—	12 bis 14	—
1 „ Corinthen	—	6	—	—	5	—
1 „ Rosinen	—	4½ bis 5	—	—	6	—
1 altes Loth Pfeffer . . .	—	—	3	—	—	4
1 Pfd. Kümmel	—	5	—	—	6	—
1 „ Sago (damals wenig gebraucht)	—	7	—	—	5 bis 8	—
1 Pfd. Taback Maryland . .	—	8	—	—	7½	
gewöhnlicher	—	4½	.	—	4	—
1 Pfd. Seife	—	5 bis 6	—	—	4 bis 5	—
1 „ Piment (Nelkenpfeffer)	—	12	—	—	8	—
1 Loth Nelken	—	1	—	—	—	8
1 „ Kreide	—	1½		—	—	6
1 „ Leim	—	5 bis 6	—	—	7 bis 6	—
1 Quartier Essig	—	—	5	—	1	3
1 „ Weinessig . . .	—	2½ bis 3	—	—	2	—
1 Pfd. Talglicht	—	6½		—	7	6
1 „ Stearin (jetzt gewöhnlich)					10	—
1 altes Loth Cardamum . .	—	5	—	—	3	—
1 „ „ Caneel . . .	—	¾ bis 1	—	—	1	—
1 Pfd. Stärke	—	3½ bis 4	—	—	3	6
1 Häring	—	1	—	—	1	—
1 Pfd. Salz	—	1	—	—	1	—
1 Loth Lackmus	—	—	4	—	—	3
1 Pfd. Pottloh	—	4	—	—	2	6
1 „ Ingwer	—	16	—	—	20	—
1 „ Hanf	—	12½		—	12	—
1 Loth Wachs	—	¾		—	—	9
1 Pfd. Bleiweiß	—	4	—	—	5	—
1 Feuerstahl	—	1½				
jetzt Tausende von Schwefelhölzchen						

Sonstige Preise.

	Thlr.	Ngr.	Pf.	Jetziger Preis Thlr.	Sgr.	Pf.
Eine Dienstmagd	10—12	—	—	16—24	—	—
an Geschenken	2— 3	—	—	3— 5	—	—
Für Hausmiete (kleine Wohnung)	20—25	—	—	40—60	—	—
Logis für einen einzelnen Herrn monatlich		2	9	—	5	—	—

Demnach sind seit einem Menschenalter kaum im Preise gestiegen: die Gewürze, mit Ausnahme von Salz; erheblicher schon unter den Kolonialwaaren die vielgebrauchten: Kaffee, Syrup, Sago; der Verbrauch von Taback (besonders in Cigarren) und Zucker ist dagegen auf mehr als das Doppelte und Dreifache gestiegen.

Um ca. 50 % im Preise stiegen Holzwaaren, einige davon um 80—100 %; um 109 % und mehr stieg durchschnittlich das Arbeitslohn; das Schuhwerk um ca. 125 %; Fleischpreise um das Doppelte bis Dreifache, besonders beim Rindfleisch; desgl. Butter und Käse — letzter er hier weniger gebraucht —; Milch stieg nahezu um das Vierfache; Kühe und Kälber um das Dreifache. Wenngleich die Kornpreise die ersten 30er Jahre auch nicht so erheblich hinter den gegenwärtigen zurückstanden, so dürfte im allgemeinen seit der dreißiger Jahre ein Steigen um 50 % stattgefunden haben; zusammen mit dem gestiegenen Arbeitslohn der Bäcker um 75 %. Vgl. das darüber bereits oben Gesagte.

Schwieriger ist der Vergleich in Betreff der Manufacturwaaren-Preise, da in Folge der bedeutenden Entwickelung des Fabrikwesens die Fabrikate selbst eine wesentlich andere Gestalt gewonnen haben; diese sind jetzt im allgemeinen eleganter und veränderlicher, zugleich aber weniger dauerhaft. Die Preise sind sich mehr constant geblieben als bei anderen Lebensbedürfnissen, dafür aber hat sich fort und fort Production und Consumtion unendlich gesteigert, was auch auf die Bekleidungsweise der einfachen Lehrerfamilie nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Wenn sich der frühere Lehrer einen Tuchrock die Elle zu 1½ Thlr. anschaffte, so hielt derselbe in der Regel 2—3 mal so lange vor, als der, den sich der heutige Lehrer für 2 Thlr. die Elle anschafft; desgleichen der Filzhut für 1 Thlr., der von dem seidenen Hute zu 3—4 Thlr. abgelöst worden ist. Die Rohstoffe waren jedenfalls erheblich wohlfeiler als jetzt: der Ctr. inländische Wolle kostete 20 Thlr. und stieg bis heute trotz der erheblich vermehrten Einfuhr ausländischer Wolle auf durchschnittlich 40 Thlr. Dazu lag ein großer Theil der Fabrikation selbst in den Händen der Consumenten, so lange die Schafzucht und besonders der Flachsbau florierten und Frau und Töchter spannen, sei es zum eigenen Bedarf oder zum Verkauf; die Handspinnerei brachte nach statistischen Ermittelungen per Kopf 2½ Sgr. täglich ein, d. i. bei 2 spinnenden Personen in der Familie und bei 144 Spinntagen = 24 Thlr. jährlich. Der Statistiker Dieterici rechnet, daß 1806 im Durchschnitt der ganzen preußischen Bevölkerung jede einzelne Person jährlich ½ Elle Wollen-Gewebe, ¾ Ellen Baumwollenstoffe, über 4 Ellen Leinewand verbraucht haben; dazu kam der außerordentliche Export von Leinen, der besonders in hiesiger Gegend noch bis in die neuere Zeit hin stark war. Schmoller S. 456. Nach Angabe eines erfahrenen älteren Manufacturisten mochte der Gesammtbedarf an Kleider-

stoffen damals für eine aus 4—5 Personen bestehende Lehrerfamilie, incl Schuhwerk, sich selten höher als auf 30 Thlr. belaufen. Vgl. hierzu das 1. Kapitel S. 41 2c.

Schließlich möge noch erwähnt werden, in welchem Verhältniß die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu Kassel nach einer Mittheilung in der Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung von 1861 in dem Zeitraume von 1830 bis 1860 (also nicht 1870!) gestiegen sind: Hausmiete um 25 %, Brennmaterialien um 29 %, Kleidermacherlohn um 35 %, Schuhmacherarbeit um 61 %, Beleuchtung um 24 %, Brot um 53 %, Fleisch um 62 %, Milch um 60 %, Butter um 39 %, Eier um 44 %, Kartoffeln um 124 % und Bier um 71 %. — Aus Cammin in Pommern werden die Preise folgendermaßen angegeben (Diesterwegs Jahrbuch für 1860 S. 144).

	für 1830			für 1858		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wohnungsmiete . . .	20	—	—	30	—	
1 Tausend Torf . . .	$1\frac{1}{6}$	—	—	2	—	—
1 Klft. Buchenholz . .	5	—	—	9	—	—
1 Scheffel Rocken . .	$1\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{5}{6}$	—	—
1 „ Kartoffeln .	$\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{2}{3}$	—	—
1 Pfd. Butter . . .	—	5—6	—	—	10—12	—
1 Gericht Fisch . . .	—	2	—	—	4—5	—
1 Pfd. Schweinefleisch .	—	2	—	—	5—7	—
1 „ Hammelfleisch .	—	$1\frac{1}{2}$—2	—	—	3—$3\frac{1}{2}$	
1 „ Rindfleisch . .	—	$1\frac{1}{2}$		—	3	—
1 Stiege Eier . . .	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	7	—
Jahrlohn des Gesindes	12	—	—	18—20	—	—

NB. Betrug 1858 das jährliche Einkommen der 8 Stadtschullehrer zu Cammin 150 bis 230 Thlr.

Siebentes Kapitel.

Nothwendigkeit einer gründlichen und schleunigen Aufbesserung der Schulstellen.

Nachdem wir in dem Einleitungskapitel einen Blick auf die Fortschritte in der Dotation und den gegenwärtigen Zustand der letzteren geworfen, dann in den folgenden Hauptkapiteln den Umbildungsprozeß in der Besoldung und damit den großartigen Rückschritt in derselben verfolgt haben, erübrigt nur noch den gegenwärtigen Bedarf einer Lehrerfamilie an den nothwendigen Lebensmitteln festzustellen und ihn mit demjenigen vor einem Menschenalter zu vergleichen, um daraus zu dem in der Ueberschrift dieses Kapitels angedeuteten Schlusse von der dringenden Nothwendigkeit einer gründlichen und schleunigen Aufbesserung der Lehrerstellen zu kommen. Diese Nothwendigkeit werden wir ferner durch einen Blick auf die Lage anderer Angestellten und die der Lehrer in andern deutschen und nicht deutschen Ländern und endlich durch einen Hinweis auf die aus einer ungenügenden Besoldung der Lehrer mit Nothwendigkeit sich ergebenden üblen Folgen zu stützen suchen.

Um das Bedürfniß in der Besoldung festzustellen, ist es von Wichtigkeit, die Zahl der verheiratheten und die der unverheiratheten Lehrer möglichst genau zu ermitteln. Man gab vor einigen Jahren die Zahl der unverheiratheten Lehrer in der Provinz Hannover auf ein Drittel, die der verheiratheten auf zwei Drittel an; unter den der hannoverschen Schullehrer-Witwen-Kasse angehörigen Lehrern nimmt die Regierung $^5/_6$ als verheirathet an. Dieses Verhältniß trifft auch bei den altpreußischen Lehrern in verschiedenen Reg.-Bezirken zu; in andern ist freilich die Zahl der verheiratheten Lehrer erheblich größer als zwei Drittel. Nach den Motiven zur preußischen Witwen- und Waisen-Kassen-Gesetzes-Vorlage waren im Reg.-Bez. Münster 62 % der Lehrer verheirathet, im Reg.-Bez. Danzig 63 %, im Reg.-Bez. Münden 64 % und im Reg.-Bez. Arnsberg 68 %; im Reg.-Bez. Potsdam aber betrug ihre Zahl 78 %; in Merseburg 77 %; in Trier 78 %; in der Provinz Schlesien 80 %, bei katholischen Lehrern 82 %; im Reg.-Bez. Köslin 86 %, in Stettin ebenfalls 86 %, in Königsberg 82 %, in Bromberg 87 %, in Gumbinnen 85 %, in Merseburg 77 %. Diese Ermittelung gehört zwar nicht immer der allerbesten Zeit an, dürfte aber auch jetzt im allgemeinen noch ziemlich zutreffend sein. Wo die Zahl nicht ermittelt worden ist, nimmt die Regierungs-Vorlage 77 % an. So viel ich sehe, ist überall nur die Zahl der

wirklich vorhandenen Ehepaare, also nicht die der Witwer gerechnet (vgl. S. 14, 16, 19 2c. der Vorlage), deren es auch eine große Zahl gibt und deren Bedürfnisse aus leicht begreiflichen Gründen denen der Eheleute wenig nachstehen dürfte. Doch ist es möglich, daß die Witwer mit eingerechnet sind. Nehmen wir deshalb nur 77 % also reichlich drei Viertel sämmtlicher Lehrer als verheirathet an, so liegt es auf der Hand, daß für die nöthige Höhe der zu bemessenden Besoldung das Bedürfniß einer kleinen, aus 6 Personen, incl. Dienstmagd, bestehenden Familie für den Durchschnitt aller Stellen maßgebend sein muß. Das Gehalt der Anfangsstellen darf, abgesehen von einer etwaigen kurzen Probezeit mit knapp gehaltener Remuneration, nicht zu weit hinter dem für die Subsistenz solcher kleinen Familien nöthigen Gehalte zurückstehen; denn wer als definitiv angestellter Lehrer noch keinen Hausstand begründet hat, hofft doch mit einigen Jahren dazu im Stande zu sein und hat deshalb wenigstens vom 25. Jahre an dazu einiges zurückzulegen oder anzuschaffen. Wer etwa das 50. Lebensjahr überschritten und daher für kleine Kinder nicht mehr zu sorgen hat, dem kosten nicht selten die halb und ganz Erwachsenen in und außer dem Hause noch mehr, als 10—20 Jahre früher ihm die Kleinen kosteten, und dazu will und muß er auch etwas für seine eigenen alten Tage erübrigen, für die ihm einstweilen doch nur eine äußerst kärgliche Pension in Aussicht gestellt wird. Daher darf es auch in keinem Reg.-Bez. an einer guten Anzahl besser dotierten Stellen für besonders tüchtige und verdiente Elementarlehrer, ich sage absichtlich Elementarlehrer — obgleich ich sonst eine gewisse Abneigung gegen dieses officielle Wort habe — fehlen, an Stellen, die das Normal-Einkommen für eine kleine Lehrerfamilie zum Theil erheblich übersteigen.

Im Anschluß an die im vorigen Kapitel angegebenen Preise möge hier nun ein Normal-Haushaltungs-Etat aufgestellt werden, wie er sich gegenwärtig hier in Einbeck für eine aus Vater, Mutter, 3 Kindern und einem Dienstmädchen bestehenden Familie als nothwendig herausstellt. Die angenommene Anzahl der Glieder auf eine Familie stimmt mit den betreffenden statistischen Ermittelungen: in Preußen kam eine stehende Ehe im Jahre 1855 auf $6_{,07}$, 1858 $6_{,03}$, und 1861 auf $6_{,02}$ Personen, und zwar 1858 in den Städten, wo es für ein Ehepaar schwieriger ist, zu einer gesicherten Existenz zu gelangen, auf $6_{,42}$ und auf dem Lande auf $5_{,88}$ Personen. Diese Zahlen weisen deutlich auf die Nothwendigkeit hin, schon bei den Unverheiratheten das Bedürfniß einer Familie von angenommener Größe hinsichtlich der Dotation Rücksicht zu nehmen. Zwar kommen 1861 auf eine stehende Ehe in Preußen nur $2_{,32}$ Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; allein, da die Eltern in der Regel für ihre Kinder bis zum 20. Jahre und darüber sorgen müssen, so dürfte die angenommene Durchschnittszahl von 3 Kindern nicht zu viel sein. Vergl. Keller, der preuß. Staat II, 359.

Nehmen wir das Alter der Eltern zu 40 und das der Kinder zu je 12, 9 und 6 Jahren an. Sehen wir vorläufig von allem, was heute Luxus heißt, ab und vergleichen wir dann die gegenwärtigen immerhin knapp bemessenen Bedürfnisse mit dem zu Anfange der 30er dieses Jahrhunderts, die noch für einen solchen Vergleich in der Erinnerung des gegenwärtigen Geschlechtes liegen.

Eine Lehrerfamilie von 6 Personen (Eltern, 3 Kinder und 1 Dienstmädchen) bedarf zu Einbeck jetzt | bedurfte 1830—1834

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
A. An Nahrungsmitteln.				
Brot, à Pfd. 1 Sgr.	50	—	33	10
Butter, 100 Pfd.	33	10	22	15
Schweineschmalz, 30 Pfd. . . .	10	—	5	—
Fleisch, 400 Pfd. à 4½ Sgr. .	60	—	15	—
Milch, täglich für 1½ Sgr. . .	18	7½	4	20
Kaffee (und Thee) wöch. ca. 1 Pfd.	18	—	12	—
Zucker, Syrup, Honig ꝛc. 90 Pfd. jährlich	15	—	10	—
26 Stiege Eier	8	20	1	25
6 Malter Kartoffeln	12	—	10	—
Gemüse: Erbsen, Bohnen, Linsen, Möhren, Kohl ꝛc.	16	—	8	—
Mehl, (außer Brot), Reis, Graupen, Gries, Sago, Rosinen ꝛc. Salz und andere Gewürze .	15	—	12	—
Käse	3	—	2	—
Obst, bes. zu Mus	4	—	3	—
B. Licht und Feuerung.				
6 Monate lang à 15 Pfd. Solaröl à 3 Sgr.	9	—	11	—
20 Pfd. Rüböl à 4⅔	3	3½		
Holz, Kohlen, Späne Zündhölzchen	30	—	20	—
C. Vermischte Ausgaben.				
Für Wäsche, incl. Stärke, Seife Soda, Bleichen und andere Arbeitslöhne	20	—	13	—
Wohnungsmiete (steigt fortwährend)	50	—	25	—
Lohn für das Dienstmädchen, incl. Geschenke und Antrittsgeld . .	22	—	11	—
Steuern	8	—	—	—
Schulgeld	10	—	—	—
Literarische Bedürfnisse nebst Schulbüchern, Papier, Siegellack, Oblaten, Porto ꝛc.	25	—	10	—
An die Witwenkasse	5	—		
Mobiliar-Versicherung	2	—	—	—
An Arzt und Apotheker . . .	12	—	8	—
Taback und Cigarren	8	—	5	—
D. Bekleidung.				
Schuhwerk	30	—	12	—
Kleidung für die ganze Familie, incl. Schneiderlohn, Garn ꝛc.	70	—	30	—
	567	16	284	25

(Die 11 Thlr. der Spalte 1830—1834 gelten für Solaröl und Rüböl zusammen.)

Damit sind wir indes noch keineswegs fertig. Es steht noch zurück ein Heer von sog. kleinen Ausgaben, die tagtäglich für Kleinigkeiten erforderlich sind und von denen die wenigsten ganz oder auch zum Theil in das Bereich des entbehrlichen Luxus verwiesen werden können, Ausgaben für Steck-, Näh-, Häkel- und Stricknadeln, Fingerhüte, Scheren und Messer, Bindfaden, Kämme und Bürsten, Wichse und Schmiere, für Töpfe, Krüge, Teller, Gläser, Fensterscheiben und andere kleinere Reparaturen an der Wohnung, Reinigung der Oefen, für Besen, Körbe und andere leicht abnutzbare Geräthe. Ferner der eben so nöthige wie bedeutende Aufwand für Ergänzung und Reparatur der Möbel: der Tische, Stühle, Sophas, Fässer, der zerbrechlichen Lampen und Spiegel 2c. —

Sodann die zahllosen Opfer an Arme und Elende aller Art, für milde Stiftungen und Vereine, denen der Lehrer sich viel weniger entziehen kann als mancher andere Bürger. Und kann man ihm es verargen, wenn er für den Pestalozzi-Verein jährlich 1—2 Thlr., für eine Lebensversicherung 10—12 Thlr. aufwendet? — endlich will auch das Vergnügen, der heitere Lebensmuth sein Recht haben; seine Kinder wollen ab und an eine Schaubude besuchen, im Caroussel reiten, ein Spielzeug haben oder ihm und der Mutter, oder einem Verwandten, ein Geschenk machen, besuchen auch wohl höhere Lehranstalten. Er selbst kann sich dem geselligen Leben nicht ganz entziehen; ein unvermeidliches häusliches Fest, ein Besuch oder auch ein besonderer Unfall, Geburt und Tod, nothwendige Reisen, Wohnungswechsel 2c. verlangen extraordinäre Ausgaben.

Es ließen sich noch eine Reihe ähnlicher Ansprüche an den Geldbeutel anführen; doch mag es genug davon sein, um extraordinäre Ausgaben von jährlich 60—100 Thlr. nicht als Verschwendung erscheinen zu lassen.

Am ehesten ließe sich unter den aufgeführten Bedürfnissen über die an Nahrungsmitteln, besonders an Fleisch und Butter streiten. Obgleich wir uns in den Angaben nicht durch volkswirtschaftliche Lehrsätze, sondern durch das wirkliche Bedürfniß haben leiten lassen, so können sie doch einen um so größern Anspruch auf Zuverlässigkeit machen, als sie mit den statistischen Ermittelungen der Volkswirte im ganzen übereinstimmen. Die Fleischconsumtion betrug nach Dieterici und Engel, Zeitschrift des statistischen Bureaus IV, 129, pro Kopf der Bevölkerung in Preußen im Jahre 1806: $30,_{84}$ Pfd.; 1831: $32,_{48}$ Pfd.; 1842: $32,_{71}$ Pfd.; 1849: $37,_{42}$ Pf.; 1863: $35,_{50}$ Pfd. Die steigenden Fleischpreise erschwerten trotz aller Fortschritte des Wohlstandes im allgemeinen eine steigende Fleischconsumtion; der allgemeine Wohlstand ist längst in gleichem Maße wie der Preis für Fleisch gestiegen. Die in Einbeck wahrgenommene Preissteigerung um das Vierfache hat man auch anderwärts bemerkt; in Berlin zahlte man z. B. 1835 für das beste Fleisch $2^1/_2$ Sgr. das Pfd., jetzt 10 Sgr. und mehr. Aber in den Städten hat der Fleischconsum der Wohlhabenden, ja des ganzen Mittelstandes unzweifelhaft zugenommen, während er in den Unterklassen abgenommen haben muß. Da aber die unteren Volksschichten numerisch bei weitem stärker sind, als die mittleren und höheren, so dürfte der Bedarf einer Lehrerfamilie den durchschnittlichen Bedarf einer Familie um etwas übersteigen. In Hamburg hat nach den Untersuchungen von Asher und Soetbeer der Verbrauch an Fleisch pro Haushaltung betragen:

von 1820—25 jährlich 538 Pfd.
„ 1826—30 „ 523 „

von	1831—35	jährlich	452 Pfd.
„	1836—40	„	448 „
„	1841—45	„	429 „
„	1846—50	„	339 „
	1851	„	379 „
	1852	„	372 „

Daneben ist bekanntlich in den Seestädten der Fischconsum bedeutend, obwohl er in Hamburg nicht gestiegen ist. Der Butter- und Käseconsum hat daselbst ebenfalls abgenommen; dagegen ist der Cerealien-Verbrauch so ziemlich derselbe geblieben. In butterarmen Gegenden könnte der angesetzte Butterbedarf von wöchentlich 2 Pfd. vielleicht auffallen; allein, wo bei durchgängig gleichen Vermögensverhältnissen weniger Butter verzehrt wird, braucht man in der Regel destomehr Schmalz, und da die Preise dafür gleich sind, so gleicht sich die Ausgabe dafür aus. Die Ausgabe einer Familie für Nahrung beträgt nach Berechnungen von Ducpetiaux, Le Play und Engel 50—70% der Gesammtausgabe; die für Kleidung 14—20%, je nach der höheren oder niederen Lebensstellung; Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert S. 429. 447. In unserer Aufstellung beträgt die Ausgabe für Nahrung, wenn wir die Gesammtausgabe, freilich gering genug, zu 600 Thlr. veranschlagen 263 Thlr. 12½ Sgr., also noch nicht 44%, die für Kleidung 100 Thlr., also 16,6%, bleibt also für erstere unter dem angegebenen Minimum und für letztere übersteigt sie dasselbe um ein weniges. Auch dürfte der absolute Nahrungsverbrauch nicht anzufechten sein. Bei dem gemeinen Soldaten rechnet man täglich für die Kost 2½ Sgr.; außerdem erhält er täglich 1½ Pfd. Brot, gegenwärtig 1½ Sgr. werth, also 4 Sgr. täglich macht 48½ Thlr., für 6 Personen 291 Thlr. Im Marienburger Kreise gaben Richter auf Grund eingeholter Gutachten das Erkenntniß ab, daß die Beköstigung eines Hofmeisters (sog. Homann d. i. Großknechts oder Aufsehers auf einer Oekonomie, der ein Jahrgehalt von 60—100 Thlr. neben freier Station bezieht) auf 12 Sgr. täglich, d. i. auf 146 Thlr. zu veranschlagen sei; die einer soliden Wirthschafterin (in Ostfriesland Meierske), die 30 und darüber an Lohn bezieht, auf 6 Sgr. täglich, also auf 73 Thlr. jährlich. Die Verpflegung eines der Gemeinde zur Last fallenden armen Kindes kostete dort mindestens 15 Thlr. Nach diesen Preisangaben würde eine aus 6 Personen bestehende Lehrerfamilie 337 Thlr. bedürfen. In dem benachbarten Kreise Thorn beträgt das Durchschnittsgehalt sämmtlicher Lehrer 174 Thlr.! Vgl. Schulzeitung, herausgegeben von Lehrern der Mark 1867 Nr. 9 und Diesterweg's Jahrbuch für 1860 S. 117. Da der Salzverbrauch im Zollverein 1869 per Kopf 15,1 Pfd., also für 6 Personen 90 Pfd. = 3 Thlr. Werth betrug, so dürfte ein Ansatz von 15 Thlr. für Mehl, Reis, Graupen ꝛc. nicht zu viel sein. Auch der Brotverbrauch dürfte nicht zu hoch angesetzt sein, da nach volkswirtschaftlichen Ermittelungen selbst in den ärmsten Klassen schon 2—2½ Scheffel Rocken und ⅙ Scheffel Weizen per Kopf jährlich verbraucht wird, was nach gegenwärtigen Preisen schon 33 Thlr. für das Korn selbst beträgt.

Am schwankendsten und ungleichmäßigsten, und daher am schwersten festzustellen dürfte der jährliche Bedarf an Kleidungsstücken nebst Bett- und Leinenzeug sein. Am ehesten läßt sich noch der Bedarf an Schuhwerk ermitteln, den wir zu 30 Thlr. angesetzt haben; für jedes Familien-

glied jährlich durchschnittlich 6 Thlr. dürfte angesichts der so bedeutend gestiegenen Lederpreise nicht zu hoch gegriffen sein. Wenn nun für Bett- und Leinenzeug jährlich auch nur 10 Thlr. verbraucht wird, so müssen Hausfrau und Dienstmädchen schon beinahe alle Näherei selbst besorgen, um mit 12 Thlr. per Kopf auszukommen. Es würde uns zu weit führen, die Berechnung im einzelnen nachzuweisen, wir bitten aber den geehrten Leser, dies auf Grund seines eigenen Bedarfs zu versuchen.

Wenn demnach in einer Stadt von 6000 Einwohnern, die nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegen ist und keine hohe Mietpreise hat, der Bedarf einer aus 6 Personen bestehenden einfach lebenden Lehrerfamilie 6—700 Thlr. beträgt, so wird man die Angaben Brandenburg'scher Lehrer über den Bedarf einer gleichstarken Familie daselbst zu 837—981 Thlr. durchaus nicht übertrieben finden; Ballien, das Dotations- und Pensionsgesetz rc. S. 71. Es sind uns zwar auch eine Reihe von Haushaltungs-Etats für Lehrerfamilien mit erheblich geringeren Ansätzen zu Gesicht gekommen, allein, sie sind durchgängig so summarisch gehalten und gehen so wenig auf die Einzelheiten des Bedürfnisses ein, daß wir ihnen keinen Werth beimessen können.

Natürlich muß behuf Regulierung der Gehälter das Bedürfniß für jeden einzelnen Kreis, jede Stadt unter Berücksichtigung der wichtigsten Preisverhältnisse, der Lebensweise und der Steuerkräfte der Gemeinden besonders festgestellt werden; es kann uns daher nicht einfallen, hier in dieser Beziehung Normen aufzustellen. Allein, da die Preise und die Bedürfnisse sich immer mehr ausgleichen, so dürfte es nicht weit gefehlt sein, wenn wir das Bedürfniß für Städte bis 10,000 Einw. auf 300—800 Thlr., im Mittel von 600 Thlr., für Städte von 10—25,000 Einw. auf 300—900 Thlr., im Mittel von 700 Thlr. und für größere Städte auf 350—1000 Thlr., im Mittel von 800 Thlr. veranschlagen. Ueber das Bedürfniß auf dem Lande wagen wir noch viel weniger Vorschläge zu machen, da hier die Verhältnisse noch verschiedenartiger sind.

Daß dies ein sehr bescheidenes Maß ist, wird uns einleuchten, wenn wir einen Blick auf die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse der preuß. Gymnasial- und Reallehrer und besonders auf die mit Volksschullehrern in ziemlich gleichen Verhältnissen lebenden Staatsbeamten werfen. Nach dem Normal-Besoldungsetat vom 10. Jan. 1863 haben

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
A. Gymnasialdirectoren an Gymnasien der	bis 1800 Thlr.	1600 Thlr.	1200 Thlr.
		resp.	1300 „
		„	1400 „
B. Definitiv angestellte ordentliche Gymnasiallehrer — Minimum	600 Thlr.	550 „	500 „
Maximum	1300 „	1150 „	1000 „
Durchschn.	950 „	850 „	750 „

„Bei anerkannten höheren Bürgerschulen und bei vollständigen Progymnasien wird auf Besoldungen gehalten, welche dem Verhältniß dieser Schulen zu den Realschulen und den Gymnasien entsprechen"; Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen I, 583. „Unverschuldet in Noth gerathenen Rectoren und Lehrern, in der Regel indes nur solchen, deren Dienstein-

kommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, werden bei untadelhafter Dienstführung, soweit die Schulcassen oder die zunächst Verpflichteten dazu nicht im Stande sind, aus Staatsfonds außerordentliche Unterstützungen gewährt"; das. I, 586. Die meisten höheren Schulen scheinen in der 2. Gehaltsklasse zu stehen. In den neueren Provinzen werden die Gehälter ebenfalls nach dem Normaletat von 1863 reguliert. Dr. Wiese hält indes eine Revision desselben schon jetzt für nothwendig; das. II, 638. 641.

Wem der Vergleich der Volksschullehrer mit den Lehrern an höhern Schulen nicht passend erscheint, den wollen wir vorerst daran erinnern, daß vor einem Menschenalter beide in den Städten sich auch in dieser Beziehung näher standen als jetzt und daß wohl zu unterscheiden ist zwischen Normal-Gehalt und Bedürfniß; letzteres möchte sich für die Lehrer an höhern Lehranstalten mindestens noch um 100 Thlr. höher herausstellen als ersteres. Soll und muß das ganze Bedürfniß vom Gehalte bestritten werden, so ist eine Erhöhung desselben nöthig; allein es ist doch auch nicht zu übersehen, daß Gymnasiallehrer Gelegenheit und Zeit zu dem einen oder dem andern Nebenverdienste haben, z. B. durch Verwaltung der Bibliothek, der Schulkasse, durch Turnunterricht, durch Privatunterricht in Instituten und sonst, durch Zöglinge, Schriftstellerei 2c.

Bei Angestellten, deren Bedürfniß mehr oder weniger ausschließlich durch das Gehalt selbst gedeckt werden muß, also auf keinerlei Privateinnahme bestimmt zu rechnen ist, hat man das von uns angegebene Bedürfniß auch schon längst als richtig anerkannt und z. B. die Gehälter der Subalternbeamten, die nach Bildung und gesellschaftlicher Stellung mit den Volksschullehrern so ziemlich auf gleicher Linie stehen, jedenfalls hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit und Amtsthätigkeit im allgemeinen nicht über ihnen stehen, so reguliert, daß Durchschnittsgehälter von 600—800 Thlr. ganz gewöhnlich sind. Wenn ich recht unterrichtet bin, so sind in dem letzten Jahrzehnt in Preußen ca. 5 Millionen Thlr. zu Gehaltsaufbesserungen der Subalternbeamten verwandt worden; im Budget für 1860 waren allein 1,130,000 Thlr. für diesen Zweck ausgeworfen.

Da der Vergleich für den geehrten Leser in mehr als einer Beziehung Interesse haben dürfte, so erlauben wir uns einige Mittheilungen über die Gehaltsverhältnisse verschiedener Staatsbeamten nach dem Staatshaushalts-Etat nebst Anlagen für das Jahr 1870 zu machen. Die Berechtigung zu solchem Vergleich steht §. 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 geschrieben: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener".

1. Domänen-Verwaltung. Oberfischmeister 800 Thlr., Administrator 800 Thlr., Unterverwalter 350 Thlr., Moorvögte und Aufseher von 5 Thlr. bis 600 Thlr., Hofgärtner 415 1/3 Thlr. Dazu Vergütungen für besondern Dienstaufwand, die bei allen Beamten reichlich zu sein pflegen.

2. Forstverwaltung. Oberförster 5—900 Thlr. und Dienstaufwand an 150—500 Thlr.; Revierförster und Förster 220—320 Thlr. und Revierförsterzulagen von 60—150 Thlr. Außerdem Wohnung und Feuerung.

3. Directe Steuern. Regierungssekretäre 600—1000 Thlr.; Sekretariats-Assistenten 500—550 Thlr.; Steuererheber 550 Thlr. durchschnittlich; Kanzleidiener 300—350 Thlr.; Kataster-Inspectoren 1000—1100 Thlr.; Kataster-Sekretäre und Kataster-Kontrolleure 600—900 Thlr.; Buchhalter

700 und 800 Thlr.; Steuererheber zu Frankfurt a. M. 700 Thlr. durchschnittlich; 227 Kreissteuer=Einnehmer zu 800—1000 Thlr.; Kreiskassen=Kontrolleure 500—800 Thlr. Außerdem Diäten und Unterstützungen.

4. Indirecte Steuern. Bureau=Vorsteher 1200 Thlr.; Secretäre 600—1000 Thlr., durchschn. 800 Thlr.; Assistenten 500—550 Thlr., d. 525 Thlr.; Kanzl. 450—650 Thlr., d. 550 Thlr. Boten und Diener 300—350 Thlr. Außerdem neben Diäten und Reisekosten, Remunerationen und Unterstützungen. Haupt=Zollamts=Rendanten und Hauptsteueramts=Rendanten 800—1200 Thlr., d. 1000 Thlr.; H.=Z.= und H.=St.=Kontrolleure 700 bis 900 Thlr. (in Berlin 1000 Thlr.), d. 800 Thlr. Packhofs=Vorsteher 900—1000 Thlr. Ober=Grenz=Kontrolleure und O.=St.=K. 600—900 Thlr., in Berlin 1000 Thlr. H.=Z.= und H.=St.=Assistenten 500—700 Thlr., in großen Städten bis 900 Thlr., d. 600 Thlr. Grenz= und Steueraufseher zu Pferde oder zu Fuß 280—400 Thlr., d. 340 Thlr. Einnehmer bei Nebenzollämtern und Untersteuerämtern bis 800 Thlr., d. 550 Thlr. Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Kl. bis 500 Thlr., d. 425 Thlr.; desgl. Assistenten. An Remunerationen ꝛc. sind im ganzen 180,000 Thlr. und an Unterstützungen für Witwen und Waisen dieser Beamten 115,340 Thlr. angesetzt.

5. Berg=, Hütten= und Salinen=Verwaltung. Berg=Directoren in Breslau 1000—1400 Thlr.; Inspectoren das. 800—1000 Thlr.; Faktoren 750—800 Thlr.; Schichtmeister und Sekretäre 550—700 Thlr.; Assistenten 350—500 Thlr.; Bau=Inspectoren 800—1000 Thlr.; Baumeister 600—800 Thlr.; desgl. in Halle, Dortmund, Bonn, Klausthal.

6. Eisenbahnverwaltung. Abgesehen von den höheren Eisenbahnbeamten haben durchschnittlich Bahn=Kontrolleure 850 Thlr., Hauptkassen=Rendanten 1000—1300 Thlr.; Buchhalter und Kassirer der Hauptkasse 750 Thlr.; Kassen=Assistenten 500 Thlr.; Werkmeister 650 Thlr.; Eisenbahn=Secretäre 750 Thlr.; Kanzlisten und Zeichner 450 Thlr.; Telegraphen=Inspectoren 700—1000 Thlr.; Stations=Vorsteher 1. Kl. 700 Thlr., 2. Kl. 550 Thlr.; St.=Aufseher und Assistenten 450 Thlr.; Güter= und Kohlen=Expedienten und Stations=Kassen=Rendanten und Einnehmer 550 Thlr.; Materialien=Verwalter 1. Klasse 700 Thlr., 2 Klasse 500 Thlr.; Gepäck=Expedienten 400 Thlr.; Billet=Drucker, Magazin=Aufseher, Wiegemeister, Packmeister 300 Thlr.; Betriebs=Secretäre 500 Thlr.; Lokomotiv=Führer 450 Thlr.; Kassendiener, Bureaudiener, Portiers, Weichensteller, Schaffner 275 Thlr.; Bremser und Schmierer 250 Thlr.; Heizer 300 Thlr; Nachtwächter 180 Thlr.; Krahnmeister 275 Thlr.

7. Handel, Gewerbe und Bauwesen. Kanzlei=Sekretäre 500 bis 900 Thlr.; Botenmeister 500 Thlr.; Kanzleidiener 350—450 Thlr.; 259 Bauinspectoren haben 230,252 Thlr., d. 890 Thlr. und an Fuhrkosten=Entschädigung 100,214 Thlr.; 283 Kreis=, Land= und Wasserbaumeister 176,826 Thlr., d. 625 Thlr. und an Fuhrkosten=Entsch. 69,227 Thlr.

8. Justiz=Verwaltung. Subalternbeamte für das Just.=Min. 26 Beamte 1. Kl., wie Sekretäre, geh. Kalkulatoren und geh. Registratoren 800—1600 Thlr., geh. Registratur=Assistenten 600—700 Thlr., geh. Kanzlei=Sekretäre 500—900 Thlr.; Kanzleidiener 350—450 Thlr. Außerdem sind 1200 Thlr. zu Remunerationen und Unterstützungen der 46 Subalternbeamten angesetzt. — Subalternbeamte des Ober=Tribunals. Beamte 1. Kl. 700—1500 Thlr.; Kanzlei=Sekretäre 500—900 Thlr. ꝛc. wie oben. Ebenso die Kanzl.=Sekr. am Ober=Appellationsgericht. Die Sekre=

täre bei den Gerichten 2. Instanz 600—1000 Thlr.; Kanzlisten 450—650 Thlr.; Bureau-Assistenten 500—550 Thlr.; außerdem zu extr. Remunerationen für Subaltern- und Unterbeamte 10,900 Thlr. — Am Appellationsgerichtshofe in Köln 53 Subalternbeamte 450—1000 Thlr., außerdem Gerichtsgebüren, die fast ebenso hoch angegeben werden. — Am Appellationsgerichte zu Celle: Sekretäre bei Obergerichten 450—1000 Thlr., d. 800 Thlr.; Kanzlei-Expedienten 400—700 Thlr.; Gerichtsvögte 250 bis 350 Thlr und Aufrufgebüren. Außerdem Remuneration. — An den Gerichten 1. Instanz: Sekretäre, Kontrolleure und Sportel-Revisoren in Berlin 600—1000 Thlr., sonst 600—900 Thlr., 600—800 Thlr. oder 600—700 Thlr.; Salarienkassen-Rendanten 1300 Thlr. zu Berlin, sonst 700—900 Thlr.; Deposital-Rendanten 900—1100 Thlr. zu Berlin, sonst 650—900 Thlr.; Kanzlisten 2. Kl. 500—650 Thlr. zu Berlin, sonst 400 bis 550 Thlr. — Nebenverdienste; Gefängniß-Inspectoren 400—500 Thlr. außer freier Wohnung; Gefängniß-Ober-Aufseher 325—350 Thlr. und freie Wohnung; Gefangenwärter 225—350 Thlr. und freie Wohnung; Boten und Executoren 250—400 Thlr. und Nebenverdienst. Natürlich Remuneration 2c.; 172 hannov. Actuare 250—600 Thlr., d. 400 Thlr., zus. 69,359 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. und an Schreibgebüren 70,750 Thlr., also durchschn. 800 Thlr.; 235 hannov. Gerichtsvögte zus. 159,020 Thlr. durchschn. 677 Thlr. incl. Nebenverdienste. Gerichtsdiener und Gefangenw. d. 270 Thlr.

9. Ministerium des Innern. Landdrosteien in Hannover. 16 Bureau-Beamte 1. Kl. 600—1000 Thlr., d. 800 Thlr.; 2. Kl. 500 bis 550 Thlr.; Kanzlisten 450—650 Thlr.; Boten 350 Thlr. — Kreis- und Amts-Sekretäre 600—1000 Thlr.; die Normalsätze sind 850 und 900 Thlr. in Holstein 1000 Thlr.; Kreis- und Amtsboten 225—350 Thlr.; — Polizei: P.-Kommissarien 500—900 Thlr.; Sergeanten und Schutzmänner 300—350 Thlr.; Pol.-Inspectoren 800—1000 Thlr.; Kanzl.-Beamten 400 bis 900 Thlr. — Landgensdarmen: Oberwachtmeister 450—470 Thlr.; Gensdarmen zu Pferde 320—470 Thlr., zu Fuß 300—450 Thlr. Dazu Montierungsgeld für berittene Mannschaften 28 Thlr. 26 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf., für unberittene 16 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

10. Ministerium für Landwirtschaft. Geh. exped. Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren 800—1600 Thlr.; Geh. Kanzlei-Sekretäre 500—900 Thlr.; Kanzlei-Diener 350—450 Thlr.; 99 Subalternbeamte mit 500—1200 Thlr.

11. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Ministerial-Beamte für Expedition, Kalkulatur, Registratur 2c. 800—1600 Thlr., d. 1200 Thlr.; Kanzlei-Beamte 500—900 Thlr.; Kastellan 500 Thlr. Sekretäre bei den Prov.-Consistorium 500—1000 Thlr.; Kanzlisten 450 bis 650 Thlr.; Kanzleidiener 300—350 Thlr.; 1 Bote 350 Thlr.; 1 Registrator in Hannover 750 Thlr.; 1 Kopist 400 Thlr.; Sekretäre, Registratoren und Registraturgehülfen bei den Prov.-Consistorien in Hannover 113—900 Thlr.; Kanzlei-Beamte 300—1000 Thlr. Außerdem Unterstützungen, Lohnschreibereien 2c.

12. Postbeamte. Da mir hierüber das Etat nicht vorliegt, so citiere ich nach Ballien, das Dotations- und Pensionsgesetz 2c. S. 71. Darnach haben in Brandenburg die Expedienten 300—450 Thlr. (Steigerung um 50 Thlr. in ca. je 3 Jahren; frühere Militairs); Assistenten 350 Thlr. Anfangsgehalt; Sekretäre 550—700 Thlr. (Steigerung wie bei

den Expedienten); Ober-Postsekretäre 875—1000 Thlr. — Dortige Verwaltungsbeamte des Magistrats hatten: Buchhalter 400 (nur einer), 500, 600 Thlr.; Bureauvorsteher 450, 650 Thlr.; Polizei-Sekretär 700 Thlr.; Stadt-Sekretär 800 Thlr.; Rendant 1000 Thlr.

Demnach haben, abgesehen von Boten, Dienern, Aufsehern und andern zu den niedrigsten, mechanischen Diensten angestellten Unterbeamten, die eigentlichen Subalternbeamten, von denen keine akademische oder polytechnische Bildung verlangt wird und mit denen wir die Lehrer in den Städten und auch wohl die meisten Landlehrer vergleichen dürfen, als Sekretäre, Registratoren, Rendanten, Actuare, Gerichtsvögte, Steuer-Kontrolleure 2c. ein Gehalt von 400—900 Thlr., von 500—1000 Thlr., oder von 500—1100 Thlr.; im Durchschnitt etwa 800 Thlr. Dazu beziehen sie manche reiche Diäten und Remunerationen, haben Zeit und Gelegenheit zu Nebenverdiensten und genießen, besonders in den niederen Chargen mancherlei Emolumente und Immunitäten, so daß sich das wirkliche Einkommen noch wohl um 100 Thlr. höher stellen dürfte. Viele der Unterbeamten und selbst der Subalternbeamten rekrutieren sich aus dem Militär und rücken, wenn sie tüchtig sind, von einem Dienst in den andern, einträglicheren auf, so daß z. B. bei der Eisenbahnverwaltung die untern Posten in der Regel nur mit jüngeren Leuten bekleidet sind; dem tüchtigen, soliden Beamten bietet sich eine viel sichere Aussicht auf Avancement dar, als dem Lehrer. —

Was sagen wir Lehrer dazu? Zunächst dies: In Anbetracht des wirklichen, eben nachgewiesenen Bedürfnisses einer kleinen Familie — eine größere wird natürlich 100—200 Thlr. mehr nöthig haben — stehen die genannten Beamten sich im allgemeinen noch keineswegs brillant; man darf höchstens sagen: sie haben ein Einkommen wie die Familie es gegenwärtig bedarf — und dabei steht sich natürlich niemand besser als der Staat d. i. die organisierte Gesellschaft, der wir auch angehören. Wir betrachten darum auch ohne allen Neid die Lage der Subalternbeamten. Dann aber wünschen, ja fordern wir auch, daß der Staat jetzt seine Augen ernstlich auf uns lenke, daß Staats- und Gemeindebeamte, Schulvorsteher und Gemeindevertreter, besonders aber die Regierung und der Landtag sich, ehe Hand an das Unterrichtsgesetz gelegt wird, die gegenwärtige materielle Lage der Volksschullehrer, verglichen mit der anderer Staats- und Gemeindebeamten und verglichen mit der Lage der Volksschule selbst in früherer Zeit, scharf ins Auge fassen. Daß die Volksschule an Bedeutung für das Culturleben irgend einer Staats- oder Gemeindeinstitution nachstehe und daß ihre Lehrer ein weniger schwieriges, mühevolles, aufreibendes und verantwortliches Amt bekleiden als Subalternbeamte, wird schwerlich ein Kundiger zu behaupten wagen.

Vergleichen wir also mit diesem für eine städtische Lehrerfamilie auf 600—900 Thlr. ermittelten Bedürfniß das wirkliche Einkommen, und damit müssen wir noch einmal zum Anfangskapitel zurückkehren, so finden wir, daß das Durchschnittseinkommen, das 1864 für städtische Lehrer in den älteren preußischen Provinzen 296 Thlr. und jetzt höchstens 310 Thlr. betragen mag, etwa drei Siebentel ca 43% des wirklichen Bedürfnisses deckt. Nehmen wir das ungefähre Bedürfniß auf dem Lande, das freilich in manchen Gegenden dem in kleineren Städten völlig gleich kommt, zu 500 Thlr. an, so bildet das Durchschnittseinkommen im Jahre 1864 zu

185 Thlr., das jetzt höchstens 200 Thlr. betragen mag, $^2/_5$ oder 40% des Bedürfnisses einer Familie. Und dann, welche bunte Mannigfaltigkeit und großartige Ungleichheit in den Gehaltssätzen der Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise untereinander, ja selbst innerhalb desselben Kreises, derselben Stadt! So verschieden kann das Bedürfniß gegenwärtig unmöglich mehr sein. Die Durchschnittsgehälter, an sich ungenügend, verhüllen daher dem weniger Scharfblickenden die wahre Sachlage. Wie können die Tausende, die unter 150, 180 Thlr. haben, durch die Gehälter ihrer Collegen von 400—600 Thlr. Erleichterung in ihrer Lage finden?

Die Landlehrer im Reg.-Bez. Königsberg hatten 1864: 148 Thlr.; in Bromberg 132 Thlr.; im dortigen Kreise Czarnikau haben von 99 Landlehrern nicht weniger als 22 unter und bis 100 Thlr., nur einer über 200 Thlr. (vgl. die mehrerwähnte Statistische Anlage von Gneist S. 20); im Reg.-Bez. Cöslin haben die Landlehrer d. 118 Thlr.; in der ganzen Provinz Pommern 149 Thlr. 2c. Die städtischen Lehrer haben in ganz Posen d. 236 Thlr., in Pommern durchschnittlich 277 Thlr., in der Provinz Preußen 289 Thlr.; im Reg.-Bez. Oppeln 255 Thlr.; im Reg.-Bez. Erfurt 258 Thlr.; im Reg.-Bez. Trier und Aachen 257 Thlr.; in Coblenz 262 Thlr. 2c. In dem Kreis St. Wendel hatten 1864: 3 Lehrer unter 100 Thlr., 54 d. i. die große Mehrzahl von 100—150 Thlr.; 31 von 150—200 Thlr.; 10 von 200—250 Thlr.; 3 von 250 bis 300 Thlr.; 3 über 300 Thlr.; Finscher, die Volksschule in Preußen S. 96. In Pommern haben 45% der Landschullehrer unter 125 Thlr., 63% unter 150 Thlr. Von sämmtlichen Landschulstellen haben in Altpreußen noch 1778 d. $6{,}_9$% unter 100 Thlr.; 5,251 St. d. i. $20{,}_4$% unter 125 Thlr.; 17,957 St. d. i. fast 70% unter 200 Thlr. Aehnlich stehts bei Stadtlehrern: In der Provinz Hannover hatten 1865 die sämmtlichen Lehrer durchschnittlich $198^1/_2$ Thlr., noch $9{,}_2$% derselben bis an 100 Thlr.; $41{,}_3$% bis an 150 Thlr. Dagegen haben in Altpreußen überall in Städten nur 6% der Lehrer über 500 Thlr., $14{,}_4$% über 400 Thlr., 30% über 300 Thlr.; in Stadt und Land nur 806 Stellen, d. i. nur $2{,}_2$% über 500 Thlr.; nur 211 Stellen d. i. der 172. Theil über 600 Thlr. Daß es auch im Hannoverschen solche klägliche Kreise die Menge gibt, zeigt z. B. das keineswegs arme Kirchspiel Bassum (in der Grafschaft Hoya), wo die 14 Stellen ein genau abgeschätztes Gesammteinkommen von 2,470 Thlr. (von 120—300 Thlr.), also durchschnittlich von $176^1/_2$ Thlr. haben. Da nach der bisherigen Wahlverfassung die Lehrer nicht selten in einem solchen großen Kirchspiele, wenigstens in der Inspection, bleiben, so finden sich dort nicht nur jüngere Leute: die Lehrer des Kirchspiels Bassum, von denen 10 verheirathet sind, die einige gestorbene Kinder mit eingerechnet je 3 Kinder haben, stehen durchschnittlich im 41. Lebensjahre, was so ziemlich überall das durchschnittliche Alter ist. Wir müssen es uns versagen, nochmals näher darauf einzugehen und verweisen auf die S. 15 und fgl. dieser Schrift mitgetheilten statistischen Ermittelungen.

Daß hier nicht im entferntesten eine Befriedigung des Bedürfnisses vorhanden ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Wir sind fürwahr noch sehr weit von der Erfüllung der trostreichen Verheißungen der Artikel 23 und 25 entfernt. Was nach dem Minist.-Rescr. vom 10. Mai 1856

Regel sein soll, daß nämlich jede städtische Lehrerstelle ihrem Inhaber die Möglichkeit gewähre, fern von jedem Anspruche auf Luxus und höhere Lebensverhältnisse, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne alle Sorgen der Nahrung zu führen" ist, soweit die Familie vom Diensteinkommen zu leben hat, noch seltene Ausnahme. Solchen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, an denen auch die neuesten Aufbesserungen nichts Wesentliches geändert haben, ist es viel zu früh „überspannte und unberechtigte Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein werde", zurückzuweisen, wie der H. Cultusminister in dem erwähnten Berichte an Se. Majestät den König vom 21. Juni 1869 thut. Es ist noch lange nicht an der Zeit, gegen einen „Aufwand der Lehrer und ihrer Familie" einzuschreiten, „der weit über die durch Beruf und äußere Stellung gezogenen Grenzen hinausgeht, so daß Lehrer häufig zu den Stammgästen in Wirts- und Bierhäusern gehören" und „ausdrücklich festzustellen, daß für keinen Lehrer eine Unterstützung oder eine Gehaltsverbesserung beantragt werde, der öfters Wirtshäuser besucht oder einen übertriebenen Aufwand macht"; Verfügung der königl. Regierung zu Erfurt vom 7. Oct. 1868, welcher gegenüber der Magistrat zu Erfurt freilich erklärt, „daß das Verhalten der Lehrer an den dortigen Schulen keinen Grund gegeben haben könne zum Erlasse dieser Verfügung"; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 243.

So lange in einer Stadt wie Aachen das Maximum der Lehrer Gehälter 500 Thlr. beträgt und Lehrer mit 20 Dienstjahren 300 Thlr. haben, ist gemeinschaftliches Petitionieren derselben um Regulierung und Aufbesserung der Gehälter von der Regierung nicht als „Agitation, die nicht zu dulden sei" zu bezeichnen; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 305. So man das thut am grünen Holze, was will am dürren werden? Wenn aus Regierungskreisen, aus denen man doch so oft eine warme theilnehmende Stimme für das Elend der Lehrer und ihrer Witwen und Waisen vernommen hat, solche Zeugnisse ins Publikum dringen, so ist es fürwahr nicht zu verwundern, wenn städtische Collegien, wie die zu Potsdam, den mehr als bescheidenen Anforderungen der ersten Dotationsgesetzes-Vorlage vom 17. Dec. 1867 gegenüber, die Niedersetzung einer Commission beschließen, welche Wünsche dringender Natur in Betreff des beim „Herrenhause eingebrachten Entwurfs eines Schuldotationsgesetzes formulieren soll, um von der Stadt die Gefahr großer Anforderungen abzuwenden"; wenn Gemeinden wie Cammin und 6 andere Dorfschaften in dem gesegneten Reg.-Bez. Cöslin (!) sich darüber beklagen, „daß zuviel für die Lehrer geschehe; daß sie weit besser gestellt würden als diejenigen, die für deren Unterhalt zu sorgen verpflichtet seien und daß dies den Schulen zum Schaden gereiche"; Stiehl, Centralblatt 1868 S. 580. 581; Ballien, Dotations- und Pensionsgesetz S. 49. Wenn die städtischen Collegien zu Liegnitz mit Stimmeneinhelligkeit sich selbst gegen die Forderung der königl. Regierung, die Gehälter der Lehrer von 250—600 Thlr., durchschnittlich 425 Thlr. zu normieren, erklären; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 124. Fürwahr, da könnte man in Versuchung kommen, sich dem „christlich-conservativen Lehrerbund" zu Neusalz anzuschließen, dessen Mitglieder in edler Resignation auf zeitliche Güter auf Antrag des Seminar-Directors Lang den Beschluß faßten: „Kein Mitglied unsers Bundes darf eine Petition um Gehaltsverbesserung unterschreiben; wir als Kinder Gottes, haben

nur an den Höchsten zu petitionieren; der wird schon sorgen, wenns nöthig ist“; Nordd. Schulzeitung 1868 S. 205.

Die Lage der eigentlichen Volksschullehrer stellt sich dadurch aber noch schlimmer, daß bis in die neueste Zeit fast alle besseren Stellen in Stadt und Land für sog. Literaten, gewöhnlich Candidaten der Theologie bestimmt, also ihnen nicht zugänglich sind, wenn auch das Durchschnittseinkommen der Lehrerstellen sich dadurch nicht wesentlich verringern mag. In frühester Zeit finden wir überall Theologen als Rectoren im Besitze der ersten Stellen in Städten und der bessern auf dem Lande. Jessen sagt in der Geschichte des schleswig-holsteinischen Schulwesens S. 180 geradezu: „Die Lehrer an den deutschen Stadt- und Fleckensschulen, sowie an den Küsterschulen waren anfänglich sämmtlich Literaten“; seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts änderte sich dies nach und nach. Dem Rector stand im 17. Jahrhundert nicht nur in Flecken, sondern in den meisten Kirchdörfern im Dithmarschen z. B. noch ein Literatus unter dem Titel eines Conrectors oder Cantors zur Seite; das. 179. Es ist bekannt, daß damals gerade versoffene verliederlichte Studenten, denen es unmöglich war, ins Pfarramt zu kommen, Schulämter bekleideten. Kränkend mußte es für die Schullehrer sein, wenn noch im vorigen Jahrhundert nach hannoverschen Consistorial-Ausschreiben von 1723 und 1729 „die Studiosen der Theologie, welche keine hinlänglichen Gaben besitzen, um ins Predigtamt kommen zu können, mit den besten Küster- und Schuldiensten versehen“ wurden; Schlegel, Kirchenrecht II, 353. Literaten werden in Preußen vorzugsweise an Mittelschulen und höheren Töchterschulen angestellt, soviel uns bekannt ist, in allen Provinzen, unglücklicher Weise aber am meisten da, wo die Durchschnittsgehälter am geringsten sind. Unter den von 1862 bis 1864 in Preußen neuangestellten Lehrern waren 2,745 im Seminar vorgebildete, 1071 nicht seminaristisch gebildete und 291 Literaten, von denen allein 69 auf die Provinz Preußen (26 auf den Reg.-Bez. Gumbinnen, 27 auf den Reg.-Bez. Königsberg), 47 auf die Provinz Pommern kommen. Als die Regierung zu Gumbinnen selbst schon vor einigen Jahrzehnten auf Abstellung dieser Besetzung antrug, antwortete das Ministerium am 19. März 1840 abschlägig, und motivierte die Anstellung der Literaten damit, daß nach Verordnungen von 1638 und 1734 (sic!) theils die große Ausdehnung der Kirchspiele und theils die Nothwendigkeit den Gottesdienst in 2 Sprachen zu halten, Veranlassung hierzu gegeben haben; aus gleichen Gründen müsse dies fortbestehen; v. Rönne S. 442. Die Klagen hierüber dauern fort; Globus, Jahrg. 1869 S. 25; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 79. 127. Auch in Kurhessen und Mecklenburg werden die ersten Stellen an Bürgerschulen mit Candidaten der Theologie besetzt; Nordd. Schulzeitung 1869 S. 318.

Von den sämmtlichen 806 Stellen, die über 500 Thlr. Gehalt haben, dürften mit Ausnahme einiger Stellen in größern Städten wenige nicht in den Händen von Literaten sein.

Als ein Glück für das Schulwesen selbst kann die Anstellung so vieler Candidaten der Theologie, deren Herz nach der Kanzel und nach der Pfarrstelle steht, gewiß nicht angesehen werden bei dem jetzigen Bildungsstand der Volksschullehrer. Hält man eine höhere Bildung für gewisse Dirigentenstellen und Stellen an Mittelschulen ꝛc. für nothwendig — und

das wird schwerlich zu bestreiten sein — so erweitere man den Seminarcursus für tüchtige und gut vorgebildete Seminaristen durch Unterricht in neuern Sprachen, Literatur, deutscher Sprache, Psychologie, Naturwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, eine Einrichtung, die ohnehin bald für städtische Schulen sich als nothwendig herausstellen wird, und ermögliche dann den tüchtigsten unter den so Gebildeten den Besuch der Universität, wie es die sächsische Regierung thut; vgl. S. 24 dieser Schrift. Größeren Städten ist das Beispiel Stettins zu empfehlen, wo neuerdings für bereits im Amte stehende Lehrer Fortbildungscurse errichtet sind, in welchen Deutsch, Franz., Gesch., Geogr., Math., Phys. und Naturwiss. gelehrt werden, und wozu der Magistrat 1610 Thlr. bewilligt hat. Nordd. Schulzeitung 1869 S. 17. Aber unter allen Umständen müssen auskömmliche Gehälter für alle geschaffen werden und den tüchtigen und erprobten Volksschullehrern die Wege selbst in noch höhere und bessere Stellen offenstehen, als sie sich an den Schulen selbst finden.

Bei so bewandten Umständen drängt sich uns die Frage auf: Wie in aller Welt ist es möglich, daß die Lehrer mit Gehältern auskommen, die nicht halb zur Befriedigung des Bedürfnisses hinreichen und die denen der Unterbeamten kaum gleichkommen? Die Antwort ist einfach: Sie kommen eben nicht damit aus. Wie machen es denn diejenigen, welche bei 200—400 Thlr. Einnahme in Städten und bei 150—250 Thlr. auf dem Lande eine Familie von 5—7 Personen zu unterhalten haben? Sie arbeiten, wenn sie gewissenhaft sind und dazu noch die moralische und physische Kraft in sich fühlen, vom frühsten Morgen bis zum spätesten Abend. Eine große Zahl städtischer Lehrer, namentlich Musiklehrer, plagt sich Woche aus Woche ein mit 20—40 Privatstunden, neben den 26—30 öffentlichen Unterrichtsstunden und den 3—6 Stunden Kirchendienst; Greise von 70 Jahren sind gezwungen bis in die Nacht hinein, wo alle Welt feiert, in Gewerbe- und andern Fortbildungsschulen zu unterrichten; nicht bloß Brandenburger Lehrer müssen „12—14 Stunden täglich Unterricht suchen" (Ballien S. 5). Sie übernehmen Agenturen, wenns ihnen noch gestattet ist; sie verwalten öffentliche Kassen und dienen als Sekretäre in Vereinen; sie führen Vormundschaften und andere Rechnungs- und Schreiberdienste; sie treiben auch wohl Handel mit Schulbedürfnissen, Büchern, Instrumenten, sammeln Naturkörper für den naturkundlichen Unterricht zum Verkauf, stopfen Vögel und andere Thiere aus; sie treiben auf dem Lande Acker- und Viehwirtschaft, Bienen- und Obstbaum- oder Seidenzucht; die Frauen und Töchter unterrichten im Nähen und Stricken, sind Putz- und Kleidermacherinnen, soweit sie Zeit, Gelegenheit und Geschick dazu haben; in vereinzelten Fällen betreiben Lehrer nach alter Weise auch noch wohl ein in der Jugend gelerntes Handwerk oder die Krämerei in den Nebenstunden. Andere, besonders Stadtlehrer haben Gelegenheit, Zöglinge zu halten und Seminaraspiranten auszubilden. Auch gibt es hin und wieder noch freiwillige Präſtationen mancherlei Art. Endlich finden sich doch Gottlob auch noch Lehrer mit einigem Privatvermögen, sei es, daß sie, was allerdings selten der Fall ist, es von Haus aus besitzen oder es erheirathen. Uebrigens wollen wir auch den durch Alterszulagen und andern persönlichen Unterstützungen hülfsbedürftiger Lehrer nicht unerwähnt lassen, obwohl diese lange nicht an die Unterstützungen von Subalternbeamten und ihren Angehörigen reichen. Im Anfange des Jahres

1869 erhielten z. B. im Consist.=Bezirk Hannover, der übrigens gegen 2,600 Lehrer zählen mag, 819 Lehrer Gratificationen im Betrage von 14,130 Thlr., durchschnittlich jeder reichlich 17 Thlr.; für jeden im Consistorialbezirke $5^2/_5$ Thlr. Als im Jahre 1863 den Lehrern des kleinen Progymnasiums zu Münden 200 Thlr. Remunerationen vom Oberschulcollegium, zwei dortigen Volksschullehrern aber 5 resp. 6 Thlr. vom Consistorium „in Gnaden" bewilligt wurden, schlugen letztere diese Subvention aus; angesehene Bürger Mündens gaben dem Consistorio ihr Bedauern darüber zu erkennen und baten für die Lehrer um höhere Remunerationen, welches Gesuch das Consistorium aber nicht zu erfüllen im Stande war; Hannov. Volksschulbote 1863 S. 133.

Trotz alledem aber ist und bleibt die Lage des preußischen Lehrers durchweg geradezu eine elende, und soweit sie es noch nicht ist, wird sie es in steigender Pregression immer mehr. Wie lange wird's noch dauern, daß ihm der eine oder andere der ihm jetzt noch zugänglichen Nebenerwerbszweige entrissen wird. Unsere geschichtlich=socialen Untersuchungen haben uns doch genugsam gezeigt, daß es damit rasch zu Ende geht, mit vielen in den meisten Gegenden schon so gut wie zu Ende gegangen ist. Des Lehrers gewissenhafte Neigung und Bildung, die gesellschaftliche Revolution und obrigkeitliche Verordnungen wetteifern darin, ihn in dem früher so mannigfaltigen Erwerb einzuschränken. Die vom Staate bislang gewährten extraordinären Mittel sind für die gesammte Lehrerschaft, besonders in den älteren Provinzen, wenig mehr als Almosen; sie können höchstens einzelnen, in besonderer Noth befindlichen Lehrern eine wesentliche Erleichterung verschaffen, und auch diese nur für kurze Zeit. In vielen ärmeren Landdistricten ist zum Nebenerwerb in angedeuteter Richtung absolut gar keine Gelegenheit; derjenige durch Acker= und Viehwirtschaft ist meistens wegen Geringfügigkeit des mit der Stelle verbundenen Grundbesitzes ebenfalls kaum der Rede werth, und tagelöhnern kann der Lehrer nicht mehr wie ehedem. Wie in den größeren, wohlhabenden Städten der Privatverdienst durch vollkommnere Schulorganisationen erschwert worden ist, haben wir in den vorigen Kapiteln genugsam gesehen. Hier wie dort sind daher sehr viele Lehrer in der That fast ausschließlich auf ihr Gehalt angewiesen, und da dieses so wenig für eine Famile ausreicht, so folgt mit Nothwendigkeit, daß ihrer viele, auch einzeln stehende Lehrer, desgleichen viele mit reichem Kindersegen auf sog. besseren Stellen, geradezu darben müssen. Es gibt ohne Frage mehrere tausend preußische Lehrerfamilien, die mit ihrem ganzen Bedarf fast lediglich auf den Ertrag einer Stelle, auf dem Lande von 150—200 Thlr., in Städten von 200—300 Thlr., angewiesen sind — 70% sämmtlicher Landlehrer hatten 1864 nur bis 200 Thlr.! Von den Stadtlehrern 65% bis 300 Thlr. — die also mit einem einfachen Tagelöhner, einem Fabrikarbeiter, dessen Verdienst auf 200—250 Thlr. gerechnet wird, ja nicht einmal mehr mit ihren ehemaligen Collegen von der Nadel, die man so weit zurückgeblieben wähnte und die, obwohl durch die industrielle Entwickelung in große Bedrängniß gerathen, in Städten doch 2—3—400 Thlr. verdienen (Schmoller S. 647), gleichen Schritt halten können.

Es gibt eine große Zahl verdienter Männer „aus diesem uns allen ehrwürdigen Stande" (Bethmann = Hollweg), die nach 50jähriger treuer Arbeit noch keine 200 Thlr.=Stelle oder in dem Alter noch keine Pension

von 30—40 Thlr. erlangt haben. Noch müssen Wittwen und Waisen von Lehrern betteln gehen!

Welches Elend, welcher Jammer mag dort, der Welt freilich größtentheils verborgen, herrschen! Aber wie kommt es, das sich das Lehrerelend für jedermanns Augen bis jetzt wenigstens noch nicht so bloßgestellt hat? Zum Theil weil unsere Staatsbehörden in Fällen dringendster Noth zum öftern eingeschritten haben, allein hauptsächlich, weil in dem Lehrerstande noch ein solider sittlicher Kern, eine ehrenwerthe Gesinnung, eine höchst achtungswerthe Verschämtheit steckt, die wohl weiß, daß, wenn sich das Elend in seiner wahren, zugleich aber auch widerwärtigen Gestalt zeigte, alle bisherige Achtung und Ehrfurcht bei Jung und Alt in der Gemeinde augenblicklich schwinden würde; sobald der Lehrer als Proletarier erscheint, ist es nicht allein um sein Ansehn, sondern auch um seine Selbständigkeit und Selbstachtung geschehen. Darum Respect vor solcher Selbst- und Standesachtung, vor solcher Selbstgenügsamkeit und Entsagung, die lieber hungert, durstet und friert, wenigstens sich mit der magersten einfachsten Kost begnügt, die lieber auf jeden Lebensgenuß als auf den äußern Schein der Wohlhabenheit und Selbständigkeit verzichtet, wie dieser sich namentlich in einer anständigen Kleidung zeigt! So lange der Lehrer bei wirklichem Mangel noch einen heilen, wenn auch abgeschabten und fadenscheinigen Rock an hat, so lange die Seinen noch nicht zerlumpt einhergehen und von Thür zu Thür betteln, so lange ist sein Stand achtunggebietend, sein Charakter höchst ehrenhaft! Allein es gibt ein Minimum, unter welches das Einkommen nicht sinken darf, wenn der Mensch menschlich leben soll und will. „Nicht die Gewohnheit entscheidet (setzen wir jetzt hinzu: allein) über das an sich Entbehrliche und das an sich Unentbehrliche, sondern die Natur. Eine dem menschlichen Körper zuträgliche Nahrung in der zur Ersetzung der Kräfte nöthigen Qualität, eine nach Verhältniß des Klimas zuträgliche Kleidung und eine feste gesunde Wohnung soll jeder haben, der arbeitet — daß sei Grundsatz"! sagt Fichte in dem „Beitrag zur Berechtigung der Urtheile des Publikums über die franz. Revolution", 1795.

Und doch wird diese von der Natur vorgezeichnete Grenze des zum Lebensunterhalt Nothwendigen, wohl bei keinem Angestellten öfter überschritten, als beim Volksschullehrer. Daß er unter dem Nachtwächter steht, der z. B. bei der Eisenbahn 180 Thlr. erhält, ist schon von Harkort auf dem Landtage behauptet worden. Es kann daher dem aufmerksamen Beobachter des Volkslebens auch das sorgfältigst verborgen gehaltene Lehrerelend nicht ganz entgehen. Aus den bis jetzt allerdings erst vereinzelt in das Publikum und in die Presse gedrungenen Beispielen desselben ist, aus den angedeuteten Gründen, auf eine viel größere Allgemeinheit desselben zu schließen, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Ich gerathe hier in die Versuchung, mich auf Detail-Schilderungen des Lehrerelends einzulassen; allein ich überwinde diese Versuchung, so ersprießlich sie in einzelnen Fällen auch sein könnte, — aus Achtung vor der Lehrerschaft und dem Lehramte. Wer Näheres darüber zu erfahren wünscht, der kann, falls er einigermaßen zwischen den Zeilen zu lesen versteht, zahlreiche Belege in der Norddeutschen Schulzeitung (herausgegeben von Aug. Volkening zu Minden) finden. Zur Erleichterung des Aufschlagens will ich jedoch einige Blattseiten aus den bisher vorliegenden Jahrgängen bezeichnen, im Jahr-

gange 1867 Nr. 5 S. 7. 1868 S. 37. 44. 49. 70. 85. 172. 173. 180. 192. 204. 205. 230. 39. 60. 76. 77. 106. 124. 139. 229.; 1869: S. 42. 43. 44. 53. 78. 126. 123. 124. 172. 163. 164. 253. 352. 407 :c.

Wenn zahlreiche Lehrerfamilien ausschließlich von dem Ertrage der Stellen leben müssen, die z. B. in der Provinz Preußen durchgängig außer Wohnung und Feuerung 50 Thlr. baar, einen Kulmischen Morgen Land (= 2 preuß. Morgen und 47 □Ruth.), für eine Kuh Weide und Winterfutter und 12 Scheffel Rocken aufbringen; wenn dann wöchentlich kaum einmal Fleisch und ein paar Mal nur Kartoffeln aufgetischt werden kann; wenn ehemalige Schuhmacher, jetzt Lehrer sich unter dem Versprechen um eine andere Stelle bewarben, den ganzen Schulvorstand gratis versohlen zu wollen; wenn in Nr. 173 der Neuen Preuß. Kreuz-Zeitung von 1868 Lehrer christliche Familien flehentlich bitten, ihnen ihre Kinder, die sie nicht ernähren können, doch um Gotteswillen abzunehmen; wenn in den östlichen Provinzen Lehrer von einem Reg.-Bez. von einer Provinz in die andere wandern, andere in Scharen nach Amerika auswandern; wenn einzelne aus Noth zu Verbrechern, zu Brandstiftern werden (Nordd. Schulzeitung 1868 S. 70) — dann muß die Noth in der That und nicht bloß in einzelnen Fällen eine erschreckliche Höhe erlangt haben. Dabei sehen wir ganz ab von den allgemeinen ostpreußischen Nothständen der Jahre 1867 und 1868, wie sie unter anderm im Ev. Schulblatt von Dörpfeld 1867 Nr. 9—12 geschildert werden. Von der Regierung wurden dort 30,000 Thlr. als bleibende Zuschüsse zu den Gehältern, 34,000 Thlr. als persönliche Zulagen und andere 30,000 Thlr. als außerordentliche Unterstützungen gewährt. Zwei Comités vertheilten zusammen nahe an 60,000 Thlr. wozu meistens preußische Lehrer contribuiert hatten.

Ein ebenso schwer in die Wagschale fallendes Zeugniß von der Lehrernoth legen die zahlreichen und endlosen Kämpfe der Lehrer mit Gemeinden, Patronen oder Behörden um ihre Existenz ab, von denen die genannte Schulzeitung gleichfalls Proben fast in jeder Nummer bringt.

Wir haben in früheren Kapiteln schon zum öftern Gelegenheit gefunden, die Schwierigkeiten anzudeuten, mit denen fast überall die Lehrer auf dem Lande zu ringen haben, um zu ihrem Schulgelde, den Accidenzien und andern Pertinenzien zu kommen; unter Sorgen und Mühen, Aerger und Zwiespalt, Haß und Neid, wird Groschen für Groschen erkämpft, und welchen Summen sie obendrein nachsehen müssen, meldet keine Schulstatistik. Wie schwer müssen nicht die von den Gemeinden, den Gutsherrschaften oder auch von der Regierung zu leistenden Zulagen erworben werden! Und wenn der Lehrer nach jahrelangen aufreibenden Unterhandlungen so glücklich ist, 10—20 Thlr. zuerkannt zu erhalten, so ist er längst noch nicht immer der Mehreinnahme gewiß. Abgesehen von den vielen, schon früher erwähnten Fällen einer anderweiten Verkürzung kann hier ein Lehrer die ihm durch die Regierung zuerkannte und von ihr selbst zu leistende Zulage nicht erhalten, weil der Ortsvorstand sich weigert, die Quitung des Lehrers mit zu unterschreiben, da ja sein Einkommen so gering nicht sei und trotzdem, daß der Vorstand executivisch zur Unterschrift gezwungen wird, erlangt derselbe doch endlich auf Grund eines von einem Winkeladvokaten hinter dem Rücken des Lehrers aufgesetzten und die Einnahme der Stelle unnatürlich in die Höhe schraubenden Dienstanschlages die Rückgängigmachung des Zulagebeschlusses der Regierung. Dort kann einer nicht zu der ihm

regierungsseitig zugebilligten von der Gutsherrschaft zu zahlenden Zulage von 10 Thlr. kommen, weil er — sich nicht entschließen kann, wie andere „Leute“ und „Hörige“ des Gutsherrn auf das Signal einer Glocke vor diesem zu erscheinen. Hier hat ein Lehrer an Gemeinde und Gutsherrschaft eine Forderung von 100 Thlr. für ihm rechtskräftig zuerkanntes Holz, weiß aber nicht, in wie viel Jahren und ob er überhaupt zu seinem Gelde kommen werde. Auf einer andern Stelle spielt schon seit Jahren ein scandalöser Prozeß um — ein Ei, das Hausbesitzer seit undenklichen Zeiten doch hatten entrichten müssen. Um Fuhren und Bearbeitung von Schulländereien müssen die Lehrer oft auch da, wo die Gemeinden dazu verpflichtet sind, von Thür zu Thür betteln und sich in der schnödesten Weise behandeln lassen; ein eigenes Gespann Ochsen kann der Lehrer sich nicht halten wegen Geringfügigkeit seines Grundbesitzes und pachtet er solches zu dem eigenen, so sitzt ihm der Schulinspector wegen Vernachlässigung des Dienstes auf dem Nacken. In wie vielen Landgemeinden muß nicht der Lehrer um zeitlichen Vortheils und um des lieben Friedens willen Nachsicht mit Schul-Absenten und Schulgeld-Restanten üben! In einzelnen Fällen, wie z. B. in Deutsch-Crone, wo die Gemeinde die Lehrergehälter ansehnlich erhöhen wollte, machte die Regierung selbst bedeutende Abstriche von den Ansätzen; Nordd. Schulz. 1868 S. 60. Wiederum, wo die Regierungen versuchten, für einzelne Reg.-Bezirke oder für ganze Provinzen Minimalsätze festzustellen, da gabs Kampf über Kampf mit den Gemeinden, die sich, wenn alles erfolglos ist, gewöhnlich mit dem Lehrer aufs Handeln legen. Bei der vorhandenen großen Ungleichmäßigkeit in der Beitragspflicht und dem gänzlichen Mangel an allgemein gültigen, gesetzlichen Normen, war solcher Widerstand vorauszusehen. Wenn in Folge der Min.-Instruction vom 7. Febr. 1867 — vgl. S. 9 dieser Schrift — für Pommern als Minimum für Landschulen 120 Thlr. außer Wohnung und Feuerung, für Brandenburg 180 Thlr. für 1. Lehrer, 120 Thlr. für 2. und 3. Lehrer festgestellt werden, wie konnte dann auch die Regierung zu Liegnitz, wo das Durchschnittsgehalt erst 227 Thlr. beträgt, ein Minimum von 270 Thlr. durchsetzen wollen? In solcher Ungleichmäßigkeit konnte man natürlich keine Gerechtigkeit finden; der Provinzial-Landtag verwahrte sich gegen die Maßnahme der Regierung und selbst das Ministerium sah ein, „daß die Bestimmung nicht durchweg in allen Fällen aufrecht erhalten werden könne“, und so sah sich die Regierung zu Liegnitz bald genöthigt, die schon eingeleitete Aufbesserung wieder einzustellen; die Lehrer, welche schon die 1. Quote der ansehnlichen Zulage erhalten hatten, sahen sich in ihrer begreiflicher Weise großen Hoffnung arg getäuscht; Nordd. Schulz. 1868 S. 305 ꝛc. Kurz, „die Stellung des Lehrers in der Schulgemeinde ist so schutzlos, daß jeder Lotterbube ungestraft gegen sie anlaufen kann“, wie ein sachkundiger Schulinspector aus Ostpreußen bezeugt; Ev. Schulblatt 1870 S. 104. Wahrlich, wir sind jetzt weiter als je von dem Ziele entfernt, welches sich das Ministerium vorlängst schon steckte, die „Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder von Launen der Gemeinden unabhängige Lage gebracht und allen gehässigen Verwickelungen und Streitigkeiten entzogen“ zu sehen; Minist.-Rescr. von Kamptz, Annalen 1835 S. 703.

„Aber im allgemeinen kann doch angenommen werden, daß der nachgewiesene Gesammtbetrag der Lehrer- und Lehrerinnen-Gehälter

in der Wirklichkeit sich etwas höher herausstellt, als statistisch angenommen wird, da die Naturaleinkünfte nach ortsüblichen Preisen gewöhnlich niedrig und die unfixierten Einkünfte nach Durchschnitten geschätzt sind", höre ich viele, die bisher noch wenig von Lehrernoth gehört und gesehen haben und mich vielleicht für einen Schwarzseher verschreien, einwenden, und sie freuen sich, hierin das Zeugniß der hohen Staatsbehörde für sich zu haben; vgl. Statistische Nachrichten über das Elementarschulwesen für 1862—1864 S. V. Es kann und muß dies zugegeben werden, ohne daß dadurch sich die Lage der Lehrer im allgemeinen wesentlich günstiger herausstellt. Der Mehrbetrag ist längst nicht für alle Stellen und für die übrigen auch längst nicht in dem vielfach vermutheten Maße anzunehmen. Denn

1) sind fast sämmtliche städtische Stellen fixiert, können also weder höher noch niedriger angegeben werden, als geschehen. Ausgenommen davon sind nur die wenigen Stellen in kleineren Städten, die entweder noch mit Grundbesitz dotiert sind, oder die Accidentien unmittelbar beziehen. Selbst in den kleineren Städten der östlichen Provinzen ist die Dotation mit Grundbesitz spärlich; im Kreise Liebenwerda haben 25 Lehrer 52 Morgen, also durchschnittlich 2 Morgen; im Kreise Czarnikau haben 26 Lehrer 11 Morgen, also durchschnittlich nicht einmal einen halben Morgen. Grundbesitz haben nur noch einige mit Kirchendiensten verbundene städtische Stellen, und auch für diese dürfte er sich auf einen Garten beschränken. Vgl. die Zahl der Stadt- und der Landlehrer S. 16.

2) Selbst eine große Zahl von Landschulstellen, besonders die neueren in Nebendörfern, sind ohne allen Grundbesitz und ohne alles Einkommen an kirchlichen Accidentien; manche auch ohne Naturalbesoldung.

3) Daraus, daß „unfixierte Einkünfte" zu Durchschnittspreisen, etwa der letzten 6 Jahre, geschätzt werden, ist an sich noch keine Abschätzung unter dem wirklichen Ertrage zu folgern, da sich die Accidentien, die hier doch nur allein in Betracht kommen können, im allgemeinen eher verringert als vermehrt haben; vgl. das 2. und 5. Kapitel.

4) Das Einkommen aus Grundstücken ist selbst für die meisten Landgemeinden nicht so erheblich, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt. Wie bereits angegeben, besitzt jede Landschulstelle durchschnittlich im Kreise Thorn $7^1/_2$ Morgen; im Kreise Czarnikau $7^1/_5$ Morgen; im Kreise Liebenwerda $8^1/_3$ Morgen; und unter den 65 Landstellen des letzteren Kreises sind 28, die von $0—5^1/_2$ Morgen haben. Der Nutzungswerth oder der Reinertrag dieser Grundstücke ist zwar ein sehr verschiedener, aber im Durchschnitt kein so großer, daß er für den fraglichen Mehrbetrag von so großer Bedeutung wäre. Zeitungsnachrichten zufolge — Zeitung für Norddeutschland 1870 vom 9. März — liefern 6 von Dr. Strousberg angekaufte Gütercomplexe in Posen von $29,677^1/_2$ Morgen 27,997 Thlr. Reinertrag, also per Morgen noch nicht einen Thaler. Das in Ostpreußen belegene große königl. Gestüt Trakehnen umfaßt 25,710 Morgen und hat nach dem Etat der Gestütverwaltung für 1870 einen Nutzungswerth von 21,529 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., per Morgen also etwa 25 Sgr.; das Friedrich-Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse im Reg.-Bez. Potsdam, umfaßt 2,598 Morgen mit einem Nutzungswerth von 3,944 Thlr. 10 Sgr., also per Morgen etwa $1^1/_2$ Thlr.; das Hauptgestüt zu Gradit bei Torgau 5,250 Morgen mit einem Nutzungswerth von 16,855 Thlr.

12

12 Sgr. 1 Pf., also $3^1/_6$ Thlr. per Morgen. Die 3 aus Acker, Weide, Wiesen, Gärten und Holzungen bestehenden Gütercomplexe besitzen zusammen durchschnittlich einen Nutzungswerth von $1^1/_5$ Thlr. per Morgen. Nehmen wir nun an, daß bei Dienstanschlägen von Schulstellen stets die Grundsätze maßgebend sind, nach welchen man sonst den Nutzungswerth von Grundstücken ermittelt, und daß dieser durch die ganze Monarchie durchschnittlich $1^1/_2$ Thlr. per Morgen beträgt, daß aber der wirkliche Pachtwerth sich, wie Landwirte mir versichern, auf das Doppelte 3 Thlr. betrage — und über den Pachtwerth dürfen wir nach unsern frühern Auseinandersetzungen über den Wirtschaftsbetrieb der Lehrer nicht hinausgehen —, so brächte das für eine Schulstelle mit $7^1/_2$ Morgen Grundbesitz ein Plus in der Einnahme von $7^1/_2 \times 1^1/_2 = 11^1/_4$ Thlr. für jede Landschulstelle im Durchschnitt. Wo die Qualität des Landes besser ist, ist die Morgenzahl gewöhnlich auch geringer. In der großen Parochie Bassum (Hoya) sind die 14 Schulstellen mit $60^3/_4$ Morgen Land: Gärten, Acker und Wiesen, also durchschnittlich mit $4^1/_3$ Morgen dotiert, deren genau berechneter Pachtwerth 275 Thlr., also $4^1/_2$ Thlr. per Morgen beträgt. Brieflich.

Es ist daher erstlich sehr die Frage, ob durch die ganze Monarchie jede Schulstelle durchschnittlich mit $7^1/_2$ Morgen Grundbesitz dotiert ist, wie jene angegebenen Kreise andeuten; sodann, ob überall der Unterschied zwischen obrigkeitlich ermitteltem Nutzungswerth und wirklichem Pachtwerth so groß sei, wie angegeben und endlich

5) sehr zu bezweifeln, daß die Grundstücke der Schulen, so wie die übrigen Naturaleinkünfte so weit unter dem wirklichen Ertrage, bei Grundstücken unter dem Pachtwerth abgeschätzt seien. Daß die desfallsigen Ansätze in früheren Dienstanschlägen gewöhnlich weit unter dem wirklichen Werthe blieben, ist allgemein bekannt; der Morgen Land, der in den 30er Jahren zu 2—3 Thlr. verpachtet wurde, pflegte nicht über einen Thaler veranschlagt zu werden; waren doch, wie wir früher gesehen haben, in den hannoverschen Anschlägen des vorigen Jahrhunderts die Reihetische gesetzmäßig gar nicht mit in Ansatz zu bringen, bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hin sind sie sehr mäßig veranschlagt worden und so mochte es eine Reihe von besonderen Einnahmen geben, welche die bei der Abschätzung etwa mit in Berathung gezogenen Gemeindeglieder gar nicht so genau kannten oder abzuschätzen wußten; und warum sollten diese auch darauf dringen, die möglich höchsten Ansätze zu machen, da es sich dabei ja nur um eine dem Lehrer etwa zu gewährende Gratification der Regierung handelte, die sie dem Lehrer ja von Herzen gönnten. Als aber das patriarchalische Verhältniß sich nach und nach änderte, als die Verwandlung der Naturalbesoldung in die Geldbesoldung begann, als es sich um besondere Abgaben des Lehrers, z. B. um Staats- und Gemeindesteuern handelte, deren Betrag sich nach der Höhe des Anschlags (Inventars) richtete, da wurden die alten höchst unvollständigen und durchgängig sehr niedrigen Ansätze schon schärfer revidiert und erhöht. Als dann endlich seit dem Jahre 1848 überall die Behörden den Gemeinden außer vielen andern ungewohnten Lasten auch noch bedeutende Opfer für das Schulwesen zumutheten und fast von Jahr zu Jahr ihre desfallsigen Forderungen steigerten, da erwachte in den Gemeinden, die zum Theil allerdings über ihre Kräfte angestrengt wurden oder doch angestrengt werden sollten, oder in denen die Kosten nach einem völlig veralteten und unhaltbar gewordenen

Beitragsfuß aufgebracht werden sollte, jene schon oft erwähnte Renitenz, die sich namentlich in der Art und Weise bemerklich machte, wie man die alle paar Jahre neu verlangten Dienstanschläge in die Höhe brachte, ohne daß die Stelle auch nur um einen Thaler verbessert worden wäre. Orts- und Schulvorsteher in Gemeinschaft mit Prediger und Lehrer, oft auch ohne letzteren, besonders da, wo der Schulkampf schon in helle Flammen ausgebrochen war und sich gegen die Person des Lehrers gerichtet hatte, wußten in solcher Arbeit verlorne Posten wieder aufzufinden, „schlummernde Steuerkräfte zu wecken", die aus Accidentien und anderen ungewissen Einkünften fließenden Summen immer höher hinauf zu schrauben, die an vielen Orten auf dem Lande sinkende Schülerzahl auf früherer Höhe zu erhalten und besonders die Intraden an Naturalien und die aus Grundstücken mit den jeweiligen Kornpreisen und Pachtwerthen in schönste Uebereinstimmung zu bringen, so daß viele Lehrer froh sein würden, wenn sie das so herausgebrachte Einkommen wirklich unverkürzt zu genießen hätten. Zwar revidiert die Behörde die Dienstanschläge, und wie sie in früheren Zeiten sich genöthigt sah, die Ansätze den wirklichen Kornpreisen entsprechend zu erhöhen, so mußte sie jetzt in vielen Fällen bedeutende Abstriche machen. Allein wie konnte sie den wirklichen Ertrag der Grundstücke und der Accidentien so genau ermitteln? So geschah es, daß das Einkommen der Stellen an manchen Orten nominell verdoppelt wurde, ohne daß sie auch nur um einen Pfennig wirklich zugelegt erhalten hätten. Und dies war nicht bloß mit Stellen der Fall, die zwangsweise aufgebessert wurden, sondern consequenterweise auch mit vielen andern sog. bessern. Schreiber dieses, um von andern Beispielen abzusehen, trat im Jahre 1848 eine Hauptschulstelle in Ostfriesland an, die damals noch nach dem schon 1806 aufgestellten Inventarium auf 150 Thlr. außer Wohnung veranschlagt wurde. Als ich wie meine Vorgänger, die zeitweilig 20—30 Kinder mehr unterrichtet hatten, unter Beirath des Ortsvorstandes, in der Steuerdeclaration denselben Ertrag ansetzte, — 150 Thlr. waren von der Einkommensteuer frei! — wurde mir gar bald ein Steuerprozeß gemacht; nach dem nunmehr neu zu entwerfenden Inventarium brachte die Stelle 250 Thlr. auf und im Jahre 1865 stand sie auf 393 Thlr., ohne daß sie auf irgend eine Weise verbessert worden wäre. Die Unterschiede im Pachtwerth von 8—12 Morgen Land und im Preise von 12 Tonnen Rocken, die mit der Stelle verbunden sind, können von 1848—1865 unmöglich 243 Thlr. betragen. Die Schülerzahl, das Schulgeld und der Ertrag der übrigens unbedeutenden Accidentien, sind sich seit einem Menschenalter dort ziemlich gleich geblieben. Wem es um weitere Beispiele zu thun ist, der findet sie unter andern in der Nordd. Schulzeitung 1868 S. 139. 229. 49. 1869 S. 407, wo aus dem Hannoverschen Aehnliches berichtet wird:

Die Stelle zu N. stand 1846 auf 136 Thlr.; 1856 zeigte das Inventar 199 Thlr.; 1865 gar 226 Thlr. Eine andere Stelle hat eine gleiche Verbesserung von 104 Thlrn. aufzuweisen. Ein Lehrer in der Nähe von Quedlinburg schreibt mir, daß seine Stelle in den 20er Jahren 317 Thlr. laut Anschlag hatte; jetzt habe sie 300 Thlr. mehr, obgleich ihr nichts zugelegt, wohl aber manches abgenommen worden sei. Da die meisten der neuen Stellen auf dem Lande in Haide-, Moor- und Sandgegenden gegründet worden sind, und gerade diese Stellen der zwangsweisen Aufbesserung bedurften, so läßt sich vermuthen, daß der diesen Stellen bei-

gelegte Grundbesitz von geringer Qualität ist, aber nichts destoweniger recht hoch veranschlagt zu werden pflegt. Der Morgen Landes ist z. B. im Hoya'schen zu 3 Thlr. taxiert, während der Lehrer Land von derselben Qualität zu 2 Thlr. gepachtet hat. Auf einer ähnlichen Stelle in Ostfriesland ist ein Grundstück, wie mir berichtet wird, zu 7 Thlr. taxiert, welches schon seit einer Reihe von Jahren dem Lehrer schlechterdings nichts aufbringt, — weil ihm die Mittel fehlen, es zu cultivieren. Ein armer Lehrer aus den älteren Provinzen schrieb vor 2 Jahren dem Schulrath S., daß er zwar viel Land besitze, aber dasselbe sehr billig verpachten müßte, weil es ihm an Dünger und an Mitteln fehle, sich eine Kuh zu kaufen &c. In Folge eines Aufrufs, den der Schulrath an Freunde und Bekannte erließ, gingen für den armen Lehrer 331 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. ein!

Trotz alledem wollen wir aber nicht bestreiten, daß es noch Gegenden und auch einzelne Stellen gibt, wo die Anschläge nicht ganz mit dem wirklichen Pachtwerthe der Grundstücke und den Kornpreisen stimmen; aus einem Theile Ostfrieslands, wo die Stellen reichlich mit Grundbesitz dotiert sind, wird der wirkliche Ertrag der Stellen auf ein Viertel höher geschätzt, als wozu sie veranschlagt sind. Allgemein bekannt ist aber, daß Naturalpräftationen selten in gehöriger Qualität und Quantität geliefert werden, und daß der heutige Lehrer nicht so vortheilhaft Oekonomie betreiben kann, wie der Landmann, auch nicht wie seine Vorgänger. Entschieden verbessert sind, wie schon im vorigen Kapitel nachgewiesen, alle diejenigen Stellen, welche verhältnißmäßig reichlich mit Grundbesitz und Naturalien dotiert sind.

Wenn es sich aber um die Ermittelung der wirklichen Verbesserung handelt, so muß man nicht fragen: um wie viel ist der Anschlag jetzt höher als vor einem Menschenalter? sondern: hat die wahre Steigerung in der Einnahme das gleichzeitig gestiegene Bedürfniß überholt? Und darauf muß schlechterdings mit Nein geantwortet werden. Es ist die Frage höchstens für Stellen mit Ja zu beantworten, welche mit 15—40 Morgen guten Acker und Wiesenlands dotiert sind, da der Pachtwerth für solches Land seit einem Menschenalter um das 3—4fache gestiegen ist. Aber wie wenige Schulstellen befinden sich in der glücklichen Lage! Dagegen gibt es derartige Landpredigerstellen überall die Menge, so stark sie auch sonst geschädigt sein mögen. Die gestiegenen Kornpreise allein, und wenn die Stelle auch noch so reichlich damit versehen ist, können das gestiegene Bedürfniß nicht ausgleichen — ich beziehe mich auf die oben mitgetheilten Preise. Wenn nun aber dies feststeht, daß die älteren Dienstanschläge bedeutend, man darf wohl sagen, um ein Drittel bis zur Hälfte unter dem damaligen wirklichen Ertrage stehen, während dies von den jetzigen längst nicht in dem Maße gesagt werden kann — und auf diesen Umstand ist die gegen früher bedeutende Steigerung in den Beiträgen zur Dotation aus Gemeindemitteln vorzugsweise zurückzuführen, vgl. S. 14 —; wenn ferner das Bedürfniß einer Familie gegenwärtig gerade das Doppelte von dem in den 20er, 30er und noch im Anfange der 40er Jahre beträgt, und wenn endlich die jetzigen Dienstanschläge höchstens nur die doppelte Höhe gegen die aus den 20er und 30er Jahre zeigen, so fragen wir: wo bleibt denn der so oft und so laut gerühmte Fortschritt in der Dotation der Volksschule?

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß wir, abgesehen von

allen in frühern Kapiteln erwähnten, in der Regel nicht zu veranschlagenden Schädigungen, selbst nach den statistisch vorliegenden Ermittelungen die **allerbedeutendsten Rückschritte gemacht haben.** Ein Blick auf die S. 19 und 12 dieser Schrift gegebenen desfallsigen statistischen Angaben kann davon überzeugen: In Hannover hatten die Lehrer 1834 durchschnittlich 102²/₃ Thlr.; 1845 — bis dahin war mittlerweile fast nichts in der generellen Aufbesserung der Stellen geschehen — 133¹/₂ Thlr.; 1854: 147 Thlr. und 1865: 198¹/₂ Thlr. In Preußen haben sich diese Angaben für die Landschullehrer vom Jahre 1820 an — wo doch die Preise noch erheblich niedriger waren als im Anfange der 30er Jahre — bis zum Jahre 1864 allerdings in den meisten Regierungsbezirken verdoppelt, in einigen fast verdreifacht; allein für die Stadtschullehrer hat nur in den Reg.-Bez. Cöln und Arnsberg eine solche Verdoppelung stattgefunden, wogegen im Reg.-Bez. Königsberg für evang. Lehrer nur ein Fortschritt stattgefunden hat von 186³/₄ Thlr. auf 295 Thlr.; der kath. von 119 Thlr. auf 171 Thlr.; im Reg.-Bez. Gumbinnen von 270¹/₂ Thlr. bis 307 Thlr.; im Reg.-Bez. Marienwerder von 201 Thlr. auf 272 Thlr.; im Reg.-Bez. Potsdam von 236³/₄ Thlr. auf 281 Thlr.; im Reg.-Bez. Frankfurt bei evang. Lehrern von 223¹/₂ Thlr. auf 244 Thlr.; im Reg.-B. Cöslin von 242 Thlr. auf 257 Thlr.; im Reg.-Bez. Breslau für evang. Lehrer von 228 Thlr. auf 275 Thlr.; im Reg.-Bez. Magdeburg von 284 Thlr. auf 300 Thlr.; im Reg.-Bez. Minden von 239¹/₂ Thlr. auf 303 Thlr. 2c. Im Reg.-Bez. Stettin hat dagegen auch statistisch ein absoluter Rückschritt von 291¹/₂ Thlr. auf 280 Thlr. stattgefunden. Welche absoluten Rückschritte die betreffenden Durchschnittsgehälter für die Zeit von 1859 bis 1664 zeigen, ist S. 13 und 14 nachgewiesen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Verhältnisse in Hannover und andern neuerworbenen Provinzen gleich ungünstig für Stadtschullehrer liegen. Und doch ist das Loos der Landschullehrer nur scheinbar ein günstigeres, da gerade ihre Stellen früher verhältnißmäßig am geringsten veranschlagt zu werden pflegten. —

In den Motiven zu dem „Entwurf eines Unterrichtsgesetzes“ für Preußen heißt es S. 69: „Bei der Abmessung dieser Sätze — es ist von dem die Gehälter städtischer Lehrer regulierenden §. 37 die Rede — sind ebenso sehr die gegenwärtig thatsächlich bestehenden Verhältnisse wie die Verhältnisse anderer Länder und Staaten sorgfältig in Betracht gezogen und verglichen worden“.

Nachdem wir die traurigen, heimischen „thatsächlich bestehenden Verhältnisse“, deren gründliche Besserung das neue Unterrichtsgesetz nach S. 48 der Motive doch nur beabsichtigen kann, genugsam beleuchtet haben, wollen wir dann auch noch einen kurzen Blick auf die Gehaltsverhältnisse in andern Ländern und Staaten werfen, wozu der Entwurf obendrein auffordert, um zu sehen, in wieweit dieser den Anforderungen entspricht, welche man in andern Ländern für zeitgemäß und nothwendig hält. Ich beschränke mich hier indes auf das Wesentlichste in Betreff derjenigen deutschen Länder, welche in der Schulorganisation und Dotation in letzterer Zeit erhebliche Fortschritte gemacht haben und verweise den geneigten Leser auf meinen ausführlicheren Artikel: „Vergleichende Uebersicht über die Dotationsverhältnisse der deutschen, besonders der preußischen Volksschule“ im „Evang. Schulblatte“ 1869 Nr. 11 und 12.

Beginnen wir in Norddeutschland mit den zum Nordd. Bunde gehörigen Ländern.

1. Braunschweig. Nach dem Gesetz vom 24. April 1867 erhalten

a) die ordentlichen Lehrer in den städtischen und in den mit einer Bürgerschule versehenen Gemeinden ein jährl. Gehalt von 200 bis 500 Thlr. in Abstufungen nach je 5 Jahren von 200, 250, 300 ꝛc. Thlr., nebst Mietentschädigung von 30 Thlr. bei einem Gehalt unter 350 Thlr., von 40 Thlr. bis 450 Thlr. und von 50 Thlr. bei über 450 Thlr.

b) Die Landschullehrer an einklassigen Landschulen in Schulgemeinden bis 250 Seelen mindestens 180 Thlr.

In Schulg. von	250—400	Seelen mindestens	230 Thlr.
„ „ „	400—550	„ „	280 „
„ „ „	550—700	„ „	330 „
„ „ „	700 u. mehr	„ „	380 „

An den mit mehr als einem ordentlichen Lehrer besetzten Landschulen darf das Einkommen der ersten Lehrer in Gemeinden mit über 1000 S. nicht unter 380 Thlr., sonst nicht unter 330 Thlr. betragen. Das Einkommen des 2. Lehrers soll mindestens 230 Thlr., resp. 180 Thlr. nebst freier Wohnung betragen und nach je 5 Jahren um 25 Thlr. verbessert werden; der 3. und 4. Lehrer, sowie die Adjuncten erhalten ein Einkommen von 180 Thlr., nach 5 Jahren 20 Thlr. mehr. Das aus einem Kirchendienste fließende Einkommen ist bei den Landschullehrern mit in dem Einkommen von Schuldiensten zusammen zu rechnen, während städtischen Lehrern nur der die Summe von 50 Thlr. übersteigende Betrag in Abrechnung gebracht werden soll.

Das Durchschnittseinkommen der städtischen Lehrer soll sich auf ca. 398 Thlr. berechnen, das der Landlehrer auf 280—300 Thlr. nebst freier Wohnung, also etwa 100 Thlr. mehr als in Preußen!

2. Oldenburg. Der Landtag hat im Sommer 1868 einen Reg.-Entwurf, betreffend Aufbesserung der Lehrergehälter berathen und beschlossen, daß ein Nebenlehrer 1. Klasse 200 Thlr., in den Städten und auf der Marsch 250 Thlr.; ein Nebenlehrer 2. Kl. 125 Thlr. und bei provisorischer Anstellung 115 Thlr. erhalten und ihm von dem Hauptlehrer gegen eine Vergütung von 70, resp. 80 Thlr. freie Station geleistet werden soll. Im Uebrigen sind die Verhältnisse 1855 in einer freilich heute ungenügenden Weise geregelt. 1864 hatten von 275 evang. Hauptlehrern 4 ein Minimal-Einkommen von 90—100 Thlr., 17 von 100—150 Thlr.; 94 von 150—200 Thlr.; 72 von 200—250 Thlr.; 39 von 250—300 Thlr.; 29 von 300—350 Thlr.; 9 von 350—450 Thlr.; 5 von 450—550 Thlr.; 3 von 550—650 Thlr., also 42% bis an 200 Thlr., die übrigen mehr. Alterszulagen erhalten die Lehrer von 5 zu 5 Jahren, bis nach 25 Jahren das Maximum von 300 Thlr. auf der Geest, von 350 Thlr. auf der Marsch erreicht ist. Das Einkommen der 120 kath. Hauptlehrer ist verhältnißmäßig eben so hoch. Außer den Hauptlehrern gab es 1864 ca. 100 evang. und 20 kath. Neben- oder Hülfslehrer.

3. Lauenburg. Nach der neuen Landschulordnung von 1869 sollen Schulstellen mit 40 und weniger Schulkindern wenigstens 200 Thlr., mit 40 bis 70 Schulkindern wenigstens 240 Thlr., mit mehr als 70 Schulkindern wenigstens 280 Thlr. aufbringen. Die den Lehrern für kirchliche

Handlungen gebürenden Accidentien und Naturalien sind dabei nicht in Ansatz zu bringen.

4. Reuß j. L. Das Maximum beträgt seit 1869 auf dem Lande 180 Thlr., Wohnung und Bezüge aus dem Kirchendienste ungerechnet bis zur Höhe von 20 Thlr., in Marktflecken 200 Thlr. Alterszulagen erfolgen von 6 zu 6 Jahren 4 mal mit je 20 Thlr.

5. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Nach dem revidierten Dotationsgesetze vom 8. Juli 1867 beträgt das Minimal-Gehalt 225 fl. Nach 15jährigen treuen Diensten wird dem Lehrer, sofern sein Einkommen 700 fl. nicht übersteigt, jährlich 25 fl., nach 30jähriger Dienstzeit 35 fl. jährlich als Alterszulage gewährt, die aus Staatsfonds fließt. 1868 sind für die 305 Lehrer 6100 fl. Zulagen bewilligt.

6. Coburg-Gotha. Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. Juli 1863: Widerruflich Angestellte erhalten, wenn sie Vicare und Gehülfslehrer sind, 150 Thlr. und freie Wohnung, wenn sie provisorisch angestellte Lehrer sind, 175 Thlr. und freie Wohnung. Unwiderruflich Angestellte an Landschulen mit 50 und weniger Schülern erhalten 200 Thlr., nach 5 Jahren 230 Thlr., nach 10 Jahren 260 Thlr., nach 16 Jahren 290 Thlr., überall mit freier Wohnung und Garten. Lehrer an Landschulen mit mehr als 50 Schülern werden mit 200, resp. 240, 280 und 320 Thlr. nebst Wohnung und Garten besoldet. Das Einkommen in Gotha, Ohrdruff und Waltershausen steigert sich in den angegebenen Dienstjahren von 250 Thlr. auf 300, 350, 400 Thlr. nebst freier Wohnung oder entsprechender Mietentschädigung. Ein Theil der Besoldung ist in Naturalien und Grundbesitz zu gewähren. Uebrigens hat seit 1863 schon wieder eine generelle Aufbesserung stattgefunden.

7. Weimar. Nach dem Gesetz vom 11. April 1868 soll das Minimum 200 Thlr. betragen; das durchschnittliche Einkommen in Städten 275 resp. 300 und 330 Thlr. Dazu bestimmte Alterszulagen nach je 6 Jahren. Noch nicht definitiv angestellte Lehrer erhalten 150 Thlr. und freie Wohnung.

7. Sachsen. Die 3,316 Stellen sind durchschnittlich mit $305^2/_3$ Thlr. dotiert, also fast 100 Thlr. höher als in Preußen. Darunter sind, d. h. zu Anfange 1869, noch 434 Stellen mit 150 Thlr., 646 St. mit 150 bis 200 Thlr., 501 St. bis 250 Thlr.; 396 St. bis 300 Thlr.; also 1,977 St. bis 300 Thlr. Dagegen gibt es 1,339 St. über 300 Thlr.; unter diesen haben 180 St. 450—500 Thlr.; 155 St. 500—550 Thlr.; 42 St. 550—600 Thlr.; 41 St. 600—700 Thlr.; 20 St. 700—800 Thlr.; 15 St. 800—1000 Thlr. Vgl. dazu S. 16.

Im verwichenen Sommer ist jedem Lehrer, dessen Gehalt 300 Thlr. nicht überstieg, eine Theuerungszulage von 20 Thlr. geworden. Nach den neuesten Beschlüssen der 2. sächs. Kammer darf 1) das Minimal-Einkommen nirgends unter 200 Thlr., in Städten von 5000—15,000 Einw. nicht unter 230 Thlr., in Städten von mehr als 15,000 Einw. nicht unter 260 Thlr. außer Dienstwohnung betragen; das Einkommen aus einem Kirchendienste ist nur in soweit einzurechnen, als es die Summe von 100 Thlr. übersteigt. Directoren sollen außer freier Wohnung nicht unter 450, 600, resp. 800 Thlr. erhalten. Jedem Hülfslehrer sind außer Wohnung und Heizung 150 Thlr. zu gewähren. 2) Das Einkommen ständiger Lehrer steigt

bei untadelhafter Amtsführung nach je 5 Jahren auf 250 Thlr., 280 Thlr., 320 Thlr. und 350 Thlr. In Städten von 5—15,000 Einw. auf 300, 350, 400 und 450 Thlr., in Städten von mehr als 15,000 Einw. auf 350, 400, 450 und 500 Thlr.

8. Baden. Nach dem neuen Schulgesetze vom 8. März 1868, dessen Bestimmungen hier ausführlicher mitgetheilt werden mögen, erhalten:

a) Hauptlehrer ein festes Gehalt auf Stellen der 1. Kl. unter 500 Einw. wenigstens 350 fl., der 2. Kl. (bis 1500 Einw.) von 375 fl., der 3. Kl. (bis 3000 Einw.) von 400 fl., der 4. Kl. von 450 fl. Nach dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung sollten diese Sätze nur 300, 325, 375 und 425 fl. betragen. Hauptlehrer an derselben Schule erhalten 50—200 fl. Zulage.

b) Ferner freie Wohnung oder Mietsentschädigung mit 50—200 fl. oder noch mehr.

c) Das Schulgeld, welches bei Schulstellen 1. Kl. mit mindestens 50 fl., bei andern mit 75 fl. garantiert wird.

d) Personalzulage: Hauptlehrer erhalten nach je 5 Jahren eine ständige Zulage von 20 fl. bis zum Betrage von im ganzen 120 fl. auf Stellen 1. Kl., von 100 fl. auf den andern, soweit das Gesammteinkommen 650 fl. nicht übersteigt.

Uebrigens hängt die Bestimmung der Klasse, in welche die Schulstelle gehört, nicht allein von der Einwohnerzahl ab, sondern es heißt in §. 46: „Nach Vernehmung der Gemeinde können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preise der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen, auch bei geringer Einwohnerzahl, in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niedere Klasse gesetzt werden“.

Die Schulgehülfen erhalten: als Unterlehrer und Hülfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube ein Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der 1. und 2. Kl., von 290 fl. auf den andern, und von 315 fl. in Städten von mehr als 600 Einw. Ueber die kirchlichen Nebenämter heißt es in §. 43: „Die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner-, Organisten- und Vorsängerdienstes mit dem Schuldienst hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Ortsschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, bez. den Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden soll. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen“. Backhaus, die Schulgesetzgebung der Gegenwart S. 15.

Das Gesetz war schon 1866 vorgelegt worden; als aber die Berathung und Annahme anfänglich Schwierigkeiten fand, wurden 1867 aus der Staatskasse 80,000 fl. zur sofortigen Aufbesserung der Gehälter bewilligt.

9. Württemberg. Schon vor 11 Jahren betrug das Minimal-Gehalt auf dem Lande 300 fl. Das Gesetz vom 25. Mai 1865 erhöht es für die festen Stellen auf 400 fl., das in Landschulgemeinden bei mehrklassigen Schulen für die 1. Lehrer auf 425, 475 und 500 fl., für die 2. Lehrer auf 450 und 500 fl. steigt. In Städten mit nicht mehr

als 2000 Einwohnern steigen die letzteren Sätze für die ersten Lehrer um 25 fl.; in Städten bei 4000 Einw. soll das Durchschnittsgehalt mindestens 550 fl., bei mehr als 6000 Einw. mindestens 600 fl. betragen. Unterlehrer oder Schulamtsverweser, deren Zahl früher groß war, aber in schneller Abnahme begriffen ist, haben nebst $7^1/_2$ Ctr. Dinkel, einem heizbaren Zimmer und einem halben Klafter Holz ein Gehalt von 240 bis 280 fl. Die Lehrgehülfen, deren Zahl ebenfalls noch groß ist, erhalten außer jenen Emolumenten 160—180 fl. — In Artikel 7 des Gesetzes heißt es: „Die Bezüge für besondere kirchliche Verrichtungen, welche in einem mit dem Schuldienste vereinigten niederen Kirchendienste ihren Grund haben, sind in das Gehalt der Schulstellen nicht einzurechnen". Backhaus S. 143.

10. Baiern. 1866 hatten die 6,774 wirklichen Lehrer ein Durchschnittsgehalt von 453 fl. = 259 Thlr.; 1,344 ständige Schulverweser von 273 fl., 844 Gehülfen von 220 fl., 614 Lehrerinnen, darunter 552 klösterliche, von 280 fl. Nach dem Ende Mai 1867 vorgelegten Gesetzentwurf, der zu Ende des Jahres 1868 in der Commission des Abgeordnetenhauses wenigstens hinsichtlich der Gehaltsbestimmungen beifällig aufgenommen wurde, sollen die Gehälter betragen in der 1. Kl. (Gemeinden unter 1000 Einw.) mindestens 400 fl., in der 2. Kl. (bis 2,500 Einw.) 450 fl., in der 3. Kl. (unter 10,000 Einw.) 500 fl., in der 4. Kl. (über 10,000 Einw.) 550 fl. Dienstalterszulagen treten von 6 zu 6 Jahren ein und zwar in Gemeinden der 1. und 2. Klasse zu je 25 fl. bis zum Betrage von 100 fl., in Gemeinden der 3. und 4. Kl. zu je 50 fl. bis zum Betrage von 200 fl. Außerdem Wohnung oder Mietentschädigung von 50 bis 100 fl. Schulverweser erhalten mindestens 300—375 fl. und Wohnung.

11. Oesterreich. Welche Anstrengungen das Ministerium der neuen Aera in diesem finanziell zerrütteten Staate macht, zeigt außer den vom 24. Mai 1869 erlassenen Gesetze, die vorigen Sommer den Provinzial-Landtagen Cisleithaniens vorgelegte „Ergänzung desselben, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes", welche indes noch hartnäckigen Widerstand gefunden hat. Nach dem 2. Abschnitte des Gesetzes sollen die sämmtlichen Schulstellen von der Schulbehörde nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen in 4 Klassen getheilt und von 10 zu 10 Jahren diese Klassification revidiert werden. Das Minimal-Gehalt beträgt für die Lehrer dieser 4 Kl. 300, 400, 500 und 600 fl. (von 200—400 Thlr.), welche Sätze von 5 zu 5 Jahren um 10% des jeweiligen Minimal-Gehalts erhöht werden sollen. Für Lehrerstellen an Bürgerschulen ist ein Minimum von 600 fl. angesetzt. Vgl. das Nähere darüber in der Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung von 1869 S. 438. —

Wir könnten diese Ausschau in die Fremde noch erweitern; wohin wir aber auch unsere Blicke richten, fast überall gewahren wir die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und manche andere Schulverhältnisse besser reguliert als in Preußen; nicht bloß in deutschen Ländern, sondern auch in Belgien, Holland, der Schweiz, England, Frankreich, obwohl in diesen noch kein Schulzwang, wohl aber in Folge dessen mancher sonstige Uebelstand vorhanden ist; selbst Rußland stellt wenigstens in den Districten, wo das Schulwesen reguliert ist, in Beziehung auf die Lehrerdotation Preußen in tiefen Schatten; vgl. Ev. Schulblatt 1870 S. 242. Wahrscheinlich wird uns noch die Türkei überholen! Vgl. übrigens den „Schluß" dieser Schrift.

Abgesehen von andern Vorzügen, finden wir z. B. in der Gesetzgebung mehrerer deutscher Länder, auf welche sich der preußische Unterrichtsgesetzentwurf bezieht, folgende auf die Besoldung der Lehrer bezügliche Forderungen der Gegenwart mehr oder weniger zur Zufriedenheit der Lehrer erfüllt, so ungenügend die Besoldungssätze an sich auch fast überall noch sind:

1) Das allgemeine Schulgesetz hat für die verschiedenen Provinzen und Reg.-Bez. Minimalsätze aufzustellen und es den Provinziallandtagen und der Schulverwaltung zu überlassen, dieselben nach Bedürfniß local und temporär zu erhöhen. Erscheint dies unthunlich oder unzweckmäßig, so spreche das Gesetz wenigstens den Grundsatz aus, daß die Lehrer den Subalternbeamten gleichzustellen seien, wie die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses schon am 20. Aug. 1862 gethan: „Keine Klasse von Staatsangehörigen hat gegründetere und dringendere Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer; und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie. Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß sie im allgemeinen nicht ungünstiger zu stehen kommen, als die Subalternbeamten".

2) Das Gesetz setze für jeden Reg.-Bez. ein procentweises Steigen der Diensteinnahme nach dem Dienstalter und unter Berücksichtigung des Lebensalters fest. Es ist merkwürdig, wie die Hohe Staatsregierung die Nothwendigkeit nicht nur der durchgreifenden Gehaltsaufbesserung, sondern auch die von Anciennitätszulagen für durchaus gerecht und billig anerkennt, nichts destoweniger aber sich scheut, für Landschulen darüber eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ueber den ersten Punkt heißt es S. 48 der Motive: „Um das preußische Volksschulwesen auf dem hohen Standpunkte, auf welchen es durch die eifrige rastlose Arbeit eines Jahrhunderts gebracht worden ist, zu erhalten, um es im Einklange mit der fortschreitenden Entwicklung auf fast allen andern Gebieten zu vervollkommnen und dem wachsenden Bedürfniß entsprechend zu mehren, bedarf es fortgesetzt eine Vermehrung der materiellen Mittel. Namentlich sind die Lehrerbesoldungen nicht bloß in den einzelnen Fällen besonders hervortretender Noth bis zu einer knapp bemessenen Auskömmlichkeit für die allerdringendsten Lebensbedürfnisse zu verbessern, sondern überhaupt mehr und mehr mit den Anforderungen der Zeit und den billigen Ansprüchen eines jetzt größere Vorbereitung erfordernden und schwierigeren Aufgaben gegenüberstehenden Berufs in Einklang zu setzen, für welchen sich sonst um so weniger Lust zeigt, je bessere Aussichten und verhältnißmäßig geringere Anforderungen in anderen Berufszweigen gemacht werden". . „Es ist deshalb eine unabweisliche und dringende Aufgabe, die Verbesserung aller noch unzulänglichen Lehrerbesoldungen nach dem Maßstabe der gegenwärtigen Verhältnisse und des denselben Angemessenen so zur Ausführung zu bringen, daß die durch zu wenig günstige Aussichten niedergehaltene Lust zum Eintritt in den Lehrerberuf wieder in vollem, dem Bedürfniß genügendem Umfange erwacht, weil sonst der schon beginnende und nothwendig in schneller Progression wachsende Lehrermangel bald einen gefährlichen Grad erreichen, eine Schädigung der allgemeinen Volksbildung herbeiführen und später zu um so größeren Aufwendungen nöthigen wird".

Weiter heißt es S. 68: „Die Aufsichtsbehörden können eine gesetz-

liche zeitgemäße Feststellung allgemein gültiger Grenzen für die Bemessung des Bedürfnisses nicht länger mehr entbehren und werden nur durch eine solche Beschränkung ihres Arbitriums die nöthige Kraft erlangen, das wirklich Erforderliche sicher und ohne aufreibenden Widerstand durchzuführen". Ferner S. 71: „Die Staatsregierung hat die gewichtigen Gründe, welche dafür sprechen, wie fast in allen Beamtenkategorien so auch den Lehrern ein mit dem Dienstalter der Regel nach steigendes Einkommen zu sichern, schon früher nicht unterschätzt und das Bedürfniß einer dahin gehenden Einrichtung als solches anerkannt". „Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dies (die Ueberweisung dieser Pflicht an die Gemeinden) eine an sich gerechte und billige Consequenz der den einzelnen Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungspflicht ist, da diese Dienstalterszulagen im Grunde nichts weiter sind und sein sollen, als die allmählich zu bewirkende Ergänzung der überhaupt erforderlichen Höhe der Besoldung".

Nichts destoweniger überrascht es die Lehrer unangenehm, daselbst lesen zu müssen: „Ein nach allen Seiten hin unbedenklicher und annehmbarer Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses bietet sich jedoch für jetzt nicht dar und nur darum enthält auch der vorliegende Entwurf nichts hierüber" und S. 72: „Der innern rechtlichen Begründung ungeachtet, kann die Unterrichtsverwaltung in Preußen denselben Grundsatz nicht zum Gesetze erhoben zu sehen wünschen, weil sie überzeugt ist, daß das in anderer Richtung von großem Nachtheil für das Schulwesen sein würde". Und welcher Nachtheil könnte dies sein? Die Motive deuten keinen andern an, als daß darüber Mißstimmung in den Gemeinden entstehen könnte. Den einzig richtigen Weg, das System der Dienstalterszulagen durchzuführen, „die Association der Verpflichteten etwa innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirks", natürlich mit ergänzendem Hinzutritt des Staates, deuten die Motive auch als solchen an, scheuen sich aber aus Furcht vor Ueberbürdung der Verpflichteten, solchen gesetzlich festzustellen. So enthält der Entwurf statt dieser gebieterischen und für recht erklärten Forderungen der Gegenwart nur halbe, schwankende Maßnahmen, hinter welchen die Renitenz der Gemeinden sich je und je zu schützen suchen wird. Daß die Bestimmung des §. 37, wornach „bei mehrklassigen Schulen in Städten für die einzelnen bestimmten (?) Stellen unter angemessener Abstufung so zu erhöhen ist, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz um ein Drittel übersteigt, jedoch es auch frei stehen soll, die Gehälter nach dem Dienstalter der Lehrer zu regulieren und in diesem Falle das Diensteinkommen des Lehrers in 30jähriger Dienstzeit durch steigende Alterszulagen bis auf das Doppelte des Minimalsatzes gesteigert werden müsse", theils völlig ungenügend, theils zu schwankend und unbestimmt sei, ist zum öftern, z. B. von Ballien, Dotations- und Pensionsgesetz S. 32 ꝛc., mit schlagenden Gründen nachgewiesen worden. Das Gesetz muß nicht nur die Minimal- und Maximalgehälter zeitgemäß erhöhen, sondern auch spätestens 5—10 Jahre nach der Anstellung ein für die Familie auskömmliches Gehalt gewähren. Das ist das wesentlichste „Recht", welches §. 23 der Verfassung dem Lehrer garantiert. Die erwähnte Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses beschloß demgemäß auch §. 11. „Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede in Stadt und Land und anderer Verschiedenheiten ein Minimal-

satz des Einkommens festgestellt. Viel wichtiger noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennitäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältniß zu ihrem Dienstalter wachse. Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen“.

3. Das Küster- (Glöckner- oder Meßner-) Amt ist unbedingt ohne Schädigung der Stelle von dem Lehramte zu trennen und der Organisten- und Cantordienst sind überall besonders zu honorieren; bei letzteren ist die Verpflichtung zum Singen im Freien (z. B. bei Leichen), was Tausende von Lehrern ins Grab gebracht hat, gänzlich aufzuheben und der Gesang in Kirchen ohne Orgel auf ein Minimum zu beschränken. Ich habe Lehrer gekannt, die bei Communionen 60—70 Gesangbuchverse ohne Unterbrechnng und dazu fast allein in der Kirche haben singen müssen, aber auch mit 30—40 Jahren schwindsüchtig wurden. Die Begründung der Forderung haben wir S. 37 und öfter gegeben. Die in §. 41 in Aussicht gestellte Entschädigung für das kirchliche Amt zu 25 % des Minimalbesoldungssatzes kann nur für diejenigen Stellen einigermaßen befriedigend sein, welche eben auf dem Minimum stehen; für alle andern Stellen verheißt der §. nichts. —

4. Das Gesetz hat die Lehrer hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Staatsdienern mindestens gleichzustellen. Kein §. der ersten Pensionsgesetzes-Vorlage hat wohl eine allgemeinere und schärfere Verurtheilung erfahren als die §. 10 und 11 derselben, nach welchen die Pensionäre nach 15 Dienstjahren 50 Thlr., nach 30 Dienstjahren 100 Thlr. und nach 40 Dienstjahren 120 Thlr. und außerdem den 3. Theil des den Betrag von 200 Thlr. übersteigenden Einkommens der Stelle beziehen sollten. Und was bietet die neue Unterrichtsgesetzes-Vorlage mehr? Sie erhöht die 50 Thlr. nach 15 Dienstjahren auf 60 Thlr.; das ist alles. Nach Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1846 erhalten z. B. die Lehrer an Gymnasien, Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, höheren Bürgerschulen 2c. als Pension: nach zurückgelegtem 15. bis 20. Dienstjahre $^4/_{16}$; nach 20. bis 25. Dienstjahre $^6/_{16}$; nach 25.—30. Dienstjahre $^7/_{16}$; nach 30.—35. Dienstjahre $^8/_{16}$; nach 35.—40. Dienstjahre $^9/_{16}$; nach 40. bis 45. Dienstjahre $^{10}/_{16}$; nach 45.—50. Dienstjahre $^{11}/_{16}$; nach 50. Dienstjahre $^{12}/_{16}$ ihres Diensteinkommens In wie bescheidenen Grenzen sich der Gesetz-Entwurf bewegt, zeigt am besten eine Vergleichung desselben mit diesen Lehrerpensionen und mit denen der Volksschullehrer in benachbarten Ländern.

Es erhält bei 300 Thlr. Gehalt

	nach 10 Dienstj.	15 Dienstj.	30 Dienstj.	40 Dienstj.	50 Dienstj.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
ein Volksschull. i. Preußen	0	$93^1/_3$	$133^1/_3$	$153^1/_3$	$153^1/_3$
ein Gymnasiall. i. „	0	ca. $112^1/_2$	150	$187^1/_2$	225
ein Volksschull. in Gotha	120	$142^1/_2$	210	255	300
in Baden (vor d. 10. Jahre)	120	150	240	300	300
in Braunschw. (nach 5 J. $33^1/_3$ %)	120	140	200	240 m. 45 J.	300
in Nassau (bis 10 Dienstj).	150 2c.	–	—	—	300
in Sachsen (1—17 D.)	100	—	150	210 (44 D.)	240

NB. Sachſen gewährt nach 1—17 D. $33\frac{1}{3}$ %, 24 D. 40 %, 36 D. 60 %, 40 D. 70 %, 44 D. 80 %, und mehr. Gotha gewährt bei 10 und weniger Dienſtjahren 40 %, mit jeden Jahre um 2 % wachſend. Baden vor dem 10 D. 40 %, mit jedem Jahre um 2 % wachſend. Braunſchweig nach 5 Jahren $33\frac{1}{3}$ Thlr., mit jeden Jahre um $1\frac{1}{3}$ % wachſend. Naſſau bis 10 Jahre 50 %, bis zum 50. D. auf 100 % ſteigend. Homburg 1.—10. Jahre 70 %, 11.—20. Jahre 80 %, 21.—40. Jahre 90 %, 41.—50 Jahre 100 %. Frankfurt 1.—10. Jahre $33\frac{1}{3}$ %; 11.—20. Jahre $66\frac{2}{3}$ %; von 21. Jahre an 100 %. Oldenburg 1. bis 10. Jahre 40 %; von 11.—37. Jahre um jährlich $1\frac{1}{2}$ % wachſend bis zu 70 %. Hannov. Schulz. 1868 S. 223. —

Schluß.

Ueberblicken wir den ganzen Verlauf der Entwicklung des Schulweſens und dem gegenüber die halben, ſich oft widerſprechenden Maßnahmen der Behörden, die Unentſchloſſenheit und Schwäche in der Entwerfung des ſeit mehr als einem halben Jahrhundert verheißenen Unterrichtsgeſetzes, ſo müſſen wir mit Gneiſt, die Selbſtverwaltung der Volksſchule S. 9 ſagen: „Daß dieſer Verlauf der Behandlung der Volksſchule einen Mangel an ausdauerndem Willen in dem Maße zeige, daß aller Anläufe ungeachtet, die ökonomiſche Grundlage der Elementarſchule über den Standpunkt von 1794 — wo das allgemeine Landrecht ediert wurde — nicht hinausgekommen iſt.“ „Die Schuld davon trifft ſeit 1848, wo die verſchiedenen politiſchen Parteien kein Bedenken getragen haben, mit weitgehenden Theorien Staat und Kirche umgeſtalten zu wollen, aber zu keinem lebensfähigen Plane gelangt ſind, die geſetzgebenden Körper insgeſammt. Im Hintergrunde dieſer Entſchlußloſigkeit liegt aber eine Trägheit im Denken und im Handeln, deren weiterer Hintergrund der Mangel an ernſtem Willen iſt. Das Philoſophieren über Trennung von Kirche und Schule, Staat und Schule, Staat und Kirche, confeſſionelle und confeſſionsloſe Schulen iſt dem wirklichen Bedürfniſſe gegenüber nur eine andere Form des Nichtsthuns“. „Es gibt nur eine Probe für den ernſten Willen, der Vokſschule zu helfen: dieſe Probe liegt in dem Entſchluſſe, **Geld** für die Volksſchule zu ſchaffen“. „Alle Begeiſterung für das Wohl der Mitmenſchen, insbeſondere für Kirche und Schule iſt aber inhaltlos und unfruchtbar, wenn ſie nicht für den Lebensunterhalt des dem idealen Zwecke geweihten Standes Fürſorge zu tragen vermag.“ „Das neue Schulgeſetz muß unmittelbar für einen jährlichen Mehrbedarf von 4—6 Millionen Thalern und dann für weitere Erhöhung ſorgen“. Wenn der Präſident der gegenwärtigen Unterrichts-Commiſſion des Abgeordnetenhauſes, der nicht bloß ein warmes Herz für die Sache der Volksbildung und für die Lehrer hat, ſondern der die Haupt-Gebrechen des Schulweſens genau kennt und praktiſch

ausführbare Mittel und Wege zur Abhülfe vorschlägt, eine solche Sprache führt, so ist noch nicht alle Hoffnung verloren. Wir dürfen hoffen, daß die Gefahren, welche der von uns geschilderte Rückschritt in der Dotation mit sich führt, auch von Prof. Gneist und den übrigen sich mit Schulangelegenheiten eingehender befassenden Mitgliedern der Regierung und des Landtags, in ihrer ganzen Größe und Bedeutung erkannt werden. Auf diese wollen wir zum Schlusse noch unsern Blick richten.

Die nächste und gewiß sehr bedenkliche Folge der überaus kläglichen materiellen Lage der Volksschule ist der schon jetzt fast überall sichtbar werdende **Lehrermangel.**

Es ist ein bekanntes volkswirtschaftliches Gesetz: je geringer das Angebot, desto schwächer die Nachfrage. Es wäre bei der durchgängig elenden Lage der Volksschullehrer auch zu verwundern, daß Stellenbewerber sich in Scharen oder auch nur in genügender Anzahl einfänden. Als in den 20er 30er Jahren dieses Jahrhunderts in deutschen Landen, besonders in Preußen eine heilige Begeisterung für Volkserziehung und Volksschule herrschend war, fanden sich trotz der auch damals keineswegs verlockenden äußern Aussichten doch Lehrer in hinlänglicher Anzahl ein; es ergriffen auch viele junge Männer aus den sog. bessern, wenigstens aus den mittleren Ständen den Lehrerberuf, vielleicht auch mit der stillen Hoffnung, daß der innern Hoheit und Würde des Amtes bald eine entsprechende äußere Stellung folgen müsse. In dem Grade aber, als sich diese Aussichten verschlechterten, dagegen andere Berufsarten lohnender wurden, verlor sich der Zudrang; hie und da spürte man Mangel, wenigstens an geeigneten Lehrkräften; und jetzt drängen sich zu Stellen von 2—300 Thlr. hunderte von Bewerbern, während zu den Anfangsstellen in Stadt und Land sich vielfach Handwerker, die ihren Beruf verfehlt haben, einfinden. Der Lehrerstand rekrutiert sich in mehreren preußischen Provinzen durchgehends nur noch aus den unteren Volkskreisen, aus denen der Tagelöhner, Kleingewerbtreibender und der Kleinbauern. Das wäre nun so schlimm eben nicht, wenn auch aus diesen Kreisen der Zuwachs nur so stark wäre, daß bei der Aufnahme ins Seminar oder in die Präparanden-Anstalt eine strenge Auswahl getroffen werden könnte und die öffentlichen Mittel dann hinreichten, für die Ausbildung der tüchtigsten Kräfte vom 14. bis zum 20. Jahre zu sorgen. Allein beides ist nicht der Fall, und so sieht man sich gegenwärtig schon in den meisten Kreisen der östlichen Provinzen, in denen der Lehrermangel seit einigen Jahrzehnten schon fort und fort im Wachsen begriffen ist, gezwungen, alles an- und aufzunehmen, was sich anbietet, nicht bloß mittellose und unfähige Jungen von 14—17 Jahren, sondern auch 17—22jährige und noch ältere Jünglinge, die es erst mit einer andern Carriere versucht haben, als: verlaufene Schuster- und Schneiderjungen und Gesellen, Knechte und Bediente, Musikanten, Tuchmachergesellen, Maurer, Gärtnerlehrlinge rc., sogar abgesetzte Post-Spediteure, Invaliden, Kaufleute rc. Und da solche nicht immer mehr die Zeit zur Absolvierung eines dreijährigen Seminar-Cursus haben, auch lange Zeit unbesetzt gebliebene Stellen ihrer harren, so muß, wie z. B. im Seminar zu Cöpenick schon seit einer Reihe von Jahren der Fall ist, für diese ein sechsmonatlicher Extra-Cursus eingerichtet werden; manche sind sogar nach 6wöchentlicher Dressur fix und fertig, müssen es sein; denn der Mangel an Lehrkräften ist im Steigen, sodaß an 2klassigen Schulen nicht selten

ein einziger Lehrer auf $1/2$ Jahr lang 200—240 Kinder allein zu unterrichten hat, und das nicht etwa nur in den östlichen Provinzen, sondern vereinzelt wenigstens in allen, in Brandenburg und Sachsen so gut wie in Rheinland und Westfalen. Zu mehreren Aufnahmeprüfungen der Seminare auch in diesen Provinzen meldeten sich in den letzten Jahren kaum so viele Aspiranten, als aufgenommen werden konnten und mußten. Auch in Hannover und den andern neuen Provinzen, wo anfänglich die Befreiung von dem 3jährigen so sehr gefürchteten Militärdienste eine ganz besondere Zugkraft ausübte, hat der Zudrang schon nachgelassen. Daß übrigens auch im Hannoverschen schon vor 10 Jahren sich vereinzelt nur noch Candidaten aus den gebildeteren Volkskreisen, und Lehrersöhne immer seltener zur Aufnahme ins Seminar meldeten, wird von Seminarlehrern bezeugt.

Was thut die Regierung in dieser Calamität? Zuvörderst stellt sie an was sich anbietet, besetzt auch dort, wo das sog. Gehülfslehrersystem schon längst im Absterben war, zahlreiche Stellen mit Präparanden, die dann gelegentlich durch andere abgelöst werden, um das Seminar nachträglich zu besuchen, und sodann ertheilt sie in Ermangelung eigentlicher Präparandenbildungs-Anstalten immer mehr und mehr Lehrern die Befugniß, Präparanden heranzubilden und gewährt solchen Präparandenbildnern eine jährliche Remuneration von 10—25 Thlr., zuweilen auch den Präparanden selbst eine kleine Subvention. Es läßt sich denken, daß bei der kümmerlichen Lage vieler in Stadt und Land diese Remuneration lockt; noch andere lockt die Auszeichnung, zu Präparandenlehrern ernannt zu werden. Nach den unverdächtigsten Zeugnissen greifen die Schulbehörden aber in der Wahl derselben sehr häufig fehl; es ist auch natürlich, da gerade die tüchtigeren, die wahre Lage der Volksschule erkennenden Kräfte eine Abneigung gegen dieses Werbesystem besitzen, auch wohl von pessimistischen Grundsätzen geleitet, die Regierung und die Gemeinden in die größte Verlegenheit kommen lassen wollen, endlich auch eine unüberwindliche Abneigung gegen die Regulativ-Pädagogik besitzen, die natürlich auch auf ihre Zöglinge übergeht. Die Provinzial-Regierungen suchten zwar anfangs diese Mißstände zu verhüllen; in jüngster Zeit aber sprechen sie den immer größer und immer drohender werdenden Lehrermangel in öffentlichen Rescripten und Aufforderungen aus, wie selbst die Hohe Staatsregierung sich dieses Geständnisses nicht enthalten kann, und fordern Geistliche auf, sich in ihren Pastoral-Conferenzen, wo sonst gegenwärtig selten mehr von Schulangelegenheiten die Rede ist, über Abhülfe in ihren Kreisen zu besprechen.

In Folge dieser Anstrengungen beschäftigten sich z. B. im Reg.-Bez. Liegnitz 3 Geistliche und gegen 100 Lehrer mit der Präparandenbildung; die Regierung zu Frankfurt a. O. ertheilt sogar jedem Lehrer die Erlaubniß zur Präparandenbildung, und da alles dieses noch nicht hinreicht, so wendet man sich an Waisen- und Rettungshäuser (Bruder Ruhmer!), um aus diesen die sich immer mehr lichtenden Reihen zu füllen, und endlich stellt man, freilich vorläufig noch vorzugsweise in kath. Gegenden, doch nicht mehr ausschließlich, Lehrerinnen statt der Lehrer an. Wem etwa diese Darstellung übertrieben und der gegenwärtige Lehrermangel nicht so groß erscheinen sollte, den verweisen wir auf die Motive zum Unterrichtsgesetz S. 48; Thilo S. 142; Stiehl, Centralblatt 1868 S. 95. 480. 554

und öfter; Fischer, die Volksschule in Preußen S. 97; besonders aber die Nordd. Schulzeitung Jahrg. 1868 S. 24. 49. 50. 61. 78. 85. 86. 96. 117. 169. 182. 183. 191. 192. 201. Jahrg. 1869: 21. 30. 68. 114. 125. 126. 137. 149. 150. 161. 175. 187. 210. 221. 313. 387. 396. 430 und öfter. Endlich möge hier noch als weiterer Beleg ein Verzeichniß derjenigen Lehrerstellen folgen, die nach amtlichen Ermittelungen am 1. Juli 1869 gar nicht oder mit Präparanden besetzt waren (vgl. Päd Wochenschrift von Schmarje und Tönsfeld 1869 S. 49).

	Selbständige Stellen		Hülfslehrerstellen		In d. Gründung
Im R.-Bez.	unbesetzt	m. Präp. bes.	unbes.	m. Präp. bes.	begriffen
Königsberg	26	21	87	44	189
Gumbinnen	25	15	—	—	89
Marienwerder	25	29	7	20	64
Danzig	4	8	—	9	1
Potsdam	15	61	—	—	7
Frankfurt a. O.	31	27	—	—	9
Stettin	35	44	—	—	9
Köslin	29	117	—	—	9
Stralsund	6	14	3	19	11
Posen	39	13	—	—	76
Bromberg	32	45	—	—	51
Breslau	17	—	122	24	50
Liegnitz	17	2	77	21	15
Oppeln	19	—	122	—	115
Magdeburg	—	7	—	1	15
Merseburg	22	34	—	—	20
Erfurt	9	14	1	—	11
Münster	—	6	—	—	13
Minden	4	—	—	—	22
Arnsberg	32	32	—	—	45
Koblenz	19	46	—	1	14
Cöln	14	53	—	—	33
Düsseldorf	12	57	—	215	131
Aachen	5	155	—	7	22
Trier	1	58	—	—	23
Hohenzollern	8	1	5	2	1
Schleswig	54	42	24	338	113
Lüneburg	—	46	—	48	7
Hannover	43	10	1	—	30
Osnabrück	6	13	3	73	6
Kassel	42	—	1	—	29
Wiesbaden	—	—	18	—	12
Summa	595	970	474	822	1242

Obgleich manche Vacanzen durch Stellenwechsel entstehen und in Schleswig-Holstein, Düsseldorf, Osnabrück (incl. Ostfriesland) und Schlesien die 2. ꝛc. Lehrerstellen in der Regel mit Präparanden (Gehülfen, Adjuncten) besetzt werden, so weist die Ueberschrift doch einen großen Mangel an Lehrern nach. Ueberdies wird nicht gesagt, wie lange schon z. B. die 189

Stellen im Reg.-Bez. Königsberg, die 113 in Schleswig, die 115 in Oppeln ꝛc. aus Mangel an Lehrern in der Bildung begriffen sind. Ueberhaupt sind also unter ca. 43,000 Stellen 4,103 Stellen nicht ordnungsmäßig mit ausgebildeten Lehrkräften besetzt, außer denen, die von Lehrerinnen versehen werden. Und deren Zahl ist in stetigem Wachsthum begriffen: 1822 gab es unter den 24,124 Lehrern 454 Lehrerinnen an eigentlichen Volksschulen, und 166 an Mittel- und Töchterschulen; 1831 unter 27,749 Lehrern 694 Lehrerinnen an Elementarschulen nnd 289 an Töchterschulen; 1840 unter 31,108 L. 1559 Lehrerinnen an Elementarschulen und 569 an Töchterschulen; 1858 unter 36,035 L. 2426 Lehrerinnen an Elementarschulen und 545 Lehrerinnen an Töchterschulen; 1864 unter 36,819 L. nur 2016 Lehrerinnen (nach den Stat. Mitth.); dagegen gab es 1864 nach den Kirchen- und Schultabellen des statistischen Bureaus 30,805 festangestellte Lehrer, 2,537 Hülfslehrer und 2,815 Lehrerinnen, außer denen an Mittelschulen. Die Abweichungen sind noch nicht genügend aufgeklärt; Gneist, Selbstverwaltung der Volksschule S. 12.

So viel steht fest, daß sowohl die Zahl der Lehrerinnen als die der Hülfslehrer (1822: 1,231 an Elementarschulen; 1858: 2,637) in bedenklichem Steigen begriffen ist. Abgesehen von pädagogisch-methodischen Bedenken, ist die Massenanstellung besonders katholischer Lehrerinnen, die schon 1861 $11,_{32}$% der gesammten kath. Lehrkräfte bildeten, während sie bei Protestanten erst $1,_{83}$% betrugen — im Reg.-Bez. Münster waren sogar $32,_{24}$% Lehrerinnen — geeignet, ein religiös-politisches Bedenken geltend zu machen, da sie größtentheils als Ordensschwestern unter dem Einflusse der ultramontanen Geistlichkeit stehen (vgl. S. 14 dieser Schrift), welche in der Gründung der Klöster z. B. selbst Oesterreich schon überholt hat: im Jahre 1855 gab es in Preußen 69 Klöster mit 976 Mönchen und Nonnen; 1864 schon 243 Kl. mit 5,259 Ordensleuten und 1866 schon 481 Kl., 1869 sogar schon 97 Mönchsklöster mit 740 Mönchen und 736 Nonnenklöster mit 5,947 Nonnen, Novizen, während die österreichischen Erblande gegenwärtig 676 Kl. mit 5,947 Mönchen und 4,914 Nonnen zählen; ganz Oesterreich hat 958 Klöster mit 14,900 Insassen. Die darin liegende Gefahr erkennen unabhängige Katholiken selbst an, wie neulich z. B. die Gemeinde zu Duderstadt die Regierung um Entfernung der dortigen Schulschwestern ersuchte, welchem Gesuche willfahrt wurde.

Allein ganz abgesehen von den religiös-politischen Bedenken gegen die Anstellung von Schulschwestern, welche ungeheure Gefahr liegt nicht in der Anstellung so vieler unreifer, unausgebildeter Lehrkräfte für die Volksbildung! Läuft nicht die deutsche Volksschule Gefahr, wieder auf den Standpunkt früherer Jahrhunderte (S. 4. 5. 21.) zurückzusinken? Es ist diese Gefahr, die aus einer mangelhaften Ausbildung der Lehrkräfte erwächst, um so weniger zu unterschätzen, als auch dem heutigen Geschlechte der Lehrerbildner die pädagogische Begeisterung und Befähigung ihrer Vorgänger (S. 6) in auffallendem Maße zu fehlen scheint. Nach der früheren großen Productivität preußischer Schulräthe, Seminardirectoren und anderer Seminarlehrer, die Preußens Volksschule zu einer europäischen Berühmtheit brachten, ist seit der Zeit, daß man in erster Linie bei Anstellung solcher Männer nicht mehr nach der sich auch namentlich durch literarische Producte ausweisenden pädagogischen Befähigung, sondern nach dem theologischen Glaubensbekenntniß und vielleicht auch nach dem Maße

theologischer Ausbildung fragt, eine höchst bedenkliche literarische Sterilität eingetreten, die sich höchstens ab und an zu widerwärtigen phrasenreichen Apotheosen der Regulative und der gegenwärtigen Schulverwaltung erhebt, von einzelnen Persönlichkeiten, einem Kellner, Bormann, unserm Schüren ꝛc. natürlich abgesehen, deren literarische und practische Wirksamkeit indes längst vor der Mitte dieses Jahrhunderts begonnen hat.

Und wie sieht's denn mit der so nothwendigen Fortbildung aus bei der kümmerlichen Lage, in welche so viele junge Lehrer sofort nach ihrem Austritt aus dem Seminar gerathen. Man weist ihnen gewöhnlich eine 100 Thlr.-Stelle an, von deren Ertrage sie nicht bloß leben, sondern auch sich fortbilden und oft noch Seminarschulden (S. 33) bezahlen sollen. Weigern können sie sich nicht; haben sie doch bei ihrem Eintritt ins Seminar einen Revers unterschreiben müssen, jede ihnen angebotene Schulstelle annehmen zu wollen und sonst die nicht unerheblichen Kosten ihrer Ausbildung dem Staate zu restituieren. Da sie letzteres nicht können, beginnen sie an solchen Hungerstellen gewöhnlich ihr Amt in gedrückter Stimmung. Dazu verfallen junge Lehrer, freilich am meisten zu ihrem eigenen Schaden, auf einsam belegenen Landschulstellen, wo sie schwerlich ein geeignetes Kosthaus finden, auf den unglücklichen Gedanken sich zu verheirathen, oft in der Meinung ihre Lage dadurch von vornherein erträglich zu gestalten, wovon sie sich wenigstens dann überzeugt halten, wenn die junge Frau 500—1000 Thlr. Vermögen besitzt. Daß sie sich durch eine Verbindung mit einem durchgehends ungebildeten Mädchen zeitlebens unglücklich machen oder wenigstens ihre eigene Weiterbildung hemmen und selbst verbauern, wenn sie nicht von vornherein bäurisch und ungebildet sind, sehen sie natürlich ebensowenig ein, als daß 500—1000 Thlr. Vermögen sie nicht über alle kommenden Drangsale des Lebens hinwegheben können. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß gerade in Gegenden mit schlechter Lehrerbesoldung, z. B. in östlichen Provinzen, verhältnißmäßig sich die meisten verheiratheten Lehrer befinden; vgl. S. 159 dieser Schrift.

Allein auch abgesehen von diesen 22—24jährigen halbgebildeten Ehemännern und Vätern, für welche das erhabene Amt eines Lehrers bald allen Reiz, alle Würde verliert, wird nicht auch das besser geschulte, gleich anfangs in etwas günstigere Verhältnisse eintretende jüngere strebsame Lehrergeschlecht angesichts der sich bald einstellenden kläglichen materiellen Lage alle geistige Spannkraft ebenso gut verlieren, wie das ältere, durchweg besser geschulte Lehrergeschlecht sie in den letzten Jahrzehnten nach und nach verloren hat?

Der Lehrer hat so wie so schon „eine nervenaufregende und nervenaufreibende, gewaltige Arbeit“ zu verrichten, wie Wich. Lange sagt, auch da, wo er sich freudig seinem Beruf hingeben kann. Aber wie oft hat er nicht mit Hindernissen zu kämpfen, die nach ihrer aufregenden und verzehrenden Wirkung leider noch zu wenig erkannt und gewürdigt werden. Sein Leben ist ein beständiger Kampf mit Trägheit und Unordnung, Unwissenheit und Roheit bei den Jungen, mit Vorurtheilen, Gleichgültigkeit, Geiz und Böswilligkeit bei den Alten. Einer gedeihlichen Wirksamkeit in der Schule treten ferner entgegen: schlechter und unregelmäßiger Schulbesuch — im Reg.-Bez. Königsberg allein gibt es 12,000 Hütekinder! — vorzeitige Confirmation und Entlassung aus der

Schule, Mangelhaftigkeit der Lehrmittel, Ueberfüllung der Klassen, mangelhafte Schulleitung und Schulaufsicht, Zurücksetzung und Geringschätzung von Stand und Amt — ist der Lehrer bis jetzt in Preußen doch noch nicht Mitglied des Schulvorstandes und wird er doch noch nicht wie andere Stände von seinen Standesgenossen beaufsichtigt! Kommt nun zu allem diesem noch die Sorge um das tägliche Brot, dann schwindet schnell und gründlich die jugendliche Begeisterung für den erhabenen Beruf der Menschenbildung; der Eifer ermattet, und der, welcher in seiner Jugend des Zügels bedurfte, hat schon in dem kräftigsten Mannesalter einen Sporn nöthig. Die Seele, welche sich und ihre Umgebung sonst zu höheren Zielpunkten erhob, für die idealen Güter des Lebens erglühte, für Wahrheit, Recht und Frömmigkeit begeisterte, schleicht sich jetzt am Boden, in den Gleisen des Alltäglichen hin. Das Leben, Lust und Liebe weckende Feuer des Auges ist erloschen; der von göttlicher und menschlicher Hoheit und Herrlichkeit überströmende, Glaube, Liebe und Hoffnung predigende Mund ist verstummt und öffnet sich nur noch zur Verkündigung nackter Thatsachen, dürrer Lehren und — zum Schelten und Strafen. Die sonst an des Lehrers Auge und Lippen hängende und durch einen Blick zu lenkende Jugend wird unruhig, störrig und widerspenstig oder sie versinkt in dumpfes Hinbrüten, wenn statt des liebevollen Ernstes und des erziehenden Unterrichtes die Verbissenheit in der wieder zum „Zuchthause“ früherer Jahrhunderte gewordenen Schule das Regiment führt. Roheit, Unwissenheit und Stumpfsinn der Jugend — das sind die traurigen Früchte, welche aus dem durch Nahrungssorgen verkümmerten Gemüthe des Lehrers noch hervorwachsen. Schwerlich dürfte bei irgend einem andern Berufe eine bedrängte materielle Lage so nachtheilig auf die Umgebung und damit auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft einwirken, wie bei dem eines Volksschullehrers. Der Tagelöhner, der Handwerker, der Schreiber und viele andere können ihre Nahrungssorgen, können Kummer und Verbissenheit, zeitweilig wenigstens, in ihrer täglichen Arbeit vergraben, ohne daß diese dadurch erheblich beeinträchtigt wird; ein von Nahrungs- und andern Sorgen völlig darnieder gebeugter Lehrer muß absolut den allerverderblichsten Einfluß auf die ihm anvertraute Jugend üben. Es mag christlich sein, einem unverschuldet in Bedrängniß gerathenen Menschen Geduld, Ausdauer und Hoffnung zu predigen; es mag sogar Pflicht der Vorgesetzten sein, einen solchen in seinem Erwerb unbeschränkten Menschen zur gewissenhaften Berufstreue, zur angestrengtesten Thätigkeit und Sparsamkeit zu ermahnen; aber einen Lehrer, der mit seiner ganzen Wirksamkeit auf seinen Beruf und mit seinem immer steigenden Bedürfniß mehr und mehr auf das von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich verringernde Einkommen der Schulstelle angewiesen ist, zu solcher Ausdauer, Geduld und Berufstreue anhalten zu wollen, wäre nicht allein vergeblich, sondern zugleich ungerecht; ihm vollends auf Grund von Daniel 12, 3 einen Wechsel auf das Jenseits auszustellen, ist einfältig und grausam zugleich, da bekanntlich solcher Wechsel hienieden nicht honoriert wird. —

Glücklicher Weise befinden sich heute wenigstens die Lehrer der überwiegenden Mehrzahl nach noch nicht in solcher verzweifelten Lage. Allein sollten denn diejenigen, die um des täglichen Brotes willen ihre Hauptarbeit oder doch die halbe Arbeit außerhalb der Schule suchen müssen, sei es in einem abspannenden und aufreibenden 4—6stündigen Privatunterrichte täglich

oder in Schreiberei und Rechnungsstellerei oder in Acker- und Viehwirtschaft — und auf das eine oder das andere sind doch die meisten angewiesen — mit ganzer Seele ihrem Berufe obliegen? Sollten sie beim redlichsten Willen die Aufgabe, welche die Gegenwart an einen Volksschullehrer stellt, erfüllen können?

Denn die Gegenwart, und das ist wohl zu beherzigen, fordert unendlich viel mehr von der Volksschule, als frühere Jahrhunderte. Während man früher damit zufrieden war, wenn die Schule die allernothdürftigste Vorbereitung für das kirchliche Leben in der Gemeinde gewährte und dazu noch für das bürgerliche Leben die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens in rein mechanischer Weise lehrte, verlangt die Pädagogik seit Pestalozzi von jeder allgemeinen Bildungsanstalt, also auch von der Volksschule, harmonische Entwickelung aller leiblichen und geistigen Kräfte des Schülers, Erziehung zur Humanität und Befähigung desselben, an dem Leben in den nächsten und natürlichsten Lebensgemeinschaften der Familie, der Gemeinde, des Staates, der Kirche und des Berufs selbständig zu seinem eigenen Wohl und zu dem dieser Gemeinschaften theilzunehmen. Die Erziehung für diese Lebenskreise, um von der harmonischen Entwickelung der Kräfte und der Erziehung zur Humanität zu geschweigen, wird dem einleuchten, der einen Ueberblick über das heutige Culturleben besitzt. Wie unendlich hat sich dasselbe in den letzten Menschenaltern, ja in den letzten Decennien entwickelt. Wie sind nicht Wissenschaft und Kunst gestiegen, seitdem der menschliche Geist eine ans Wunderbare grenzende Macht über die Naturkräfte und ihre Gesetze erlangt hat! Die Resultate gelehrter Forschungen über das Leben in der Natur wie in der menschlichen Gesellschaft kommen mehr und mehr dem Leben der Einzelnen wie dem der Gemeinschaften zu gute. Acker- und Viehwirtschaft, der erste Betrieb eines ansässigen Volkes, sowie das gewöhnliche Handwerk, stehen ebenso gut unter dem Einflusse naturwissenschaftlicher Forschungen wie der Handel, die Großindustrie und die Heilwissenschaft. Die Arbeiten auf den Gebieten der Geschichte, der Staatswissenschaft, der Volkswirtschaft, der Philosophie und Ethik haben zu einer Revolution im häuslichen, bürgerlichen, staatlichen, gewerblichen und religiösen Leben geführt. Kurz, man erkennt mehr und mehr, daß in allen Volkskreisen und Berufsarten Bildung frei, wohlhabend und sittlich macht, und daß sie daher nirgends entbehrt werden könne.

Je weiter aber dieser Bildungsprozeß sich entwickelt, desto weiter entfernt sich das Leben in Familie, Gemeinde, Staat und Kirche von der ursprünglichen Einfachheit in Sitten, Gewohnheiten und Bestrebungen der Menschen, desto mehr nähern letztere sich in ihren Neigungen, Bedürfnissen und ihrer Thätigkeit. Je mannigfaltiger und schwieriger die Aufgaben der Einzelnen und der Genossenschaften werden, desto weniger können sich die Glieder einer Genossenschaft entbehren, desto mehr sind sie auf einander angewiesen. Die einzelnen Stände können sich heut zu Tage ebensowenig kastenartig oder feudal von einander abschließen, wie das Kapital und die Arbeit, geistige und leibliche Arbeit sich einander entbehren können. Die Glieder einer Genossenschaft, heiße sie Familie, Gemeinde, Kirche oder Staat, oder freier Verein zu gemeinnützigen, wohlthätigen oder wissenschaftlichen Zwecken, stehen im innigsten, wechselseitigen Verkehr; zu keiner Zeit

konnte man mit größerer Wahrheit als heute, wo das Losungswort Association heißt, sagen: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; so ein Glied wird herrlich gehalten, so wird der ganze Leib herrlich gehalten.

Es stellt daher die Gegenwart auch an den geringsten Genossen der verschiedensten Lebensgemeinschaften nicht allein um seiner selbst willen, sondern um des gemeinen Besten willen möglichst hohe Anforderungen an seine Intelligenz, Betriebsamkeit, Fähigkeit, Sittlichkeit, kurz an seine Bildung. Wenn der Landmann, der Handwerker, der Tagelöhner und der Fabrikarbeiter, wenn Dienstknecht und Dienstmagd schon um ihres eignen Vortheils willen eine ungleich größere, allseitigere und gründlichere Ausbildung bedürfen, weil ihre Geschäfte rationeller und zugleich eifriger betrieben sein wollen als vordem, so ist eine solche Ausbildung auch aus Rücksicht auf die Gesellschaft der organischen Lebensgemeinschaften durchaus geboten.

Zwar wird der Grad und die Art der Ausbildung so lange verschieden sein, als es die Anlagen und Fähigkeiten des Menschen sind, und da die Natur von dieser ihrer Ordnung schwerlich jemals abweichen wird, so müssen wir uns in die Nothwendigkeit einer ungleichartigen und unvollkommenen Welt — soweit Ungleichheit Unvollkommenheit bedingt — finden, einer Welt, in welcher Begabte und Unbegabte, Gebildete und Ungebildete, Vornehme und Geringe, Reiche und Arme gemischt leben. Allein eben weil die Mischung vorhanden ist, und der Vornehme des Geringen, der Reiche des Armen nicht einmal entbehren kann, so ist es heilige, von der Natur, der Wissenschaft und der Gerechtigkeit vorgeschriebene Pflicht aller Mündigen, sich der Unmündigen, aller Gebildeten, sich der Ungebildeten, aller Arbeitgeber, sich ihrer Arbeitnehmer, aller Besitzenden, sich der Besitzlosen hinsichtlich ihrer leiblichen und besonders ihrer geistigen Bedürfnisse, welche von letzteren am wenigsten erkannt werden, anzunehmen. Daß sie dies z. B. durch mancherlei Art Vereine thun, ist sehr löblich und ein Beweis dafür, daß nicht nur Wissenschaft und Kunst steigen, sondern auch die Grundsätze der Humanität zu immer größerer Herrschaft gelangen. Der wichtigste aller Vereine zur Beförderung des Volkswohls aber ist der Verein, der sich die allgemeine Volksbildung zur direkten Aufgabe stellt — die Volksschule. So lange für sie nicht in auskömmlicher Weise gesorgt wird, sind alle andern Mittel und Bestrebungen für die Volkswohlfahrt nur Palliativ-Mittel.

Ebenso bleiben alle Mittel und Wege zur Lösung der brennendsten Frage der Gegenwart, der socialen oder der Arbeiterfrage, erfolglos ohne Volksbildung. Je mehr für die allgemeine und technische Ausbildung der höheren Klassen geschieht, und je weniger die Bildung der die große Mehrzahl bildenden mittleren und unteren Volksklassen damit verhältnißmäßig Schritt hält, desto größer wird die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten, zwischen Wohlhabenden und Dürftigen, ja zwischen Freien und Unfreien. Wächst etwa nur bei einem Fünftel oder Zehntel Bildung und Wohlstand, dagegen bei fast allen andern Unwissenheit, Roheit, Stumpfsinn und Armut — denn an den Stillstand ist überall der Fluch des Rückschrittes gebunden — so gerathen wir trotz aller Humanitätsbestrebungen der Gegenwart, trotz aller auf Freiheit und Gerechtigkeit abzielenden Staatsordnungen und Gesetze wieder mitten in die Feudalwirtschaft des Mittelalters oder in die Latifundienwirtschaft des späteren

Römerreiches. Das Hauptschutzmittel gegen solche bevorstehende Mißstände, gegen das schon in der Nähe drohende Gespenst social=demokratischer Revolutionen ist und bleibt Volksbildung, intellectuelle wie moralische. Wenn die gebildeten und besitzenden Klassen darum für diese Opfer bringen, so handeln sie nicht bloß mildthätig, human oder christlich, sondern auch gerecht und billig, ja klug im weitesten Sinne des Wortes. Wie lange muß ihnen aber noch gepredigt werden, daß der Volksunterricht nach dem feierlichen Anerkenntniß unserer Verfassungsurkunde öffentliche Pflicht, öffentliches Recht und allgemeines Interesse nach jeder Richtung hin geworden ist"! (Gneist.)

Und Ihr Gesetzgeber, die Ihr seit dem Anfange dieses Jahrhunderts daran gearbeitet habt, die Bande zu sprengen, welche das Feudalsystem des Mittelalters um die menschliche Gesellschaft geschlungen hatte, die Ihr dem Bürger und dem Bauer zu größeren Freiheiten verholfen habt, als sie solche vor der Feudalzeit kannten, habt Ihr auch bedacht, daß Ihr mit der Lehnsfreiheit, der Handels= und Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und vor allen Dingen mit der politischen und bürgerlichen Wahlfreiheit dem gemeinen Manne Wohlthaten von zum Theil sehr zweideutigem Werthe erwiesen habt, wenn Ihr nicht zugleich die Mittel gewährtet, welche ihn zu dem Genusse dieser Rechte und zur Ausübung dieser Pflichten zu erziehen im Stande sind? Der durch keinen Patron, keine Zunftschranke oder Gildeordnung mehr geschützte, sondern lediglich auf sich selbst gestellte und auf seine eigene schwache Kraft angewiesene Bürger und Bauer vermag sich nur in soweit in dem wildschäumenden Strome der mächtig angeschwollenen Concurrenz über Wasser zu halten, als seine allgemeine und berufliche Ausbildung ihn befähigt, an den Fortschritten des Gewerbes zu participieren. Wer den Staatsbürgern, bis zu den ärmsten und ungebildetsten herab, das Recht oder die Pflicht einräumt, an öffentlichen das Gemeinwohl bezweckenden Handlungen, wie an communalen und politischen Rechten, an Schöffen= und Schwurgerichten, an communalen und socialen Verwaltungen sich zu betheiligen, der muß sich auch vergewissern, daß sie die nöthige intellectuelle und sittliche Reife dazu besitzen, oder wenigstens bald erlangen. Das allgemeine und directe Wahlrecht vollends, das, wie es scheint, überall zur Geltung kommen wird, bedingt eine allgemeine Volksbildung. „Im Lande der allgemeinen Wahlen muß jeder Bürger lesen und schreiben können", sagt der franz. Minister Duruy.

Hat nicht endlich die Staatsregierung, welche die Zahl und den Umfang gesetzlicher Bestimmungen für alle möglichen Verhältnisse von Jahr zu Jahr anhäuft, zugleich auch die Pflicht, thunlichst dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen befähigt werden, diese für sie bestimmten Gesetze zu verstehen und zu befolgen? — in Holland ist ein Auszug aus der Landesgesetzgebung und der Staatskunde schon längst stehender Untetrichisgegenstand in Volksschulen (besser in der Fortbildungsschule) —; muß sie sich nicht überzeugt halten, wenn sie die Art und das Maß der Strafen für allerlei Verbrechen und Vergehen mildert, daß die Schule, in erster Linie die Volksschule, ihr Theil redlich thut und thun kann in der sittlichen Hebung des Volkes?

Um von der schon im Eingange erwähnten Bedeutung der Volksbildung für die Wehrhaftigkeit des Volkes zu schweigen, legt ihr die Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Subaltern= und Unter=

beamten im Gerichts- und Verwaltungswesen, in der Armee und der Marine, der Post- und Eisenbahnverwaltung, dem Berg- und Hüttenbau, der Domänen- und Forstverwaltung, dem Weg- und Wasserbauwesen ꝛc., die längst nicht alle eine höhere Schule besuchen konnten und können, nicht die Pflicht auf, für eine gründliche Vorbildung aller dieser Beamten durch die Volksschule zu sorgen? „Es ist der Ausspruch aller Weisen, daß weder die Theorie noch die Praxis der Gesetzgebung zu einem erfreulichen Resultat führen können, wenn man die Erziehung vernachlässigt“. Und weiter: „Die Lösung einer politischen Aufgabe liegt in nichts anderem, als in der richtigen Organisation der Erziehung“. (Schleiermacher.)

Alle politische, religiöse, wissenschaftliche und gewerblich-technische Ausbildung aber, deren jeder Staatsbürger in gewissem freilich verschiedenen Grade theilhaftig sein muß, beruht auf der Elementarbildung und hat sie zur Voraussetzung. Wie unendlich wichtig ist nicht die Elementarschule für alle diejenigen Volkskreise, für welche sich in der Regel keine technisch-berufliche Schule öffnet, sondern jene alles in allem sein muß!

Es werden daher auch alle Institutionen zur weiteren technischen Ausbildung auf schwankenden Füßen stehen, so lange für die allgemeine Volksschule, der trotz aller auf höhere allgemeine Lehranstalten verwendeten Kosten und Mühe noch immer gegen 96 % aller Schüler im schulpflichtigen Alter angehören, nicht genügend gesorgt ist. Landwirtschaftliche und gewerbliche Fortbildungsschulen, ebenso Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht, die zur Erzielung einer größeren Erwerbsfähigkeit unabweisbares Bedürfniß der Gegenwart sind, werden so lange fromme Wünsche bleiben oder, wenn man sie ins Leben ruft, kränkeln, als die Elementarschule nicht doppelt und dreifach so viel leistet, als sie leider bisher bei der unzulänglichen Besoldung der Lehrer, der mangelhaften Bildung derselben, der Ueberfüllung der Klassen, dem mangelhaften Schulbesuch und andern wohlbekannten Mängeln und Gebrechen zu leisten vermochte. Selbst die freie Presse, die wir seit einiger Zeit als eine Großmacht ersten Ranges anzusehen uns gewöhnt haben, kann ihren wohlthätigen Einfluß nur noch höchst unvollkommen ausüben, so lange noch für 50—80 % aller erwachsenen Staatsbürger jedes auch im populärsten Tone gehaltene wissenschaftliche Werk ein Buch mit 7 Siegeln ist.

Darum verlangen wir im Namen des Einzelnen und der Gesammtheit, der Familie, der Gemeinde, des Staates, der Kirche, im Namen der Freiheit und Gerechtigkeit, der Humanität und Politik mehr Bildung für das Volk, nicht bloß Bildung für 2—4 % desselben; und darum verlangen wir hinreichende Bildung und Besoldung der Volksschullehrer!

Wie stehts denn mit der Volksbildung in Preußen, im Vergleich zu andern Ländern? Hoffentlich wird nicht bloß der Schulmann, sondern jeder Gebildete das Wort eines sehr besonnenen und einsichtsvollen Pädagogen unterschreiben: „Mehr als Thorheit, Verbrechen gegen die Menschheit und die Völker, eine Sünde wider den heiligen Geist würde es sein, wenn jemand im Ernste daran denken wollte, die Bildung, welche die Volksschule gibt und geben soll, auf mechanische Fertigkeiten zurückzuführen“; Gräfe, Deutsche Volksschule I, 153. Dennoch stehen uns zur ungefähren Abschätzung des Grades der Volksbildung in ver-

schiedenen Ländern nur statistische Ermittelungen über die vorhandenen oder nicht vorhandenen mechanischen Fertigkeiten des **Lesens** und **Schreibens** zu Gebote.

Von 100 im **Landheere** Eingestellten waren in **Preußen**:

in der Provinz	ohne alle Schulbildung 1841	1846—49	1851—52	m. mangelh. Schulbild. 1851—52	ohne Schulbildung 1866/67
Preußen	15,33	9,24	10,4	45,29	12,28
Posen	41	18,22	20,67	31,31	13,8
Brandenburg	2,47	1,1	0,76	11,8	0,81
Pommern	1,23	1,01	0,93	22,67	1,19
Schlesien	9,22	5,88	4,78	17,94	3,42
Sachsen	1,19	0,37	0,64	5,69	0,17
Westfalen	2,14	1,69	2,11	19,39	1,63
Rheinland	7,06	3,43	2,54	10,19	0,68
Hohenzollern	—	—	—	9,39	—
Ueberhaupt im St.	—	—	4,81	20,01	—
Hannover	—	—	—	—	2,28
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	2,21
Hessen	—	—	—	—	0,56
Nassau u. Frankf. a. M.	—	—	—	—	0,33
Lauenburg	—	—	—	—	1,9
Ueberhaupt im St.	—	—	—	—	3,81

S. v. Rönne S. 238 und Stiehl, Centralbl. 1868 S. 242.

Darnach ist im allgemeinen seit 1841 ein Fortschritt in der Volksbildung wahrnehmbar, wenn auch ein schwacher; erheblich ist derselbe nur für Posen, falls die unverhältnißmäßig große Ziffer 41 % für das Jahr 1846 richtig ist; ebenso für Rheinland. Dagegen bemerken wir **keinen Fortschritt** für die letzten Decennien in **Preußen**, wo die Zahl der Ungeschulten wieder von 9,21 % im Jahre 1846 auf 12,28 % im Jahre 1866 stieg und für **Pommern**. Sämmtliche neuerworbenen Provinzen stehen über dem Durchschnitt. Im **allgemeinen**, und das ist für unsern Zweck sehr beachtenswerth, ist die **mangelhafte und bessere Volksbildung nach den verschiedenen Provinzen und Reg.-Bezirken der Dotation der Lehrer entsprechend**; man wolle gefälligst mit den hier angeführten Ziffern die auf S. 12 dieser Schrift vergleichen. Ohne daß daraus die absolute und ausschließliche Abhängigkeit jener von diesen folgt, dürfen wir doch den Satz aufstellen: **Wenn sich die Volksbildung heben soll, so müssen zuerst die Lehrer besser gestellt werden.**

Wo finden wir nun außerhalb Preußen die höchste und wo die schwächste Volksbildung? Wo es mit dem Schulwesen am besten resp. am schlechtesten bestellt ist. In **Darmstadt** ist nach **Harkort's** Angabe — Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung 1870 S. 100 — nur $1/2$ % der Rekruten ohne alle Schulbildung, in **Rheinhessen** $1/4$ %, in **Sachsen** $1/2$ % und in **Württemberg** $3/100$ %. „Das ist ein demüthigendes Resultat für den Staat der Schulen und Kasernen", ruft der bewährte Vorkämpfer für die Volksschule aus. Werfen wir dagegen einen Blick auf Länder, in denen das Schulwesen entweder noch ganz darnieder liegt oder in denen es mehr oder weniger in völliger Abhängigkeit von der ultramontanen Geistlichkeit, der Jesuiten und anderer Congregationen steht, so nehmen wir

nicht viel Erfreuliches wahr: wo die Volksschule schlecht bestellt ist, da finden wir Unwissenheit, Roheit, Unsittlichkeit, Verbrechen, politische Unreife, Verblendung und Widerspenstigkeit, industrielle Unfähigkeit und Massenarmuth in entsprechendem Grade. In Baiern, um mit einem uns nahe liegenden, immerhin noch zu den civilisierteren gehörigen Lande zu beginnen, hatten vor 5 Jahren $23{,}_6$ % der Rekruten der Provinz Niederbaiern eine äußerst mangelhafte Schulbildung, 15,% der Oberpfalz und Regensburg, $10{,}_4$ % von Oberbaiern. 1868 befanden sich unter den Conscribierten $7{,}_5$ % überhaupt mit mangelhafter Schulbildung; auf die Oberpfalz und Regensburg kamen 13 %, auf Niederbaiern 12 %; also ist ein kleiner Fortschritt sichtbar. Bemerkenswerth ist aber, daß die politische Reife und die Moralität dieser Volksbildung entsprechen. Der baierische Abgeordnete und Herausgeber der Münchener „Neuesten Nachten", Julius Knorre, weist nach, daß in der Provinz Niederbaiern, welche bei der letzten Landtagswahl lauter Ultramontane wählte — und deren Gesinnung und Streben haben wir ja in letzter Zeit zur Genüge kennen gelernt — auf je 100,000 Einw. durchschnittlich im Jahre 29 Verbrechen und 137 Jahre Zuchthausstrafe kommen, während in den durchaus freisinnigen Provinzen Mittelfranken und Pfalz nur $6^1/_2$ Verbrechen mit 25 bis 39 Jahren Zuchthaus kommen. In Oberbaiern und Mittelfranken waren $4{,}_3$ % Rekruten ohne Schulbildung, in der Pfalz freilich 10 %. „Niederbaiern weist in der Statistik der Verbrechen die höchsten Ziffern auf, es hat prächtige Kirchen und prunkende Altäre, aber schlechte Schulen und Schulhäuser", sagt der Abgeordnete Liebl. Aehnliches bezeugt der Bezirksgerichtsrath Kilch in Straubing. Gerade in Niederbaiern macht sich auch der Lehrermangel in den letzten Jahren sehr bemerklich; Wolfram, Chronik 1865, 66, 68 unter „Baiern".

Schlimmer stehts natürlich in Oesterreich: in Niederösterreich konnten 1869 von 100 Rekruten 96 lesen und schreiben, in Oberösterreich 89, in Böhmen 68, in Schlesien 62, in Salzburg 60, in Mähren 56, in Steiermark 50, in Kärnthen 4, in der Bukowina 4, in Krain 3, in Dalmatien 2. Ueberhaupt waren 1865 in Oesterreich von 81,002 Rekruten 23,638 des Schreibens gänzlich unkundig, d. i. 29 %. In Tyrol konnten von 10,000 Kaiserjägern nur 46 schreiben. Wie es mit der politischen Bildung steht, weiß jeder Zeitungsleser; nicht aber jeder, daß 1865 in Oberösterreich es unter 1000 Gebornen 212 uneheliche gab, in Salzburg 301, Steiermark 304, Kärnthen 455. Unter 1000 Verstorbenen waren in Oesterreich unter und ob der Enns 13, die eines gewaltsamen Todes gestorben waren, in Salzburg 15, in Steiermark 18, in Kärnthen 25. Wolfram 1869 S. 99. In Preußen kamen 1861 z. B. auf 1000 Gestorbene $0{,}_5$ oder $0{,}_{05}$ %; im ganzen von 497,641 Gestorbenen 226 Ermordete; außerdem kamen freilich 2,785 Selbstmorde vor; Keller, der preuß. Staat I, 378 ꝛc.

In den unter dem gesegneten Einflusse der Jesuiten und Pfaffen stehenden vlämischen Provinzen Belgiens konnten 1869 nur 66 % der Rekruten lesen oder lesen und schreiben. Nach einem jüngst erstatteten Berichte der Handelskammer zu Roulers waren von 13,774 Einw. daselbst 9,849 ohne jegliche Schulbildung. Wie ist das zu erklären, da doch der Staat jährlich verhältnißmäßig bedeutende Summen auf den Volksschulunterricht wendet. Der in letzter Zeit vielgenannte katholische Professor v. Döllinger sprach sich 1867 in der bairischen Akademie der Wissen-

schaften folgendermaßen darüber aus: „In Belgien ist die Gesetzgebung über den Unterricht wie die ganze Verfassung aus einem tiefen Mißtrauen gegen die oberste Regierungsgewalt hervorgegangen, und die Entlassung des Unterrichtswesens aus dem Staatsverbande hat dort zu einem argen Verfall der Volksschulen, zu steigender Unwissenheit der niedern Klassen, zur Verschlechterung der Mittelschulen (Gymnasien) und zu einem sich immer wieder erneuernden, mit großer Erbitterung verknüpften Kampf geführt, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist"; Wolfram 1867 und 1869.

In Frankreich liegen die Verhältnisse wie in Belgien, die Regierung und die Communen sind wohl bereit etwas für Volksschulwesen zu thun, räumen aber der Geistlichkeit, besonders den Congregationen, zu viel Einfluß ein. Die congretionistischen öffentlichen Unterrichtsanstalten haben von 1861—66 um 3,833 an Zahl zugenommen und in derselben Zeit die von Laien geleiteten sich um 854 verringert. Von den Rekruten konnten weder lesen noch schreiben:

1827—29:	$52,_{21}$ %	1860:	$29,_{69}$ %
1840—44:	$40,_{93}$ %	1862:	$28,_{21}$ %
1850—54:	$54,_{51}$ %	1863:	$27,_{36}$ %

Von den sich verehelichenden Paaren konnten nicht lesen und schreiben:

1855:	$33,_{20}$ % Männer	und $48,_{36}$ %	Weiber, im ganzen	$39,_{92}$ %
1860:	$29,_{81}$ % "	" $44,_{90}$ %	" " "	$37,_{56}$ %
1864:	$27,_{88}$ % "	" $41,_{45}$ %	" " "	$34,_{34}$ %

Von 1864/65 waren von den 37,548 Gemeinden nur noch 604 ohne Schulen; von etwa 4 Mill. Schulkindern blieben immer noch 440,000 ohne allen Unterricht. Nordd. Schulz. 1868 S. 63. Welche politische Unreife sich unter einem politisch doch so geschulten Volke befindet, beweisen unter andern die unter dem Kaiserreich mit so vielem Eclat in Scene gesetzten Plebiscite und die vorjährigen Wahlen zu den großen Reichskörpern, die noch vor der neuen Aera stattfanden: In 18 Departements, wo die Zahl derer, die weder lesen noch schreiben können, 0—10 % beträgt, wurden 34 oppositionelle und 27 officielle Abgeordnete gewählt. In 28 Departements, wo 10—25 % nicht lesen und schreiben können, wählte man 28 oppositionelle und 43 officielle Abgeordnete. In 48 Departements, wo die Zahl der Ungebildeten (illettrés) auf 25—66 % steigt, setzte die Opposition nur 52, die Regierung 100 der Ihrigen durch; Grenzboten 1869 S. 501. Wenn auch, wie der wackere frühere Unterrichtsminister Duruy nachweist, ganz entsprechend dem verbesserten Volksschulunterrichte die Zahl der Verbrechen sich 1850—65 ansehnlich vermindert hat, so übersteigt die Zahl derselben doch immer noch die in Preußen und den meisten andern deutschen Ländern, und statistische Mittheilungen zeigen, wie sehr die Moralität von der Bildung abhängt: von 6,480 Menschen, welche im Jahre 1855 in Frankreich wegen Verbrechen gegen das Eigenthum angeklagt waren, konnten 2,368 weder lesen noch schreiben, 2,486 nur unvollkommen lesen und schreiben, 88 konnten beides und 306 hatten eine höhere Bildung genossen. Bei den Verbrechern konnten also 82 % gar nicht oder nur unvollkommen lesen und schreiben und nur $4^3/_4$ % hatten eine höhere Bildung genossen, während in ganz Frankreich nur 40—50 % nicht oder unvollkommen lesen und schreiben können; Pfeiffer, Genossenschaftswesen S. 170. Vgl. „die allgemeine Bildung in Frankreich und Preußen"; Nordd. Schulzeitung 1867 S. 3.

Viel schlimmer stehts in Spanien. Dort können von den 72,157 Municipalräthen des Landes 12,479 ebensowenig schreiben, wie 422 Bürgermeister, 938 Achumiten und 11,119 andere Municipalbeamte. Von der Gesammtbevölkerung konnten 1860: 2,414,015 Männer und 715,906 Frauen lesen und schreiben; 316,557 Männer und 389,221 Frauen lesen, aber nicht schreiben, und 5,034,545 Männer und 6,802,846 Frauen weder lesen noch schreiben. Nordd. Schulzeitung 1868 S. 63. So stehts um die Volksbildung in einem Lande, das 1868 ein Budget für den Klerus von 200 Mill. Realen hatte, obgleich damals die geistlichen Orden schon auf den Aussterbeetat gesetzt waren. Auf dem letzten Etat standen 52 Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, 288 Domherren, 756 Canonici, 849 Beneficiare, 633 Präbenden. Die Collegialen zählten 175 Aebte und Canonici, 337 Caplane, 144 Präbenden. Die Kirchspielsgeistlichkeit bestand aus 17,627 Pfarrern, 6,312 Vicaren und 13,032 Hülfspriestern. Die Klostergeistlichkeit, welche Pension bezog, zählte 3,143 Mitglieder; Mönche gab es noch 1,506, Nonnen noch 14,725 in 800 Nonnenklöstern. Es ist der indische Patriarch sammt seiner zahlreichen Geistlichkeit noch nicht mit hinzugerechnet. 1797 gab es in Spanien 134,000 Priester und 80,000 Mönche und Nonnen; der 76. Einwohner gehörte dem geistlichen Stande an; 1868 kam aber doch erst ein Geistlicher auf 376 Einwohner. Wolfram, Chronik für 1868 und 1869. 1862 betrug die Zahl der Weltgeistlichen 42,885, von denen einer auf 380 Einwohner kam, während in Preußen bei den Katholiken 1864 ein Pfarrer auf 1,822, ein Religionslehrer überhaupt auf 1,074 katholische Bewohner kam, bei den Evangelischen aber nur ein Geistlicher auf 1,832 Einwohner, ein Religionslehrer überhaupt auf 1,797 evangelische Bewohner. In Sachsen kommt ein Geistlicher auf 2,110 Laien; in Frankreich auf 1,082, in Oesterreich auf 993. Nordd. Schulzeitung 1868 S. 7.

Wie siehts aber in Italien, dem gelobten Lande der Jesuiten und Pfaffen aus, wo die katholische Kirche nunmehr 1,800 Jahre Zeit gehabt hat, an der Civilisation zu arbeiten und wo das von den Jesuiten beherrschte Papstthum eben jetzt seine höchsten Trümpfe ausspielt! 1865 zählte ganz Italien 41,189 Weltgeistliche, von denen einer auf 520 Einwohner kam. Rom selbst hat (1868) 217,378 Einwohner, das zum Kirchenstaate sonst noch gehörige Gebiet etwa 27,000 Einwohner. In der ewigen Stadt leben 29 Cardinäle, 28 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, 1372 Prälaten und Priester, 798 Seminaristen, 2,947 Mönche und 2,191 Nonnen; auf je 33 Einwohner kommt ein Geistlicher; nach einer andern Berechnung auf je 29 einer. Diese Thatsachen sind für die Beurtheilung der Volksbildung nicht unwichtig, da in ganz Italien, freilich gegen den Willen der königl. Ministerien, einstweilen noch fast aller Unterricht in den Händen der Geistlichkeit ruht. Im römischen Gebiete wurden 1868: 14,057 Knaben und 11,860 Mädchen unterrichtet; von 100 Laien kann dort aber nur einer lesen. Nach sorgfältigen Ermittelungen der königl. Regierungen kamen 1866 auf 1000 Indiv. der Bevölkerung solche, die nicht lesen und schreiben können: in der Provinz Turin 489, Mailand 568, Novara 553, Bergamo 531, Como 586, Pavia 681, Genua 723, Neapel 785, Cremona 685, Bologna 770, Modena 782, Florenz 757, Ferrara 811 u. s. weiter bis nach Unteritalien, wo die Unwissenheit am größten ist: Messina 899, Catania 913, Girgenti 928, Sassari 904 und Cag-

liari 919; durchschnittlich im ganzen Lande 780 d. i. 78 %: von 21,776,950 Einwohnern konnten 16,999,651 weder lesen noch schreiben. Wie schwierig es ist für die neue Regierung gegen das herrschende Pfaffen-regiment im Schulwesen anzukämpfen, beweist der Umstand, daß die Zahl der Schulkinder in den letzten Jahren leider zurückgegangen ist: 1865 zählte man 1,314,938 Schulkinder, 1866: 1,217,870 und 1868 gar nur 1,178,743; beinahe 65 % genießen gar keinen Schulunterricht. In dem verwahrlosten Spanien kommt doch noch auf 13 Bewohner ein Schulkind, in Italien erst auf 18, während das normale Verhältniß 5 bis 6 ist. Wie es um die politische Reife, um Handel und Wandel, Landwirtschaft, Gewerbe und um den Volkswohlstand in beiden Ländern aussieht, ist bekannt; wie aber mit der Sittlichkeit in diesen frommen Ländern? Es fehlt uns leider an statistischen Nachweisen, aber bekannt ist, daß die Zahl der unehelichen Geburten größer ist, als in Oesterreich und im Jahre 1866 kamen in Italien 3,157 Morde zur gerichtlichen Anzeige. Wie viele Meuchelmorde mögen in diesem Lande des Banditenthums den Gerichten noch verborgen geblieben sein? In Preußen kamen, wie schon bemerkt, 1861 bei viel weniger Einwohnern (18,476,500) nur 252 Morde vor. Als vor einigen Wochen (Anf. April 1870), die Nachricht von der gräßlichen Ermordung einiger Engländer bei Marathon — in Griechenland sind die Zustände wie in Italien — durch die Zeitungen ging, rief die „Times" entrüstet aus: „Abendländische Bajonette müssen Griechenland von den Banditen säubern". Abendländische Kriegsheere können wohl einen Rachezug nach Abyssinien unternehmen, sie können auch, wenns sein muß, die ganze griech. Nation vernichten, aber nicht das Banditenthum in derselben, das vermag nur die recht geleitete Volkserziehung in einem wohlorganisierten Staate.

Mit welchem Ingrimm sich der Jesuitismus jeder freien Regung auf dem kirchl. und Schulgebiete entgegenstellt, zeigt die Sprache des auch bei uns vielgenannten Blattes Unita cattolica, der besonders vor dem Schulzwange bangt: „Wenn uns, ruft sie aus, die Revolutionäre zum Lernen zwingen wollen, so ist das offenbare Tyrannei; denn solcher gezwungene Unterricht ist nichts anders als eine Nöthigung zur Anhörung und Verbreitung von Irrlehren. Er ist ein Kind des Protestantismus, das in Deutschland geboren und von Luther und Friedrich dem Großen groß gezogen worden ist, welches unsere Jugend auf die vergifteten Wiesen des Unglaubens führt. Wenn hierin ein Fortschritt liegt, so halten wir den Rückschritt für ein Glück. Lieber Unwissenheit des Volkes; lieber Barbarei". Wolfram 1868 S. 136.

„Ja, lieber eine Menschenwüste, als ein ketzerisches Land", das ist von jeher der Wahlspruch der Jesuiten gewesen, welche sich zum Unglück aller wahren Volksbildung und Volkswohlfahrt, seit 25 Jahren mehr als verdoppelt haben nach der Zahl. 1838 gab es 3,067 Mitglieder des Ordens; 1844: 4,139; 1869 aber 8,584. Am meisten ist ihre Zahl in Oesterreich und dem übrigen Deutschland (Preußen nicht ausgenommen!), in Frankreich, Belgien und den Niederlanden gestiegen. Ihre Zahl mag immer noch gering sein, aber ihr Einfluß ist unermeßlich, da in den meisten katholischen Ländern ein großer Theil des höhern und niedern Schulwesens unter ihrer Leitung steht. Schritt damit hält in den meisten Ländern die Zahl der Mönche und Nonnen und besonders derjenigen, welche sich der Jugend annehmen!

Was diese Ausschau ins Ausland zu bedeuten habe, braucht dem aufmerksamen Leser nicht noch gesagt zu werden.

Wir sind am Ende. Daß in mehreren preußischen Provinzen das Volksschulwesen sich mit dem in Sachsen, Baden, Braunschweig, Württemberg ꝛc. so ziemlich messen kann und daß es im allgemeinen höher steht, als in einigen deutschen und den meisten nichtdeutschen Ländern, ist gewiß, beweist aber nicht, daß es heute in einem Lande mit reichen Hülfsquellen, wo schon vor mehr als 150 Jahren die allgemeine Schulpflichtigkeit eingeführt worden, nicht viel weiter entwickelt sein könnte. Wir glauben hinlänglich gezeigt zu haben, daß, wenn Volksbildung und Volkswohlfahrt rascher und höher steigen sollen, in erster Linie die Lehrer besser ausgebildet und besoldet werden müssen. Wir fragen nicht, ob dies möglich sei, ob die Mittel der Gemeinden und des Staates ausreichen. Diese Frage ist ganz und gar überflüssig in einem Lande, das bei etwa 24,000,000 Einwohnern ein jährliches Budget von 164.311,275 Thlr. hat, wozu noch die Ausgaben für den Nordd. Bund kommen, und unter diesen die fürs Militär allein 67,950,841 Thlr. für Preußen betragen. Sollte ein solcher Staat in der That nicht mehr als 375,467 Thlr. auf die Seminare und 835,118 Thlr. ordnungsmäßig auf die Volksschule wenden können, wozu noch 175,395 Thlr. zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer kommen. Vor einigen Jahren berechnete sich der Theil der gesammten Einnahme, den die Schweiz auf das gesammte öffentliche Unterrichtswesen wandte, auf 7 bis 8%; Württemberg gab dafür 6%, Preußen wenig mehr als 2% und Oesterreich nur $^{67}/_{100}$% vom Staatseinkommen aus. Wenn der preußische Staat sich zu einem Opfer von jährlich 2—3 Millionen aus Staatsmitteln für Aufbesserung der Gehälter entschlösse, wozu freilich noch einige Millionen aus Gemeinde-, oder wie Gneist will aus Kreismitteln kommen müßten, so würde er an den 2,474,495 Thlr., für Neubauten 208,200 Thlr., zusammen 2,682,635 Thlr., welche er gegenwärtig für die Strafanstalten aufwendet, und an den 1,654,500 Thlr. Kriminalkosten, 333,700 Thlr. für Gefängnißbauten, zusammen 4,670,835 Thlr. — d. i. für 1870: 800,000 Thlr. mehr als für 1869! — mit einigen Jahrzehnten vielleicht 2—3 Mill. ersparen können.

Endlich glauben wir uns nach allem, was wir über die Bedeutung und die gegenwärtige Lage der Volksschule in Preußen gesagt haben, zu der bescheidenen Frage berechtigt, ob denn wohl das Interesse und die Rührigkeit, welche Regierung, Stände, Schulbehörden und städtische Communen für das höhere und technische Schulwesen entwickeln und der Aufwand, den sie dafür machen, im richtigen Verhältnisse zu dem Interesse und dem Aufwand für die Volksschule stehen? Gymnasien und Realschulen gewährt der Staat einen Zuschuß von 569,391 Thlr. nach dem Etat für 1870. Nach Wiese, Geschichte und Statistik des höheren Schulwesens in Preußen II, 627 ꝛc., betrug der ganze Aufwand für die höheren Schulen, Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen, im ganzen für 369 Anstalten, die 1868: 80,071 Schüler und 11,661 Vorschüler, zusammen also 91,732 Schüler hatten, 4,208,155 Thlr., von denen 506,078 Thlr. baar aus Staatsfonds und 279,599 Thlr. aus Stiftungen, ferner 730,590 Thlr. von den Stadtgemeinden, 112,970 von Kirchen und Stiftern und endlich 1,899,670 Thlr. durch Schulgeld aufgebracht wurden. Inclusive für die Verwaltung

betrug jedoch der Gesammtaufwand für dieselben 5 Mill. Thlr., wovon $3^1/_2$ Mill. auf Besoldungen kommen. In den älteren Provinzen betrug der Aufwand für die Schulen selbst 3,423,373 Thlr. Es kostete mithin die Ausbildung jedes Schülers einer höheren Lehranstalt $54^1/_2$ Thlr. 1864 betrug der Aufwand für die höhern Schulen (außer Verwaltungskosten ꝛc.) 2,573,184 Thlr. Damals kostete ein Schüler, wenn man bloß diesen Aufwand in Rechnung bringt 39 Thlr. Dagegen beliefen sich damals für 2,938,679 Schüler der öffentlichen Elementarschulen die Gesammtkosten auf 10,911,085 Thlr. und 67,260 fl., wovon aus Staatsfonds 382,543 Thlr. und 10,441 fl. flossen; sodaß jeder Schüler durchschnittlich $3,_7$ Thlr. kostete. Obgleich die Gesammtzahl der höhere öffentliche Lehranstalten besuchenden Schüler verhältnißmäßig nur so geringe ist, daß 1864 die im schulpflichtigen Alter stehenden höhere Schulen besuchenden Schüler (Knaben) nur $2,_1$ % der gesammten Schülerzahl ausmachten, so ist wegen Vernachlässigung des Volksschulwesens, namentlich des mittleren Bürgerschulwesens, der Zudrang zu jenen Anstalten doch so groß, daß selbst der Chef des höhern Schulwesens, Dr. Wiese, den Rath gibt, Mittelschulen, statt neuer Gymnasien und Realschulen zu gründen; das. II, Vorrede IV. Und doch soll die Gründung solcher Bürgerschulen (Mittelschulen) nach §. 6 der Unterrichtsgesetzesvorlage aus „Gemeindemitteln" nur da gestattet sein, wo die Gemeinden öffentliche Volksschulen „ohne Beihülfe aus Staatsfonds" herstellen können! —

Berichtigungen.

S. 14, Z. 15 v. o. lies Elementarsch. statt Mittelsch.
S. 18, Z. 23 v. o. lies computum.
S. 43, Z. 1 v. o. lies Verbrauche statt Gebrauche.
S. 61, Z. 11 v. u. lies Lenglern statt Langlern.
S. 71, Z. 19 v. o. lies 3 statt c.
S. 153, Z. 12 v. u. fehlen die Ueberschriften: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen.
S. 189, Z. 3 v. o. lies „um $1^1/_2$% wachsend" statt 2%

Verlag von **Aug. Volkening** in Minden:

Hülfs- und Schreibkalender für Lehrer für das Jahr 1871. Herausgegeben von J. G. Kutzner, 1. Lehrer der ev. Stadschule zu Hirschberg in Schlesien. 5. Jahrg. Preis cart. 10 Sgr., geb. in Lwd. 12 Sgr. Der Verfasser hat in Folge vielseitiger Aufforderung sich entschlossen, für 1871 und die folgenden Jahre wiederum einen Kalender herauszugeben, der den bereits erschienenen 4 Jahrgängen (1860—64), die von den Lehrern und der Kritik bekanntlich sehr günstig aufgenommen wurden, in Form und Inhalt gleichen wird. Die Nachrichten über die Gesetzgebung werden vom Jahr 1864 beginnen, so daß sie die Fortsetzung zu dem bieten, was die früheren Jahrgänge enthalten. Im Interesse der Herren Lehrer dürfte es liegen, durch hinreichende Betheiligung an dem schwierigen Unternehmen dafür zu sorgen, daß dasselbe fortan ohne Unterbrechung zur Ausführung gelangen kann. Es ist kein Spekulationsunternehmen, sondern ein im Interesse des Lehrerstandes abermals begonnenes Werk, für welches nichts weiter als die Deckung der Kosten beansprucht wird. Ich ersuche daher alle Freunde dieses zeitgemäßen Unternehmens, in ihrem Kreise dahin zu wirken, daß mir zahlreiche Bestellungen zugehen.

Inhaltsverzeichniß.

1. Verzeichniß der Monate und Tage nebst historischen Daten und mit Raum zu Notizen.
2. 8 Blatt weißes Papier zu Notizen.
3. Genealogie.
4. Planetensystem.
5. Tafel der beweglichen Feste von 1871—1883.
7. Schülerverzeichnisse. 8 Seiten.
8. Verordnungen, Entscheidungen und amtliche Mittheilungen in Schulangelegenheiten. (Fortsetzung v. 4. Jahrgang.)
9. Gymnasien in Preußen. 10. Progymnasien in Preußen. 11. Realschulen in Preußen. 12. Provinzialgewerbeschulen. 13. Schullehrer-Seminarien. 14. Taubstummenlehranstalten. 15. Blindenlehranstalten. 16. Höhere Militair- nnd Erziehungsanstalten. 17. Gymnasien, Real- und Bürgerschulen in anderen norddeutschen Staaten.
18. Zum Volksschulgesetz in Oesterreich.
19. **Pädagogisches:** a) Religion und Konfession. b) Zum Protestantismus. c) Fundamentalsätze der heutigen Pädagogik. d) Zum Religionsunterricht. e) Zum Turnen. f) Ueber Einrichtung der Schulhäuser und der Schultische (nebst Abbildung).
20. **Neues und Wichtiges aus verschiedenen Wissensgebieten:** a) Zur Gesundheitspflege. b) Sternschnuppen und Kometen. c) Das Sonnengebiet. d) Der Luftdruck. e) Die Photographie. f) Die Natur des Höhenrauchs. g) Die Grundformen der Stürme. h) Der Blitz. i) Elektrische Vertheilung. k) Waldungen und Quellen. l) Wald und Klima. m) Ueber Entstehung des Hagels. n) Die Obstbaumzucht. o) Insektentödtung durch Pilze. p) Die thierische Milch. q) Der Golfstrom. r) Ueber das Alter des Menschengeschlechts. s) Das Salzbergwerk zu Staßfurt. t) Einige wichtige Bäume des brasilianischen Urwaldes.
21. **Statistisches:** a) Europäische Staaten. b) Bestand des Norddeutschen Bundes. c) Oeffentliche Elementarschulen in Preußen. d) Oeffentliche Lehranstalten in Preußen. e) Wittwen- und Waisenkassen in Preußen.
22. **Tabellen.** a) Portotaxe für gewöhnliche Briefe (In- und Ausland). b) Gebührentarif für Telegramme. c) Packet- und Briefporto (Norddeutscher Bund). d) Münztabelle. e) Zinsberechnungstabelle. f) Wegemaßtabelle. g) Getreidemaßtabelle. h) Flüssigkeitsmaßtabelle. i) Tabelle zur Umwandlung der alten Maße und Gewichte in neue und umgekehrt.
23. **Allerlei.**

Druck von J. D. Greßner & Co. in Leipzig.

Schorlhor

Jütting, Wübbe Ulrichs,

Geschichte des Rückschritts in der Dotation der preußischen Volksschule
Beitr. zur innern Schulgeschichte u. zur Kritik d. bestehenden
Schulgesetzgebung nebst d. Unterrichtsgesetzes-Vorlage

Minden 1870